



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Margit Wild, Horst Arnold, Natascha Kohnen, Florian Ritter, Stefan Schuster, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/13716)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird gemäß der rechten Spalte wie folgt geändert:

**Entwurf der Staatsregierung
Polizeiaufgabengesetz (PAG)**

**Änderungsfassung
u n v e r ä n d e r t**

Art. 2

Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Die Polizei leistet anderen Behörden und den Gerichten Vollzugs-hilfe (Art. 67 bis 69).

(4) Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

**Diese Drucksache wurde rein redaktionell überarbeitet*

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Art. 7**Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen**

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.

(2) ¹Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt oder ist für sie wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt, können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. ²Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

Art. 10**Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen**

(1) Die Polizei kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den Art. 7 oder 8 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den Art. 7 oder 8 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Polizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Art. 7**Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen**

u n v e r ä n d e r t

Art. 10**Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen**

u n v e r ä n d e r t

(2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

(3) Art. 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 11

Allgemeine Befugnisse

(1) ¹Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit nicht die Art. 12 bis 65 die Befugnisse der Polizei besonders regeln. ²*Unter einer solchen konkreten Gefahr (Gefahr) ist eine Sachlage zu verstehen, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt.*

(2) ¹Eine Maßnahme im Sinn des Abs. 1 kann die Polizei insbesondere dann treffen, wenn sie notwendig ist, um

1. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden,
2. durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen oder
3. Gefahren abzuwehren oder Zustände zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit der Person oder die Sachen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

²Straftaten im Sinn dieses Gesetzes sind rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen. ³Ordnungswidrigkeiten im Sinn dieses Gesetzes sind rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen. ⁴Verfassungsfeindlich im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 ist eine Handlung, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder auf verfassungswidrige Weise zu stö-

Art. 11

Allgemeine Befugnisse

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die Art. 12 bis 65 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

ren oder zu ändern, ohne eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verwirklichen.

(3) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (Art. 2 Abs. 4), hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. ²Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.

(3) *unverändert*

Art. 11a

entfällt

Allgemeine Befugnisse bei drohender Gefahr

(1) Wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Sachverhalt aufzuklären und die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern, wenn im Einzelfall

- 1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet oder*
- 2. Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen,*

wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind (drohende Gefahr), soweit nicht die Art. 12 bis 65 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) Bedeutende Rechtsgüter sind

- 1. der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,*
- 2. Leben, Gesundheit oder Freiheit,*
- 3. die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, oder*
- 4. Anlagen der kritischen Infrastruktur sowie Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang.*

Art. 13**Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen**

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen

1. zur Abwehr
 - a) einer Gefahr oder
 - b) einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut,
2. wenn die Person sich an einem Ort aufhält,
 - a) von dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort
 - aa) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - bb) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen, oder
 - cc) sich Straftäter verbergen, oder
 - b) an dem Personen der Prostitution nachgehen, oder
 - c) der als Unterkunft oder dem sonstigen, auch vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen dient,
3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind,
4. an einer polizeilichen Kontrollstelle, die eingerichtet worden ist,
 - a) um Straftaten nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO) oder Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 5 bis 7 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) zu ver-

Art. 13**Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen**

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. wenn die Person sich an einem Ort aufhält,
 - a) von dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort
 - aa) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - bb) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen, oder
 - cc) sich Straftäter verbergen, oder
 - b) an dem Personen der Prostitution nachgehen,
3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind,
4. an einer polizeilichen Kontrollstelle, die eingerichtet worden ist, um Straftaten nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO) oder Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 5 bis 7 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) zu verhüten, die aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten sind.

hüten, die aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten sind,

- b) um gefahrenträchtige Großereignisse zu schützen, oder*
- c) zum Zwecke spezifischer polizeilicher Ermittlungsstrategien der Gefahrenabwehr,*

5. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr) und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs zur Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder
6. zum Schutz privater Rechte (Art. 2 Abs. 2).

(2) ¹Die Polizei kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. ²Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, dass er mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt und Kleidungsstücke sowie Gegenstände, die eine Identitätsfeststellung verhindern oder erschweren, abnimmt. ³Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. ⁴Im Fall einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen. ⁵Unter den Voraussetzungen von Satz 3 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden.

(3) Die Polizei kann verlangen, dass ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen.

5. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr) und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs zur Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder

6. zum Schutz privater Rechte (Art. 2 Abs. 2).

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

Art. 14**Erkennungsdienstliche
Maßnahmen**

(1) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn

1. eine nach Art. 13 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
2. *trotz einer nach Art. 13 getroffenen Maßnahme der Identitätsfeststellung Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit bestehen,*
3. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht *oder*
4. *dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist.*

(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrucken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

(3) *Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter dem Betroffenen zudem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind.*

(4) ¹*Die Polizei kann zur Feststellung der Identität einer hilflosen Person oder einer Leiche deren DNA-Identifizierungsmuster abgleichen, wenn die Feststellung der Identität*

Art. 14**Erkennungsdienstliche
Maßnahmen**

(1) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn

1. eine nach Art. 13 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist oder
2. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) entfällt

(4) entfällt

auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. ²Zu diesem Zweck dürfen

1. der hilflosen Person oder Leiche Körperzellen entnommen,
2. Proben von Gegenständen mit Spurenmaterial einer relevanten Vergleichsperson genommen und
3. auf Anordnung durch den Richter die Proben nach den Nrn. 1 und 2 molekulargenetisch untersucht werden.

³Die DNA-Identifizierungsmuster können zum Zweck des Abgleichs in einer Datei gespeichert werden.

(5) ¹Ein körperlicher Eingriff darf nur von einem Arzt vorgenommen werden. ²Die Körperzellen dürfen nur für die molekulargenetische Untersuchung nach Abs. 3 und Abs. 4 verwendet werden. ³Die molekulargenetische Untersuchung darf sich allein auf das DNA-Identifizierungsmuster, im Falle des Abs. 4 soweit erforderlich auch auf das Geschlecht, erstrecken. ⁴Anderweitige Untersuchungen oder anderweitige Feststellungen sind unzulässig. ⁵Für die Durchführung der Untersuchungen gilt § 81f Abs. 2 der StPO entsprechend.

(5) entfällt

(6) ¹Die Körperzellen sind unverzüglich, spätestens einen Monat nach der Untersuchung zu vernichten, es sei denn, sie dürfen nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden oder werden benötigt

1. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten,
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht.

²Sind die Voraussetzungen nach den Abs. 1, 3 oder 4 entfallen, sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(7) ¹Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn eine erkennungsdienstliche Maßnahme nach den Abs. 1 bis 4 auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. ²Im Falle einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich

(3) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 entfallen, sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(4) ¹Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn eine erkennungsdienstliche Maßnahme nach den Abs. 1 und 2 auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. ²Im Falle einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine

eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.

Art. 15
Vorladung

(1) Die Polizei kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind, oder
2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen oder einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung erforderlich ist.

(2) ¹Bei der Vorladung soll deren Grund angegeben werden. ²Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden.

(3) ¹Leistet eine betroffene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden,

1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr *oder einer drohenden Gefahr* für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich sind, oder
2. zur Durchführung der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Maßnahmen.

²Im Fall einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.

(4) § 136a StPO gilt entsprechend.

richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.

Art. 15
Vorladung

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) ¹Leistet eine betroffene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden,

1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich sind, oder
2. zur Durchführung der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Maßnahmen.

²Im Fall einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.

(4) u n v e r ä n d e r t

Art. 16
Platzverweis, Kontaktverbot, Aufenthalts- und Meldeanordnung

(1) ¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten. ²Die Platzverweisung kann ferner gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.

(2) ¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr einer Person verbieten, ohne polizeiliche Erlaubnis

1. zu bestimmten Personen oder zu Personen einer bestimmten Gruppe Kontakt zu suchen oder aufzunehmen (Kontaktverbot) oder
2. wenn die Begehung von Straftaten droht,
 - a) sich an bestimmte Orte oder in ein bestimmtes Gebiet zu begeben (Aufenthaltsverbot) oder
 - b) ihren Wohn- oder Aufenthaltsort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (Aufenthaltsgebot).

²Unter den in Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen kann sie eine Person auch verpflichten, in bestimmten zeitlichen Abständen bei einer Polizeidienststelle persönlich zu erscheinen (Meldeanordnung).

Art. 17 Gewahrsam

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für *Leib* oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern; die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass
 - a) die Person die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter sol-

Art. 17 Gewahrsam

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für *Gesundheit* oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern; die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass
 - a) die Person die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter sol-

- chen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist,
- b) bei der Person Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden, oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben musste, oder
- c) die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist;
3. dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut unerlässlich ist,
4. dies unerlässlich ist, um Maßnahmen nach Art. 16 durchzusetzen, oder
5. einer Anordnung nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 nicht Folge geleistet wird.
- (2) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben oder sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.
- (3) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Vollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen.
- chen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist,
- b) bei der Person Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden, oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben musste, oder
- c) die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist;
3. dies unerlässlich ist, um Maßnahmen nach Art. 16 durchzusetzen, oder
4. einer Anordnung nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 nicht Folge geleistet wird.
- (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) u n v e r ä n d e r t

Art. 18**Richterliche Entscheidung**

Wird einer Person aufgrund von Art. 17 die Freiheit entzogen, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.

Art. 19**Behandlung festgehaltener Personen**

(1) ¹Wird eine Person auf Grund von Art. 13 Abs. 2 Satz 3, Art. 14 Abs. 7, Art. 15 Abs. 3 oder Art. 17 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben; sie ist über die ihr zustehenden Rechtsmittel zu belehren. ²Zu der Belehrung gehört der Hinweis, dass eine etwaige Aussage freiwillig erfolgt.

(2) ¹Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. ²Unberührt bleibt die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung. ³Die Polizei hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. ⁴Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Personensorge oder der Aufenthaltsbestimmung bestellt, so ist in jedem Fall unverzüglich der Betreuer oder derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person obliegt.

(3) ¹Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. ²Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. ³Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert. ⁴Art. 96 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) und hinsichtlich

Art. 18**Richterliche Entscheidung**

u n v e r ä n d e r t

Art. 19**Behandlung festgehaltener Personen**

(1) ¹Wird eine Person auf Grund von Art. 13 Abs. 2 Satz 3, Art. 14 Abs. 4, Art. 15 Abs. 3 oder Art. 17 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben; sie ist über die ihr zustehenden Rechtsmittel zu belehren. ²Zu der Belehrung gehört der Hinweis, dass eine etwaige Aussage freiwillig erfolgt.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

der Verwendung technischer Mittel zudem Art. 33 Abs. 6 gelten entsprechend.

Art. 20

Dauer der Freiheitsentziehung

(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

(2) ¹In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. ²Sie darf jeweils nicht mehr als einen Monat betragen und kann insgesamt nur bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten verlängert werden.

Art. 21

Durchsuchung von Personen

(1) Die Polizei kann, außer in den Fällen des Art. 13 Abs. 2 Satz 5 eine Person durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,

Art. 20

Dauer der Freiheitsentziehung

Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf insgesamt nicht mehr als zwei Wochen betragen; eine Verlängerung ist nicht zulässig.

(2) entfällt

Art. 21

Durchsuchung von Personen

(1) Die Polizei kann, außer in den Fällen des Art. 13 Abs. 2 Satz 5 eine Person durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,

- | | |
|--|--|
| <p>2. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,</p> <p>3. <i>eine drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut vorliegt,</i></p> <p>4. sie sich an einem der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 genannten Ort aufhält oder</p> <p>5. sie sich in einem Objekt im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen.</p> | <p>2. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,</p> <p>3. sie sich an einem der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 genannten Ort aufhält oder</p> <p>4. sie sich in einem Objekt im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen.</p> |
|--|--|

(2) Die Polizei kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll oder die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosionsmitteln durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz des Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für *Leib* oder Leben erforderlich ist.

(3) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für *Leib* oder Leben erforderlich ist.

Art. 22

Durchsuchung von Sachen

(1) Die Polizei kann außer in den Fällen des Art. 13 Abs. 2 Satz 5 eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach Art. 21 durchsucht werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die
 - a) in Gewahrsam genommen werden darf,
 - b) widerrechtlich festgehalten wird oder
 - c) hilflos ist,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere

(2) Die Polizei kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll oder die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosionsmitteln durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz des Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Gesundheit oder Leben erforderlich ist.

(3) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Gesundheit oder Leben erforderlich ist.

Art. 22

Durchsuchung von Sachen

(1) u n v e r ä n d e r t

- Sache befindet, die sichergestellt werden darf,
4. sie sich an einem der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 genannten Ort befindet oder
 5. sie sich in einem Objekt im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten in oder an Objekten dieser Art begangen werden sollen,
 6. es sich um eine bewegliche Sache handelt, die sich an einer Kontrollstelle nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 befindet.

(2) ¹Betrifft die Durchsuchung ein elektronisches Speichermedium, können auch vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennte Speichermedien durchsucht werden, soweit von diesem aus auf sie zugegriffen werden kann. ²Personenbezogene Daten dürfen darüberhinausgehend nur dann weiterverarbeitet werden, wenn dies gesetzlich zugelassen ist.

(3) ¹Bei der Durchsuchung vor Ort hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. ²Ist er abwesend, so sollen sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden.

(4) Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

Art. 23

Betretten und Durchsuchen von Wohnungen

(1) ¹Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach Art. 15 Abs. 3 vorgeführt oder nach Art. 17 in

(2) ¹Betrifft die Durchsuchung ein elektronisches Speichermedium, können auf Anordnung durch den Richter auch vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennte Speichermedien durchsucht werden, soweit von diesem aus auf sie zugegriffen werden kann, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andernfalls der Verlust der gesuchten Daten zu besorgen ist; Art. 24 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. ²Personenbezogene Daten dürfen darüberhinausgehend nur dann weiterverarbeitet werden, wenn dies gesetzlich zugelassen ist.

(3) unverändert

(4) unverändert

Art. 23

Betretten und Durchsuchen von Wohnungen

(1) ¹Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach Art. 15 Abs. 3 vorgeführt oder nach Art. 17 in

- | | |
|---|--|
| <p>Gewahrsam genommen werden darf,</p> <p>2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 sichergestellt werden darf, oder</p> <p>3. das zur Abwehr einer <i>dringenden</i> Gefahr für <i>ein bedeutendes Rechtsgut</i> erforderlich ist.</p> <p>²Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.</p> <p>(2) Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 StPO) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung in den Fällen des Abs. 1 nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für <i>ein bedeutendes Rechtsgut</i> zulässig.</p> <p>(3) Wohnungen dürfen jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn</p> <p>1. aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, b) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder c) sich Straftäter verbergen, oder <p>2. sie der Prostitution dienen <i>oder</i></p> <p>3. <i>sie als Unterkunft oder dem sonstigen, auch vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen dient.</i></p> <p>(4) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen, dürfen zum Zweck der Gefahrenabwehr (Art. 2 Abs. 1) während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.</p> | <p>Gewahrsam genommen werden darf,</p> <p>2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 sichergestellt werden darf, oder</p> <p>3. das zur Abwehr einer <u>gegenwärtigen</u> Gefahr für <u>Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert</u> erforderlich ist.</p> <p>²Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.</p> <p>(2) Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 StPO) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung in den Fällen des Abs. 1 nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für <u>Ge-sundheit, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert</u> zulässig.</p> <p>(3) Wohnungen dürfen jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn</p> <p>1. aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, b) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder c) sich Straftäter verbergen, oder <p>2. sie der Prostitution dienen.</p> <p>(4) <u>u n v e r ä n d e r t</u></p> |
|---|--|

Art. 25**Sicherstellung**

(1) Die Polizei kann eine Sache sicherstellen

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
2. um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen, oder
3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und diese Person die Sache verwenden kann, um
 - a) sich zu töten oder zu verletzen,
 - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
 - c) fremde Sachen zu beschädigen oder
 - d) sich oder anderen die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) ¹Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Polizei durch Pfändung auch eine Forderung sowie sonstige Vermögensrechte sicherstellen. ²Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Polizei auch Daten sicherstellen und erforderlichenfalls den weiteren Zugriff auf diese ausschließen, wenn andernfalls die Abwehr der Gefahr, der Schutz vor Verlust oder die Verhinderung der Verwendung aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Art. 48 Abs. 5 bis 7 sowie Art. 32a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Art. 32b Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend. ³Daten, die nach diesen Vorschriften nicht weiterverarbeitet werden dürfen, sind zu löschen, soweit es sich nicht um Daten handelt, die zusammen mit dem Datenträger sichergestellt wurden, auf dem sie gespeichert sind; Löschungen sind zu dokumentieren. ⁴Die Bestimmungen in den Art. 26, 27

Abs. 4 und Art. 28 Abs. 2 hinsichtlich Verwahrung, Benachrichtigung, Vernichtung und Herausgabe gelten unter Berücksichtigung der unkörperlichen Natur von Daten sinngemäß.

Art. 29
[aufgehoben]

u n v e r ä n d e r t

Art. 30

Allgemeine Grundsätze

(1) Vorbehaltlich abweichender Regelung gelten die Vorschriften dieses Abschnitts für alle Datenverarbeitungen der Polizei nach diesem Gesetz, unabhängig davon, ob diese in Akten, Dateien oder anderer Form erfolgen.

(2) ¹Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zulässig,

1. soweit andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben, insbesondere die Verhütung oder Unterbindung von Straftaten, gefährdet oder wesentlich erschwert ist,
2. zur Abwehr von Gefahren,
3. wenn der Betroffene der Datenverarbeitung schriftlich zugestimmt hat und die Daten nur für den Zweck verarbeitet werden, zu dem die Zustimmung erteilt wurde; vor Erteilung der Zustimmung ist der Betroffene über den Zweck der Verarbeitung sowie darüber aufzuklären, dass er die Zustimmung verweigern sowie jederzeit widerrufen kann,
4. wenn der Betroffene sie bereits offensichtlich öffentlich gemacht hat oder
5. wenn dies zu Zwecken der Eigensicherung erforderlich ist.

²Solche Daten sollen besonders gekennzeichnet und der Zugriff darauf besonders ausgestaltet werden, wenn und soweit dies der Schutz des Betroffenen erfordert.

(3) Soweit möglich soll erkennbar werden, ob Daten auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen.

(4) Bei einer Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einer begangenen oder drohenden Straftat soll

nach Möglichkeit unterschieden werden, ob die Daten

1. Verdächtige,
2. Verurteilte,
3. Opfer oder
4. andere Personen
betreffen.

Art. 32

Datenerhebung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten über die in Art. 7, 8 und 10 genannten Personen und über andere Personen erheben, wenn dies erforderlich ist

1. zur Gefahrenabwehr (Art. 2 Abs. 1), insbesondere
 - a) zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sowie
 - b) zu Zwecken des Personenschutzes, soweit sich die diesbezügliche Gefahrenabwehr auf ein bedeutendes Rechtsgut bezieht,
2. zum Schutz privater Rechte (Art. 2 Abs. 2),
3. zur Vollzugshilfe (Art. 2 Abs. 3) oder
4. zur Erfüllung ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragener Aufgaben (Art. 2 Abs. 4)

und die Art. 11 bis 65 die Befugnisse der Polizei nicht besonders regeln.

(2) Die Polizei kann ferner über

1. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
2. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,
3. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit,
4. Personen, deren besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Informationen über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung

Art. 32

Datenerhebung

u n v e r ä n d e r t

für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen erforderlich ist.

Art. 32a

Molekulargenetische Untersuchung bei Spurenmaterial unbekannter Herkunft

(1) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter personenbezogene Daten durch molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft erheben, wenn dies zur Gefahrenabwehr (Art. 2 Abs. 1) erforderlich ist. ²Die molekulargenetische Untersuchung darf nur zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, des Geschlechts, der Augen-, Haar und Hautfarbe und des biologischen Alters des Spurenverursachers durchgeführt werden. ³Andere Feststellungen als die in Satz 2 genannten dürfen nicht getroffen werden. ⁴Hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig. ⁵Für die Durchführung der Untersuchung gilt Art. 14 Abs. 5 Satz 5 entsprechend.

(2) ¹Die DNA-Identifizierungsmuster können in einer Datei gespeichert werden. ²Die DNA-Identifizierungsmuster sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Abs. 1 erreicht ist und soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden dürfen. ³Art. 63 Abs. 2 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 32a

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

(1) ¹Eine Maßnahme nach diesem Gesetz, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 StPO genannte Person, einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und durch die voraussichtlich Daten erhoben würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. ²Eine bereits laufende Datenerhebung ist unverzüglich und solange erforderlich zu unterbrechen oder zu beenden. ³Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiterverarbeitet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu dokumentieren. ⁵Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁶Sie sind zu löschen, wenn seit einer Benachrichtigung nach Vorschriften dieses Gesetzes ein Jahr vergangen ist oder es einer Benachrichtigung nach Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation; unterfällt die Maßnahme nicht der Benachrichtigungspflicht nach Vorschriften dieses Gesetzes, so sind die in der Dokumentation enthaltenen Daten zwei Jahre nach der Dokumentation zu löschen. ⁷Die Löschung nach Satz 6 unterbleibt, wenn der Landesbeauftragte anzeigt, dass die Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden. ⁸Die Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme nach diesem Gesetz, die sich nicht gegen eine in Satz 1 genannte Person richtet, Daten einer dort genannten Person erhoben werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) ¹Soweit sich eine Maßnahme nach diesem Gesetz gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO genannte Person, die nicht unter Abs. 1 fällt, oder eine in § 53 Abs. 1 Nr. 3 a,

3 b oder 5 StPO genannte Person richtet und dadurch voraussichtlich Daten erhoben würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. ²Soweit hiernach geboten, ist die Datenerhebung zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. ³Für entgegen des Satzes 2 erhobene Daten gilt Abs. 1 Satz 3 bis 7 entsprechend.

(3) Soweit eine in § 53a StPO genannte Person einer in Abs. 1 oder 2 genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Person gleichsteht und das Zeugnis verweigern dürfte, gilt Abs. 1 oder 2 entsprechend.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

Art. 32b

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Besondere Mittel der Datenerhebung nach diesem Gesetz und Maßnahmen nach diesem Gesetz dürfen nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch allein personenbezogene Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Bei der Erfassung von Personen mittels automatisierter Bild- und Tonaufzeichnung mit körpernah getragenen Aufnahmegeräten in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 3, beim verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder zur Aufzeichnung des außerhalb von Wohnungen nicht-öffentlich gesprochenen Wortes nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, beim Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zur Eigensicherung nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 und bei Eingriffen in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 liegen solche tat-

sächlichen Anhaltspunkte in der Regel vor, wenn Gespräche der betroffenen Personen mit Personen ihres besonderen persönlichen Vertrauens zu erwarten sind. ³Beim verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Erhebung von Kernbereichsdaten unterbleibt, soweit dies informationstechnisch möglich ist; können Kernbereichsdaten vor oder bei der Datenerhebung nicht ausgesondert werden, darf auf das informationstechnische System auch dann zugegriffen werden, wenn hierbei eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass dabei in untergeordnetem Umfang auch höchstpersönliche Daten miterfasst werden.

(2) ¹Wenn sich erst während einer bereits laufenden, nicht nur automatisierten Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei ihrer Fortsetzung Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, so ist die Datenerhebung, soweit dies informationstechnisch möglich ist, unverzüglich zu unterbrechen, solange anzunehmen ist, dass diese Voraussetzungen vorliegen, oder zu beenden; beim Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zur Eigensicherung nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 jedoch erst, sobald dies ohne Gefährdung der bei dem polizeilichen Einsatz tätigen Personen möglich ist. ²Bestehen Zweifel, ob tatsächliche Anhaltspunkte nach Satz 1 vorliegen, so darf die Maßnahme nur noch in Form einer ausschließlich automatischen Aufzeichnung fortgesetzt werden.

(3) ¹Die durch Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten sowie nach Abs. 2 Satz 2 angefertigte automatische Aufzeichnungen dürfen nur verarbeitet werden, soweit die hierfür eingerichtete unabhängige Stelle oder, soweit dieses angerufen wurde, das zuständige Gericht sie freigegeben hat. ²Zur Herbeiführung ihrer Entscheidung sind der unabhängigen Stelle die erhobenen Daten vollständig vorzulegen, in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 möglichst bereits ohne vorhergehende inhaltliche Kenntnisnahme. ³Die unabhängige Stelle gibt

die Daten für die Weiterverarbeitung durch die Polizei frei, soweit sie nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ⁴Nicht freigegebene Daten löscht die unabhängige Stelle, sobald die Frist für einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der von ihr getroffenen Entscheidung abgelaufen ist, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt wurde, oder das zuständige Gericht die Löschung angeordnet hat. ⁵Löschungen sind zu dokumentieren. ⁶Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung nach Satz 1 auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 1 und 2 genannten Personen getroffen werden. ⁷Für die nachträgliche Kontrolle der Entscheidung durch die unabhängige Stelle gilt Art. 95 Abs. 5 sinngemäß.

(4) ¹Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind und nicht verarbeitet werden dürfen, sind unverzüglich zu löschen. ²Art. 32a Abs. 1 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend. ³Sind im Fall des Abs. 4 Satz 6 bereits Daten übermittelt worden, die gemäß Abs. 4 Satz 7 dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so ist die empfangende Stelle über die Zugehörigkeit zum Kernbereich zu unterrichten.

Art. 33

Offene Bild- und Tonaufnahmen

(1) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen personenbezogene Daten offen

1. auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen über die für eine Gefahr Verantwortlichen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dabei Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden, oder
2. mittels
 - a) Bildaufnahmen oder Übersichtsaufnahmen oder
 - b) Übersichtsaufzeichnungen
 erheben, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Örtlichkeit erforderlich ist; die gezielte

Art. 33

Offene Bild- und Tonaufnahmen

(1) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen personenbezogene Daten offen

1. auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen über die für eine Gefahr Verantwortlichen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dabei Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden, oder
2. mittels
 - a) Bildaufnahmen oder Übersichtsaufnahmen oder
 - b) Übersichtsaufzeichnungen
 erheben, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Örtlich-

Feststellung der Identität einer auf der *Übersichtsaufzeichnung* abgebildeten Person ist nur unter den Voraussetzungen der Nr. 1 zulässig.

- (2) ¹Die Polizei kann
1. zur Abwehr
 - a) einer Gefahr oder
 - b) einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut,
 2. an den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orten, wenn sie öffentlich zugänglich sind, oder
 3. an Orten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden, wenn diese Orte öffentlich zugänglich sind,

offen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen anfertigen.

(3) Die Polizei kann an oder in den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten Objekten offen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen anfertigen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder andere darin befindliche Sachen gefährdet sind.

(4) ¹Die Polizei kann bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr an öffentlich zugänglichen Orten Personen offen mittels automatisierter Bild- und Tonaufzeichnung, insbesondere auch mit körpernah getragenen Aufnahmegeräten, *kurzfristig* technisch erfassen, wenn dies zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten erforderlich ist. ²Verarbeitungsfähige Aufzeichnungen dürfen gefertigt werden, wenn dies nach den Umständen zum

keit erforderlich ist; die gezielte Feststellung der Identität einer auf der Übersichtsaufnahme oder -aufzeichnung abgebildeten Person ist nur unter den Voraussetzungen der Nr. 1 zulässig; Übersichtsaufzeichnungen nach Nr. 2 Buchst. b sind zudem nur zulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass bei oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Veranstaltung oder Ansammlung Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden.

- (2) ¹Die Polizei kann
1. zur Abwehr einer Gefahr,
 2. an den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orten, wenn sie öffentlich zugänglich sind, oder
 3. an Orten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden, wenn diese Orte öffentlich zugänglich sind,

offen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen anfertigen.

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) ¹Die Polizei kann bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr an öffentlich zugänglichen Orten Personen offen mittels automatisierter Bild- und Tonaufzeichnung, insbesondere auch mit körpernah getragenen Aufnahmegeräten, technisch erfassen, wenn dies zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten erforderlich ist. ²Verarbeitungsfähige Aufzeichnungen einer technischen Erfassung im Sinn von Satz 1 dürfen gefertigt werden, wenn dies nach den Umständen

Schutz von Polizeibeamten oder eines Dritten vor Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. ³In Wohnungen dürfen Maßnahmen nach *diesem Absatz* nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erfolgen, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist. ⁴Der Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen soll gegenüber den Betroffenen in geeigneter Weise dokumentiert werden. ⁵*Eine Verwertung der nach Satz 3 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde.* ⁶*In Wohnungen darf zudem keine kurzfristige technische Erfassung ohne unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen erfolgen.* ⁷Es ist sicherzustellen, dass im Falle einer kurzfristigen technischen Erfassung im Sinn von Satz 1, an die sich keine unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen anschließt, die betroffenen personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden.

(5) Bei Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 dürfen Systeme zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern bezogen auf Gegenstände einschließlich der automatischen Systemsteuerung zu diesem Zweck verwendet werden, soweit dies die jeweilige Gefahrenlage aufgrund entsprechender Erkenntnisse erfordert.

(6) ¹Die Polizei weist bei Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 4 in geeigneter Weise auf die Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen hin, soweit diese nicht offenkundig sind oder Gefahr im Verzug besteht. ²Auf die Verwendung von Systemen im Sinn von Abs. 5 ist dabei gesondert hinzuweisen.

zum Schutz von Polizeibeamten oder eines Dritten vor Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. ³In Wohnungen dürfen Maßnahmen nach Satz 1 und 2 nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erfolgen, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist. ⁴Der Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen soll gegenüber den Betroffenen in geeigneter Weise dokumentiert werden; Art. 24 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß. ⁵Bevor Maßnahmen nach Satz 3 erfolgen, ist eine richterliche Entscheidung hierüber herbeizuführen; bei Gefahr im Verzug gilt Art. 95 mit der Maßgabe, dass anstelle der nach Art. 95 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 anordnungsbefugten Personen die Staatsanwaltschaft anordnungsbefugt ist. ⁶Eine kurzfristige technische Erfassung im Sinn von Satz 1 ohne unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen nach Satz 2 ist unzulässig. ⁷Es ist sicherzustellen, dass im Falle einer kurzfristigen technischen Erfassung im Sinn von Satz 1, an die sich keine unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen nach Satz 2 anschließt, die betroffenen personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden.

(5) u n v e r ä n d e r t

(6) u n v e r ä n d e r t

(7) Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 5 dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(7) un v e r ä n d e r t

(8) ¹Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht benötigt werden

(8) un v e r ä n d e r t

1. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten, oder
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht.

²Die Löschung ist zu dokumentieren.

(9) un v e r ä n d e r t

(9) Für Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen durch die Polizei bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen und Aufzügen gilt Art. 9 BayVersG.

Art. 34

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) ¹Zur Abwehr einer Gefahr *oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut* kann durch den Richter gegenüber der dafür verantwortlichen Person angeordnet werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsorts erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. ²Eine Anordnung kann insbesondere mit Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 2 verbunden werden. ³Die Maßnahme ist zu beenden, sobald der Grund hierfür entfallen ist.

(2) ¹Die Polizei darf mit Hilfe der von der verantwortlichen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung erheben und speichern. ²Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb von Wohnungen keine über den Umstand der Anwesenheit der verantwortlichen Person hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden.

Art. 34

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) ¹Zur Abwehr einer Gefahr kann durch den Richter gegenüber der dafür verantwortlichen Person angeordnet werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsorts erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. ²Eine Anordnung kann insbesondere mit Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 2 verbunden werden. ³Die Maßnahme ist zu beenden, sobald der Grund hierfür entfallen ist.

(2) ¹Die Polizei darf mit Hilfe der von der verantwortlichen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung erheben und speichern. ²Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb von Wohnungen keine über den Umstand der Anwesenheit der verantwortlichen Person hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden; dennoch erhobene Daten dürfen nicht verarbeitet werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(3) Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten auf Anordnung durch den Richter zu einem Bewegungsbild verbunden werden.

(3) unverändert

(4) ¹In der schriftlichen Anordnung sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ²Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.

(4) unverändert

(5) ¹Die nach Abs. 1 erhobenen Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht zulässigerweise für andere Zwecke verarbeitet werden. ²Bei jedem Abruf sind der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, der Bearbeiter und der Grund des Abrufs samt Geschäftszeichen zu protokollieren.

(5) unverändert

Art. 35

Postsicherstellung

(1) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter ohne Wissen des Betroffenen Postsendungen sicherstellen, wenn sich diese im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Postdienstleister), und von einer Person versandt wurden oder an eine Person gerichtet sind,

1. die für eine Gefahr *oder eine drohende Gefahr für ein in Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 genanntes bedeutendes Rechtsgut* verantwortlich ist, oder
2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nr. 1 bestimmte oder von dieser herrührende Postsendungen entgegennimmt oder weitergibt und sie daher in Zusammenhang mit der Gefahrenlage steht, ohne diesbezüglich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben,

sofern die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder we-

Art. 35

Postsicherstellung

(1) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter ohne Wissen des Betroffenen Postsendungen sicherstellen, wenn sich diese im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Postdienstleister), und von einer Person versandt wurden oder an eine Person gerichtet sind,

1. die für eine Gefahr verantwortlich ist, oder
2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nr. 1 bestimmte oder von dieser herrührende Postsendungen entgegennimmt oder weitergibt und sie daher in Zusammenhang mit der Gefahrenlage steht, ohne diesbezüglich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben,

sofern die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder we-

sentlich erschwert wäre. ²Postdienstleister haben die Sicherstellung zu ermöglichen und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der Polizei auf Verlangen Auskünfte über derzeit oder ehemals in ihrem Gewahrsam befindliche oder angekündigte Postsendungen zu erteilen.

(2) ¹In der schriftlichen Anordnung sind einzelfallabhängig anzugeben:

1. der Adressat der Maßnahme, möglichst mit Namen und Anschrift,
2. die Dauer,
3. eine möglichst genaue Bezeichnung des Auskunftsverlangens und der der Sicherstellung unterliegenden Postsendungen sowie
4. die wesentlichen Gründe.

²Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.

(3) ¹Die Öffnung der ausgelieferten Postsendungen steht dem Gericht zu. ²In Eilfällen kann es diese Befugnis auf die Polizei übertragen. ³Bestehen Zweifel hinsichtlich der Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse, hat die Entscheidung hierüber im Benehmen mit der in Art. 41 Abs. 5 Satz 1 genannten Stelle zu erfolgen.

(4) ¹Ist eine Übertragung nach Abs. 3 Satz 2 nicht erfolgt, legt die Polizei die ihr ausgelieferten Postsendungen unverzüglich ohne vorherige inhaltliche Kenntnisnahme und ungeöffnet dem Gericht vor. ²Dieses entscheidet unverzüglich über die Öffnung.

(5) Postsendungen sind unverzüglich an den vorgesehenen Empfänger weiterzuleiten, soweit

1. ihre Öffnung nicht angeordnet wurde, oder
2. nach der Öffnung die Zurückbehaltung zur Gefahrenabwehr nicht mehr erforderlich ist.

sentlich erschwert wäre. ²Postdienstleister haben die Sicherstellung zu ermöglichen und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der Polizei auf Verlangen Auskünfte über derzeit oder ehemals in ihrem Gewahrsam befindliche oder angekündigte Postsendungen zu erteilen.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) ¹Die Öffnung der ausgelieferten Postsendungen steht dem Gericht zu. ²In Eilfällen kann es diese Befugnis auf die Polizei übertragen. ³Bestehen Zweifel hinsichtlich der Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse, hat die Entscheidung hierüber im Benehmen mit der in Art. 32b Abs. 3 Satz 1 genannten Stelle zu erfolgen.

(4) u n v e r ä n d e r t

(5) u n v e r ä n d e r t

Art 36**Besondere Mittel der Datenerhebung**

(1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden soll (längerfristige Observation),
2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel
 - a) zum Abhören oder zur Aufzeichnung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes,
 - b) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache, mit dem Ziel der Erstellung eines Bewegungsbildes,
 - c) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegung einer Person oder einer beweglichen Sache, ohne dass ein Bewegungsbild erstellt werden soll,
 - d) zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern im Sinn von Art. 33 Abs. 5 und zum automatischen Datenabgleich,
 - e) zur Anfertigung von Bildaufnahmen außerhalb von Wohnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern im Sinn von Art. 33 Abs. 5 und zum automatischen Datenabgleich.

(2) ¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr *oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut* personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Abs. 1 erheben über

1. die hierfür Verantwortlichen,
2. Kontakt- und Begleitpersonen, wenn bestimmte Anhaltspunkte

Art 36**Besondere Mittel der Datenerhebung**

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) ¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Abs. 1 erheben über

1. die hierfür Verantwortlichen,
2. Kontakt- und Begleitpersonen, wenn bestimmte Anhaltspunkte

die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen oder

3. unter den Voraussetzungen des Art. 10 über die dort genannten Personen,

wenn andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde. ²Datenerhebungen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a und b dürfen nur durch den Richter angeordnet werden.

(4) ¹Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und d dürfen nur durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden. ²Diese Anordnungsbefugnis kann auf Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gewechselt sind, übertragen werden.

(5) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 können auch zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen (Personenschutzmaßnahme) erfolgen. ²Soweit sie ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen erfolgen, werden sie abweichend von Abs. 3 durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei oder durch einen vom Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei bestellten Beauftragten der Behörde oder den verantwortlichen Einsatzleiter angeordnet.

(6) ¹In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c *gelten* Art. 34 Abs. 3 Satz 2 *sowie* Art. 49 Abs. 4 entsprechend, soweit die Maßnahme nicht ausschließlich als Personenschutzmaßnahme erfolgt. ²Im Fall des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b gilt Art. 34 Abs. 2 entsprechend.

die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen oder

3. unter den Voraussetzungen des Art. 10 über die dort genannten Personen,

wenn andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde. ²Datenerhebungen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) *u n v e r ä n d e r t*

(4) *u n v e r ä n d e r t*

(5) *u n v e r ä n d e r t*

(6) ¹In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c gilt Art. 34 Abs. 2 Satz 2 entsprechend, soweit die Maßnahme nicht ausschließlich als Personenschutzmaßnahme erfolgt; werden dabei Daten im Sinn von Art. 34 Abs. 3 erhoben, dürfen diese nicht verarbeitet werden. ²Im Fall des

Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b gilt Art. 34 Abs. 2 entsprechend.

(7) unverändert

(7) ¹In der schriftlichen Anordnung von Maßnahmen nach Abs. 3 bis 5 sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ²Die jeweilige Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.

Art. 37

entfällt

Einsatz Verdeckter Ermittler

(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 2 Satz 1 durch den Einsatz von Polizeibeamten unter einer Legende (Verdeckte Ermittler) erheben. ²Derartige Datenerhebungen dürfen auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(2) ¹Richtet sich der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers gegen eine bestimmte Person oder soll eine nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten werden, dürfen die Maßnahmen nur durch den Richter angeordnet werden. ²Art. 36 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend. ³Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann um jeweils längstens sechs Monate verlängert werden.

(3) ¹In anderen als den in Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen, dürfen die Maßnahmen nur durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 1 und 2 genannten Personen angeordnet werden. ²Art. 36 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend. ³Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann um jeweils längstens sechs Monate verlängert werden.

(4) ¹Soweit es für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der Legende erforderlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert oder gebraucht werden. ²Ein Verdeckter Ermittler darf mit Einverständnis des Berechtigten unter der Legende dessen Wohnung betreten. ³Er darf zur Erfüllung seines Auftrages unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für

1. *das Auftreten und Handlungen eines Verdeckten Ermittlers in elektronischen Medien und Kommunikationseinrichtungen sowie*
2. *die polizeilichen Führungspersonen eines Verdeckten Ermittlers, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung von dessen Einsatz erforderlich ist.*

⁵Im Übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der StPO.

Art. 38

entfällt

Einsatz von Vertrauenspersonen

(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 2 Satz 1 durch den Einsatz von Privatpersonen erheben, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen), wenn dies im Einzelfall zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. ²Ein solcher Einsatz liegt nicht vor, soweit sich eine, auch wiederkehrende, polizeiliche Datenerhebung auf die Erlangung von bei dieser Person bereits vorhandenen und von dieser angebotenen Daten beschränkt. ³Datenerhebungen nach Satz 1 dürfen auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) ¹Richtet sich der Einsatz einer Vertrauensperson gegen eine bestimmte Person oder soll eine nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten werden, dürfen die Maßnahmen nur durch den Richter angeordnet werden. ²Die Art. 36 Abs. 7 Satz 1 und Art. 37 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend. ³Die Anordnung kann insbesondere auch nähere Maßgaben zur Führung der Vertrauensperson enthalten.

(3) ¹In anderen als den in Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen, dürfen die Maßnahmen nur durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 1 und 2 genannten Personen angeordnet werden. ²Die Art. 36 Abs. 7 Satz 1 und Art. 37 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(4) Vertrauenspersonen dürfen insbesondere nicht eingesetzt werden, um

1. *in einer Person, die nicht zur Begehung von Straftaten bereit ist, den Entschluss zu wecken, solche zu begehen,*
2. *eine Person zur Begehung einer über ihre erkennbare Bereitschaft hinausgehenden Straftat zu bestimmen oder*
3. *Daten mit Mitteln oder Methoden zu erheben, die die Polizei nicht einsetzen dürfte.*

(5) Als Vertrauensperson darf nicht eingesetzt werden, wer

1. *nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig ist,*
2. *an einem Aussteigerprogramm teilnimmt,*
3. *Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder diesbezüglicher Mitarbeiter eines solchen Mitglieds ist oder*
4. *im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuchs – StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat eingetragen ist.*

(6) ¹Eine Vertrauensperson ist fortlaufend auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. ²Die von der Vertrauensperson bei einem Einsatz gewonnenen Informationen sind unverzüglich auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. ³Ergeben sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, ist der Einsatz nicht durchzuführen oder zu beenden. ⁴Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die einzusetzende Vertrauensperson

1. *von den Geld- und Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als überwiegende Lebensgrundlage abhängen würde oder*
2. *im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, eingetragen ist.*

(7) Art. 37 Absatz 4 Satz 1 und 3 findet auf die polizeilichen Führungspersonen einer Vertrauensperson

Anwendung, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung ihres Einsatzes erforderlich ist.

Art. 39

Automatisierte Kennzeichen-erkennungssysteme

(1) ¹Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme bei Vorliegen entsprechender Lageerkennnisse in den Fällen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sowie Ort, Datum, Uhrzeit und Fahrtrichtung erfassen. ²Das gilt im Fall des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 *Buchst. a* jedoch nur bei einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut und im Fall des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 bei Durchgangsstraßen nur, soweit Europastraßen oder Bundesfernstraßen betroffen sind. ³Zulässig ist der Abgleich der Kennzeichen mit polizeilichen Fahndungsbeständen, die erstellt wurden

1. über Kraftfahrzeuge oder Kennzeichen,
 - a) die durch Straftaten oder sonst abhandengekommen sind oder
 - b) hinsichtlich derer auf Grund tatsächliche Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie bei der Begehung von Straftaten benutzt werden,
2. über Personen, die ausgeschrieben sind
 - a) zur polizeilichen Beobachtung, gezielten Kontrolle oder verdeckten Registrierung,
 - b) aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung, Auslieferung oder Überstellung,
 - c) zum Zweck der Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen,
 - d) wegen gegen sie veranlasster polizeilicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

⁴Ein Abgleich mit polizeilichen Dateien, die zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehenden

Art. 39

Automatisierte Kennzeichen-erkennungssysteme

(1) ¹Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme bei Vorliegen entsprechender Lageerkennnisse in den Fällen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sowie Ort, Datum, Uhrzeit und Fahrtrichtung erfassen. ²Das gilt im Fall des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 jedoch nur bei einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut und im Fall des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 bei Durchgangsstraßen nur, soweit Europastraßen oder Bundesfernstraßen betroffen sind. ³Zulässig ist der Abgleich der Kennzeichen mit polizeilichen Fahndungsbeständen, die erstellt wurden

1. über Kraftfahrzeuge oder Kennzeichen,
 - a) die durch Straftaten oder sonst abhandengekommen sind oder
 - b) hinsichtlich derer auf Grund tatsächliche Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie bei der Begehung von Straftaten benutzt werden,
2. über Personen, die ausgeschrieben sind
 - a) zur polizeilichen Beobachtung, gezielten Kontrolle oder verdeckten Registrierung,
 - b) aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung, Auslieferung oder Überstellung,
 - c) zum Zweck der Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen,
 - d) wegen gegen sie veranlasster polizeilicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

⁴Ein Abgleich mit polizeilichen Dateien, die zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehenden Ge-

Gefahren errichtet wurden, ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist und diese Gefahr Anlass für die Kennzeichenerfassung war. ⁵Die Kennzeichenerfassung darf nicht flächendeckend eingesetzt werden.

(2) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur von den in Art. 36 Abs. 4 Satz 1 und 2 genannten Personen angeordnet werden. ²In der schriftlichen Anordnung sind Adressat und Art, einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die Auswahl der Fahndungsbestände oder Dateien zu bestimmen und die wesentlichen Gründe einschließlich der zugrundeliegenden Lagekenntnisse anzugeben.

(3) ¹Die nach Abs. 1 erfassten Kennzeichen sind nach Durchführung des Datenabgleichs unverzüglich zu löschen, soweit nicht ein Kennzeichen in den abgeglichenen Fahndungsbeständen oder Dateien enthalten ist. ²Außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a dürfen Einzelerfassungen nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden. ³Abgleiche nach Abs. 1 dürfen nicht protokolliert werden.

Art. 40

Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie Kennzeichen eines von ihr benutzten Fahrzeugs, zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle ausschreiben, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person einschließlich ihrer bisher begangenen Straftaten erwarten lässt, dass von ihr auch künftig eine Gefahr für bedeutende Rechtsgüter ausgeht,
2. *sie für eine drohende Gefahr für bedeutende Rechtsgüter verantwortlich ist oder*
3. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass es sich um eine *mutmaßlich* mit der Gefahrenlage im Zusammenhang stehende Kontaktperson einer Person nach Nr. 1 *oder* 2 handelt.

fahren errichtet wurden, ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist und diese Gefahr Anlass für die Kennzeichenerfassung war. ⁵Die Kennzeichenerfassung darf nicht flächendeckend eingesetzt werden.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) ¹Die nach Abs. 1 erfassten Kennzeichen sind nach Durchführung des Datenabgleichs unverzüglich und spurenlos zu löschen, soweit nicht ein Kennzeichen in den abgeglichenen Fahndungsbeständen oder Dateien enthalten ist. ²Außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a dürfen Einzelerfassungen nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden. ³Abgleiche nach Abs. 1 dürfen nicht protokolliert werden.

Art. 40

Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie vollständige Kennzeichen eines von ihr benutzten Fahrzeugs, zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle ausschreiben, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person einschließlich ihrer bisher begangenen Straftaten erwarten lässt, dass von ihr auch künftig eine Gefahr für bedeutende Rechtsgüter ausgeht oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass es sich um eine mit der Gefahrenlage im Zusammenhang stehende Kontaktperson einer Person nach Nr. 1 handelt,

(2) ¹Im Fall eines Antreffens der Personen im Sinn des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder des Fahrzeugs können Erkenntnisse über das Antreffen sowie über *mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehende Begleitpersonen, Fahrzeugführer* und mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden. ²Ist die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle erfolgt, gilt dies insbesondere auch für die aus Maßnahmen nach den Art. 13, 21 und 22 gewonnenen Erkenntnisse.

(3) ¹Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle darf nur durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 1 und 2 genannten Personen angeordnet werden. ²Art. 36 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend. ³Die Maßnahme ist auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann um jeweils längstens ein Jahr verlängert werden.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle unverzüglich zu löschen.

Art. 41

Einsatz technischer Mittel in Wohnungen

(1) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (Art. 23 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten über die für eine Gefahr Verantwortlichen erheben, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein in Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 genanntes bedeutendes Rechtsgut. ²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn und soweit die dort genannten Gefahren nicht anders abgewehrt werden können und

und die polizeiliche Beobachtung oder gezielte Kontrolle zur Abwehr dieser Gefahrenlage erforderlich ist.

(2) ¹Im Fall eines Antreffens der Personen im Sinn des Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder des Fahrzeugs können Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Begleitpersonen und Fahrzeugführer, wenn tatsächliche Anhaltepunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen, und mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden. ²Ist die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle erfolgt, gilt dies insbesondere auch für die aus Maßnahmen nach den Art. 13, 21 und 22 gewonnenen Erkenntnisse.

(3) ¹Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle darf nur durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 1 und 2 genannten Personen angeordnet werden. ²Art. 36 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend. ³Die Maßnahme ist einzelfallabhängig auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann um jeweils längstens ein Jahr verlängert werden.

(4) unverändert

Art. 41

Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zur Eigensicherung

(1) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter in oder aus Wohnungen (Art. 23 Abs. 1 Satz 2), soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen unerlässlich ist, ohne Wissen der betroffenen Personen im Beisein oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit den bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen, das nichtöffentlich gesprochene Wort abhören oder aufzeichnen oder Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, auch unter Verwen-

1. falls zu privaten Wohnzwecken genutzte Räumlichkeiten betroffen sind, in denen sich die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, allein oder ausschließlich mit engsten Familienangehörigen, mit in gleicher Weise Vertrauten oder mit Berufsgeheimnisträgern nach den §§ 53, 53a StPO aufhält,

a) tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Gespräche geführt werden, die einen unmittelbaren Bezug zu den in Satz 1 genannten Gefahren haben, ohne dass über ihren Inhalt das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, oder

b) die Maßnahme sich auch gegen die Familienangehörigen, Vertrauten oder Berufsgeheimnisträger richtet, oder

2. falls sich die Maßnahme gegen einen Berufsgeheimnisträger nach den §§ 53, 53a StPO selbst richtet und die zu seiner Berufsausübung bestimmten Räumlichkeiten betroffen sind, die Voraussetzungen der Nr. 1 Buchst. a vorliegen.

³Die Daten können erhoben werden, indem das nichtöffentlich gesprochene Wort abgehört oder aufgezeichnet oder Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Steuerung, angefertigt werden. ⁴Wort- und bildbezogene Maßnahmen dürfen nur dann gemeinsam erfolgen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) ¹In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig. ²Soweit begründete Zweifel bestehen, ob ein Fall des Art. 49 Abs. 3 Satz 1 vorliegt, oder wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Gespräche geführt werden, die einen unmittelbaren Bezug zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren haben, darf eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 in Form einer ausschließlich automatischen Aufzeichnung fortgeführt werden.

derung von Systemen zur automatischen Steuerung, anfertigen. ²Wort- und bildbezogene Maßnahmen dürfen nur dann gemeinsam erfolgen, wenn die Maßnahme auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Art. 33 Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ⁴Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. ⁵Art. 95 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Eine anderweitige Verwendung der durch Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor ihre Rechtmäßigkeit richterlich festgestellt ist. ²Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. ³Die Zulässigkeit der Verwendung der Erkenntnisse für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach der StPO.

(3) Nach Beendigung der Maßnahme sind die nach Abs. 1 Satz 1 hergestellten Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Abs. 2 Satz 1 genannten Zwecke benötigt.

(4) ¹Die Anordnung nach Abs. 1 Satz 1 hat schriftlich zu erfolgen. ²In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben.

(5) Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(3) ¹Die Maßnahme darf nur in den Wohnungen des Adressaten durchgeführt werden. ²In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn es nicht Wohnungen von Berufsgeheimnistägern nach §§ 53, 53a StPO sind und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. der in der Anordnung bezeichnete Adressat sich dort aufhält,
2. die Maßnahme in Wohnungen des Adressaten allein zur Abwehr der Gefahr oder der Straftat nicht möglich oder nicht ausreichend ist und
3. Informationen gewonnen werden können, die für die Abwehr der Gefahr von Bedeutung sind.

³Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(4) ¹In der schriftlichen Anordnung nach Abs. 1 Satz 1 sind Adressat, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ²Die Anordnung darf auch zum Betreten der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies erforderlich ist, um Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen. ³Die Maßnahme ist einzelfallabhängig auf höchstens einen Monat zu befristen und kann um jeweils längstens einen Monat verlängert werden.

(5) ¹Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Abs. 1 erlangt wurden, dürfen nur verarbeitet werden, soweit die hierfür eingerichtete unabhängige Stelle oder, soweit dieses angerufen wurde, das zuständige Gericht sie freigegeben hat. ²Zur Herbeiführung ihrer Entscheidung sind der unabhängigen Stelle die erhobenen Daten vollständig vorzulegen, in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 möglichst bereits ohne vorhergehende inhaltliche Kenntnisnahme. ³Die unabhängige Stelle gibt die Daten für die Weiterverarbeitung durch die Polizei frei, soweit sie nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ⁴Nicht freigegebene Daten löscht die unabhängige Stelle, sobald die Frist für einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der von ihr getroffenen Entscheidung

abgelaufen ist, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt wurde, oder das zuständige Gericht die Löschung angeordnet hat. ⁵Löschungen sind zu dokumentieren. ⁶Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung nach Satz 1 auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 1 und 2 genannten Personen getroffen werden. ⁷Für die nachträgliche Kontrolle der Entscheidung durch die unabhängige Stelle gilt Art. 95 Abs. 5 sinngemäß.

(6) ¹Erfolgt die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen ausschließlich als Personenschutzmaßnahme, gilt Art. 36 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. ²Außer in Fällen der Gefahr im Verzug ist eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung erst zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. ³Aufzeichnungen aus einem solchen Einsatz sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, soweit sie nicht zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr benötigt werden.

Art. 42

Eingriffe in den Telekommunikationsbereich

(1) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter durch die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation personenbezogene Daten erheben

1. über die für eine Gefahr oder eine drohende Gefahr Verantwortlichen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein in 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 genanntes bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist, oder
2. über Personen, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) sie für Personen nach Nr. 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, ohne insoweit das Recht

Art. 42

Eingriffe in den Telekommunikationsbereich

(1) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter durch die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation personenbezogene Daten erheben

1. über die für eine Gefahr Verantwortlichen, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen, soweit eine gemeine Gefahr besteht, erforderlich ist, oder
2. über Personen, soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass
 - a) sie für Personen nach Nr. 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder

zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben, oder

- b) die unter Nr. 1 genannten Personen deren Kommunikationssysteme benutzen werden und sie *daher mutmaßlich* in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen.

²Die Maßnahme darf dabei auch auf Kommunikationssysteme erstreckt werden, die räumlich von den durch die Betroffenen genutzten Kommunikationssystemen getrennt sind, soweit sie im Rahmen des Telekommunikationsvorgangs verwendet werden. ³Datenerhebungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

- b) die unter Nr. 1 genannten Personen deren Kommunikationssysteme benutzen werden und dass sie in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen.

²Die Maßnahme darf dabei auch auf Kommunikationssysteme erstreckt werden, die räumlich von den durch die Betroffenen genutzten Kommunikationssystemen getrennt sind, soweit sie im Rahmen des Telekommunikationsvorgangs verwendet werden. ³Datenerhebungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) ¹Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf auf Anordnung durch den Richter unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ohne Wissen der Betroffenen in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Zugriff auf das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

²Dabei dürfen, soweit zu Zwecken des Satzes 1 unerlässlich, auch visualisierte Darstellungen der Telekommunikation ausgeleitet und erhoben werden. ³Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und

(2) unverändert

2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

⁴Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. ⁵Art. 45 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch technische Mittel einsetzen, um

1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Abs. 1 spezifische Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartenummer von Mobilfunkendgeräten, sowie
2. den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu ermitteln.

²Personenbezogene Daten Dritter dürfen dabei nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. ³Nach Beendigung der Maßnahme sind diese unverzüglich zu löschen. ⁴Die Löschung ist zu dokumentieren.

(4) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter bei Gefahr *oder drohender Gefahr für ein in Art. 11a Abs. 2 Nr. 2 genanntes bedeutendes Rechtsgut hinsichtlich des Betroffenen*

1. durch die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation personenbezogene Daten erheben oder
2. technische Mittel einsetzen, um den Standort eines von *ihm* mitgeführten Mobilfunkendgerätes zu ermitteln.

²Soweit die Maßnahme nach Satz 1 ausschließlich dazu dient, den Aufenthaltsort einer dort genannten Person zu ermitteln, darf sie durch die in Art. 36 Abs. 5 Satz 2 genannten Personen angeordnet werden. ³Weitergehende Maßnahmen nach Art. 43 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(5) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter zur Abwehr einer Gefahr für *ein in Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 genanntes bedeutendes Rechtsgut* unter den übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 Kommunikationsverbindungen durch den

(3) unverändert

(4) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person

1. durch die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation personenbezogene Daten über diese Person erheben oder
2. technische Mittel einsetzen, um den Standort eines von ihr mitgeführten Mobilfunkendgerätes zu ermitteln.

²Soweit die Maßnahme nach Satz 1 ausschließlich dazu dient, den Aufenthaltsort einer dort genannten Person zu ermitteln, darf sie durch die in Art. 36 Abs. 5 Satz 2 genannten Personen angeordnet werden. ³Weitergehende Maßnahmen nach Art. 43 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(5) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen, soweit eine gemeine Gefahr

Einsatz technischer Mittel unterbrechen oder verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise entziehen. ²Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für *Leib*, Leben oder Freiheit einer Person durch andere Mittel nicht abgewehrt werden kann. ³Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 darf auf Anordnung durch den Richter auch der Zugang der in Abs. 1 genannten Personen zu Rundfunk und Fernsehen sowie zu vergleichbaren Medien vorübergehend unterbrochen werden, auch wenn Dritte hiervon unvermeidlich mitbetroffen werden.

besteht, unter den übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 Kommunikationsverbindungen durch den Einsatz technischer Mittel unterbrechen oder verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise entziehen. ²Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person durch andere Mittel nicht abgewehrt werden kann. ³Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 darf auf Anordnung durch den Richter auch der Zugang der in Abs. 1 genannten Personen zu Rundfunk und Fernsehen sowie zu vergleichbaren Medien vorübergehend unterbrochen werden, auch wenn Dritte hiervon unvermeidlich mitbetroffen werden.

(6) Für personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Abs. 1 im Wege einer automatischen Aufzeichnung ohne zeitgleiche Prüfung, ob der Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist, erlangt wurden, gilt Art. 41 Abs. 5 entsprechend.

(6) entfällt

Art. 43

Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter

(1) Ist eine Datenerhebung nach Art. 42 Abs. 1, auch mit Mitteln des Art. 42 Abs. 2, oder Art. 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 angeordnet, hat jeder, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen.

(2) ¹Unter den Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 kann die Polizei auf Anordnung durch den Richter von Diensteanbietern verlangen,

Art. 43

Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter

(1) unverändert

(2) ¹Unter den Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 kann die Polizei auf Anordnung durch den Richter von Diensteanbietern verlangen,

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. ihr vorhandene Telekommunikationsverkehrsdaten im Sinn von § 96 Abs. 1 TKG der in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zu übermitteln, 2. Auskunft über deren zukünftige Telekommunikationsverkehrsdaten zu erteilen oder 3. ihr die für die Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes dieser Personen erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte und Kartennummer mitzuteilen. | <ol style="list-style-type: none"> 1. ihr vorhandene Telekommunikationsverkehrsdaten im Sinn von § 96 Abs. 1 TKG der in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zu übermitteln, 2. Auskunft über deren zukünftige Telekommunikationsverkehrsdaten zu erteilen oder 3. ihr die für die Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes dieser Personen erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte und Kartennummer mitzuteilen. |
|--|--|

²Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Soweit es zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand des Bundes oder eines Landes oder für *Leib*, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist, kann die Polizei von Diensteanbietern auch die Übermittlung der nach § 113b TKG gespeicherten Daten zu den in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Personen verlangen. ⁴Die Übermittlung von Daten über Telekommunikationsverbindungen, die zu den genannten Personen hergestellt worden sind, darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung ihres Aufenthaltsorts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

²Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Soweit es zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand des Bundes oder eines Landes oder für Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist, kann die Polizei von Diensteanbietern auch die Übermittlung der nach § 113b TKG gespeicherten Daten zu den in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Personen verlangen. ⁴Die Übermittlung von Daten über Telekommunikationsverbindungen, die zu den genannten Personen hergestellt worden sind, darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung ihres Aufenthaltsorts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Telekommunikationsverkehrsdaten sind alle nicht inhaltsbezogenen Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes auch unabhängig von einer konkreten Telekommunikationsverbindung technisch verarbeitet werden, einschließlich der nach § 113b TKG gespeicherten Daten, insbesondere

(3) **u n v e r ä n d e r t**

1. Berechtigungskennung, Kartennummer, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung,

4. Endpunkte fest geschalteter Verbindungen, ihr Beginn und Ende nach Datum und Uhrzeit.

(4) ¹Unter den Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 kann die Polizei auf Anordnung durch den Richter von denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Auskunft über dort gespeicherte Nutzungsdaten im Sinn des § 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) verlangen. ²Das Auskunftsverlangen kann auch auf künftige Nutzungsdaten erstreckt werden. ³Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) un verändert

(5) Die Polizei kann von Diensteanbietern verlangen, dass diese ihr Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 TKG sowie § 14 Abs. 1 TMG erhobenen Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

(5) un verändert

(6) ¹Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Abs. 5 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft auf Anordnung durch den Richter und nur dann verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten zum Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen. ²Dies gilt nicht, wenn der Betroffene von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aktenkundig zu machen.

(6) un verändert

(7) Die Auskunft nach Abs. 5 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden.

(7) un verändert

(8) Die nach den Abs. 2 und 4 bis 7 verlangten Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln.

(8) un verändert

(9) Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justiz-

(9) un verändert

vergütungs- und -entschädigungsge-
setzes (JVEG) entsprechend anzu-
wenden, soweit nicht eine Entschädi-
gung nach dem TKG oder dem TMG
zu gewähren ist.

Art. 44

Besondere Verfahrensregelungen für Maßnahmen nach den Art. 42 und 43

(1) ¹Anordnungen nach den Art. 42 und 43 Abs. 2, 4 und 6 sind schriftlich zu erlassen. ²Die Anordnung muss, soweit möglich, Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, bei Maßnahmen mit Mitteln des Art. 42 Abs. 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll, enthalten. ³Es genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ⁴In der Anordnung sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. ⁵*Die Anordnung von Maßnahmen nach Art. 42 darf auch zur nicht offenen Durchsichtung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist.*

(2) ¹Die Anordnung ist einzelfallabhängig wie folgt zu befristen:

1. im Fall des Art. 42 Abs. 5 Satz 1 auf höchstens zwei Wochen,
2. in den Fällen des Art. 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 auf höchstens drei Tage,
3. in allen anderen Fällen auf höchstens drei Monate.

²In der Anordnung sind Adressat, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ³Eine Verlängerung um jeweils längstens den in Satz 1 genannten Zeitraum ist möglich, soweit die Voraussetzungen fortbestehen.

Art. 44

Besondere Verfahrensregelungen für Maßnahmen nach den Art. 42 und 43

(1) ¹Anordnungen nach den Art. 42 und 43 Abs. 2, 4 und 6 sind schriftlich zu erlassen. ²Die Anordnung muss, soweit möglich, Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, bei Maßnahmen mit Mitteln des Art. 42 Abs. 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll, enthalten. ³Es genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ⁴In der Anordnung sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen.

(2) u n v e r ä n d e r t

Art. 45**Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme**

(1) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um Zugangsdaten und gespeicherte Daten zu erheben,

1. von den für eine Gefahr oder drohende Gefahr Verantwortlichen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer *Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein in Art. 11a Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 genanntes bedeutendes Rechtsgut* oder für Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
2. von anderen Personen, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die unter Nr. 1 genannten Personen deren informationstechnischen Systeme benutzen oder benutzt haben und *die Personen daher maßlich* in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen.

²Auf informationstechnische Systeme und Speichermedien, die räumlich von dem von dem Betroffenen genutzten informationstechnischen System getrennt sind, darf die Maßnahme erstreckt werden, soweit von dem unmittelbar untersuchten informationstechnischen System aus auf sie zugegriffen werden kann oder diese für die Speicherung von Daten des Betroffenen genutzt werden.

³Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

⁴Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ⁵Die eingesetzten Mittel sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Benutzung zu schützen. ⁶Bei dringender Gefahr für ein in Satz 1 in Bezug genommenes Rechtsgut darf die Polizei Daten unter den übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 löschen oder verändern, wenn die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. ⁷Im Übrigen dürfen Veränderungen am

Art. 45**Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme**

(1) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um Zugangsdaten und gespeicherte Daten zu erheben,

1. von den für eine Gefahr Verantwortlichen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Rechtsgüter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
2. von anderen Personen soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass die unter Nr. 1 genannten Personen deren informationstechnischen Systeme benutzen oder benutzt haben und dass sie in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen.

²Auf informationstechnische Systeme und Speichermedien, die räumlich von dem von dem Betroffenen genutzten informationstechnischen System getrennt sind, darf die Maßnahme erstreckt werden, soweit von dem unmittelbar untersuchten informationstechnischen System aus auf sie zugegriffen werden kann oder diese für die Speicherung von Daten des Betroffenen genutzt werden.

³Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

⁴Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ⁵Die eingesetzten Mittel sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Benutzung zu schützen. ⁶Bei dringender Gefahr für ein in Satz 1 in Bezug genommenes Rechtsgut darf die Polizei Daten unter den übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 löschen oder verändern, wenn die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. ⁷Im Übrigen

informationstechnischen System nur vorgenommen werden, wenn sie für die Datenerhebung unerlässlich sind. ⁸Vorgenommene Veränderungen sind, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig zu machen, wenn die Maßnahme beendet wird.

(2) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 bis 5 auch technische Mittel einsetzen, um

1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Abs. 1 spezifische Kennungen sowie
2. den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln.

²Personenbezogene Daten Dritter dürfen dabei nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. ³Nach Beendigung der Maßnahme sind diese unverzüglich zu löschen. ⁴Die Löschung ist zu dokumentieren.

(3) ¹Die Anordnung der Maßnahmen ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. ²Die Anordnung muss, soweit möglich, Namen und Anschrift des Adressaten sowie die Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll, enthalten. ³In der Anordnung sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. ⁴*Die Anordnung darf auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 oder Abs. 2 erforderlich ist.* ⁵Die Anordnung ist einzelfallabhängig auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.

(4) *Art. 41 Abs. 5 gilt für die durch Maßnahmen nach Abs. 1 erlangten personenbezogenen Daten entsprechend.*

Art. 46

Rasterfahndung

(1) ¹Öffentliche und nichtöffentliche Stellen können auf Anordnung durch den Richter verpflichtet werden, der Polizei personenbezogene

dürfen Veränderungen am informationstechnischen System nur vorgenommen werden, wenn sie für die Datenerhebung unerlässlich sind. ⁸Vorgenommene Veränderungen sind, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig zu machen, wenn die Maßnahme beendet wird.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) ¹Die Anordnung der Maßnahmen ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. ²Die Anordnung muss, soweit möglich, Namen und Anschrift des Adressaten sowie die Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll, enthalten. ³In der Anordnung sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. ⁴Die Anordnung ist einzelfallabhängig auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.

(4) entfällt

Art. 46

Rasterfahndung

(1) ¹Öffentliche und nichtöffentliche Stellen können auf Anordnung durch den Richter verpflichtet werden, der Polizei personenbezogene

Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen zu übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für *ein in Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 genanntes bedeutendes Rechtsgut* erforderlich ist. ²Eine Verpflichtung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, des Bundesnachrichtendienstes sowie des Militärischen Abschirmdienstes zur Übermittlung nach Satz 1 *erfolgt nicht*.

(2) ¹Das Ersuchen um Übermittlung ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt und andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken. ²Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auf Anordnung auch die anderen Daten zu übermitteln; die Nutzung dieser Daten ist nicht zulässig. ³Berufsgeheimnisträger nach den §§ 53, 53a StPO sind nicht verpflichtet, personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, zu übermitteln; hierauf ist im Ersuchen um Übermittlung hinzuweisen.

(3) ¹Die Anordnung nach Abs. 1 ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. ²Sie muss den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. ³Von der Maßnahme ist der Landesbeauftragte unverzüglich zu unterrichten.

(4) ¹Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten unverzüglich zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für eine nach Art. 48 Abs. 1 bis 3 zulässige Verarbeitung erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. ²Die Löschung und Vernichtung *ist* zu dokumentieren.

Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen zu übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen, soweit eine gemeine Gefahr besteht, erforderlich ist. ²Eine Verpflichtung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, des Bundesnachrichtendienstes sowie des Militärischen Abschirmdienstes zur Übermittlung nach Satz 1 ist nicht zulässig.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) ¹Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten unverzüglich zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für eine nach Art. 48 Abs. 1 bis 3 zulässige Verarbeitung erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. ²Die Löschung und Vernichtung sind zu dokumentieren.

Art. 47**Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen**

(1) Bei den nachfolgenden Maßnahmen dürfen Daten unter den dort genannten Voraussetzungen auch durch den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme erhoben werden, wenn die Abwehr der Gefahr ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert würde:

1. offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen nach Art. 33 Abs. 1 bis 3,
2. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 1 und
3. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2.

(2) ¹In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 dürfen unbemannte Luftfahrtsysteme nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. ²In diesen Fällen ist auf die Verwendung unbemannter Luftfahrtsysteme und den Verantwortlichen durch die Polizei gesondert und eindeutig erkennbar hinzuweisen.

(3) Soweit in den Fällen des Abs. 1 eine richterliche Anordnung erforderlich ist, muss diese auch den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen umfassen.

(4) Diese unbemannten Luftfahrtsysteme dürfen nicht bewaffnet werden.

Art. 47a**Überwindung besonderer Sicherungen**

(1) ¹Soweit Maßnahmen auf Grund besonderer Sicherungen an Sachen, durch die der Zutritt von Personen verhindert werden soll, nicht hinreichend durchgeführt werden können, kann die Polizei auf Anordnung durch den Richter diejenigen dritten Personen, welche die besondere Sicherung geschaffen oder deren Schaffung beauftragt haben, im Rahmen des Zumutbaren verpflichten, die Sicherung selbst zu überwinden oder der Polizei die zur Überwindung der Sicherung erforderlichen Daten oder Hilfsmittel zur Verfügung stellen, wenn dies zur Abwehr einer

Art. 47a**Überwindung besonderer Sicherungen**

unverändert

Gefahr für ein nach der jeweiligen Befugnisnorm zu schützendes Rechtsgut unerlässlich ist. ²Die Verpflichtung nach Satz 1 ist auf den zur Überwindung der Sicherung unverzichtbaren Umfang zu beschränken. ³Sie kann mit der Verpflichtung verbunden werden, im Rahmen des Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass eine Maßnahme verdeckt vorbereitet oder durchgeführt werden kann.

(2) ¹Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. ²Sie muss Namen und Anschrift des Adressaten und soweit möglich den konkreten Umfang der benötigten Mitwirkung enthalten. ³Die Umstände, die die Verpflichtung unerlässlich machen, sind darzulegen.

(3) ¹Die Polizei darf die übermittelten Daten oder Hilfsmittel nur zur Überwindung der Sicherung im konkreten Einzelfall nutzen und verarbeiten. ²Nach Beendigung der Maßnahme sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. ³Von den Verpflichteten überlassene Hilfsmittel sind auf deren Verlangen zurückzugeben, zu vernichten oder unbrauchbar zu machen. ⁴Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind zu dokumentieren.

(4) Für die Entschädigung der Verpflichteten ist § 23 Abs. 2 JVEG entsprechend anzuwenden.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung von Daten oder Hilfsmitteln zur Überwindung von besonderen Sicherungen, die der Polizei unabhängig von einer Verpflichtung nach Abs. 1 oder auf Grund des Einverständnisses der Verpflichteten zur Verfügung stehen, bleibt unberührt.

Art. 48

Weiterverarbeitung von Daten, Datenübermittlung, Kennzeichnung und Sicherung

(1) Die Polizei darf die durch folgende Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten für Zwecke der Gefahrenabwehr zum Schutz eines Rechtsguts, das in der jeweiligen Befugnisnorm enthalten ist, weiterverarbeiten:

1. elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Abs. 1,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2,
4. Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme nach Art. 39 Abs. 1
5. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 und 3 bis 4 oder Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 und 4 oder
6. Rasterfahndung nach Art. 46 Abs. 1;

ausreichend ist dabei auch ein Ansatz für weitere Sachverhaltsaufklärungen.

(2) Die Polizei darf die in Abs. 1 bezeichneten Daten an andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden nur übermitteln, wenn dies zum Schutz eines Rechtsguts, das in der jeweiligen Befugnisnorm enthalten ist, erforderlich ist und die Daten insoweit einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen.

(3) Die Polizei darf personenbezogene Daten, die durch in Abs. 1 genannte Maßnahmen erhoben wurden, für Zwecke der Strafverfolgung weiterverarbeiten und an andere Strafverfolgungsbehörden übermitteln, wenn die Daten insoweit einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen und

1. wenn die Daten mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Abs. 1 erhoben wurden,
 - a) und die Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 Satz 3 StGB vorliegen, zur
 - aa) Feststellung des Verstoßes gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB,
 - bb) Ergreifung von Maßnahmen der Führungsaufsicht, die sich an einen Verstoß gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder

Nr. 2 StGB anschließen können, oder

cc) Ahndung eines Verstoßes gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB oder

b) zur Verfolgung von Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art, oder

2. wenn die Daten durch eine der in Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Maßnahmen erhoben wurden, zur Verfolgung von Straftaten, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach den entsprechenden strafprozessualen Befugnissen angeordnet werden dürfte.

(4) ¹Die Polizei darf die erhobenen Daten bei folgenden Maßnahmen in dem jeweiligen Verfahren verarbeiten:

1. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zur Eigensicherung nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 und

2. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2.

²Wenn die Daten einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen, darf sie die Polizei

1. unter den in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Erhebungsvoraussetzungen für Zwecke der Gefahrenabwehr auch in anderen Verfahren weiterverarbeiten und an andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden übermitteln sowie

2. für Zwecke der Strafverfolgung weiterverarbeiten und an eine andere Strafverfolgungsbehörde übermitteln, sofern die Daten der Verfolgung von Straftaten dienen, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach den entsprechenden strafprozessualen Befugnissen angeordnet werden dürfte.

(5) ¹Personenbezogene Daten, die durch die in den Abs. 1 und 4 bezeichneten Maßnahmen erhoben wurden, sind besonders zu kennzeichnen. ²Bei Daten, die unter Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 erlangt wurden,

ist dabei auch zwischen Daten nach § 96 Abs. 1 TKG und Daten nach § 113b TKG zu unterscheiden.³Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung auch nach einer Übermittlung an eine andere Stelle erhalten bleibt.

(6) Jede Zweckänderung ist festzustellen, zu kennzeichnen und zu dokumentieren.

(7) Personenbezogene Daten, die durch die in den Abs. 1 und 4 bezeichneten Maßnahmen erhoben wurden, sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern.

Art. 49

Schutz von Berufsgeheimnisträgern und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Ist oder wird bei folgenden Maßnahmen erkennbar, dass in ein durch ein Berufsgeheimnis nach den §§ 53, 53a StPO geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen wird, ist die Datenerhebung insoweit unzulässig, es sei denn, die Maßnahme richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst:

1. offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 3,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. längerfristige Observation, Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a, Buchst. d oder Buchst. e, Abs. 2,
4. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 oder
5. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1.

²Eine bereits laufende Datenerhebung ist unverzüglich und solange erforderlich zu unterbrechen oder zu beenden. ³Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiter verarbeitet werden. ⁴Art. 41 Abs. 1 Satz 2

entfällt

Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bleiben unberührt.

(2) ¹Telekommunikationsverkehrsdaten nach Art. 43 Abs. 2 Satz 3, durch deren Verarbeitung in ein durch ein Berufsgeheimnis nach den §§ 53, 53a StPO geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen würde, dürfen nicht erhoben werden, es sei denn, die Maßnahme richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst. ²Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiterverarbeitet werden.

(3) ¹Ist oder wird bei folgenden Maßnahmen erkennbar, dass dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnende Daten (Kernbereichsdaten) betroffen sind und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Daten dazu dienen sollen, ein Erhebungsverbot herbeizuführen, ist die Datenerhebung unzulässig:

1. offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 3,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. längerfristige Observation, Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a, Buchst. d oder Buchst. e, Abs. 2,
4. Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,
5. Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,
6. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1,
7. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 oder
8. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1.

²Eine bereits laufende Datenerhebung ist

1. bei den in Satz 1 Nr. 4 und 5 genannten Maßnahmen sobald dies

ohne Gefährdung der eingesetzten Personen möglich ist,

2. *bei den übrigen in Satz 1 genannten Maßnahmen unverzüglich*

und solange erforderlich zu unterbrechen oder zu beenden. ³Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiter verarbeitet werden. ⁴Art. 41 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Bei den in Satz 1 Nr. 8 genannten Maßnahmen hat die Polizei, soweit dies informations- und ermittlungstechnisch möglich ist, sicherzustellen, dass die Erhebung von Kernbereichsdaten unterbleibt. ⁶Können in diesen Fällen Kernbereichsdaten vor oder bei der Datenerhebung nicht ausgesondert werden, darf auf das informationstechnische System auch dann zugegriffen werden, wenn hierbei eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass dabei in untergeordnetem Umfang höchstpersönliche Daten miterfasst werden.

(4) Werden bei Maßnahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Daten im Sinn von Art. 34 Abs. 3 Satz 2 erhoben, dürfen diese nicht verarbeitet werden.

(5) Ergibt sich bei der Auswertung von Daten, die durch die nachfolgend benannten Maßnahmen erhoben wurden, dass sie Inhalte betreffen, über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsheimnisträgern zuzuordnen sind oder dass es sich um Kernbereichsdaten handelt und die Daten keinen unmittelbaren Bezug zu den in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Gefahren haben, dürfen diese nicht weiterverarbeitet werden:

1. *Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,*
2. *Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2,*
3. *Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,*
4. *Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,*
5. *Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1, auch wenn dieser nach*

Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist,

6. *Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 und 3 oder Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 und 4 oder*
7. *verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2.*

(6) ¹Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind und nicht verarbeitet werden dürfen, sind unverzüglich zu löschen. ²Im Übrigen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch die in Abs. 5 genannten Maßnahmen erlangt wurden und

1. *die für eine nach Art. 48 Abs. 1 bis 4 zulässige Verarbeitung nicht erforderlich sind oder*
2. *für die ein Verbot der Weiterverarbeitung besteht,*

einzuschränken, wenn sie zum Zweck der Information der Betroffenen oder zur gerichtlichen Überprüfung der Erhebung oder Verwendung der Daten noch benötigt werden. ³Andernfalls sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(7) ¹Wurde der von einer Maßnahme Betroffene nach Art. 50 unterrichtet, sind Daten im Sinn des Abs. 6 Satz 2 zu löschen, wenn der Betroffene sich nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung mit einem Rechtsbehelf gegen die Maßnahme gewendet hat. ²Auf die Frist ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. ³Wurde ein Rechtsbehelf nach Satz 1 eingelegt, sind die Daten nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens zu löschen.

(8) Löschungen sind zu dokumentieren.

Art. 50

Benachrichtigungspflichten

(1) ¹Bei folgenden Maßnahmen sind die dort jeweils benannten Personen unverzüglich zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, der eingesetzten Polizeibeamten oder Ver-

Art. 50

Benachrichtigungspflichten

(1) ¹Bei folgenden Maßnahmen sind die dort jeweils benannten Personen unverzüglich zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, der eingesetzten Polizeibeamten oder der in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Rechtsgüter geschehen kann:

trauenspersonen oder der in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Rechtsgüter geschehen kann:

1. bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Abs. 1 die Adressaten der Maßnahme, wenn Bewegungsbilder nach Art. 34 Abs. 2 erstellt wurden, wobei die Benachrichtigung spätestens zwei Monate nach deren Beendigung zu erfolgen hat,
 2. bei Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1 der Absender und der Adressat der Postsendung,
 3. bei Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2, *Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1 oder Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1*
 - a) die Adressaten der Maßnahme,
 - b) diejenigen, deren personenbezogene Daten erhoben und *weiter verarbeitet* wurden *und*
 - c) *diejenigen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten wurde,*
 4. bei Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle nach Art. 40
 - a) die Adressaten der Maßnahme und
 - b) diejenigen, deren personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet wurden,
 5. bei Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 die von der Maßnahme Betroffenen, *auch wenn die Maßnahme nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist,*
 6. bei Eingriffen in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1, 3 und 5, Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2, 4 und 6 oder verdecktem Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2
 - a) die Adressaten der Maßnahme und
 - b) diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen
1. bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Abs. 1 die Adressaten der Maßnahme, wenn Bewegungsbilder nach Art. 34 Abs. 2 erstellt wurden, wobei die Benachrichtigung spätestens zwei Monate nach deren Beendigung zu erfolgen hat,
 2. bei Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1 der Absender und der Adressat der Postsendung,
 3. bei Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2
 - a) die Adressaten der Maßnahme und
 - b) diejenigen, deren personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet wurden,
 4. bei Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle nach Art. 40
 - a) die Adressaten der Maßnahme und
 - b) diejenigen, deren personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet wurden,
 5. bei Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zur Eigensicherung nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 die von der Maßnahme Betroffenen,
 6. bei Eingriffen in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1, 3 und 5, Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2, 4 und 6 oder verdecktem Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2
 - a) die Adressaten der Maßnahme und
 - b) diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen

einer solchen Maßnahme erhoben und weiterverarbeitet wurden, und

7. bei Rasterfahndung nach Art. 46 Abs. 1 die Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen durchgeführt wurden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und, wenn die Maßnahme nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist, des Satzes 1 Nr. 5, ist auch eine Gefährdung der weiteren Verwendung von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern als bedeutender Belang zu berücksichtigen. ³Erfolgen Maßnahmen mit Mitteln des Art. 42 Abs. 2, sind die in Satz 1 Nr. 6 genannten Personen auch darüber zu unterrichten, dass mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wurde. ⁴Die Benachrichtigung unterbleibt, soweit überwiegende schutzwürdige Belange eines Betroffenen entgegenstehen. ⁵Zudem kann die Benachrichtigung einer in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und 6 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde. ⁶Nachforschungen zur Feststellung der Identität oder des Aufenthaltsortes einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.

(2) Art. 31 Abs. 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die *Unterrichtung* im Sinn des Abs. 1 in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.

(4) ¹Die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung im Sinn des Abs. 1 bedarf der richterlichen Zustimmung, wenn sie nicht innerhalb des folgenden Zeitraums erfolgt:

einer solchen Maßnahme erhoben und weiterverarbeitet wurden, und

7. bei Rasterfahndung nach Art. 46 Abs. 1 die Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen durchgeführt wurden.

²Erfolgen Maßnahmen mit Mitteln des Art. 42 Abs. 2, sind die in Satz 1 Nr. 6 genannten Personen auch darüber zu unterrichten, dass mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wurde. ³Die Benachrichtigung unterbleibt, soweit überwiegende schutzwürdige Belange eines Betroffenen entgegenstehen. ⁴Zudem kann die Benachrichtigung einer in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und 6 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde. ⁵Nachforschungen zur Feststellung der Identität oder des Aufenthaltsortes einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Benachrichtigung im Sinn des Abs. 1 in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.

(4) ¹Die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung im Sinn des Abs. 1 bedarf der richterlichen Zustimmung, wenn sie nicht innerhalb des folgenden Zeitraums erfolgt:

1. sechs Monate nach Beendigung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 oder des verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 oder Abs. 2 oder
2. ein Jahr nach Beendigung der übrigen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 bezeichneten Maßnahmen.

²Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. ³Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. ⁴Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung frühestens nach dem Ablauf von fünf Jahren auf Dauer unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder
2. die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden

und eine Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist. ⁵In diesem Fall sind die Daten zu löschen und ist die Löschung zu dokumentieren. ⁶Im Fall des Abs. 3 richten sich die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren nach den Regelungen der StPO.

(5) Die Gründe für die Zurückstellung oder das Unterbleiben der Benachrichtigung sind zu dokumentieren.

1. sechs Monate nach Beendigung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen zur Eigensicherung nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 oder des verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 oder Abs. 2 oder
2. ein Jahr nach Beendigung der übrigen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 bezeichneten Maßnahmen.

²Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. ³Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. ⁴Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung frühestens nach dem Ablauf von fünf Jahren auf Dauer unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder
2. die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden

und eine Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist. ⁵In diesem Fall sind die Daten zu löschen und ist die Löschung zu dokumentieren. ⁶Im Fall des Abs. 3 richten sich die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren nach den Regelungen der StPO.

(5) u n v e r ä n d e r t

Art. 51 **Protokollierung, Kontrolle durch** **den Landesbeauftragten für den** **Datenschutz**

(1) ¹Die nach den Art. 34 bis 46 durchgeführten Maßnahmen sind zu protokollieren, soweit dies ohne Gefährdung der jeweiligen Maßnahme möglich ist. ²Aus den Protokollen müssen ersichtlich sein:

1. der für die Maßnahmen und Datenerhebungen Verantwortliche,

2. Ort, Zeitpunkt und Dauer der Maßnahme,
3. Zweck und Art der Ausführung,
4. Angaben über die Weiterverarbeitung der erhobenen Daten,
5. Angaben zu den nach Art. 50 Abs. 1 Satz 1 zu unterrichtenden Personen, wobei Art. 50 Abs. 1 Satz 5 entsprechend gilt, und
6. das wesentliche Ergebnis der Maßnahme.

³Die Protokolldaten dürfen nur zur Erfüllung der Benachrichtigungspflichten nach Art. 50 Abs. 1 und der Unterrichtungspflichten nach Art. 52 sowie zu den in Art. 63 Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecken verwendet werden; Art. 63 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Landesbeauftragte führt im Bereich der Maßnahmen nach den Art. 34 bis 46 im Abstand von längstens zwei Jahren eine Kontrolle durch. ²Zu diesem Zweck sind ihm die Protokolle nach Abs. 1 sowie die Dokumentationen von Datenlöschungen und Vernichtungen von Unterlagen in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen. ³Sobald sie für diese sowie die in Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen.

Art. 52

Parlamentarische Kontrolle, Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) jährlich über folgende durchgeführte Maßnahmen:

1. Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 3,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2,
4. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zur Eigensicherung nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1,

5. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 und 5 oder Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 und, soweit dort auf Art. 42 Abs. 1 Bezug genommen wird, Art. 43 Abs. 4.
6. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und
7. Rasterfahndung nach Art. 46 Abs. 1.

²In den Berichten ist darzustellen, in welchem Umfang von den Befugnissen aus Anlass welcher Art von Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde und Betroffene informiert wurden. ³Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht auf der Grundlage der Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2. ⁴Die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

(2) Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unterrichtet in geeigneter Weise jährlich die Öffentlichkeit über die Anzahl der in Abs. 1 Satz 1 genannten Maßnahmen.

Art. 53

Allgemeine Regeln der Datenspeicherung und sonstigen Datenverarbeitung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern und anderweitig verarbeiten, soweit dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(2) ¹Die Speicherung und anderweitige Verarbeitung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem diese Daten erhoben worden sind. ²Die Verarbeitung einschließlich einer erneuten Speicherung und einer Veränderung sowie die Übermittlung zu einem anderen polizeilichen Zweck ist zulässig, soweit die Polizei die Daten zu diesem Zweck erheben dürfte oder dies anderweitig besonders gestattet ist.

(3) ¹Daten, die erhoben wurden, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung vorgelegen haben, dürfen nur dann weiterverarbeitet werden, wenn

Art. 53

Allgemeine Regeln der Datenspeicherung und sonstigen Datenverarbeitung

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) ¹Daten, die erhoben wurden, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung vorgelegen haben, dürfen nur dann weiterverarbeitet werden, wenn

- | | |
|---|--|
| <p>1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für <i>ein in Art. 11a Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 genanntes bedeutendes Rechtsgut</i> oder für Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, erforderlich ist und</p> <p>2. die <i>hierfür eingerichtete</i> unabhängige Stelle oder das zuständige Gericht sie freigegeben hat, weil nach deren Prüfung</p> <p>a) keine Inhalte betroffen sind, über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, und</p> <p>b) die Daten nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsheimnisträgern zuzuordnen sind.</p> | <p>1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für <u>den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit</u> oder für Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, erforderlich ist und</p> <p>2. die unabhängige Stelle oder das zuständige Gericht sie freigegeben hat, weil nach deren Prüfung</p> <p>a) keine Inhalte betroffen sind, über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, und</p> <p>b) die Daten nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsheimnisträgern zuzuordnen sind.</p> |
|---|--|

²Hinsichtlich der Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 gilt *Art. 41 Abs. 5 Satz 4 bis 7* entsprechend.

(4) Die Polizei darf folgende Grunddaten einer Person stets verarbeiten, um die Identität der Person festzustellen:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtsnamen,
4. sonstige Namen wie Spitznamen und andere Namensschreibweisen,
5. Geschlecht,
6. Geburtsdatum,
7. Geburtsort,
8. Geburtsstaat,
9. derzeitige Staatsangehörigkeit und frühere Staatsangehörigkeiten,
10. gegenwärtiger Aufenthaltsort und frühere Aufenthaltsorte,
11. Wohnanschrift,
12. Sterbedatum sowie
13. abweichende Angaben zu den Nrn. 1 bis 12.

(5) ¹Die Dauer der Speicherung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. ²Für automatisierte Dateien sind Termine festzulegen, an

²Hinsichtlich der Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 gilt Art. 32b Abs. 3 Satz 4 bis 7 entsprechend.

(4) u n v e r ä n d e r t

(5) u n v e r ä n d e r t

denen spätestens überprüft wird, ob die Speicherung von Daten weiterhin erforderlich ist (Prüfungstermine).

³Für nichtautomatisierte Dateien und Akten sind Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen festzulegen.

⁴Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Umstand, dass es sich um Daten handelt, die besonderen Kategorien im Sinn des Art. 30 Abs. 2 zugehören,
2. der Umstand, ob es sich um tatsächlichen- oder einschätzungs-basierte Daten im Sinn des Art. 30 Abs. 3 handelt,
3. die verschiedenen Kategorien betroffener Personen im Sinn des Art. 30 Abs. 4,
4. der Speicherungszweck und
5. Art und Bedeutung des Anlasses der Speicherung.

⁵Es ist ein Verfahren festzulegen, das die Einhaltung der Fristen sicherstellt.

Art. 54

Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern und anderweitig verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.

(2) ¹Die Polizei kann insbesondere personenbezogene Daten, die sie im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren oder von Personen gewonnen hat, die verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, speichern und anderweitig verarbeiten, soweit dies zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist. ²Entfällt der der Speicherung zugrunde liegende Verdacht, sind die Daten unverzüglich zu löschen. ³Die nach Art. 53 Abs. 5 festzulegenden Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen betragen in der Regel bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre. ⁴In Fällen von geringerer Bedeutung sind kürzere Fristen

festzusetzen. ⁵Die Frist beginnt regelmäßig mit dem Ende des Jahres, in dem das letzte Ereignis erfasst worden ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder der Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. ⁶Werden innerhalb der Frist der Sätze 3 bis 5 weitere personenbezogene Daten über dieselbe Person gespeichert, so gilt für alle Speicherungen gemeinsam der Prüfungstermin, der als letzter eintritt, oder die Aufbewahrungsfrist, die als letzte endet.

(3) ¹In den Fällen des Art. 40 Abs. 1 kann abweichend von Abs. 2 eine längere Frist festgelegt werden. ²Wird nach Fristablauf die Aufbewahrung fortgesetzt, ist nach spätestens drei Jahren die Aussonderung erneut zu prüfen.

(4) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten auch zur Aus- und Fortbildung oder zu statistischen Zwecken weiterverarbeiten. ²Die Anonymisierung kann unterbleiben, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist oder dem Aus- und Fortbildungszweck entgegensteht und jeweils die berechtigten Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen. ³Zu wissenschaftlichen Zwecken können personenbezogene Daten durch die Polizei weiterverarbeitet werden, soweit eine Verwendung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten nicht möglich ist und das öffentliche Interesse das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich überwiegt. ⁴Ausgenommen sind personenbezogene Daten, die mittels Maßnahmen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 45 Abs. 1 und 2 erhoben wurden.

(5) Die Polizei soll angemessene Maßnahmen ergreifen, dass gespeicherte personenbezogene Daten sachlich richtig, vollständig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sind, und zu diesem Zweck die Qualität der Daten überprüfen.

Art. 55**Allgemeine Regelungen der Datenübermittlung**

(1) ¹Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung. ²Erfolgt die Datenübermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. ³Bei Ersuchen von Polizeidienststellen und sonstigen öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. ⁴Erfolgt die Datenübermittlung durch automatisierten Abruf, trägt der Empfänger die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs.

(2) ¹Die übermittelnde Stelle unterlässt die Übermittlung personenbezogener Daten, die erkennbar unrichtig, unvollständig oder nicht mehr auf dem gegenwärtigen Stand sind. ²So weit möglich unterzieht sie die Daten vor Übermittlung einer diesbezüglichen Überprüfung. ³Die empfangende Stelle beurteilt die Richtigkeit, Vollständigkeit, die Zuverlässigkeit und Aktualität der Daten in eigener Zuständigkeit. ⁴Die übermittelnde Stelle fügt nach Möglichkeit die zur Prüfung erforderlichen Informationen bei.

(3) ¹Die empfangende Stelle darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. ²Bestehen für die Verarbeitung besondere Bedingungen, ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, soweit dieses Gesetz dies nicht besonders regelt. ³Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, über- und zwischenstaatliche Stellen sowie Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs sind bei der Datenübermittlung auf die Sätze 1 und 2 hinzuweisen. ⁴Erweist sich die Übermittlung der Daten als unrechtmäßig, ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Unterliegen personenbezogene Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind

sie der Polizei von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist die Datenübermittlung durch die Polizei nur zulässig, wenn der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem die Polizei sie erlangt hat. ²In die Übermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs muß, außer bei Gefahr im Verzug, der Betroffene, oder soweit dies im Einzelfall nicht sachdienlich ist, die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(5) Andere Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung bleiben unberührt.

Art. 60

Datenempfang durch die Polizei

(1) Öffentliche Stellen können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von sich aus personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, wenn anzunehmen ist, dass die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sein kann.

(2) ¹Die Polizei kann an öffentliche Stellen Ersuchen um Übermittlung personenbezogener Daten stellen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. ²Die Polizei hat die zur Prüfung des Ersuchens erforderlichen Angaben zu machen. ³Die ersuchte öffentliche Stelle hat die Daten an die Polizei zu übermitteln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Polizei kann die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst um Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten nur ersuchen,

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, oder

2. wenn die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätten erhoben werden können.

Art. 61

Datenabgleich innerhalb der Polizei

(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten der in Art. 7 und 8 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Dateien abgleichen. ²Personenbezogene Daten anderer Personen kann die Polizei nur abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. ³Die Polizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen. ⁴Der Betroffene kann außer in den Fällen des Art. 12 für die Dauer des Datenabgleichs angehalten werden. ⁵Art. 13 bleibt unberührt.

(2) ¹Maßnahmen im Sinn des Abs. 1 können auch durch Verwendung bildverarbeitender Systeme und durch Auswertung biometrischer Daten erfolgen, wenn andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde. ²Sie sind jedoch nur zur Aufklärung schwerer Straftaten und zur Abwehr von Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut zulässig.

(3) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

Art. 63

Automatisiertes Abrufverfahren

(1) ¹Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Verarbeitung, insbesondere die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Erfüllung polizeilicher Aufgaben angemessen ist. ²Der Abruf durch andere als Polizeidienststellen ist nur auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zulässig.

(2) ¹Folgende Verarbeitungsvorgänge nach Abs. 1 müssen protokolliert werden:

Art. 63

Automatisiertes Abrufverfahren

u n v e r ä n d e r t

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abruf,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Verknüpfung und
6. Löschung.

²Die Protokolle über Abrufe und Offenlegungen müssen die dafür maßgeblichen Gründe nennen sowie Datum und Uhrzeit dieser Vorgänge enthalten und, soweit möglich, die Feststellung der Identität der abrufenden oder offenlegenden Person sowie des Empfängers ermöglichen.

(3) ¹Die nach Abs. 2 erstellten Protokolle dürfen nur verwendet werden zur

1. Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, einschließlich der Eigenüberwachung,
2. Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten,
3. Verhütung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und
4. Kontrolle durch den Landesbeauftragten.

²Sie sind dem Landesbeauftragten auf Anforderung in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen. ³Soweit sie für Zwecke des Satzes 1 nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen. ⁴Die Auswertung für Zwecke des Satzes 1 Nr. 3 bedarf der Anordnung einer der in Art. 36 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 genannten Personen.

(4) Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

Art. 64

Errichtungsanordnung für Dateien, Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) ¹Für den erstmaligen Einsatz von automatisierten Verfahren, mit

Art. 64

Errichtungsanordnung für Dateien, Datenschutz-Folgenabschätzung

u n v e r ä n d e r t

denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bedarf, festzulegen:

1. speichernde Stelle,
2. Bezeichnung der Datei,
3. Zweck der Datei,
4. betroffener Personenkreis,
5. Art der zu speichernden Daten,
6. Eingabeberechtigung,
7. Zugangsberechtigung,
8. regelmäßige Datenübermittlungen,
9. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
10. Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 63 Abs. 2,
11. besondere Regelungen über die Verarbeitung von Daten, die nach dem 2. Unterabschnitt erhoben wurden, insbesondere zum Verhältnis von Speicherinhalt und Abrufberechtigung, und
12. Angaben nach Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2.

²Nach der Zustimmung gemäß Satz 1 ist die Errichtungsanordnung dem Landesbeauftragten mitzuteilen.

³Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen des Verfahrens.

(2) ¹Birgt eine Datenverarbeitung oder deren Änderung auf Grund ihrer Art, ihres Umfangs, ihres Zwecks, des Einsatzes neuer Technologien oder sonstiger Umstände voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen, führt die Polizei vor ihrer erstmaligen Anwendung eine Abschätzung der Folgen für den Schutz personenbezogener Daten durch. ²In den Fällen des Art. 61 Abs. 2 gilt dies insbesondere dann, wenn durch den Abgleich Bild- oder anderweitige Aufnahmen automatisch gesteuert werden können. ³Der Landesbeauftragte kann zudem in einer Liste festlegen, welche Verarbeitungsvorgänge vor ihrer erstmaligen Anwendung einer Folgenabschätzung bedürfen. ⁴Die Folgenabschätzung muss den Rechten und schutz-

würdigen Interessen betroffener Personen Rechnung tragen und eine allgemeine Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und -zwecke, eine Bewertung der Risiken im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen sowie eine Darstellung der vorgesehenen Abhilfe- und Schutzmaßnahmen enthalten. ⁵Ist zugleich eine Errichtungsanordnung nach Abs. 1 erforderlich, so ist vor deren Erstellung eine entsprechende Folgenabschätzung vorzunehmen; die Angaben nach Satz 4 sind in die Errichtungsanordnung aufzunehmen. ⁶Abs. 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass dem Landesbeauftragten vor der erstmaligen Anwendung vorgesehener Verarbeitungsvorgänge Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben ist, wobei diese Frist auf dessen Ersuchen hin auf zehn Wochen verlängert werden kann. ⁷Bei Gefahr im Verzug findet Satz 6 keine Anwendung; die Mitteilung an den Landesbeauftragten ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen. ⁸Ihm sind auf Anforderung alle für seine Kontrolle erforderlichen und für die Polizei verfügbaren Informationen zu übermitteln.

(3) ¹Die speichernde Stelle hat in angemessenem Abstand die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung ihrer Dateien zu prüfen. ²Dabei berücksichtigt sie auch die Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 30 Abs. 2 bis 4.

Art. 65

Auskunftsrecht

(1) ¹Die Polizei teilt einer Person auf Antrag mit, ob sie betreffende personenbezogene Daten, einschließlich Bild- und Tonaufnahmen, verarbeitet werden. ²Ist dies der Fall, erhält die Person ihrem Antrag entsprechend Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten und über

1. die Rechtsgrundlage und die Zwecke der Verarbeitung,
2. verfügbare Informationen zur Herkunft der Daten oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist,

Art. 65

Auskunftsrecht

u n v e r ä n d e r t

zu den Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,

3. die Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden,
4. die für deren Speicherung vorgesehene Dauer oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, die Kriterien für deren Festlegung,
5. die bestehenden Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Verarbeitungseinschränkung und
6. die Kontaktdaten des Landesbeauftragten und die Möglichkeit, bei diesem Beschwerde einzulegen.

³Bestehen begründete Zweifel an der Identität der antragstellenden Person, kann die Erteilung der Auskunft von der Erbringung geeigneter Nachweise abhängig gemacht werden.

⁴Auskunft zur Herkunft personenbezogener Daten von oder zu deren Übermittlung an Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst, wird nur mit Zustimmung dieser Stellen erteilt.

(2) ¹Die Auskunft kann unterbleiben, soweit und solange andernfalls

1. die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde,
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde oder
3. die im Einzelfall, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, erforderliche Geheimhaltung verarbeiteter Daten gefährdet würde und das Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung nicht überwiegt.

²Art. 50 bleibt unberührt.

(3) ¹Art. 62 Abs. 5 gilt entsprechend. ²Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags sind von der Polizei zu dokumentieren. ³Sie sind dem Landesbeauftragten für dessen Kontrolle in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen, soweit nicht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einzelfall

feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. ⁴Eine Mitteilung des Landesbeauftragten an den Betroffenen im Beschwerdeverfahren darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Polizei zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(4) Art. 62 Abs. 6 gilt entsprechend.

Art. 76

Androhung der Zwangsmittel

(1) ¹Zwangsmittel sind möglichst schriftlich anzudrohen. ²Dem Betroffenen ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll. ³Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

(2) ¹Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. ²Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

(3) ¹Die Androhung muss sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. ²Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewandt werden sollen.

(4) Wird die Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden.

(5) Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) ¹Die Androhung ist zuzustellen. ²Das gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgeschrieben ist.

(7) ¹Für die Androhung werden Kosten erhoben. ²Dies gilt nicht, wenn nach Abs. 2 Satz 1 verfahren wird und der Verwaltungsakt, durch

Art. 76

Androhung der Zwangsmittel

u n v e r ä n d e r t

den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird, kostenfrei ist. ³Im übrigen gilt das Kostengesetz.

Art. 84

Schusswaffengebrauch gegen Personen

(1) Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden,

1. um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren,
2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder eines Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Sprengmitteln zu verhindern,
3. um eine Person anzuhalten, die sich der Festnahme oder Identitätsfeststellung durch Flucht zu entziehen versucht, wenn sie
 - a) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder
 - b) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Schusswaffen oder Sprengmittel mit sich führt,
4. zur Vereitelung der Flucht oder zur Ergreifung einer Person, die in amtlichem Gewahrsam zu halten oder ihm zuzuführen ist
 - a) auf Grund richterlicher Entscheidung wegen eines Verbrechens oder auf Grund des dringenden Verdachts eines Verbrechens oder
 - b) auf Grund richterlicher Entscheidung wegen eines Vergehens oder auf Grund des dringenden Verdachts eines Vergehens, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Schusswaffen oder Sprengmittel mit sich führt,
5. um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern oder in sonstigen Fällen des Art. 107 BayStVollzG.

(2) Schusswaffen dürfen nach Abs. 1 Nr. 4 nicht gebraucht werden, wenn es sich um den Vollzug eines

Art. 84

Schusswaffengebrauch gegen Personen

u n v e r ä n d e r t

Jugendarrestes oder eines Strafarrestes handelt oder wenn die Flucht aus einer offenen Anstalt verhindert werden soll.

Art. 87

Entschädigungsanspruch

(1) Erleidet jemand, gegen den Maßnahmen nach Art. 10 getroffen worden sind, einen Schaden, so ist dem Geschädigten dafür Entschädigung zu leisten, soweit der Schaden durch die polizeiliche Maßnahme entstanden ist und der Geschädigte nicht von einem anderen Ersatz zu erlangen vermag.

(2) ¹Das gleiche gilt, wenn jemand, der nicht nach den Art. 7 oder 8 verantwortlich ist und gegen den nicht Maßnahmen nach Art. 10 gerichtet worden sind, durch eine polizeiliche Maßnahme getötet oder verletzt wird oder einen nicht zumutbaren sonstigen Schaden erleidet. ²Die Entschädigung ist auch zu leisten, soweit die Maßnahme auf einer richterlichen Anordnung beruht.

(3) Im Fall der Tötung ist dem Unterhaltsberechtigten in entsprechender Anwendung von § 844 Abs. 2 BGB Entschädigung zu leisten.

(4) Ein Entschädigungsanspruch nach den Abs. 1 bis 3 besteht nicht, soweit die Maßnahme auch unmittelbar dem Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten gedient hat.

(5) Ist die Entschädigungspflicht aus Anlaß von Maßnahmen der Polizei in besonderen gesetzlichen Vorschriften geregelt, so gelten diese Vorschriften.

(6) Entschädigungspflichtig ist der Träger der Polizei, welche die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme getroffen hat.

(7) ¹Entschädigung nach den Abs. 1 bis 3 wird für Vermögensschäden gewährt; dabei sind Vermögensvorteile, die dem Berechtigten aus der zur Entschädigung verpflichtenden Maßnahme entstehen, zu berücksichtigen. ²Bei Freiheitsentziehungen wird Entschädigung auch für Nichtvermögensschäden entsprechend § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) gewährt.

Art. 87

Entschädigungsanspruch

unverändert

³Ein mitwirkendes Verschulden des Berechtigten ist zu berücksichtigen.

⁴Die Entschädigung wird in Geld gewährt.

VII. Abschnitt

Opferschutz

Art. 91

Opferschutzmaßnahmen

(1) ¹Für eine Person, die Opfer einer Straftat wurde oder bei der davon auszugehen ist, dass sie in absehbarer Zeit Opfer einer Straftat werden kann, dürfen auf Anordnung der in Art. 36 Abs. 4 Satz 1 und 2 genannten Personen Urkunden und sonstige Dokumente zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität hergestellt, vorübergehend verändert und die entsprechend geänderten Daten verarbeitet werden, wenn

1. dies zu ihrem Schutz vor einer Gefahr für *ein in Art. 11a Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 genanntes bedeutendes Rechtsgut* erforderlich ist und

2. die Person für diese Schutzmaßnahme geeignet ist.

²Die zu schützende Person darf unter der vorübergehend geänderten Identität am Rechtsverkehr teilnehmen.

(2) Soweit erforderlich, können Maßnahmen nach Abs. 1 auf Angehörige einer in Abs. 1 genannten Person oder ihr sonst nahe stehende Personen erstreckt werden.

(3) *Art. 37 Abs. 4 Satz 1 und 3 findet auf die mit dem Schutz betrauten Polizeibeamten Anwendung, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung der Schutzmaßnahmen erforderlich ist.*

Art. 92

Verwendung personenbezogener Daten bei Opferschutz

(1) Die Polizei kann Auskünfte über personenbezogene Daten einer zu schützenden Person verweigern, soweit dies für den Opferschutz erforderlich ist.

u n v e r ä n d e r t

Art. 91

Opferschutzmaßnahmen

(1) ¹Für eine Person, die Opfer einer Straftat wurde oder bei der davon auszugehen ist, dass sie in absehbarer Zeit Opfer einer Straftat werden kann, dürfen auf Anordnung der in Art. 36 Abs. 4 Satz 1 und 2 genannten Personen Urkunden und sonstige Dokumente zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität hergestellt, vorübergehend verändert und die entsprechend geänderten Daten verarbeitet werden, wenn

1. dies zu ihrem Schutz vor einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, erforderlich ist und

2. die Person für diese Schutzmaßnahme geeignet ist.

²Die zu schützende Person darf unter der vorübergehend geänderten Identität am Rechtsverkehr teilnehmen.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) entfällt

Art. 92

Verwendung personenbezogener Daten bei Opferschutz

u n v e r ä n d e r t

(2) ¹Öffentliche Stellen sind berechtigt, auf Ersuchen der Polizei personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren oder nicht zu übermitteln. ²Sie sollen dem Ersuchen entsprechen, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen. ³Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßnahme durch die Polizei ist für die ersuchte Stelle bindend.

(3) Die Polizei kann von nicht öffentlichen Stellen verlangen, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren oder nicht zu übermitteln.

(4) Bei der Datenverarbeitung innerhalb der öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ist sicherzustellen, dass der Opferschutz nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen teilen der Polizei jedes Ersuchen um Bekanntgabe von gesperrten oder sonst von ihr bestimmten Daten unverzüglich mit.

VIII. Abschnitt

Kostenwesen

u n v e r ä n d e r t

IX. Abschnitt

Richtervorbehalte; gerichtliches Verfahren

u n v e r ä n d e r t

Art. 94

Richtervorbehalte

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bedürfen folgende polizeiliche Maßnahmen einer gerichtlichen Entscheidung:

1. *Entnahme von Körperzellen und molekulargenetische Untersuchung zur Feststellung von DNA-Identifizierungs-Mustern (Art. 14 Abs. 3),*
2. *Molekulargenetische Untersuchung von Proben nach Art. 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 zur Feststellung der Identität einer hilflosen Person oder einer Leiche (Art. 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3),*
3. Durchsuchung von Wohnungen (Art. 24 Abs. 1),
4. Verlängerung der Sicherstellung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2),

Art. 94

Richtervorbehalte

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bedürfen folgende polizeiliche Maßnahmen einer gerichtlichen Entscheidung:

1. Durchsuchung vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennter Speichermedien (Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1),
2. Durchsuchung von Wohnungen (Art. 24 Abs. 1),
3. Verlängerung der Sicherstellung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2),

5. *molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft (Art. 32a Abs. 1 Satz 1),*
6. *Verwertung von automatisierten Bild- und Tonaufzeichnungen körpurnah getragener Aufzeichnungsgeräte in Wohnungen (Art. 33 Abs. 4 Satz 5),*
7. Elektronische Aufenthaltsüberwachung und Erstellung eines Bewegungsprofils (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2),
8. Postsicherstellung (Art. 35 Abs. 1 Satz 1), Öffnung ausgelieferter Postsendungen (Art. 35 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2) sowie Übertragung der Befugnis der Öffnung auf die Polizei (Art. 35 Abs. 3 Satz 2),
9. längerfristige Observationen (Art. 36 Abs. 3),
10. verdeckter Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder zur Aufzeichnung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes (Art. 36 Abs. 3),
11. verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache mit dem Ziel der Erstellung eines Bewegungsbildes (Art. 36 Abs. 3),
12. *Einsatz verdeckter Ermittler gegen eine bestimmte Person oder in der Absicht, eine nicht allgemein zugängliche Wohnung zu betreten (Art. 37 Abs. 2 Satz 1),*
13. *Einsatz von Vertrauenspersonen gegen eine bestimmte Person oder in der Absicht, eine nicht allgemein zugängliche Wohnung zu betreten (Art. 38 Abs. 2 Satz 1),*
14. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen (Art. 41 Abs. 1 Satz 1), sowie Freigabe oder Löschung von hieraus erlangten Daten (Art. 41 Abs. 5 Satz 1 und 4),
15. *Feststellung der Rechtmäßigkeit der Anordnung eines verdeckten*
4. Einsatz von körpurnah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen (Art. 33 Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 1),
5. Elektronische Aufenthaltsüberwachung und Erstellung eines Bewegungsprofils (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2),
6. Postsicherstellung (Art. 35 Abs. 1 Satz 1), Öffnung ausgelieferter Postsendungen (Art. 35 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2) sowie Übertragung der Befugnis der Öffnung auf die Polizei (Art. 35 Abs. 3 Satz 2),
7. längerfristige Observationen (Art. 36 Abs. 3),
8. verdeckter Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder zur Aufzeichnung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes (Art. 36 Abs. 3),
9. verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache mit dem Ziel der Erstellung eines Bewegungsbildes (Art. 36 Abs. 3),
10. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zur Eigensicherung (Art. 41 Abs. 1 Satz 1) sowie Freigabe oder Löschung von hieraus erlangten Daten auch im Fall einer beabsichtigten anderweitigen Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse (Art. 32b Abs. 3 Satz 1 und 4),

Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen im Fall einer beabsichtigten anderweitigen Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse (Art. 41 Abs. 6 Satz 2),

- | | |
|--|--|
| <p>16. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 3, sowie Freigabe oder Löschung von nach Art. 42 Abs. 1 erlangten personenbezogenen Daten (Art. 42 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 5),</p> <p>17. Verpflichtung von Diensteanbietern zur Übermittlung von Daten und zur Auskunft (Art. 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1),</p> <p>18. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1) sowie Freigabe oder Löschung von hieraus erlangten Daten (Art. 45 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 5),</p> <p>19. Rasterfahndung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1),</p> <p>20. Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen, soweit eine damit verbundene Maßnahme der Datenerhebung einer Anordnung durch den Richter bedarf (Art. 47 Abs. 3),</p> <p>21. Verpflichtung Dritter zur Überwindung besonderer Sicherungen oder zur Mitwirkung hieran (Art. 47a Abs. 1 Satz 1),</p> <p>22. weitergehende Zurückstellung oder Unterbleiben der Benachrichtigung von Personen nach erfolgter Datenerhebung (Art. 50 Abs. 4 Satz 1 und 4),</p> <p>23. Freigabe von erhobenen Daten, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung vorgelegen haben (Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2),</p> <p>24. Bestätigung der Maßnahme, die bei Gefahr im Verzug durch Polizeivollzugsbeamte angeordnet wurde (Art. 95 Abs. 5 Satz 1),</p> <p>25. Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung (Art. 97 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4).</p> | <p>11. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 3, sowie Freigabe oder Löschung von nach Art. 42 Abs. 1 erlangten personenbezogenen Daten (Art. 32b Abs. 3),</p> <p>12. Verpflichtung von Diensteanbietern zur Übermittlung von Daten und zur Auskunft (Art. 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1),</p> <p>13. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1) sowie Freigabe oder Löschung von hieraus erlangten Daten (Art. 32b Abs. 3),</p> <p>14. Rasterfahndung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1),</p> <p>15. Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen, soweit eine damit verbundene Maßnahme der Datenerhebung einer Anordnung durch den Richter bedarf (Art. 47 Abs. 3),</p> <p>16. Verpflichtung Dritter zur Überwindung besonderer Sicherungen oder zur Mitwirkung hieran (Art. 47a Abs. 1 Satz 1),</p> <p>17. weitergehende Zurückstellung oder Unterbleiben der Benachrichtigung von Personen nach erfolgter Datenerhebung (Art. 50 Abs. 4 Satz 1 und 4),</p> <p>18. Freigabe von erhobenen Daten, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung vorgelegen haben (Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2),</p> <p>19. Bestätigung der Maßnahme, die bei Gefahr im Verzug durch Polizeivollzugsbeamte angeordnet wurde (Art. 95 Abs. 5 Satz 1),</p> <p>20. Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung (Art. 97 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4).</p> |
|--|--|

Art. 95**Gefahr im Verzug**

(1) ¹Bei Gefahr im Verzug können Maßnahmen, die eine Anordnung durch einen Richter voraussetzen, auch durch den Leiter des Landeskriminalamts oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden. ²Satz 1 gilt nicht für *Maßnahmen der molekulargenetischen Untersuchung nach Art. 14 Abs. 3 und freiheitsentziehende Maßnahmen nach Art. 97.*

(2) ¹Die Anordnungsbefugnis kann auf Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst, gewechselt sind, übertragen werden. ²Satz 1 gilt nicht für folgende Maßnahmen:

1. Elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34,
2. Postsicherstellung nach Art. 35,
3. verdeckter Einsatz technischer Mittel nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, sofern ein Bewegungsbild einer Person erstellt werden soll,
4. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45,
5. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41,
6. Rasterfahndung nach Art. 46.

(3) Im Fall des Art. 24 können die Maßnahmen bei Gefahr im Verzug abweichend von Abs. 1 und 2 durch jeden Polizeivollzugsbeamten angeordnet werden.

(4) Maßnahmen nach Art. 47a können bei Gefahr im Verzug durch diejenigen Personen angeordnet werden, die die Maßnahme nach dem 2. Unterabschnitt, zu deren Durchführung eine Verpflichtung nach Art. 47a erforderlich geworden ist, anordnen dürfen.

Art. 95**Gefahr im Verzug**

(1) ¹Bei Gefahr im Verzug können Maßnahmen, die eine Anordnung durch einen Richter voraussetzen, auch durch den Leiter des Landeskriminalamts oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden. ²Satz 1 gilt nicht für freiheitsentziehende Maßnahmen nach Art. 97.

(2) ¹Die Anordnungsbefugnis kann auf Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst, gewechselt sind, übertragen werden. ²Satz 1 gilt nicht für folgende Maßnahmen:

1. Durchsuchung vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennter Speichermedien (Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1),
2. Elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34,
3. Postsicherstellung nach Art. 35,
4. verdeckter Einsatz technischer Mittel nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, sofern ein Bewegungsbild einer Person erstellt werden soll,
5. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45,
6. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zur Eigensicherung nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1,
7. Rasterfahndung nach Art. 46.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

(5) ¹Wurde bei Gefahr im Verzug mit einer Maßnahme begonnen, ohne eine vorherige richterliche Anordnung einzuholen, ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme nachzuholen. ²Satz 1 gilt außer in Fällen des Art. 41 Abs. 1 nicht, wenn die Maßnahme bereits vorher erledigt ist. ³Die Maßnahme tritt außer Kraft, soweit sie nicht binnen drei Werktagen richterlich bestätigt wird.

Art. 96

Verfahren für gerichtliche Entscheidungen; Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen

(1) Soweit Vorschriften dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung vorsehen, gelten vorbehaltlich abweichender Regelung die Vorschriften des Buches 1 und für Freiheitsentziehungsverfahren zusätzlich des Buches 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

(2) ¹Maßnahmen, die eine richterliche Anordnung oder Bestätigung erfordern, sind unverzüglich zu beenden, sobald die Anordnungsvoraussetzungen entfallen. ²Besondere Regelungen dieses Gesetzes bleiben unberührt. ³Die Beendigung einer in Art. 33 bis 52 geregelten Maßnahme, die richterlicher Anordnung bedarf und das Ergebnis der Maßnahme sind dem anordnenden Gericht mitzuteilen.

Art. 97

Richterliche Entscheidung bei Freiheitsentziehung; anwaltlicher Vertreter

(1) Wird eine Person auf Grund von Art. 13 Abs. 2 Satz 3, Art. 14 Abs. 7 Satz 1, Art. 15 Abs. 3 Satz 1 oder Art. 17 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.

(2) ¹Die richterliche Entscheidung kann ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen, wenn diese rauschbedingt nicht in der Lage ist, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch

(5) ¹Wurde bei Gefahr im Verzug mit einer Maßnahme begonnen, ohne eine vorherige richterliche Anordnung einzuholen, ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme nachzuholen. ²Die Maßnahme tritt außer Kraft, soweit sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird.

Art. 96

Verfahren für gerichtliche Entscheidungen; Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen

u n v e r ä n d e r t

Art. 97

Richterliche Entscheidung bei Freiheitsentziehung; anwaltlicher Vertreter

(1) Wird eine Person auf Grund von Art. 13 Abs. 2 Satz 3, Art. 14 Abs. 4 Satz 1, Art. 15 Abs. 3 Satz 1 oder Art. 17 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.

(2) u n v e r ä n d e r t

das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen. ²In diesen Fällen wird die richterliche Entscheidung mit Erlass wirksam und bedarf hierzu nicht der Bekanntgabe an die in Gewahrsam genommene Person. ³Dauert die Freiheitsentziehung nicht länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, findet § 419 Abs. 1 Satz 2 FamFG bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 keine Anwendung. ⁴Dauert die Freiheitsentziehung länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, ist in den Fällen des Satzes 1 unverzüglich eine erneute richterliche Entscheidung herbeizuführen. ⁵Ist eine Anhörung hierbei nicht möglich, hat sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von der in Gewahrsam genommenen Person zu verschaffen.

(3) Der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Freilassung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen würde.

(4) Wird durch eine richterliche Entscheidung die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus angeordnet, bestellt das Gericht zugleich der in Gewahrsam genommenen Person, die noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Vollzugs einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten, es sei denn, die in Gewahrsam genommene Person verzichtet hierauf ausdrücklich.

(5) ¹Ist die Freiheitsentziehung vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung beendet, kann die festgehaltene Person, bei Minderjährigkeit auch ihr gesetzlicher Vertreter, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Freiheitsentziehung die Feststellung beantragen, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. ²Der Antrag kann bei dem zuständigen Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) Soll durch eine richterliche Entscheidung die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus angeordnet werden, bestellt das Gericht unverzüglich der in Gewahrsam genommenen Person, die noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen vor der richterlichen Entscheidung einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten, es sei denn, die in Gewahrsam genommene Person verzichtet hierauf ausdrücklich und freiwillig.

(5) u n v e r ä n d e r t

(6) ¹Für Gerichtskosten gelten die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ²Für den Vergütungsanspruch eines nach Abs. 4 bestellten Rechtsanwalts gelten die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entsprechend.

Art. 98

Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen

(1) Für die gerichtliche Entscheidung ist vorbehaltlich abweichender Regelung das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zuständig

1. für die Entscheidung nach Art. 97 Abs. 1 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird, und
2. für die Entscheidung nach Art. 97 Abs. 5 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person von der Polizei in Gewahrsam genommen wurde.

Art. 99

Beschwerde, Rechtsbeschwerde

(1) ¹Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 58 bis 69 FamFG statt. ²Über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte entscheiden die Landgerichte.

(2) ¹Gegen die im zweiten Rechtszug in der Hauptsache ergangenen Entscheidungen der Landgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz findet die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe der §§ 70 bis 75 FamFG statt. ²§ 62 FamFG gilt entsprechend. ³Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Bayerische Oberste Landesgericht. ⁴Vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht müssen sich die Beteiligten außer im Verfahren über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe durch

(6) un v e r ä n d e r t

Art. 98

Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen

u n v e r ä n d e r t

Art. 99

Beschwerde, Rechtsbeschwerde

u n v e r ä n d e r t

einen Rechtsanwalt vertreten lassen.
⁵§ 10 Abs. 4 Satz 2 FamFG gilt entsprechend.

X. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 101

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von Art. 30 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 48 Abs. 5 dürfen personenbezogene Daten auch ohne eine dort vorgesehene Kennzeichnung nach den am 24. Mai 2018 für die betreffenden Dateien und automatisierten Verfahren geltenden Errichtungsanordnungen weiterverarbeitet, insbesondere übermittelt werden.

(2) ¹Protokollierungen im Sinn von Art. 63 Abs. 2 müssen bei vor dem 6. Mai 2016 eingerichteten, automatisierten Verarbeitungssystemen erst bis zum 6. Mai 2023 erfolgen, wenn andernfalls ein unverhältnismäßiger Aufwand entstünde. ²Die Anwendung von Satz 1 ist zu begründen, zu dokumentieren und dem Staatsministerium des Innern und für Integration mitzuteilen. ³Der Landesbeauftragte ist über das betroffene Verarbeitungssystem und die Gründe für die Anwendung von Satz 1 zu unterrichten.

(3) Gewahrsamnahmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet wurden und über den Zeit-

unverändert

Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

unverändert

Art. 101

Übergangsbestimmungen

unverändert

punkt des Inkrafttretens hinaus andauern sollen, sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beenden, es sei denn, die Fortdauer des Gewahrsams wird richterlich bestätigt. Für die Anordnung der Verlängerung finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 102

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten:

1. Art. 101 Abs. 2 mit Ablauf des 6. Mai 2023 sowie
2. Art. 101 Abs. 1 mit Ablauf des 25. Mai 2028.

Art. 102

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

u n v e r ä n d e r t

Begründung:**A) Allgemeines****I. Das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 und das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018**

Das Bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG) hat durch kurz aufeinanderfolgende Gesetze tiefgreifende Änderungen erfahren. Die Änderungen durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017, in Kraft getreten am 1. August 2017, und das Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 18. Mai 2018, in Kraft getreten am 25. Mai 2018, waren mehr als bloße Änderungen des PAG. Es fand ein Paradigmenwechsel im bayerischen Polizeirecht statt. Seit dieser Zeit verfügt die Polizei in Bayern über weitreichendere Befugnisse als bspw. das Bundeskriminalamt zur Terrorbekämpfung.

Das geltende PAG wird daher kritisch als „schärfstes Polizeirecht Deutschlands“ bezeichnet. Der Staatsregierung gilt es hingegen als vorbildhaft auch für künftige Gesetzgebung im Polizeirecht im Bund und in anderen Ländern.

Im Detail betrachtet wirft das aktuelle PAG allerdings zahlreiche verfassungsrechtliche Bedenken auf, die seinen Vorbildcharakter als zweifelhaft erscheinen lassen. Als am 25. Mai 2018 das PAG-Neuordnungsgesetz in Kraft trat, sorgte es in den Monaten zuvor für mediale Aufmerksamkeit und öffentliche Proteste.

Herkömmlich wird die deutsche Sicherheitsarchitektur im engeren Sinne von drei Säulen getragen: Strafverfolgungsbehörden, Gefahrenabwehrbehörden, darunter die Polizeien von Bund und Ländern, und Nachrichtendiensten. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil zur Antiterrordatei erstmals den Versuch unternommen, die Aufgaben der verschiedenen Sicherheitsbehörden gegeneinander abzugrenzen. Konsequenterweise entwickelte es aus dem Befund unterschiedlicher Zwecke das informationelle Trennungsgebot.

„Dieser auf die politische Vorfeldaufklärung beschränkte Auftrag der Nachrichtendienste spiegelt sich auch in einer Beschränkung ihrer Befugnisse: Polizeiliche Befugnisse haben sie nicht, und sie dürfen auch im Wege der Amtshilfe nicht die Polizei um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt sind. [...] Von diesem Aufgaben- und Befugnisprofil unterscheidet sich das der Polizei- und Sicherheitsbehörden grundlegend. Ihnen obliegt die Verhütung, Verhinderung und Verfolgung von Straftaten sowie die Abwehr von sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Ihre Aufgaben sind geprägt von einer operativen Verantwortung und insbesondere der Befugnis, gegenüber Einzelnen Maßnahmen erforderlichenfalls auch mit Zwang durchzusetzen. Dabei sind ihre Aufgaben gesetzlich differenziert umgrenzt und durch ein materiell wie verfahrensrechtlich vielfältig abgestuftes Arsenal von Handlungsbefugnissen unterlegt. Unbeschadet gewisser Aufgaben auch dieser Behörden schon im Vorfeld von Gefahren, sind ihnen Befugnisse gegenüber Einzelnen grundsätzlich nur aus konkretem Anlass verliehen; Voraussetzung ist in der Regel, dass Anhaltspunkte für einen Tatverdacht oder eine Gefahr vorliegen.“

(BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 –, Rn. 120).

Diese herkömmliche Sicherheitsarchitektur ist ins Wanken geraten. Die zunehmende Verschränkung der verschiedenen Bereiche wird zwar schon seit geraumer Zeit mit dem Begriff der „Vernachrichtendienstlichung“ des Polizeirechts und des Strafverfahrensrechts konnotiert. Damit wurde aber bislang nur bezeichnet, dass Polizei und Strafverfolgungsbehörden in zunehmendem Maße mit verdeckten Befugnissen ausgestattet sind. Die Polizei erfüllt allerdings eine doppelte Funktion. Sie ist Gefahrenabwehrbehörde und Kriminalpolizei. Für den Fall, dass dabei Abgrenzungsschwierigkeiten oder Gemengelagen auftreten, hat die Rechtsprechung Kriterien entwickelt. Durch das PAG neu wurde der Aufgabenbereich der Polizei in Bayern als Gefahrenabwehrbehörde mit Befugnissen zur Sanktionierung, also Strafkompetenzen im weiteren Sinne, in das Gefahrenvorfeld, also den originären Tätigkeitsbereich der Nachrichtendienste, hineinverlagert.

1. Die „drohende Gefahr“

Mit der Kategorie der „drohenden Gefahr“ wurde im bayerischen Polizeirecht ein neuer polizeirechtlicher Gefahrenbegriff geschaffen, der die Eingriffsschwelle polizeilichen Handelns vorverlagert. Die durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 eingeführte neue und in Art. 11 Abs. 3 PAG legal definierte polizeirechtliche Gefahrenkategorie übernimmt und modifiziert Versatzstücke einer verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, welche bereits in mehreren Entscheidungen seit 1999 angelegt ist und im Urteil vom 20. April 2016 des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) eine Konsolidierung erfahren hat (vgl. Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09). Die drohende Gefahr nach Art. 11 Abs. 3 PAG geht jedoch über den vom Bundesverfassungsgericht gesteckten Rahmen hinaus. Einerseits bezieht sie sich nicht nur auf informationelle, sondern auch auf aktionelle Befugnisse, wie etwa die Beschlagnahme von Vermögen, Aufenthaltsverbote und Aufenthaltsgebote, das Tragen einer elektronischen Fußfessel und mittelbar sogar den Präventivgewahrsam. Andererseits erweitert sie den polizeilichen Handlungsradius nicht nur in Bezug auf den Schutz „überragend wichtiger Rechtsgüter“. Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung, erhebliche Eigentumspositionen und Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt, kann man hierzu nicht ohne Weiteres zählen. Auch die deutliche Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass bei einer Vorverlagerung polizeilicher Befugnisse stets der Bezug zu der die Gefahr hervorrufenden Person gewahrt sein muss, löst Art. 11 Abs. 3 PAG auf, indem er neben die Alternative einer durch „das individuelle Verhalten einer Person“ begründeten „konkreten Wahrscheinlichkeit“ eines künftigen „Angriffs“ (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PAG) die von einem Personenbezug unabhängige Variante von „Vorbereitungshandlungen“ und einem „seiner Art nach konkretisierten Geschehen“ (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 PAG) stellt. Dass das Bundesverfassungsgericht in seinem BKAG-Urteil vom 20. April 2016 die erste Alternative unzweideutig auf die Gefahr terroristischer Straftaten beschränkte und auch die früheren einschlägigen Judikate stets von der Verhütung von Straftaten sprechen, von Rechtsgutsverletzungen also, die so schwer wiegen, dass der Einsatz des Strafrechts als ultima ratio hoheitlichen Steuern gerechtfertigt ist, übergeht die Regelung in Art. 11 Abs. 3 PAG. Sie geht damit auch über die Parallelnormen des § 49 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 BKAG hinaus, deren Anwendungsbereich auf die Bekämpfung von bestimmten Straftaten des internationalen Terrorismus i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 BKAG beschränkt ist und den geforderten Personenbezug voraussetzt (Ausnahme: § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BKAG).

Hinzu kommt, dass Art. 11 Abs. 3 PAG eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe versammelt, die es dem Normadressaten unmöglich machen zu erkennen, wann der polizeiliche Handlungsspielraum eröffnet ist. Auch eine Wahrscheinlichkeit von 0,1 Prozent, dass es zu einer Rechtsgutsverletzung kommen wird, ist eine „konkrete Wahrscheinlichkeit“. Die Rede von „Vorbereitungshandlungen“ macht nur Sinn, wenn man eine Vorstellung davon hat, was vorbereitet wird (etwa bestimmte Straftaten). Ein „seiner Art nach konkretisiertes Geschehen“ erlaubt eine rein typologische Charakterisierung (etwa zu schnelles Fahren). „Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung“ können auch nieder-rangige Rechtsgüter betreffen (etwa bei intensiven Beleidigungen). Zu den „erheblichen Eigentumspositionen“ und „Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt“ dürften auch Gartenzäune, Straßenlaternen, Parkbänke und öffentliche Grünflächen zählen. Zwar verwendet das Bundesverfassungsgericht diese Begrifflichkeiten zum Teil auch selbst, es macht aber einen Unterschied, ob das Bundesverfassungsgericht die Voraussetzungen eines Tätigwerdens im Gefahrenvorfeld allgemein skizziert, weil konkretere Vorgaben mit der gebotenen Haltung des judicial restraint schwer zu vereinbaren wären, oder ob der Gesetzgeber solche Formulierungen wörtlich in den Gesetztext übernimmt. Nicht übersehen wird dabei, dass der Gesetzgeber sich zu einem

gewissen Grad unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen darf, die mit den üblichen Auslegungsmethoden konkretisiert werden können. Gesetzgeberische Bestimmtheit ist stets eine Gratwanderung zwischen Praktikabilität und Prognostizierbarkeit. Kritisch ist allerdings eine Häufung derartiger Begriffe, wie sie in Art. 11 Abs. 3 PAG vorkommt, zumal ihr logischer Zusammenhang nicht durchweg klar ist. Im Detail betrachtet handelt es sich um eine mehrstufige Prognose, die nicht auf die Verletzung eines Rechtsguts (also einen Schaden) bezogen ist, sondern allenfalls („Angriffe“) auf seine Gefährdung. Die Ausfüllung des Rechtsbegriffs wird mithin der Exekutive und Judikative überlassen, die insofern – entgegen dem verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgebot – normergänzend tätig werden.

Der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz verpflichtet den Normgeber, seine Vorschriften so zu fassen, dass sie den rechtsstaatlichen Anforderungen an Klarheit und Justiziabilität entsprechen. Gesetzliche Regelungen müssen grundsätzlich so gefasst sein, dass der Betroffene seine Normunterworfenheit und die Rechtslage konkret erkennen kann und sein Verhalten danach auszurichten vermag sowie die Gerichte in der Lage sind, die Anwendung der betreffenden Vorschrift durch die Verwaltung zu kontrollieren. Die Anforderungen an die Bestimmtheit und Klarheit der Normen dienen andererseits aber auch dazu, die Verwaltung zu binden und ihr Verhalten nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu begrenzen. Die Entscheidung über die Grenzen der Freiheit des Bürgers darf mithin nicht einseitig in das Ermessen der Verwaltung gestellt sein. Allerdings braucht der Gesetzgeber seine Regelungen nur so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart des zu ordnenden Lebenssachverhalts und mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Gegen die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe bestehen dann keine Bedenken, wenn sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Vorschrift gewinnen lässt. Insofern folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip kein Verbot der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Einräumung von Ermessen. So können etwa auch die polizei- und sicherheitsrechtlichen Generalklauseln dem Bestimmtheitsgebot genügen, wenn sich feste dogmatische Anwendungsgrundsätze herausgebildet haben. Allerdings richten sich die Anforderungen an die gesetzliche Bestimmtheit im konkreten Fall immer auch nach der Intensität der dabei in Rede stehenden Grundrechtseingriffe. Je intensiver eine Regelung in Rechte eingreift, desto bestimmter muss sie bzw. desto sicherer müssen die Auslegungs- und Anwendungsgrundlagen sein. Speziell für Ermächtigungsgrundlagen im Gefahrenvorfeld fordert das Bundesverfassungsgericht ein gegenüber dem originären Bereich der Gefahrenabwehr höheres Maß an Bestimmtheit, um eine vergleichbare Kontrolle zu ermöglichen.

Im Schrifttum ist der Begriff der drohenden Gefahr nicht zuletzt aufgrund seiner sprachlichen Unklarheit hoch umstritten. Das mit der Verwendung des Begriffs verbundene Anliegen, den Polizeibehörden informationelle Befugnisse bereits im Gefahrenvorfeld zu gewähren, ist dabei zum Teil durchaus berechtigt. Ob die „drohende Gefahr“ grundsätzlich als neue Gefahrenkategorie vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Mai 2020 („Bestandsdatenauskunft II“; Az. 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13) bestätigt wurde, wie die Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf behauptet (vgl. Drs. 18/13716, S. 1, letzter Absatz), kann dahingestellt bleiben. Das Bundesverfassungsgericht verwendet in der Entscheidung synonym den Begriff der „konkretisierten Gefahr“ (BVerfG, B. v. 27. Mai 2020, 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13, Rn. 148). Dieser Begriff ist zwar ebenfalls nicht sonderlich aussagekräftig, denn nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist eine „konkretisierte Gefahr“ eine konkrete Gefahr, bei der der Prozess der Konkretisierung bereits abgeschlossen ist. Situationen im Gefahrenvorfeld, die zu polizeilichem Handeln berechtigen können, sind keine Gefahren, sondern Bedrohungslagen oder (in verwaltungsrechtlicher Terminologie) Risiken. Darüber hinaus ist die bloße Paraphrasierung amorpher verfassungsgerichtlicher Formulierungen im Gesetztext („Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut“, „das individuelle Verhalten einer Person“, „die konkrete Wahrscheinlichkeit“, „ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen“) anstelle ihrer

inhaltlichen Ausfüllung durch den Gesetzgeber angreifbar, weil dies zu Ungenauigkeiten und Unklarheiten führt (vgl. bereits Löffelmann, GSZ 2018, 85, 87 f.).

Die viel zitierte, einschlägige Passage aus dem BKAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 lautet im Originalwortlaut wie folgt:

„Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen aber nicht von vornherein für jede Art der Aufgabenwahrnehmung auf die Schaffung von Eingriffstatbeständen beschränkt, die dem tradierten sicherheitsrechtlichen Modell der Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren entsprechen. Vielmehr kann er die Grenzen für bestimmte Bereiche mit dem Ziel schon der Straftatenverhütung auch weiter ziehen, indem er die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs reduziert. Allerdings müssen die Eingriffsgrundlagen auch dann eine hinreichend konkretisierte Gefahr in dem Sinne verlangen, dass zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter bestehen. Allgemeine Erfahrungssätze reichen insoweit allein nicht aus, um den Zugriff zu rechtfertigen. Vielmehr müssen bestimmte Tatsachen festgestellt sein, die im Einzelfall die Prognose eines Geschehens, das zu einer zurechenbaren Verletzung der hier relevanten Schutzgüter führt, tragen (vgl. BVerfGE 110, 33 <56 f., 61>; 113, 348 <377 f.>). Eine hinreichend konkretisierte Gefahr in diesem Sinne kann danach schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann (BVerfGE 120, 274 <328 f.>; 125, 260 <330 f.>). In Bezug auf terroristische Straftaten, die oft durch lang geplante Taten von bisher nicht straffällig gewordenen Einzelnen an nicht vorhersehbaren Orten und in ganz verschiedener Weise verübt werden, können Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt werden, wenn zwar noch nicht ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, jedoch das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird. Denkbar ist das etwa, wenn eine Person aus einem Ausbildungslager für Terroristen im Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreist.“

(BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, - 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09 -, Rn. 112).

Aus der Textpassage lässt sich – trotz aller grundsätzlicher Unsicherheiten bei der Interpretation von verfassungsgerichtlichen Fundstellen – zumindest das folgende, gestufte Regelungskonzept vergleichsweise klar ableiten: Das Bundesverfassungsgericht hält auch im Urteil zum BKAG grundsätzlich an der traditionellen Eingriffsschwelle der konkreten Gefahr fest. Das Gericht lässt allerdings eine Absenkung der Eingriffsschwelle zu, indem die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs reduziert werden dürfen. Speziell bei der Verhütung von terroristischen Straftaten können weitere Absenkungen der Eingriffsschwelle denkbar erscheinen. Ein (noch) weiteres Vorfeld bleibt dann ausschließlich dem Nachrichtendienstrecht vorbehalten.

2. Ausweitung der polizeilichen Befugnisse

Zusätzlich zur Entgrenzung des polizeilichen Tätigkeitsbereichs durch die neue Gefahrbegriffskategorie der drohenden Gefahr und deren Einführung (zunächst) in die polizeilichen Standardbefugnisse wie Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b PAG), erkennungsdienstliche Maßnahmen (Art. 14 Abs. 1 Nr. 4 PAG), Platzverweis (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PAG), Durchsuchung von Personen (Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 PAG) und offene Bild- und Tonaufnahmen (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

Buchst. b PAG) durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) erfolgte durch dieses am 31. Juli 2017 verkündete und am 1. August 2017 in Kraft getretene Gesetz eine weitere Ausweitung der polizeilichen Eingriffs- und Überwachungsbefugnisse. Zu dem schon bislang umfangreichen Arsenal kam die Befugnis zur Anordnung von polizeilichen Kontaktverboten sowie Aufenthaltsverboten und Aufenthaltsgeboten (Art. 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a und b PAG) und der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 PAG (jetzt: Art. 34 Abs. 1 Satz 1 PAG) auch im Gefahrenabwehrbereich hinzu. Außerdem wurde die Möglichkeit der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) nach Art. 34a Abs. 1a PAG geschaffen (jetzt: Art. 42 Abs. 2 PAG).

Mit dem Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen wurden auch die Voraussetzungen für die polizeiliche Gewahrsamnahme (Art. 17 PAG) abgesenkt und die Dauer wurde ausgedehnt. Die bis dahin geltende gesetzliche Obergrenze betrug zwei Wochen. Seit dem 1. August 2017 beträgt die Höchstdauer der Freiheitsentziehung drei Monate. Der Gewahrsam darf jeweils um längstens drei Monate verlängert werden. Die Anzahl der Verlängerungen ist nach Art. 20 Nr. 3 PAG unbegrenzt. Hinzu kommt der sanktionsähnliche Charakter der Präventivhaft. Sie darf auch bei vorangehenden Verstößen gegen polizeiliche Anordnungen und solche, die in erster Linie der Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten dienen – also kompetenzrechtlich dem Strafverfahrensrecht zuzuordnen sind – wie die EAÜ angeordnet werden. Damit kann im Falle eines Verstoßes gegen einen Platzverweis, ein Kontaktverbot, Aufenthaltsverbot oder Aufenthaltsgebot nach Art. 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 PAG oder eine EAÜ nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 PAG auch mittelbar bei einer nur „drohenden Gefahr“ Präventivhaft angeordnet werden (Art. 17 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PAG).

Durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 wurde die drohende Gefahr weiter in folgende polizeiliche Befugnisse implementiert:

- Vorladung (Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 PAG),
- Sicherstellung (Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b PAG),
- Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b PAG),
- Besondere Mittel der Datenerhebung (Art. 36 Abs. 2 PAG),
- Einsatz Verdeckter Ermittler (Art. 37 i. V. m. Art. 36 Abs. 2 PAG),
- Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b PAG),
- Erstellung von Bewegungsbildern durch Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme (Art. 39 Abs. 3 Satz 3 (jetzt: Satz 2) i. V. m. Abs. 1 Satz 2 (jetzt: Satz 3) Nr. 2 Buchst. a, Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b PAG),
- Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 PAG),
- Telekommunikationsüberwachung (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG),
- Überwachung räumlich getrennter Kommunikationssysteme (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 PAG),
- Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Art. 42 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG),
- Einsatz von IMSI-/IMEI-Catchern (Art. 42 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG),
- Telekommunikationsüberwachung zu Schutzzwecken (Art. 42 Abs. 4 Satz 1 PAG),
- Unterbrechung, Verhinderung und Entziehung von Kommunikationsverbindungen (Art. 42 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG),
- Auskunftersuchen betreffend Telekommunikationsverkehrsdaten (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG),

- Auskunftersuchen betreffend Vorratsdaten (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG),
- Auskunftersuchen betreffend Telekommunikationsbestandsdaten (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 PAG),
- Online-Durchsuchung (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG),
- Übermittlungersuchen an nachrichtendienstliche Stellen (Art. 60 Abs. 3 Nr. 1 PAG).

Gleichzeitig wurden durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 weitere neue Polizeibefugnisse geschaffen, bei denen ebenfalls die drohende Gefahr bereits die Eingriffsschwelle darstellt. Diese neuen Befugnisse sind:

- Meldeanordnung (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 PAG),
- Durchsuchung räumlich getrennter Speichermedien (Art. 22 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1, Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 PAG),
- Sicherstellung von Vermögensrechten (Art. 25 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 PAG),
- Sicherstellung von Daten (Art. 25 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 PAG),
- Verwendung automatischer Systeme bezogen auf die Erkennung und Auswertung von Gegenständen (Art. 33 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 bis 3 PAG),
- Postsicherstellung (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG),
- Einsatz von Vertrauenspersonen (Art. 38 i. V. m. Art. 36 Abs. 2 PAG),
- Unterbrechung des Zugangs zu Rundfunk, Fernsehen und vergleichbaren Medien (Art. 42 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. Satz 2, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG),
- Auskunftersuchen betreffend Telemedien-Nutzungsdaten (Art. 43 Abs. 4 i. V. m. Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG),
- Einsatz von Drohnen (Art. 47 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 i. V. m. Art. 33 Abs. 2, Art. 36 Abs. 1, 2, Art. 42 Abs. 1 bis 5, Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG).

Damit sind nach dem PAG mit Ausnahme der Wohnraumüberwachung (Art. 41 PAG) und der Rasterfahndung (Art. 46 PAG) sämtliche polizeilichen Befugnisse unter ihren sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen schon ab der Schwelle der drohenden Gefahr verfügbar.

Hinzu kamen durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 weitere Änderungen.

- So darf die Polizei seitdem dem Betroffenen bei einer erkennungsdienstlichen Maßnahme Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 PAG).
- Bei der Befugnis des Betretens und Durchsuchens der Wohnung nach Art. 23 PAG wurde die Eingriffsschwelle bei der Tatbestandsalternative nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PAG für die Polizei deutlich herabgesetzt, indem nicht mehr auf die gegenwärtige Gefahr, sondern auf die dringende Gefahr einer Rechtsgutverletzung abgestellt wird.
- Bei der Erhebung personenbezogener Daten darf die Polizei zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und zu Zwecken des Personenschutzes die Daten durch molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, des Geschlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe, des biologischen Alters und der biogeographischen Herkunft des Spurenverursachers erheben (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b PAG).
- Bei offenen Bild- und Tonaufnahmen nach Art. 33 PAG darf die Polizei bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen – es handelt sich um solche Veranstaltungen, die keine Veranstaltungen i. S. d. Bayerischen

Versammlungsgesetzes sind – oder Ansammlungen personenbezogene Daten offen mittels Bildaufnahmen oder Übersichtsaufnahmen oder Übersichtsaufzeichnungen erheben, wenn dies allein wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Örtlichkeit erforderlich ist. Dass mit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung bei der Veranstaltung oder Ansammlung zu rechnen ist, darauf kommt es bei der Tatbestandsalternative des Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 PAG nicht an.

- Im Rahmen des Art. 33 PAG darf die Polizei auch an öffentlich zugänglichen Orten mittels Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen Personen auch mit körpernah getragenen Aufnahmegeräten (Bodycams) erfassen (Art. 33 Abs. 4 Satz 1, 2 PAG). Auch in einer Wohnung darf eine Person mittels Bodycam erfasst werden (Art. 33 Abs. 4 Satz 3 PAG). Einzige Beschränkung ist, dass eine dringende Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person vorliegen muss und es darf nicht die Überwachung der Wohnung damit verbunden sein. Mit einem im Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Änderungsantrag wurde zudem die Zulässigkeit des Pre-Recordings, also die anlasslose kurzfristige technische Erfassung ohne unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen, normiert (Art. 33 Abs. 4 Satz 1 PAG). Unzulässig ist das Pre-Recording nur beim Einsatz von Bodycams in Wohnungen (Art. 33 Abs. 4 Satz 4 PAG).
- Bei der Wohnraumüberwachung (Art. 41 Abs. 1 PAG) wurde das bis zum 31. Juli 2009 im Art. 34e PAG alt enthaltene Betretungs- und Durchsuchungsrecht zur Durchführung technischer Wohnraumüberwachungen, allerdings beschränkt auf ein Betretungsrecht, einer erneuten gesetzlichen Regelung zugeführt (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 PAG).
- Auch bei Eingriffen in den Telekommunikationsbereich (Art. 42 Abs. 1 PAG) wurde ein Betretungs- und Durchsuchungsrecht erneut gesetzlich geregelt, wie dies im vormaligen Art. 34e PAG bestand (Art. 44 Abs. 1 Satz 5 PAG).
- Genauso wurde auch bei Maßnahmen des verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme (Art. 45 PAG) mit Art. 45 Abs. 3 Satz 5 PAG erneut ein Betretungs- und Durchsuchungsrecht gesetzlich geregelt, wie es in Art. 34e PAG alt bis zum 31. Juli 2009 Bestand hatte.
- Art. 78 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 PAG ermöglicht den Einsatz von Explosivmitteln.

Mit ihren weit in das Gefahrenvorfeld vorverlagerten informationellen und aktionellen Befugnissen vereint die Polizei in Bayern gefahrenabwehrrechtliche, nachrichtendienstliche und repressive Kompetenzen in einer Behörde.

3. Proteste gegen das PAG neu

Über die Bewertung des derzeit geltenden PAG gehen die Ansichten der Staatsregierung, der Oppositionsfraktionen im Landtag und von vielen Bürgerinnen und Bürgern in Bayern weit auseinander. Während die Staatsregierung darin eine Stärkung der Bürgerrechte, die Umsetzung verfassungsgerichtlicher Vorgaben mit Vorbildcharakter für den Bund und die anderen Länder und den Erfolg, die Polizei rechtlich und technisch auf die Höhe der Zeit zu bringen, erblickte, wurden die Änderungen von der Opposition im Landtag, von vielen Bürgerinnen und Bürgern und den Medien kritisch gesehen. Es bildete sich ein bayernweites zivilgesellschaftliches Bündnis gegen das PAG neu bestehend aus Verbänden, Bürgerrechtsorganisationen, Gewerkschaften, Berufsorganisationen, Parteien etc. und gegen das Gesetz versammelten sich im Sommer/Herbst 2018 in fast allen bayerischen Großstädten Zehnttausende von Menschen.

Der Sachverständige Strohmenger wies bei der Anhörung am 19. Mai 2021 im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf die Breite dieses zivilgesellschaftlichen Protestes hin. Insbesondere der Begriff der „drohenden Gefahr“ und die erweiterten Regeln zum Polizeigewahrsam hätten viele Menschen in Bayern bewegt. Diese „Angstthemen“ seien mit der beabsichtigten Novellierung des PAG durch den gegenständlichen Gesetzentwurf der Staats-

regierung nicht verschwunden, dennoch seien einige Verbesserungen anzuerkennen, vor allem beim Polizeigewahrsam, obwohl die in Zukunft mögliche Maximaldauer von zwei Monaten immer noch deutlich über der Höchstdauer in anderen Bundesländern liegen würde und die Beiordnung des anwaltlichen Vertreters auch erst geschehen würde, wenn die betroffene Person nicht am Ende des Tages nach ihrer Ergreifung aus dem Gewahrsam entlassen wird.

Mittlerweile sind zehn Verfassungsstreitigkeiten gegen das PAG neu anhängig: Drei Popularklagen und drei verfassungsrechtliche Meinungsverschiedenheiten beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof sowie drei Verfassungsbeschwerden und eine abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht.

II. PAG-Kommission

Am 12. Juni 2018 beauftragte der Ministerrat den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration, eine Kommission zur Begleitung und Prüfung der Anwendung des neuen PAG einzurichten. Die Kommission sollte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) fachlich – ohne Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse zu haben – durch Stellungnahmen und Empfehlungen fachlich beraten. Gemäß dem Ministerratsbeschluss vom 12. Juni 2018 bestand der Auftrag der Kommission in der „unabhängigen Begleitung und Prüfung der Anwendung des Polizeiaufgabengesetzes“. Zu diesem Zweck konnte sie wie folgt tätig werden: Die Kommission sollte einzelne Befugnisnormen, die in der Öffentlichkeit oder in betroffenen Fachkreisen (Rechtswissenschaften, Datenschutz) als kritisch erachtet werden, identifizieren und diese Befugnisse der Polizei einschließlich eventueller Rückwirkungen der Anwendungspraxis auf Inhalte des Gesetzes detailliert untersuchen. In erster Linie ging es also um die Rückkopplung von Vollzugserfahrungen an die Gesetzgebung und die daraus abgeleitete Benennung von Optimierungspotenzialen. Innerhalb des in der modernen Gesetzgebungswissenschaft als „Kreislauf bessere Rechtsetzung“ bezeichneten Gesamtrahmens (vgl. den Jahresbericht 2017 des Nationalen Normenkontrollrats vom Juli 2017) betraf der Auftrag der Kommission mithin das Stadium der Evaluierung aus dem Blickwinkel der Vollzugspraxis.

Dem Auftrag der Kommission waren in sachlicher und zeitlicher Hinsicht, aber auch durch die ihr gegebene Ausstattung Grenzen gesetzt.

Die PAG-Kommission beschloss, sich auf folgende Befugnisnormen bzw. Aspekte zu konzentrieren:

- Begriff und Bedeutung der „drohenden Gefahr“ (Art. 11 Abs. 3 PAG i. V. m. einzelnen sog. Standardermächtigungen wie beispielsweise Art. 16 Abs. 2 PAG (Kontaktverbot, Aufenthalts- und Meldeanordnung));
- Einbindung der Feststellung der molekulargenetischen Identifizierungsmuster in erkennungsdienstliche Maßnahmen (Art. 14 Abs. 3 PAG);
- Molekulargenetische Untersuchung aufgefundener Spurenmaterials unbekannter Herkunft (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 PAG);
- Gewahrsam (Art. 17 i. V. m. Art. 20 Nr. 3 PAG);
- Einsatz von Bodycams (Art. 33 Abs. 4 PAG);
- Elektronische Aufenthaltsüberwachung (Art. 34 PAG);
- Postsicherstellung (Art. 35 PAG);
- Verfahren und Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen (insbes. Art. 92 PAG);
- Zentrale Datenprüfstelle (Art. 13 Polizeiorganisationsgesetz – POG);
- Aus- und Fortbildung;

Daneben bildeten die Richtervorbehalte und die Ausgestaltung des Rechtsschutzes weitere Schwerpunkte.

Die PAG-Kommission konkretisierte ihren Auftrag dahingehend, dass sie die identifizierten Untersuchungsgegenstände anhand folgender Maßstäbe evaluierte: Übereinstimmung bzw. Realisierbarkeit von Einschätzungen und Prognosen des Gesetzgebers einerseits, tatsächlichen Gegebenheiten und Entwicklungen andererseits und Kohärenz der gesetzlichen Regelungen innerhalb des PAG, vor allem im Verhältnis zu den bereits bestehenden Gefahrbegriffen. Teilweise wurde auch auf das Verhältnis zu anderen ggf. einschlägigen Gesetzen eingegangen (etwa das Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – oder die Strafprozessordnung – StPO).

Keinen Maßstab für die Untersuchungstätigkeit der PAG-Kommission bildeten Normen des höherrangigen Rechts, insbesondere weder das Grundgesetz (GG) noch die Verfassung. Die Kommission nahm von Anfang an den Standpunkt ein, dass die Vereinbarkeit von Vorschriften des PAG mit diesen Maßstäben dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof anvertraut sind, bei denen jeweils mehrere Verfahren anhängig sind.

Die am Ende ihrer Arbeit in ihrem Abschlussbericht vom 30. August 2019 (https://www.polizeiaufgabengesetz.bayern.de/assets/stmi/direktzu/190830_abschlussbericht_pag-kommission.pdf) formulierten Vorschläge der PAG-Kommission zielten auf die Beibehaltung, Änderung bzw. Weiterentwicklung gesetzlicher Vorschriften sowie auf die Erarbeitung bzw. Erweiterung von Vollzugsbekanntmachungen.

III. Gegenständlicher Gesetzentwurf der Staatsregierung

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs der Staatsregierung sind:

- Der Begriff „konkrete Gefahr“ und das Verhältnis zwischen „konkreter“ und „drohender“ Gefahr werden im PAG ausdrücklich geregelt werden. Im Hinblick auf die Kategorie „drohenden Gefahr“ werden zudem die „bedeutenden Rechtsgüter“, zu deren Schutz aufgrund drohender Gefahr gehandelt werden kann, enger gefasst. Insbesondere erfolgt eine Streichung der „erheblichen Eigentumspositionen“ sowie Anpassungen der Rechtsgüter „sexuelle Selbstbestimmung“ und „Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt“ auf Grund der Empfehlungen der PAG-Kommission erfolgen.
- Die Regelungen zur DNA-Analyse als erkennungsdienstliche Maßnahme und zur Analyse des DNA-Spurenmaterials unbekannter Spurenleger werden im Hinblick auf die Feststellungen der PAG-Kommission insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht ergänzt. Ferner wird das Untersuchungsmerkmal der „biogeographischen Herkunft“ gestrichen und die Voraussetzungen für die Identifizierung eines Verstorbenen oder einer hilflosen Person mittels molekulargenetischer Untersuchung werden außerhalb strafrechtlicher Ermittlungsverfahren ausdrücklich geregelt.
- Die zulässige Höchstdauer einer Gewahrsamsanordnung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der PAG-Kommission und der Erfordernisse der Polizeipraxis auf längstens einen Monat reduziert und darf nur bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten verlängert werden dürfen.
- Es wird normiert, dass derjenige, der von einer nicht nur kurzfristigen richterlichen Gewahrsamsanordnung betroffen ist, von Amts wegen – allerdings erst nach der richterlichen Entscheidung – Zugang zu einem Rechtsanwalt erhält.
- Für die Verwertung der im Rahmen eines Bodycam-Einsatzes in Wohnungen erlangten Erkenntnisse zum Zwecke der Gefahrenabwehr wird ein Richtervorbehalt eingeführt und es werden zusätzliche Mitteilungspflichten, wie beispielsweise eine besondere Mitteilung an den Betroffenen über den Einsatz von Bodycams in Wohnungen, geschaffen.
- Die Aufzählung derjenigen Maßnahmen, die grundsätzlich nur gerichtlich angeordnet werden dürfen, erfolgt gebündelt an einer zentralen Stelle im PAG und der grundsätzliche Richtervorbehalt wird auch in den jeweiligen Befugnisnormen direkter und an prominenteren Stellen geregelt.

- Die verfahrensrechtlichen Vorschriften werden ergänzt und in einem neuen Abschnitt im Gesetz geregelt. Zudem wird die Rechtsbeschwerde zum Bayerischen Obersten Landesgericht (BayObLG) eingeführt.
- Die im Zeugenschutz etablierten Grundsätze und Standards für Schutzmaßnahmen werden nun auch im PAG für den Bereich des Operativen Opferschutzes festgeschrieben.
- Weiter sieht der Gesetzentwurf redaktionelle Anpassungen sowie eine punktuelle Änderung auf Grundlage der Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2018, Az. 1 BvR 142/15, im Zusammenhang mit der Einrichtung polizeilicher Kontrollstellen vor.

IV. Sachverständigenanhörung am 19. Mai 2021 zum gegenständlichen Gesetzentwurf der Staatsregierung

Am 19. Mai 2021 fand eine Anhörung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport über den Gesetzentwurf der Staatsregierung statt. Die geladenen Sachverständigen äußerten sich zuvor in ihren schriftlichen Stellungnahmen und mündlich in der Anhörung ausführlich

- zur Umsetzung der Empfehlungen der PAG-Kommission durch den Gesetzentwurf der Staatsregierung,
- zur grundsätzlichen Beibehaltung des Gefahrenbegriffs der „drohenden Gefahr“ und die Aufnahme einer Legaldefinition der konkreten Gefahr in das PAG und die Normierung der drohenden Gefahr in einem eigenen Artikel, ihre Einschränkung hinsichtlich der zu schützenden Rechtsgütern sowie ihre Bedeutung für die polizeiliche Vollzugspraxis,
- zu den Änderungen in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot,
- zur Änderung der Regelungen über die DNA-Analyse,
- zur zeitlichen Begrenzung der Höchstdauer des Polizeigewahrsams auf einen Monat mit der Möglichkeit der Verlängerung auf maximal zwei Monate sowie zur Bestellung eines anwaltlichen Beistands von Amts wegen,
- zur Einführung des Richtervorbehalts für die Verwertung des aus einem Bodycam-Einsatzes in Wohnungen erlangten Erkenntnisse und zum zusätzlichen Rechtsschutz für die von einem Bodycam-Einsatz in Wohnungen betroffenen Personen,
- zur Pre-Recording-Funktion beim Einsatz von Bodycams außerhalb von Wohnungen insbesondere im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2018 (Kfz-Kennzeichenkontrollen 2),
- zur Bedeutung der Regelungen zum Richtervorbehalt im Gesetz der Staatsregierung und ihre praxisnahe Umsetzung sowie die Aufzählung der präventivpolizeilichen Maßnahmen in einer zentralen Vorschrift im PAG und zur Benennung des Richtervorbehalts bereits in den jeweiligen Befugnisnormen jeweils an hervorgehobener Stelle,
- zur Ergänzung und Zusammenfassung der verfahrensrechtlichen Vorschriften in einem neuen Abschnitt an zentraler Stelle im Gesetz (IX. Abschnitt „Gerichtliches Verfahren“), insbesondere hinsichtlich Kohärenz und der Erleichterung der Anwendung,
- zur Möglichkeit der Rechtsbeschwerde zum beim Bayerischen Obersten Landesgericht,
- zum Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses im PAG, obgleich eine Generalklausel entsprechend § 62 BKAG fehlt,
- zu den Ergänzungen im PAG hinsichtlich des Ziels eines möglichst effektiven Opferschutzes,

- zu problemgeladenen und daher ggf. reformbedürftigen Einzelbefugnissen des PAG,
- zur Bedeutung des Einsatzes von Drohnen für die praktische Polizeiarbeit,
- zum Erfordernis einer „Überwachungsgesamtrechnung“,
- zur Geeignetheit des Gesetzentwurfs nicht wenigen Menschen in Bayern ihre im Zusammenhang mit dem PAG-Neuordnungsgesetz zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen vor einem ausufernden Überwachungsstaat zu nehmen und ihr Vertrauen in eine angemessene Balance zwischen Freiheits- und Sicherheitsrechten wiederherzustellen.

Insbesondere zur Gefahrbegriffskategorie „drohende Gefahr“ im PAG, zur DNA-Analyse, zum Bodycam-Einsatz in Wohnungen und der Pre-Recording-Funktion, zur Dauer des Präventivgewahrsams und dem Zeitpunkt der Bestellung eines anwaltlichen Beistands sowie zum Berufsgeheimnisträgerschutz nahmen einige der Sachverständigen kritisch Stellung und äußerten Bedenken im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Konformität.

Der Sachverständige Prof. Dr. Zöllner kritisierte, dass die Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf weiter an dem Begriff der „drohenden Gefahr“ als Einschreitschwelle bei einer erheblichen Zahl präventivpolizeilicher Eingriffsbefugnisse festhält. Der Begriff der „drohenden Gefahr“ sei wegen seiner Unbestimmtheit und inhaltlichen Weite generell kein geeignetes Merkmal, um mit präventivpolizeilichen Maßnahmen verbundene Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen. Er sei wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip insgesamt als verfassungswidrig abzulehnen.

Der Sachverständige Prof. Dr. Degenhart äußerte sich dahingehend, dass die Vorbehalte, die im Schrifttum und auch in den anhängigen Verfahren vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht gegen den Begriff der „drohenden Gefahr“ zum Ausdruck gebracht wurden, mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht entkräftet würden.

Auch der Sachverständige Prof. Dr. Petri erklärte, dass er nach wie vor große Vorbehalte gegenüber dem Gefahrenbegriff der „drohenden Gefahr“ habe. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 habe er die Einführung dieser Gefahrbegriffskategorie in das PAG kritisiert. Große Sorge bereite ihm, dass mit der drohenden Gefahr eine Herabsetzung der Einschreitschwelle bei polizeilichen Standardmaßnahmen wie etwa der Identitätsfeststellung oder der Durchsuchung einer Person bewirkt werde, auch wenn eine Beschränkung auf bedeutende Rechtsgüter erfolgt.

Für den Sachverständigen Prof. Dr. Poscher stehen „drohende Gefahr“ und „konkrete Gefahr“ nicht in einem Abstufungs-, sondern in einem Exklusivverhältnis. Der Sachverständige schlug in seiner schriftlichen Stellungnahme vor, um den Fehleinschätzungen, die die PAG-Kommission in der polizeilichen Praxis festgestellt habe, entgegenzuwirken, die Definitionen der konkreten und der drohenden Gefahr so aufeinander abzustimmen, dass das sie unterscheidende Merkmal zum einen korrekt benannt werde und zum anderen deutlich hervortrete.

Der Sachverständige Prof. Dr. Lindner war der Meinung, dass die Anknüpfung polizeilicher Eingriffsbefugnisse an das Vorliegen einer lediglich erst drohenden Gefahr vom Bundesverfassungsgericht im Grundsatz bestätigt worden sei. Insbesondere in der Entscheidung vom 27. Mai 2020 („Bestandsdaten II“) habe das Bundesverfassungsgericht die drohende Gefahr als neue Gefahrenkategorie verfassungsrechtlich akzeptiert.

Auch der Sachverständige Prof. Dr. Schwarz stellte auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 ab und äußerte keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Beibehaltung des Begriffs der drohenden Gefahr. Er sprach von einer vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Eingriffsschwelle, die nicht auf die Verhütung terroristischer Straftaten beschränkt sei.

Für den Sachverständigen Prof. Dr. Möstl steht die Einführung und Beibehaltung der Begriffskategorie der „drohenden Gefahr“ ebenfalls auf vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bekräftigtem, sicherem „Verfassungsboden“. Auch die PAG-

Kommission habe keine prinzipiellen Einwände gegen sie vorgetragen und ihren punktuellen Verbesserungsvorschlägen würden in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung durch die Normierung dieses Gefahrbegriffs in einer eigenen Vorschrift und die Einschränkung bei den zu schützenden Rechtsgütern vollumfänglich Rechnung getragen. Die prinzipielle Berechtigung und Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsschwelle „drohende Gefahr“ sollte daher nicht mehr ernstlich in Zweifel gezogen werden.

Die Sachverständigen Hampel und Wilhelm befürworteten ebenfalls übereinstimmend die Beibehaltung des Gefahrenbegriffs „drohende Gefahr“ und betonten zugleich seine Bedeutung für die polizeiliche Praxis. Durch die Aufnahme eines eigens für die Legaldefinition der „drohenden Gefahr“ geschaffenen Artikels in das PAG ergäben sich grundsätzlich keine weitergehenden Änderungen für die tägliche Polizeiarbeit, da auch bislang bereits entsprechende polizeiliche Maßnahmen, die unter dem Erfordernis des Tatbestandsmerkmals der „drohenden Gefahr“ gestanden hätten, getroffen werden könnten. Auch aus der Aufnahme einer Legaldefinition des Begriffs „konkrete Gefahr“ würden sich keine Änderungen für die polizeiliche Praxis ergeben, andererseits aber Anwenderfreundlichkeit und Gesetzesklarheit des PAG gestärkt. Die Sachverständigen Hampel und Wilhelm kritisierten allerdings die teilweise tatbestandlichen Abänderungen bei den bedeutenden Rechtsgütern. Durch die erfolgten Änderungen könnten Maßnahmen bei einer drohenden Gefahr zukünftig nicht mehr getroffen werden, so wenn es um erhebliche Eigentumspositionen gehe. Hier wäre dann wiederum eine konkrete Gefahr erforderlich. Auch wenn es um das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung gehe, seien polizeiliche Maßnahmen bei einer drohenden Gefahr zukünftig eingeschränkt, da hier nunmehr eine im Strafgesetzbuch (StGB) niedergelegte Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten gefordert sei.

Bei den Bemühungen der Staatsregierung um eine rechtsstaatliche Einhegung der Nutzung von DNA-Analysedaten zu Gefahrenabwehrzwecken sah der Sachverständige Prof. Dr. Zöller das Kernproblem nach wie vor als ungelöst an. Anders als etwa im Bereich der Strafverfolgung, bei der es um die Aufklärung und Verfolgung bereits begangener Straftaten gehen würde, stünden dem Einsatz der DNA-Analyse zum Zwecke der Gefahrenabwehr grundsätzliche Bedenken bereits mit Blick auf ihre fehlende Eignung entgegen. Bei der Gefahrenabwehr gehe es um Reaktions-schnelligkeit und schnelles Einschreiten. Die DNA-Analyse sei allerdings aufwändig und zeitraubend, so dass die Nutzung von DNA-Analysedaten im präventivpolizeilichen Bereich ungeeignet sei.

Der Sachverständige Prof. Dr. Degenhart wies auf die von der PAG-Kommission festgestellte und seiner Ansicht nach problematische Tendenz in der polizeilichen Praxis hin, die DNA-Untersuchung als ein regelhaftes präventiv-erkennungsdienstliches Instrument etablieren zu wollen. Dass in Art. 32a PAG-E auf das zusätzliche Merkmal „biogeographischen Herkunft“ entsprechend der Empfehlung der PAG-Kommission verzichtet werde, begrüßte der Sachverständige ausdrücklich.

Der Sachverständige Prof. Dr. Petri sprach sich dafür aus, die Befugnis der erkennungsdienstlichen DNA-Analyse aufgrund ihrer geringen Bedeutung aufzuheben. Auch die PAG-Kommission habe in ihrem Abschlussbericht herausgearbeitet, dass der Befugnis der DNA-Untersuchung als präventivpolizeiliches erkennungsdienstliches Mittel ein eher geringer praktischer Anwendungsbereich innewohne.

Auch die Sachverständige Prof. Dr. Hauer sah die Vorschrift über die DNA-Analyse als Methode zur Feststellung der Identität einer Person eher kritisch. Es bliebe der Vorwurf, dass der Gesetzgeber ohne erkennbaren Anlass und ohne Notwendigkeit eine Befugnisnorm geschaffen habe, deren Rechtmäßigkeit zweifelhaft sei. Es sei zu befürchten, dass die polizeiliche Praxis die Norm nicht beim Wort der zwingenden Erforderlichkeit nehme, sondern zur schlichten Effektivierung einer späteren Strafverfolgung nutze. Der Gesetzgeber sei daher aufgerufen, dies zu beobachten und erforderlichenfalls einzuschreiten und nachzubessern.

Im Hinblick auf die von der Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung des Einsatzes von Bodycams in Wohnungen sprach der Sachverständige

dige Prof. Dr. Zöller mehr von einem „Richternachbehalt“ als einen „Richtervorbehalt“. Die Staatsregierung wolle damit in ihrem Gesetzentwurf das Problem lösen, unter welchen Voraussetzungen gefahrenabwehrrechtlich erlangte Bodycam-Daten auch zu anderen gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken, also anderen als denen, zu denen der Bodycam-Einsatz ursprünglich erfolgt sei, verarbeitet werden dürfen.

Auch der Sachverständige Prof. Dr. Petri stellte fest, dass der Neuregelung nach wie vor der verfassungsrechtlich zwingend erforderliche Richtervorbehalt fehle. Art. 33 Abs. 4 Satz 3 PAG unterfalle – entgegen der Annahme in der Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung – dem Maßstab des Art. 13 Abs. 4 GG. Daher müsste der Bodycam-Einsatz in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 3 PAG einer unverzüglichen richterlichen Entscheidung zugeführt werden. Der Richtervorbehalt nach dem Gesetzentwurf stelle aber auf die Verwertbarkeit der erlangten Aufnahmen in Wohnungen ab. Der Sachverständige wies darauf hin, dass die Empfehlung der PAG-Kommission dahin gehend zu verstehen sei, dass die Zulässigkeit von Aufnahmen in Wohnungen per se einer richterlichen Entscheidung unterstellt werden müssten.

Der Sachverständige Prof. Dr. Poscher sprach davon, dass im Zusammenhang mit dem Bodycam-Einsatz in Wohnungen der Gesetzgeber fälschlicherweise davon ausgehe, dass für den Einsatz als solchen kein Richtervorbehalt erforderlich sei.

Insbesondere die Sachverständigen Prof. Dr. Zöller und Prof. Dr. Poscher wiesen in ihren schriftlichen Stellungnahmen für den Bodycam-Einsatz auch auf die aktuelle Verfassungsrechtsprechung hin, welche im Rahmen der automatischen Kennzeichenerfassung nunmehr als Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht auch sog. „Nichttreffer“ sieht. Entsprechendes müsse, so die beiden Sachverständigen, auch für die Nutzung der Pre-Recording-Funktion von Bodycams durch die Polizei gelten. Bei Bodycams würden zwar in einem bestimmten Rhythmus die später nicht verwendeten Aufnahmen überschrieben, aber zu jedem Zeitpunkt könne der kameraführende Beamte die Aktivierung und damit auch die Speicherung schon im System vorhandener Daten auslösen. Damit verbliebe es gerade nicht bei einer rein technischen Verarbeitung. Zudem sei die Datenqualität eine andere, da anders als bei der Kennzeichenerfassung nicht nur ein Kennzeichen als Zahlen- und Buchstabenkombination erfasst und mit dem Fahndungsbestand abgeglichen werde, sondern über einen nicht unerheblichen Zeitraum hinweg ein Lebenssachverhalt in Ton und Bild mit einer Fülle personenbezogener Daten aufgezeichnet und ggf. anschließend genutzt werde. Infolgedessen stellten auch Datenerhebungen unter Nutzung der Pre-Recording-Funktion eindeutig einen Grundrechtseingriff dar. Auf die zeitliche Dauer der eingestellten Aufzeichnungsschleife komme es dabei nicht an. Der Sache nach handele es sich bei der Nutzung der Pre-Recording-Funktion einer Bodycam um nichts anderes als eine anlasslose Überwachung. Eine solche Sammlung personenbezogener Daten zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbareren Zwecken sei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unverhältnismäßig und damit verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Insofern sei dringend zu empfehlen, die Nutzung der Pre-Recording-Funktion im Rahmen von Art. 33 PAG explizit auszuschließen. Der Sachverständige Prof. Dr. Zöller wies auf Rheinland-Pfalz hin. Dort würde es in § 27 Abs. 3 POG RP klar und deutlich wie folgt heißen: „Die kurzzeitige Datenerfassung im Zwischenspeicher der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte durch Vorabaufnahmen (Pre-Recording) ist unzulässig.“

Im Hinblick auf die zeitliche Reduzierung des präventivpolizeilichen Gewahrsams begrüßte es der Sachverständige Prof. Dr. Zöller ausdrücklich, dass die bisherige, geradezu uferlose Regelung des PAG über den Präventivgewahrsam nunmehr die dringend benötigte, rechtsstaatliche Sicherung erhalte. Allerdings blieben vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach wie vor Zweifelsfragen. So erscheint dem Sachverständigen auch die reduzierte Gewahrsamsdauer von maximal zwei Monaten (Maximaldauer von einem Monat plus einmalige Verlängerung) nach wie vor zu hoch gegriffen. Schließlich müsse man sich vor Augen halten, dass es sich hier im Regelfall um Betroffene handele, die strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten seien, denen man strafbare Verhaltensweisen grundsätzlich nur zutraue und für die im Übrigen auch die mit Verfassungsrang ausgestattete

Unschuldsumvermutung streiten würde. Andere Bundesländer, die in jüngerer Zeit das Recht des Präventivgewahrsams reformiert hätten, hätten sich insoweit für deutlich kürzere Zeiträume für die maximal zulässige Anordnung des polizeilichen Präventivgewahrsams entschieden.

Auch der Sachverständige Prof. Dr. Lindner begrüßte die beabsichtigte Neuregelung. Die Regelung des Art. 20 Nr. 3 PAG in der geltenden Fassung hält der Sachverständige unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten für verfassungsrechtlich bedenklich, weil die Dauer des Präventivgewahrsams nach oben hin nicht beschränkt ist. Insgesamt hält der Sachverständige unter Berücksichtigung des Richtervorbehalts die nunmehrige Regelung mit einer zulässigen Höchstdauer von maximal zwei Monaten für verfassungsrechtlich akzeptabel.

Der Sachverständige Prof. Dr. Petri, der die Änderung der Höchstdauer des Polizeigewahrsams ebenfalls für positiv hält, sieht allerdings die grundrechtsflankierenden Vorschriften nur für unzureichend umgesetzt. Der Sachverständige wies in seiner schriftlichen Stellungnahme darauf hin, dass § 419 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Bestellung eines Verfahrenspflegers gerade für erforderlich ansieht, wenn von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll. Die Vorschrift betrifft damit die Fälle, in denen die Anhörung wegen erheblicher gesundheitlicher Gefahren für den Betroffenen unterbleiben soll oder der Betroffene nicht ansprechbar sei. Art. 97 Abs. 2 PAG in der Fassung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung sehe allerdings vor, dass die richterliche Entscheidung ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen könne, wenn diese rauschbedingt nicht in der Lage sei, den Gegenstand der persönlichen Anhörung ausreichend zu erfassen und zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen.

Der Sachverständige Dr. Huber wies darauf hin, dass die Regelungen zum länger dauernden Gewahrsam (Art. 17 und 20 PAG) ein Schwerpunkt der Evaluierung des PAG neu durch die PAG-Kommission gewesen seien. Da eine Freiheitsentziehung ein besonders gravierender Eingriff ist, sei eine besonders intensive Erhebung durch die PAG-Kommission durchgeführt worden. Die Empfehlungen der Kommission auf eine deutliche Reduzierung und Beschränkung des Gewahrsams seien im Gesetzentwurf der Staatsregierung weitgehend berücksichtigt worden. Allerdings sei fraglich, ob mit der Herabsetzung der zulässigen Höchstdauer des Präventivgewahrsams und der Einschränkung der bedeutenden Rechtsgüter allein dessen Verhältnismäßigkeit gewahrt sei. Durch die deutliche Reduzierung der Dauer des Gewahrsams und die Beiordnung eines anwaltlichen Beistands von Amts wegen seien zwar die verfassungsrechtlichen Bedenken erheblich reduziert worden. Ob die Verfassungsgerichte eine Gewahrsamsdauer über zwei Wochen hinaus billigten, werde bei den Entscheidungen zu den anhängigen Verfahren geklärt werden.

Die Beiordnung eines anwaltlichen Vertreters von Amts wegen, wenn eine Ingewahrsamnahme über den Ablauf des nächsten Tages andauere, entspreche der Empfehlung der PAG-Kommission, so der Sachverständige Dr. Huber weiter. Dadurch werde der Rechtsschutz für den Betroffenen erheblich gestärkt. Dieser Rechtsschutz werde allerdings wieder dadurch gemindert, dass der Betroffene auf die Beiziehung eines anwaltlichen Vertreters (möglicherweise nach Belehrung über mögliche Kosten, obwohl diese vorrangig der Staatskasse obliegen) verzichten könne.

Der Sachverständige Prof. Dr. Zöller kritisierte, dass gerade keine Verpflichtung zur Bestellung eines anwaltlichen Vertreters für den Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung selbst bestehen würde. Dies sei aber für den von der Gewahrsamsanordnung Betroffenen gerade der springende Punkt. Der Sachverständige mahnte eine Nachbesserung der gesetzlichen Bestimmung dergestalt an, die anwaltliche Beistandspflicht für eine Person, die noch keinen anwaltlichen Vertreter habe, zeitlich so vorzuverlagern, dass der Betroffene schon unmittelbar nach seiner Ergreifung auf die für ihn zwingend notwendige, anwaltliche Beratung und Begleitung zurückgreifen könne. Eine Ausnahme

ließe sich allenfalls für Fälle erwägen, in denen von einer Vorführung vor den Richter abgesehen und der Betroffene unmittelbar wieder in die Freiheit entlassen werden soll. Für eine solche Lösung spreche auch die eindeutige Parallele im Bereich des Strafprozessrechts. Nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO liege ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn der Beschuldigte einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen sei. Nach § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO werde dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger habe, auch unabhängig davon, ob er selbst einen Antrag gestellt habe, in den Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger bestellt, sobald er einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll. Im präventiv-polizeilichen Bereich sollte nichts anderes gelten. Schließlich liege hier regelmäßig noch nicht einmal ein Anfangsverdacht, geschweige denn ein dringender Tatverdacht gegen den Betroffenen vor.

Der Sachverständige Prof. Dr. Zöllner stellte fest, dass nach der bisherigen Fassung des Art. 97 Abs. 4 PAG nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung die Bestellung eines anwaltlichen Vertreters von Amts wegen erst durch das Gericht gemeinsam mit der richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer des Gewahrsams erfolge. Der anwaltliche Vertreter müsse also nicht schon zur ersten gerichtlichen Anhörung beigezogen werden. Die in Gewahrsam genommene Person bekomme den anwaltlichen Vertreter erst zu einem Zeitpunkt, in dem sprichwörtlich „das Kind bereits in den Brunnen gefallen“ sei, der Richter also schon die Freiheitsentziehung angeordnet habe, beigeordnet. Damit verkomme, so der Sachverständige, der Rechtsbeistand zu einem bloßen „Vollzugsbegleiter“. In der maßgeblichen Phase, in der über die Ingewahrsamnahme entschieden werde, könnte er dem Betroffenen gerade nicht zur Seite stehen.

Während der Sachverständige Prof. Dr. Lindner in der Regelung zum Berufsgeheimnisträgerschutz des Art. 49 Abs. 1 und 2 PAG eine dem § 62 BKAG vergleichbare Regelung sieht und der Sachverständige Prof. Dr. Möstl in seiner schriftlichen Stellungnahme äußerte, dass es einer generalklauselartigen Regelung wie die des § 62 BKAG von Verfassungs wegen im PAG nicht bedarf, plädierte der Sachverständige Prof. Dr. Zöllner für die Übernahme des § 62 BKAG in das PAG. Der durch Art. 49 PAG vermittelte Schutz von berufsbezogenen Vertrauensverhältnissen werde den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an eine verhältnismäßige Eingrenzung von Überwachungsmaßnahmen nicht gerecht. Der Sachverständige monierte insbesondere, dass der Schutz von den im Einzelfall von der Polizei gewählten Überwachungsmethoden abhängig sei und bei überwiegend offenen Überwachungsmaßnahmen nicht gelte. Eine Differenzierung beim Schutz der Vertraulichkeit gegenüber Berufsgeheimnisträgern – etwa nach der Art oder Intensität der Grundrechtseingriffe – habe das Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil nicht vorgenommen. Dass die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zur Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf Angehörige bestimmter Berufsgruppen anlässlich einer verdeckten Ermittlungsmaßnahme getätigt worden seien, bedeute nicht, dass sie nicht auch bei offenen Maßnahmen Geltung erlangen sollen. Entweder man schütze solche Vertrauensbeziehungen (verfassungskonform) oder man verzichte hierauf. Einen Mittelweg könne es kaum geben. Den Schutz bei bestimmten Überwachungsmaßnahmen zu gewähren, bei anderen aber nicht, konterkariere die Ratio solcher Schutzkonzepte. Die berufsbezogenen Vertrauensverhältnisse seien daher bereits auf der Erhebungsebene absolut zu schützen. § 62 BKAG biete ein tragfähiges Regelungskonzept auch für die Schaffung einer entsprechenden Generalklausel im PAG.

Wegen der weiteren Fragenkomplexe, Einzelfragen und den Einzelheiten in den schriftlichen Einlassungen der Sachverständigen und der Anhörung selbst wird auf ihre schriftlichen Stellungnahmen für die Anhörung und auf das Protokoll der Anhörung verwiesen.

V. Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu heimlichen Überwachungsmaßnahmen

In der Entscheidung vom 20. April 2016 zum BKAG hat das Bundesverfassungsgericht seine lange Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit von heimlichen Überwachungsmaßnahmen und der Nutzung und Übermittlung von Daten, die aufgrund solcher Maßnahmen erhoben werden, zusammengeführt. In der Sache hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass zahlreiche Befugnisse, die das Bundeskriminalamt im Rahmen der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus zur Überwachung zum Zwecke der heimlichen Erhebung personenbezogener Daten ermächtigen, den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Eingriffsvoraussetzungen in Grundrechte nach Art. 13 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, letzteres sowohl in der Ausprägung als Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme als auch als Recht auf informationelle Selbstbestimmung, in verschiedener Hinsicht nicht genügen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht mehrere Regelungen in den Befugnisvorschriften des BKAG als mit den Grundrechten nicht als vereinbar erklärt.

Zusammengefasst hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass Befugnisse, die tief in die Privatsphäre hineinreichen, auf den Schutz oder die Bewehrung hinreichend gewichtiger Rechtsgüter begrenzt sein müssen, eine Gefährdung dieser Rechtsgüter hinreichend konkret absehbar sein muss, die Befugnisse sich nur unter eingeschränkten Bedingungen auf nichtverantwortliche Dritte erstrecken dürfen und besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie von Berufsgeheimnisträgern normiert werden müssen. Außerdem unterliegen die Befugnisse bestimmten Transparenzanforderungen und müssen durch Regelungen zur Erlangung individuellen Rechtsschutzes und aufsichtlicher Kontrolle und mit Löschungspflichten im Hinblick auf die erhobenen Daten flankiert sein.

Im Einzelnen hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09 - Rn. 90 - 144 m. w. N), dass die Befugnisse nach dem BKAG zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus zwar einem legitimen Ziel dienen und die Befugnisse zur Erreichung dieses Zieles auch geeignet sind, sie jedoch aus Verhältnismäßigkeitsgründen mit Blick auf das Eingriffsgewicht angemessen ausgestaltet sein müssen. Der verfassungsmäßige Grundsatz der Angemessenheit verlangt vom Gesetzgeber, dass er einen Ausgleich zwischen der Schwere der Eingriffe in die Grundrechte potentiell Betroffener auf der einen Seite und der Pflicht des Staates zum wirksamen Schutz der Grundrechte und Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger auf der anderen Seite schafft. Dabei ist für die Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen, dass die verfassungsmäßige Ordnung, der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie Leib, Leben und Freiheit der Person Schutzgüter von hohem verfassungsrechtlichem Gewicht sind. Der Gesetzgeber hat bei der Prüfung auch das Eingriffsgewicht der Befugnisse in Rechnung zu stellen, die in verschiedenem Umfang tiefgreifende Eingriffe in die Privatsphäre erlauben und im Einzelfall auch in private Rückzugsräume eindringen können, deren Schutz für die Wahrung der Menschenwürde von besonderer Bedeutung ist.

Heimliche Überwachungsmaßnahmen, die tief in die Privatsphäre eingreifen, sind nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit der Verfassung nur vereinbar, wenn sie dem Schutz oder der Bewehrung von hinreichend gewichtigen Rechtsgütern dienen. Je tiefer Überwachungsmaßnahmen in das Privatleben hineinreichen und berechnete Vertraulichkeitserwartungen überwinden, desto strenger sind die Anforderungen. Für Maßnahmen, die der Strafverfolgung dienen und damit repressiven Charakter haben, kommt es daher auf das Gewicht der verfolgten Straftaten an, die der Gesetzgeber insoweit in – jeweils näher bestimmte – erhebliche, schwere und besonders schwere Straftaten eingeteilt hat. So erfordert die Durchführung einer Wohnraumüberwachung den Verdacht einer besonders schweren Straftat, die Durchführung einer Telekommunikationsüberwachung oder die Nutzung von vorsorglich erhobenen Telekommunikationsverkehrsdaten den Verdacht

einer schweren Straftat und die Durchführung einer anlassbezogenen Telekommunikationsverkehrsdatenerhebung oder einer Observation den Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung. Für Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen, kommt es unmittelbar auf das Gewicht der zu schützenden Rechtsgüter an. Heimliche Überwachungsmaßnahmen, die tief in das Privatleben hineinreichen, sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter zulässig wie Leib, Leben und Freiheit der Person sowie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes.

Die Erhebung von Daten mittels heimlicher Überwachungsmaßnahmen mit hoher Eingriffsintensität ist im Bereich der Gefahrenabwehr zum Schutz der genannten Rechtsgüter grundsätzlich nur verhältnismäßig, wenn eine Gefährdung dieser Rechtsgüter im Einzelfall hinreichend konkret absehbar ist. Für die besonders tief in die Privatsphäre eindringende Wohnraumüberwachung verlangt Art. 13 Abs. 4 GG eine dringende Gefahr. Der Begriff der dringenden Gefahr nimmt dabei im Sinne des qualifizierten Rechtsgüterschutzes nicht nur auf das Ausmaß, sondern auch auf die Wahrscheinlichkeit eines Schadens Bezug. Verfassungsrechtlich ausreichend sind hierfür zunächst die Anforderungen zur Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren. „Konkrete Gefahr“ setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines Schutzguts führt. Kommt es nach der Ermächtigungsgrundlage auf eine „unmittelbar bevorstehende“ oder „gegenwärtige Gefahr“ an, so ist ein engerer zeitlicher Zusammenhang zu fordern. Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen nicht daran gehindert, die Grenzen mit dem Ziel schon der Straftatenverhütung weiter zu ziehen. Allerdings verlangen die Eingriffsgrundlagen dann eine hinreichend konkretisierte Gefahr in dem Sinne, dass zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter bestehen.

Zu der Frage, ob Überwachungsmaßnahmen auch gegenüber Personen durchgeführt werden dürfen, die nicht als Verantwortliche in besonderer Verantwortung stehen, erklärte das Bundesverfassungsgericht, dass die Wohnraumüberwachung und die Online-Durchsuchung sich unmittelbar nur gegen diejenige Person richten dürfen, die für die drohende oder dringende Gefahr verantwortlich sind. Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist allerdings, wenn die gegen die Verantwortlichen angeordneten Maßnahmen, soweit unvermeidbar, auch Dritte miteinbeziehen.

Alle Befugnisse sind zudem am Grundsatz der Normenklarheit und Bestimmtheit zu messen, der der Vorhersehbarkeit von Eingriffen für die Bürgerinnen und Bürger, einer wirksamen Begrenzung der Befugnisse gegenüber der Verwaltung sowie der Ermöglichung einer effektiven Kontrolle durch die Gerichte dient. Für Befugnisse zur heimlichen Datenerhebung und Datenverarbeitung, die tief in die Privatsphäre hineinwirken können, stellt dieser Grundsatz besonders strenge Anforderungen. Da die Handhabung der Befugnisse von den Betroffenen weitgehend nicht wahrgenommen und angegriffen werden kann, da sie meistens ohne Kenntnis des Betroffenen heimlich durchgeführt werden, kann ihr Gehalt – anders als etwa durch Verwaltungsakt zu vollziehende auslegungsbedürftige Begriffe des Verwaltungsrechts sonst – nur sehr eingeschränkt im Wechselspiel von Anwendungspraxis und gerichtlicher Kontrolle konkretisiert werden.

Aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben sich auch Anforderungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht, so das Bundesverfassungsgericht weiter. Eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch höchstprivate Informationen erfassen und gegenüber den Betroffenen heimlich durchgeführt werden, bedürfen grundsätzlich einer vorherigen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle, etwa der Anordnung eines Gerichts. Der Gesetzgeber hat das Gebot vorbeugender unabhängiger Kontrolle in spezifischer und normenklarer Form mit strengen Anforderungen an den Inhalt und die Begründung der gerichtlichen Anordnung zu verbinden. Hieraus folgt zugleich das Erfordernis einer hinreichend substantiierten Begründung und Begrenzung des Antrags auf Anordnung, die es dem Gericht oder der unabhängigen Stelle erst erlaubt, eine effektive Kontrolle auszuüben.

Neben den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die allgemeinen Eingriffsvoraussetzungen ergeben sich aus den jeweiligen Grundrechten in Verbindung mit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG für die Durchführung von besonders eingriffsintensiven Überwachungsmaßnahmen besondere Anforderungen an den Kernbereichsschutz. Selbst überragende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen, so das Bundesverfassungsgericht. Geschützt ist insbesondere die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens, die in der berechtigten Annahme geführt wird, nicht überwacht zu werden, wie es insbesondere bei Gesprächen im Bereich der Wohnung der Fall ist. Zu diesen Personen gehören namentlich Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, vor allem, wenn sie im selben Haushalt leben. Auch Strafverteidiger, Ärzte, Geistliche und enge persönliche Freunde können dazu zählen.

Demgegenüber schützt die Verfassung nicht die Kommunikation unmittelbar über Straftaten, selbst wenn sie auch Höchstpersönliches zum Gegenstand hat. Die Besprechung und Planung von Straftaten gehört ihrem Inhalt nach nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung, sondern hat Sozialbezug. Dies bedeutet aber nicht, dass der Kernbereich unter einem allgemeinen Abwägungsvorbehalt in Bezug auf öffentliche Sicherheitsinteressen steht. Ein höchstpersönliches Gespräch fällt nicht schon dadurch aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung heraus, weil es für die Aufklärung von Straftaten oder Gefahren hilfreiche Aufschlüsse geben kann. Ein hinreichender Sozialbezug besteht nur dann, wenn Gespräche – auch mit Vertrauenspersonen – unmittelbar Straftaten zu ihrem Gegenstand haben.

Der Gesetzgeber muss Regelungen schaffen, die einen wirksamen Schutz kernbereichsrelevanter Daten bei Überwachungsmaßnahmen normenklar gewährleisten. Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist strikt und darf nicht durch Abwägung mit den Sicherheitsinteressen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes relativiert werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede tatsächliche Erfassung von höchstpersönlichen Informationen stets einen Verfassungsverstoß oder eine Menschenwürdeverletzung begründet. Angesichts der Handlungs- und Prognoseunsicherheiten, unter denen Sicherheitsbehörden ihre Aufgaben wahrnehmen, kann ein unbeabsichtigtes Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nicht für jeden Fall von vornherein ausgeschlossen werden. Die Verfassung verlangt jedoch für die Ausgestaltung der Überwachungsbefugnisse die Achtung des Kernbereichs als eine strikte, nicht frei durch Einzelfallerwägungen überwindbare Grenze.

Das Bundesverfassungsgericht fordert, dass bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen dem Kernbereichsschutz auf zwei Ebenen Rechnung getragen werden muss. Zum einen sind auf der Ebene der Datenerhebung Vorkehrungen zu treffen, die eine unbeabsichtigte Miterfassung von Kernbereichsinformationen nach Möglichkeit ausschließt, zum anderen sind auf der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung die Folgen eines dennoch nicht vermiedenen Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren. In diesem Rahmen kann der Gesetzgeber den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in Abhängigkeit von der Art der Befugnis und deren Nähe zum absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung für die verschiedenen Überwachungsmaßnahmen verschieden ausgestalten. Er hat hierbei jedoch auf beiden Ebenen – Datenerhebungsebene und Auswertungs- bzw. Verwertungsebene – Vorkehrungen zu treffen.

Verfassungsrechtliche Grenzen heimlicher Überwachungsmaßnahmen können sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auch gegenüber bestimmten Berufs- und anderen Personengruppen ergeben, deren Tätigkeit von Verfassung wegen eine besondere Vertraulichkeit voraussetzt. Angesichts der schon grundsätzlich hohen Anforderungen an die Anordnung solcher Maßnahmen und der großen Bedeutung einer effektiven Terrorismusabwehr für die demokratische und freiheitliche Ordnung, die Sicherheit der Menschen sowie mit Blick auf die Vielgestaltigkeit der in Ausgleich zu bringenden Gesichtspunkte und die Notwendigkeit, Missbrauchsmöglichkeiten zu begren-

zen, ist der Gesetzgeber in der Regel jedoch nicht verpflichtet, bestimmte Personengruppen von Überwachungsmaßnahmen von vornherein gänzlich auszunehmen. Vielmehr kann er den Schutz der Vertraulichkeit jedenfalls in der Regel von einer Abwägung im Einzelfall abhängig machen. Bei der Abgrenzung und Ausgestaltung der zu schützenden Vertraulichkeitsbeziehungen verbleibt dem Gesetzgeber somit ein Gestaltungsspielraum. Er hat das öffentliche Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr in Ausgleich zu bringen mit dem Gewicht, das Überwachungsmaßnahmen gegenüber auf besondere Vertraulichkeit verwiesenen Berufsheimnisträgern entfalten. Dabei hat der Gesetzgeber neben dem spezifischen Eingriffsgewicht, das diese Maßnahmen gegenüber solchen Personen hinsichtlich der insoweit allgemein maßgeblichen Grundrechte entfaltet, auch zu berücksichtigen, wie sie sich auf weitere Grundrechte, insbesondere auf Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG oder das freie Mandat nach Art. 38 Abs. 1 GG auswirken. Sofern der Gesetzgeber hierbei einzelne Berufsgruppen einem strikteren Schutz unterstellt, müssen diese in Bezug auf die Überwachungsziele geeignet abgegrenzt sein.

Eigene verfassungsrechtliche Grenzen ergeben sich auch hinsichtlich des Zusammenwirkens der verschiedenen Überwachungsmaßnahmen. So ist mit der Menschenwürde unvereinbar, wenn eine Überwachung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und derart umfassend ist, dass nahezu lückenlos alle Bewegungen und Lebensäußerungen des Betroffenen registriert werden und zur Grundlage für ein Persönlichkeitsprofil werden können. Beim Einsatz moderner, insbesondere dem Betroffenen verborgener Ermittlungsmethoden müssen die Sicherheitsbehörden daher mit Rücksicht auf das dem „additiven“ Grundrechtseingriff innewohnende Gefährdungspotenzial koordinierend darauf bedacht nehmen, dass das Ausmaß der Überwachung insgesamt beschränkt bleibt.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stellt auch Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und aufsichtliche Kontrolle. Die insoweit geltenden Anforderungen ergeben sich aus dem jeweiligen Grundrecht in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG. Transparenz der Datenerhebung und Datenverarbeitung sollen, so das Bundesverfassungsgericht, dazu beitragen, dass Vertrauen und Rechtssicherheit entstehen können und der Umgang mit Daten in einen demokratischen Diskurs eingebunden bleibt. Dem Betroffenen soll – soweit wie möglich – subjektiver Rechtsschutz ermöglicht und zugleich einer diffusen Bedrohlichkeit geheimer staatlicher Beobachtung entgegengewirkt werden. Je weniger die Gewährleistung subjektiven Rechtsschutzes möglich ist, desto größere Bedeutung erhalten Transparenz und eine wirksame aufsichtliche Kontrolle.

Erforderlich ist in diesem Zusammenhang die gesetzliche Anordnung von Benachrichtigungspflichten. Da Überwachungsmaßnahmen in der Regel heimlich durchgeführt werden, hat der Gesetzgeber zur Gewährleistung subjektiven Rechtsschutzes im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG vorzusehen, dass der Betroffene zumindest nachträglich von den Überwachungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt wird. Ausnahmen kann er in Abwägung mit verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern Dritter vorsehen, sie sind jedoch auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Liegen zwingende Gründe vor, die eine nachträgliche Benachrichtigung ausschließen, ist dies richterlich zu bestätigen und in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

Der Gesetzgeber hat Auskunftsrechte vorzusehen. Einschränkungen sind nur zulässig, wenn sie gegenläufigen Interessen von größerem Gewicht dienen.

Im Lichte des Art. 19 Abs. 4 GG ist die Erwirkung einer gerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle durch den Betroffenen in zumutbarer Weise zu gewährleisten.

Auch wirksame Sanktionen bei Rechtsverletzungen sind vorzusehen. Denn blieben auch schwere Verletzungen der Eingriffsvoraussetzungen im Ergebnis sanktionslos, würde der Schutz des Persönlichkeitsrechts angesichts der immateriellen Natur dieses Rechts verkümmern. Dies widerspricht der Verpflichtung der staatlichen Gewalt, die Entfaltung der Persönlichkeit wirksam zu schützen. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich allerdings einen weiten Gestaltungsspielraum.

Da Transparenz der Datenerhebung und -verarbeitung sowie Ermöglichung individuellen Rechtsschutzes für heimliche Überwachungsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt sichergestellt werden können, kommt der Gewährleistung einer effektiven aufsichtlichen Kontrolle umso größere Bedeutung zu. Das Bundesverfassungsgericht erklärt, dass die Gewährleistung einer wirksamen aufsichtlichen Kontrolle zunächst eine mit wirksamen Befugnissen ausgestattete Stelle voraussetzt. Dazu ist erforderlich, dass die Datenerhebungen vollständig protokolliert werden. Es muss durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Daten in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung stehen und die Protokollierung hinreichende Angaben zu dem zu kontrollierenden Vorgang enthält.

Zur Gewährleistung von Transparenz und Kontrolle bedarf es schließlich einer gesetzlichen Regelung von Berichtspflichten. Da sich die Durchführung von heimlichen Überwachungsmaßnahmen der Wahrnehmung der Betroffenen und der Öffentlichkeit entzieht und Benachrichtigungspflichten oder Auskunftsrechte mit der Möglichkeit anschließenden subjektiven Rechtsschutzes dem auch nur begrenzt entgegenwirken können, sind hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Befugnisse regelmäßige Berichte des Bundeskriminalamts gegenüber Parlament und Öffentlichkeit gesetzlich sicherzustellen. Sie sind erforderlich und müssen hinreichend gehaltvoll sein, um eine öffentliche Diskussion über Art und Ausmaß der auf diese Befugnisse gestützten Datenerhebung, einschließlich der Handhabung der Benachrichtigungspflichten und Löschungspflichten, zu ermöglichen und diese einer demokratischen Kontrolle und Überprüfung zu unterwerfen.

Zu den übergreifenden Verhältnismäßigkeitsanforderungen gehören auch Löschungspflichten. Sie stellen sicher, dass eine Verwendung personenbezogener Daten auf die die Datenverarbeitung rechtfertigenden Zwecke begrenzt bleibt und eine Verwendung nach deren Erledigung nicht mehr möglich ist. Die Löschung der Daten ist zur Gewährleistung von Transparenz und Kontrolle zu protokollieren.

Die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten müssen sich nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung richten. Der Gesetzgeber kann eine Datennutzung zwar über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus erlauben, diese weitere Datennutzung setzt allerdings voraus, dass es sich um eine Verwendung der Daten durch dieselbe Behörde zur Wahrnehmung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter handelt. Für Daten aus Wohnraumüberwachungen oder einem Zugriff auf informationstechnische Systeme müssen zusätzlich für jede weitere Nutzung auch die für die Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an die Gefahrenlage erfüllt sein. Der Gesetzgeber kann darüber hinaus eine Nutzung der Daten auch zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung erlauben. Die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine solche Zweckänderung orientieren sich am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung. Danach muss die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten solchen Gewichts dienen, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen. Für Daten aus Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen darf die Verwendung zu einem geänderten Zweck allerdings nur erlaubt werden, wenn auch die für die Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an die Gefahrenlage erfüllt sind. Die Übermittlung von Daten an staatliche Stellen im Ausland unterliegt den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen von Zweckänderung und Zweckbindung. Bei der Beurteilung der neuen Verwendung ist die Eigenständigkeit der anderen Rechtsordnung zu achten. Eine Übermittlung von Daten ins Ausland verlangt eine Vergewisserung darüber, dass ein hinreichend rechtsstaatlicher Umgang mit den Daten im Empfängerstaat zu erwarten ist (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09 - LS 2 und 3).

VI. Änderungsantrag zum gegenständlichen Gesetzentwurf der Staatsregierung

Der vorliegende Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung erhebt nicht den Anspruch, bereits auf diesem Wege ein umfassendes, modernes, effizientes und verfassungskonformes Polizeirecht für die Bürgerinnen und Bürger in

Bayern sowie die zu ihrem Schutz tätigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu schaffen. Hierzu sind die von Seiten der Staatsregierung durch die Gesetzesänderungen aus den Jahren 2017/2018 verursachten Verschiebungen der Sicherheitsarchitektur in Bayern, die überwiegend nicht durch europäische Vorgaben veranlasst waren, zu tiefgreifend. Mit dem Änderungsantrag soll aber der Versuch unternommen werden, wenigstens an einigen Stellen und punktuell die im Hinblick auf die einschlägige Rechtsprechung und das Schrifttum besonders gravierenden verfassungsrechtlichen Defizite und Inkohärenzen im PAG – über den gegenständlichen Gesetzentwurf der Staatsregierung hinaus – zu beseitigen. Er soll außerdem zeigen, dass eine rechtsstaatliche und verfassungskonforme Ausgestaltung des PAG auch im Informationszeitalter gesetzestechnisch ohne Weiteres bewerkstelligt werden kann. Durch die Aufhebung einzelner Überwachungsbefugnisse im PAG, namentlich der Aufhebung der Wohnraumüberwachung nach Art. 41 Abs. 1 PAG, und der dadurch bewirkten Vergrößerung überwachungsfreier Räume ist der Änderungsantrag darüber hinaus ein Plädoyer für die Notwendigkeit der Erstellung der vom Bundesverfassungsgericht bereits vor mehr als zehn Jahren geforderten „Überwachungsgesamtrechnung“. Zugleich stellt der Änderungsantrag sicher, dass der verfassungsrechtlich mögliche Spielraum immer dann weitestgehend ausgeschöpft werden darf, wenn es um den Schutz der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten geht, die Tag für Tag mit großem Engagement für den Schutz der bayerischen Bürgerinnen und Bürger Sorge tragen. Daher bleibt die Wohnraumüberwachung zum Schutz der bei einer Polizeiaktion eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zulässig (Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zur Eigensicherung).

Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist es erforderlich, einzelne Eingriffsbefugnisse nicht nur isoliert zu betrachten, sondern auch in ihrem wechselseitigen Zusammenwirken. So hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung zum Einsatz technischer Observationsmittel nach der StPO auf die Problematik der Kumulierung von Ermittlungsmaßnahmen hingewiesen und gefordert, dass beim Einsatz moderner, insbesondere dem Betroffenen verborgener, Ermittlungsmethoden die Strafverfolgungsbehörden mit Rücksicht auf das dem additiven Grundrechtseingriff innewohnende Gefährdungspotential besondere Anforderungen an das Verfahren beachten müssten. Es sei sicherzustellen, dass die für eine Maßnahme verantwortliche Stelle (dort die Staatsanwaltschaft) als primär verantwortliche Entscheidungsträgerin über alle Eingriffe informiert ist, die den Grundrechtsträger im Zeitpunkt der Antragstellung und im Zeitpunkt einer zeitlich versetzten Ausführung der Maßnahme jeweils treffen, da andernfalls eine verantwortliche Prüfung und Feststellung übermäßiger Belastung nicht möglich wäre. Für den Fall, dass neben den Strafverfolgungsinstanzen auch Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste ermittelnde Maßnahmen anordnen und vollziehen, fordert das Bundesverfassungsgericht eine entsprechende behördenübergreifende Informationspflicht zum Zwecke einer grundrechtssichernden Abstimmung der Ermittlungstätigkeit. Darüber hinaus werde der Gesetzgeber zu beobachten haben, „ob die bestehenden verfahrensrechtlichen Vorkehrungen auch angesichts zukünftiger Entwicklungen geeignet sind, den Grundrechtsschutz effektiv zu sichern.“ (BVerfGE 112, 304, 319 f.). In seiner Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, die Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten dürfe „nicht als Schritt hin zu einer Gesetzgebung verstanden werden, die auf eine möglichst flächendeckende vorsorgliche Speicherung aller für die Strafverfolgung oder Gefahrenprävention nützlichen Daten zielte. Eine solche Gesetzgebung wäre, unabhängig von der Gestaltung der Verwendungsregelungen, von vornherein mit der Verfassung unvereinbar. Die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer vorsorglich anlasslosen Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten setzt vielmehr voraus, dass diese eine Ausnahme bleibt. Sie darf auch nicht im Zusammenspiel mit anderen vorhandenen Dateien zur Rekonstruierbarkeit praktisch aller Aktivitäten der Bürger führen. Maßgeblich für die Rechtfertigungsfähigkeit einer solchen Speicherung ist deshalb insbesondere, dass sie nicht direkt durch staatliche Stellen erfolgt, dass sie nicht auch die Kommunikationsinhalte erfasst und dass auch die Speicherung der von ihren Kunden aufgerufenen Internetseiten durch kommerzielle Diensteanbieter grundsätzlich untersagt ist. Die

Einführung der Telekommunikationsverkehrsdatenspeicherung kann damit nicht als Vorbild für die Schaffung weiterer vorsorglich anlassloser Datensammlungen dienen, sondern zwingt den Gesetzgeber bei der Erwägung neuer Speicherungspflichten oder -berechtigungen in Blick auf die Gesamtheit der verschiedenen schon vorhandenen Datensammlungen zu größerer Zurückhaltung. Dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf, gehört zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland (...), für deren Wahrung sich die Bundesrepublik in europäischen und internationalen Zusammenhängen einsetzen muss.“ (BVerfGE 125, 260, 323 f.). In einer Vielzahl weiterer Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls auf das Verbot einer „Total- oder Rundumüberwachung“ betroffener Personen hingewiesen (BVerfGE 65, 1, 43; 112, 304, 319; 109, 279, 323; 112, 304, 319; 130, 1, 24; 141, 220, 280) und die von Überwachungsmaßnahmen ausgehenden „Einschüchterungseffekte“ für die Allgemeinheit betont (BVerfGE 65, 1, 42; 107, 299, 328; 113, 29, 46; 115, 320, 354 f.; 120, 378, 402; 125, 260, 319, 332).

Historisch kann seit den 1990er Jahren eine starke Zunahme spezialgesetzlich ausgestalteter Überwachungsbefugnisse in allen Bereichen des Sicherheitsrechts konstatiert werden. Dies betrifft namentlich das Polizeirecht und insbesondere in Bayern, in dem zahlreiche neue Befugnisse (Einsatz von Bodycams, Mittel der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, Überwachung und sogar aktive Manipulation von Computersystemen, Verwendung von Drohnen) geschaffen wurden. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass die zunehmende Verrechtlichung der Materie nicht zwingend mit einer Zunahme der Überwachungsintensität einhergehen muss. Einerseits folgt die Schaffung spezialgesetzlicher Eingriffsbefugnisse einem allgemeinen, von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eingeleiteten Trend zur präziseren Einhegung von Maßnahmen, die zuvor bereits auf allgemeine Aufgabenzuweisungen und Befugnisgeneralklauseln gestützt wurden (Beispiele: längerfristige Observation, Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen). Andererseits ist die gesetzliche Verankerung von Überwachungsbefugnissen nicht gleichbedeutend mit deren Ausübung. So wurde bspw. von der Befugnis der Wohnraumüberwachung nach Art. 41 Abs. 1 PAG bislang praktisch kein Gebrauch gemacht. Nach den bisherigen Unterrichtungen der Staatsregierung an den Landtag und der nunmehrigen Berichterstattung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKG) an den Landtag nach der durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 veranlassten Änderung des Berichtsadressaten – nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 PAG unterrichtet das StMI das PKG nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) über durchgeführte Maßnahmen und das PKG erstattet nach Art. 52 Abs. 1 Satz 3 PAG dem Landtag jährlich einen Bericht auf der Grundlage der Unterrichtung des StMI – wurden 2001 keine Maßnahmen, 2002 drei Maßnahmen, 2003 und 2004 jeweils vier Maßnahmen, 2005 zwei Maßnahmen, 2006 eine Maßnahme, 2007 und 2008 jeweils keine Maßnahme, 2009 eine Maßnahme und 2010 bis 2019 jeweils keine Maßnahme der Wohnraumüberwachung nach Art. 41 Abs. 1 PAG bzw. der Vorgängerregelung durchgeführt (Drs. 14/9754, 14/12498, 15/1443, 15/3945, 15/6226, 15/8793, 15/10675, 16/1388, 16/4833, 16/8368, 16/12870, 16/17319, 17/2180, 17/7152, 17/12096, 17/18179, 17/23215, 18/3395, 18/11091).

Der Trend zu einer zunehmenden Verrechtlichung der Befugnisse geht dabei zugleich mit einem solchen zu einer immer detaillierteren Ausgestaltung einher. Zum Teil ist diese Entwicklung den ausdifferenzierten Vorgaben verfassungsgerichtlicher Judikate geschuldet, zum Teil einer Gesetzgebung, die Formulierungen des Gerichts wortgetreu übernimmt oder paraphrasiert, ohne ein eigenes Ordnungssystem zu entwickeln (vgl. bereits Löffelmann, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Inneres und Heimat, Ausschussdrucksache 19(4)696 B, S. 7; ders., GSZ 2018, 85, 87 f.). Die systemische Beschränkung der verfassungsgerichtlichen Überprüfung auf Einzelaspekte einer Gesetzgebung wird so in der Art eines vitiösen Zirkels zu einem systemischen Defizit der Gesetze. Diese sind nicht nur für die Öffentlichkeit schwer zu durchdringen, sondern auch für die Personen in Verwaltung und Rechtsprechung, die für die Rechtsanwendung verantwortlich sind. Aufgrund der in hohem Maße verstreuten Kompetenzen für die Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland

führt dieses Defizit zudem zu erheblicher Inkohärenz im übergreifenden Vergleich der verschiedenen Bereiche des Sicherheitsrechts und von Bund und Ländern. Hinzu kommt eine zusätzliche, nicht selten divergente Ausformung einzelner normativer Merkmale durch die Rechtsprechung.

Einen weiteren Grad erfährt diese Komplexität durch das datenschutzrechtliche und verfassungsrechtliche Verständnis, demzufolge nicht nur eine Datenerhebung, also der Einsatz des Überwachungsinstruments an sich, einen Grundrechtseingriff vermittelt, sondern auch jede weitere Verwendung der einmal erhobenen Daten (vgl. nur BVerfGE 100, 313, 391; 109, 279, 375; 141, 220, 327). Die auf dieser Grundlage von den Gesetzgebern in Bund und Ländern geschaffenen Befugnisse zur Weitergabe und Entgegennahme einmal erhobener Daten potenzieren die Zahl der Grundrechtseingriffe und ihrer Rechtfertigungsgrundlagen. Diese Regelungsregimes sind inkohärent, unübersichtlich, teilweise widersprüchlich und redundant und insgesamt impraktikabel. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der hohen Volatilität der Rechtsmaterie ist es heute auch Spezialisten nur schwer möglich, einen Überblick über Art und Umfang der in Deutschland zur Verfügung stehenden Überwachungsbefugnisse zu bewahren. Die außerordentliche Komplexität birgt dabei zugleich das legitimatorische Problem, dass das parlamentarische Verfahren kaum auf ihre Verarbeitung ausgelegt ist. Gesetzgeberische Gestaltungsspielräume verlagern sich dadurch zunehmend auf die Exekutive, welche faktisch den „ersten Zugriff“ auf eine Regelungsmaterie hat.

Ein Konzept für eine Überwachungsgesamtrechnung wurde allerdings bislang nicht im Ansatz entwickelt und die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung verfügt bislang jenseits der bekannten Trias von Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit nicht über einen methodischen Rahmen.

Für die Erstellung einer Überwachungsgesamtrechnung wäre es zunächst erforderlich, die Grundrechtsrelevanz der einzelnen Informationseingriffe zu gewichten. Das setzt eine Kenntnis der realen Zahl und Art der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen voraus, also entsprechende statistische Erhebungen, die bislang erst sehr rudimentär vorliegen. Besondere Schwierigkeiten dürfte dabei die Erfassung des Gewichts von Folgeeingriffen durch die Weiterverwendung einmal erhobener Daten bereiten. Auf der Ebene der Bestimmung der Abwägungsgegenstände müsste ferner Klarheit darüber erzielt werden, welche Bedeutung einem „Gefühl des Überwachtwerdens“ und „Einschüchterungseffekten“ (chilling effects) zukommt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs werden diese Topoi als weitere Kriterien zur Bestimmung der Eingriffsintensität einer Maßnahme herangezogen (vgl. BVerfGE 65, 1, 42; 107, 299, 328; 113, 29, 46; 115, 320, 354 f.; 120, 378, 402; 125, 260, 319, 332; EuGH, Urteil vom 8. April 2014, C293/12 und C594/12, Rn. 37). Es liegt aber auf der Hand, dass ein solcher psychologischer Effekt kaum auf einzelne Maßnahmen bezogen werden kann, sondern vielmehr nur auf deren Gesamtheit. Problematisch ist ferner, dass chilling effects nicht nur schwer zu messen sind, sondern diese Effekte auch nicht zwingend Konsequenzen eines Grundrechtseingriffs sein müssen (vgl. etwa Friehe, NJW 2020, 1697, 1698 zum NetzDG und der verhaltenssteuernden Wirkung von Strafnormen). Auch Maßnahmen, welche selbst gar keinen Grundrechtseingriff vermitteln, können Veränderungen des Nutzerverhaltens zur Folge haben. Schließlich ist auch mit Blick auf den Topos etwaiger Einschüchterungseffekte zwischen einem personenbezogenen und gesamtgesellschaftlichen Ansatz zu unterscheiden. Auf einer individuellen Ebene kann ein subjektives Gefühl des Überwachtwerdens von zahlreichen persönlichkeitsimmanenten Faktoren abhängig sein.

Vor dem Hintergrund des defizitären rechtstatsächlichen Befunds und inkohärenten Systems von Überwachungsbefugnissen in Deutschland erscheint das Projekt einer „Überwachungsgesamtrechnung“ aus rechtswissenschaftlicher Sicht allerdings durchaus begrüßenswert. Langfristig würde dadurch auch die Abwägungsprärogative des Gesetzgebers auf eine neue Grundlage gestellt werden, nicht nur mit Blick auf eine Überwachungsgesamtbilanz, sondern auch rückwirkend auf einzelne Befugnisse. Schließlich könnte ein verfassungskonformer Gesamtsaldo der Überwachung festgelegt werden, welches nicht überschritten werden darf. Der Gesetzge-

ber wäre so gehalten, die Erforderlichkeit von Überwachungsbefugnissen zu evaluieren. Nicht benötigte oder nicht wirksame Befugnisse könnten – was bislang nur in seltensten Ausnahmefällen erfolgt – aufgehoben und dadurch wieder überwachungsfreie Räume vergrößert oder benötigte Kapazitäten für andere Maßnahmen geschaffen werden. Ein so verstandenes Projekt einer Überwachungsgesamtbilanz wäre ein Gewinn für Gesetzgebung, Rechtsanwendung und Grundrechtsschutz.

A) Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Art. 2

Art. 2 Abs. 2 PAG erhält seine Fassung, wie er sie vor Inkrafttreten des PAG-Neuordnungsgesetzes vom 18. Mai 2018 hatte, zurück. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz sprach sich im Gesetzgebungsverfahren zum PAG-Neuordnungsgesetz dafür aus, den Wortlaut des Art. 2 Abs. 2 PAG *„Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde“* beizubehalten, da der Schutz privater Rechte kein Unterfall der Gefahrenabwehr sei, sondern eine Erweiterung des polizeirechtlichen Aufgabenbereichs darstelle.

Art. 2 Abs. 2 PAG i. d. F. vor dem Inkrafttreten des PAG-Neuordnungsgesetzes vom 18. Mai 2018 hat den Schutz privater Rechte nur im Ausnahmefall zur polizeilichen Aufgabe erklärt. Grundsätzlich ist es Angelegenheit des jeweiligen Rechtsinhabers, selbst alles Erforderliche für den Schutz seiner Rechte zu unternehmen und diesen Schutz ggf. im Wege der Zivilrechtsklage durchzusetzen. Zwar gibt es durchaus Konstellationen, in denen die Beeinträchtigung privater Rechte zugleich eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellt und deren Abwehr damit in den originären Aufgabenbereich der Polizei nach Art. 2 Abs. 1 PAG fällt, jedoch gibt es daneben auch Fälle, in denen die Verletzung privater Rechte nicht eigens straf- oder bußgeldbewehrt ist. Damit unterfallen sie nicht dem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz plädierte daher dafür, dass der Schutz privater Rechte weiterhin als eigenständige Aufgabeneröffnungsnorm im PAG konzipiert wird, auch wenn dies eine Datenverarbeitung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Folge haben könne. Dass künftig eine solche auch im Bereich polizeilicher Aufgabenerfüllung notwendig sein werde, zeige sich auch am Beispiel einer Sicherstellung nach Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 PAG. Hier seien durchaus Fälle der Sicherstellung zum Schutz privater Rechte denkbar, ohne dass eine Straftat im Raum stehe. Auch der Abschlussbericht vom 24. Januar 2017 der vom UA RV des AK II der IMK eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umsetzung der EU-Datenschutzreform unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG zum BKA-Gesetz“ sei, so der Landesbeauftragte für den Datenschutz, davon ausgegangen, dass der Schutz privater Rechte im Sinne der Polizeigesetze – als nicht straftatenbezogene Gefahrenabwehr – nicht unter die Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz (RLDSJ) falle (S. 21 des Abschlussberichts).

Zu Art. 11 und 11a

Die PAG-Kommission kam in ihrem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass sich zwar keine Gesichtspunkte ergeben würden, wonach die generelle Einführung des Gefahrenbegriffs der drohenden Gefahr als Reaktion auf problematische Praxisfälle unabdingbar erscheinen würde, Fallbeispiele aus der Praxis (Problematik von IS-Rückkehrern und Bereich der häuslichen Gewalt einschließlich zugehöriger Beziehungstaten) ließen die Einführung der drohenden Gefahr für die PAG-Kommission allerdings als nachvollziehbar erscheinen.

Die Kommission schlug eine Änderung des Art. 11 PAG mit folgenden Inhalten vor:

- Aufnahme einer Legaldefinition des Gefahrenbegriffs „konkrete Gefahr“
- Aufnahme einer Regelung zum Verhältnis zwischen konkreter Gefahr und drohender Gefahr

- Streichung bzw. Einschränkungen beim Rechtsgüterkatalog (Streichung des Rechtsguts „erhebliche Eigentumspositionen“; beim Rechtsgut „sexuelle Selbstbestimmung“ Beschränkung auf gravierende Straftatbestände nach den §§ 174 ff. StGB, Ersetzung des Rechtsguts „Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt“ durch das Rechtsgut „Anlagen der kritischen Infrastruktur sowie Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang“)

Die Staatsregierung greift in ihrem gegenständlichen Gesetzentwurf diese Vorschläge der Kommission auf. So definiert sie den Begriff „konkrete Gefahr“ im Gesetz. Dazu führt sie in Art. 11 Abs. 1 PAG einen neuen Satz 2 ein, der die geltende Definition des bisherigen tradierten polizeilichen Gefahrenbegriffs „konkrete Gefahr“ enthält. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 PAG soll – wie auch bisher – die polizeiliche Eingriffsbefugnis bei „konkreter Gefahr“ benennen. Durch die Verschiebung der Legaldefinition der (konkreten) Gefahr in einen neuen Satz 2 soll verdeutlicht werden, dass auch nach der Einführung der drohenden Gefahr in das PAG die anerkannte Gefahrkategorie „konkrete Gefahr“ die maßgebliche Eingriffsschwelle für polizeiliches Handeln darstellt. Die in Art. 11 Abs. 3 PAG generalklauselartig legaldefinierte „drohende Gefahr“ wird in einen gesonderten Art. 11a PAG überführt und die bisher in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 PAG aufgeführten Rechtsgüter werden in Art. 11a Abs. 2 PAG-E entsprechend den Empfehlungen der PAG-Kommission eingeschränkt.

Auch die Verschiebung der Legaldefinition der drohenden Gefahr in einen neuen Artikel im PAG (Art. 11a) und ihre konkrete Ausgestaltung überzeugen nicht. Es fehlt nach wie vor an einer kohärenten Eingrenzung auf Gefahren für bedeutende Rechtsgüter. So werden entgegen Art. 11a Abs. 2 Nr. 2 PAG-E längst nicht alle Beeinträchtigungen der Gesundheit Gefahren für dieses bedeutende Rechtsgut begründen (z. B. beim Anspucken oder leichten Schlägen und Tritten). Auch die Einschränkung beim Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung nach Art. 11a Abs. 2 Nr. 3 PAG-E ist unzureichend. Hier wird lediglich auf Straftatbestände abgestellt, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind.

Die Bemühungen der Staatsregierung insbesondere über die Einschränkung des weit gefassten Rechtsgüterkatalogs bei der drohenden Gefahr diese einzuhegen und in das PAG endgültig „einzupflegen“, erweisen sich als untauglich. Die drohende Gefahr ist aufgrund ihrer Unbestimmtheit und Weite verfassungswidrig. Sie ist im PAG wieder aufzuheben.

Der Begriff der drohenden Gefahr wurde mit dem Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 als neue Gefahrenbegriffskategorie in das PAG eingeführt. Der neue Gefahrenbegriff führt faktisch zu einer erheblichen Herabsetzung der präventivpolizeilichen Eingriffsschwelle und damit auch zu einer erheblichen zeitlichen Vorverlagerung präventivpolizeilichen Tätigwerdens.

Während sich das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 noch darauf beschränkte, die Herabsetzung der polizeilichen Eingriffsschwelle von konkreten auf lediglich drohende Gefahren nur punktuell in einzelnen Befugnisnormen des PAG vorzunehmen, brachen bei der Verwirklichung des Gesetzes zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts vom 18. Mai 2018 in dieser Hinsicht nahezu alle Hemmungen, so dass nunmehr fast das gesamte Instrumentarium präventivpolizeilicher Eingriffsbefugnisse auch im Gefahrenvorfeld zur Verfügung steht.

Das Regelungskonzept des geltenden PAG hält den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen an polizeiliche Eingriffsnormen nicht stand. Mit der Anknüpfung an eine nur drohende Gefahr wird die präventivpolizeiliche Eingriffsschwelle unstreitig herabgesetzt und somit ein präventivpolizeiliches Handeln nahezu flächendeckend zeitlich vorverlagert, ohne dass die Grenzen dieser Vorverlagerung durch verlässliche Kriterien näher festgelegt werden. Es ist diese erhebliche Ausweitung auf fast den gesamten Katalog an polizeilichen Befugnisnormen, die dem bayerischen PAG ein vollkommen neues Gepräge gegeben hat. Zu Recht ist daher schon im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens der Gesetzstitel als Euphemismus eingestuft worden. Der Sache nach ging es nicht um eine „Neuordnung“ des PAG, sondern um einen tiefgreifenden Strukturwandel. Mit Ausnahme der Wohnraumüberwachung (Art. 41 PAG) und der

Rasterfahndung (Art. 46 PAG) sind seit dem Inkrafttreten des PAG-Neuordnungsgesetzes vom 18. Mai 2018 am 25. Mai 2018 sämtliche präventivpolizeilichen Befugnisse nunmehr schon ab der Schwelle der drohenden Gefahr verfügbar.

Eine solche flächendeckende Abkehr von der konkreten Gefahr als tradiert und über Jahrzehnte hinweg konkretisierter Eingriffsschwelle für Maßnahmen der Gefahrenabwehr ist schon vom praktischen Ausgangspunkt her problematisch.

Zur Legitimation des Rückgriffs auf die Kategorie der drohenden Gefahr berufen sich die Befürworter insbesondere auf das BKAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016. Von der engen Anlehnung an die inhaltlich-zeitlichen Vorgaben dieser Entscheidung findet sich in der Fassung des Art. 11 Abs. 3 PAG allerdings nur wenig wieder. Die von den Befürwortern immer wieder beschworene zwingende Einführung der drohenden Gefahr als Gefahrenbegriffskategorie in das PAG ergibt sich aus der BKAG-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht. Mit der nahezu flächendeckenden Absenkung der Eingriffsschwellen auf lediglich drohende Gefahren bedient sich die Polizei in Bayern vielmehr spezifisch auf die Terrorismusabwehr zugeschnittener Einschreitschwellen. Durch die Einführung der drohenden Gefahr in das PAG wurde in Bayern, bildlich gesprochen, der enge Flaschenhals des BKAG weitestmöglich verbreitert.

Dass vergleichbare Befugnisse im speziellen Regelungsumfeld des BKAG als verfassungskonform gewertet werden, bedeutet gerade nicht, dass dies dann zwangsläufig auch nach dessen Übertragung in das allgemeine Polizeirecht gilt. Bei der allgemeinen Gefahrenabwehraufgabe geht es gerade nicht durchgehend um den Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter vor besonders bedrohlichen Angriffen nach dem Vorbild des international operierenden Terrorismus. Gefahrenabwehr im Alltag einer Landespolizei bedeutet vielmehr auch die Schlichtung von Nachbarschaftsstreits, die Verhinderung von Taschen- und Fahrraddiebstählen oder die Verkehrsüberwachung.

Der Wortlaut des bisherigen Art. 11 Abs. 3 PAG ist durch eine außerordentlich verschachtelte und komplizierte Regelungstechnik geprägt, die Präzision und Normenklarheit nur suggeriert. Die Vorschrift lautet bisher wie folgt:

„(3) ¹Die Polizei kann unbeschadet der Abs. 1 und 2 die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Sachverhalt aufzuklären und die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern, wenn im Einzelfall

- 1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet oder*
- 2. Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen, wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind (drohende Gefahr), soweit nicht die Art. 12 bis 65 die Befugnisse der Polizei besonders regeln. ²Bedeutende Rechtsgüter sind:*
 - 1. der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,*
 - 2. Leben, Gesundheit oder Freiheit,*
 - 3. die sexuelle Selbstbestimmung,*
 - 4. erhebliche Eigentumspositionen oder*
 - 5. Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt.“*

Die drohende Gefahr ist in Wirklichkeit nur durch eine Teilformulierung des Art. 11 Abs. 3 Satz 1 PAG unmittelbar vor dem Klammerzusatz legal definiert. Danach ist eine drohende Gefahr lediglich dadurch umschrieben, dass es sich um eine Situation handeln muss, in der „in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind“. Die hierüber hinausreichenden Formulierungen innerhalb von Art. 11 Abs. 3 Satz 1 PAG beziehen sich nicht unmittelbar auf den Begriff der drohenden Gefahr, sondern sind letztlich nur der Einbettung des Ganzen in die polizeirechtliche Generalklausel des Art. 11 PAG geschuldet. Sie umschreiben den Zweck der Befugniswahrnehmung (Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung der Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut), die Tatsachen und die Maßstäbe für den

Prognosegegenstand, d. h. die erwarteten Angriffe, und die nicht näher eingegrenzte Rechtsfolgenseite (alle notwendigen Maßnahmen).

Dem Begriff der drohenden Gefahr als solchem ist nach dem Wortlaut der Legaldefinition des Art. 11 Abs. 3 Satz 1 PAG auch keine Beschränkung auf bedeutende Rechtsgüter immanent, wie sie in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 PAG im Einzelnen aufgeführt werden. Richtigerweise ist zwischen der Verwendung des Begriffs im Rahmen der polizeilichen Generalklausel des Art. 11 PAG einerseits und innerhalb der speziell ausformulierten polizeilichen Maßnahmen der Art. 12 bis 65 PAG zu differenzieren. Zwar bezieht das geltende PAG den Begriff der drohenden Gefahr im Rahmen der Standardmaßnahmen häufig auf ein bedeutendes Rechtsgut (z. B. Art. 16 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b PAG). Teilweise werden aber auch die in Bezug genommenen Rechtsgüter konkret benannt (z. B. „Leib (jetzt: „Gesundheit“), Leben oder Freiheit einer Person“ in Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 PAG) oder es wird die Bezugnahme auf bedeutende Rechtsgüter beschränkt bzw. präzisiert (z. B. „bedeutende Rechtsgüter einer Person“ in Art. 16 Abs. 2 Satz 1 PAG). Damit kann der Bezug zu bedeutenden Rechtsgütern kein Wesensmerkmal der drohenden Gefahr sein und infolgedessen auch nichts zu dessen begrifflicher Konkretisierung beitragen.

Schon die Gesetzgebungsmaterialien zum Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 sind inhaltsarm, soweit es um mögliche Hinweise auf die inhaltliche Ausgestaltung der Legaldefinition der drohenden Gefahr geht. Was unter einem „Angriff“ auf ein Rechtsgut im Sinne von Art. 11 Abs. 3 Satz 1 PAG zu verstehen ist, wird nicht erläutert. Da dieser Begriff nicht der traditionellen gefahrenabwehrrechtlichen Diktion entstammt, muss man zur Klärung auf die entsprechende Begriffsverwendung auf den außerpolizeirechtlichen Kontext zurückgreifen. Im materiellen Strafrecht, speziell im Notwehrrecht nach § 32 StGB, wird unter einem Angriff die unmittelbare Bedrohung rechtlich geschützter Güter verstanden. Das wäre – übertragen auf den polizeirechtlichen Kontext – ersichtlich erst die Situation einer konkreten Gefahr, von der aber mit Bezugnahme auf die drohende Gefahr gerade zeitlich in das Gefahrenvorfeld abgewichen werden soll. Sprachlich und logisch macht die Formulierung „Angriff“, die erst im Zuge der Beratungen des Gesetzes zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen im Jahr 2017 aufgenommen wurde, im Kontext drohender Gefahren somit nur dann Sinn, wenn Rechtsgüter noch nicht unmittelbar, sondern allenfalls mittelbar bedroht sind. Durch das einschränkende Adjektiv „drohend“ soll gerade ausgedrückt werden, dass noch keine konkrete Gefahr vorzuliegen braucht, sondern bereits Eingriffe im Gefahrenvorfeld in Betracht kommen, in dem es noch des Eintritts zusätzlicher Umstände bedarf, um eine konkrete Gefahr zu begründen. Dass es sich insgesamt um eine Situation handeln muss, in der eine konkrete Gefahr zu erwarten ist, hat sich aber im Gesetzeswortlaut nicht niedergeschlagen.

Nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 PAG muss ein Rechtsgutsangriff „in absehbarer Zeit“ zu erwarten sein. Was damit inhaltlich gemeint ist, bleibt allerdings ebenfalls unklar. Festzuhalten ist lediglich, dass einerseits noch kein Schaden für Rechtsgüter eingetreten sein und sich die Sachlage andererseits noch nicht so verdichtet haben darf, dass bereits von einer konkreten Gefahr gesprochen werden kann. Eine Abgrenzung zur konkreten Gefahr bringt hier aber schon deshalb kaum Erkenntnisgewinn, weil auch diese durch eine Entscheidungssituation im zeitlichen Vorfeld des Schadenseintritts geprägt ist. Nach der richterrechtlich entwickelten und auch im juristischen Schrifttum weitgehend konsentierten Formel ist von einer konkreten Gefahr bei einer Sachlage auszugehen, die im Einzelfall tatsächlich oder jedenfalls aus der (ex-ante-)Sicht des für die Polizei handelnden Amtswalters bei verständiger Würdigung in absehbarer Zeit die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in sich birgt. Das Merkmal „in absehbarer Zeit“ findet sich daher auch hier. Und wenn man die konkrete Gefahr als hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts versteht, dann kann die zeitlich vorausliegende drohende Gefahr nur in einer (noch) nicht hinreichenden Wahrscheinlichkeit hierfür liegen. Dies aber ist ohne jeden substanziellen Erklärungswert, da weder der zeitliche Beginn dieses Stadiums noch dessen Übergang zur konkreten Gefahr beschrieben wird. Erschwerend kommt hinzu, dass auch für eine konkrete Gefahr nicht gefordert wird, dass der Schadenseintritt in besonderer zeitlicher Nähe zu erwarten ist.

Somit führt auch der Versuch einer rein zeitlichen Abgrenzung von drohender und konkreter Gefahr zwangsläufig zu verschwimmenden Grenzen und einem Fehlen von Rechtssicherheit.

Auch die durchaus vorhandenen Erläuterungsbemühungen von Seiten der Befürworter des Begriffs der drohenden Gefahr vermögen allenfalls Scheinsicherheit zu vermitteln, und können meist nur mit großer Mühe überdecken, dass nicht nur die potenziell von präventivpolizeilichen Maßnahmen betroffenen Bürger, sondern auch die Rechtsanwender, also die Polizistinnen und Polizisten vor Ort, die teilweise unter erheblichem zeitlichen Druck Entscheidungen zu treffen haben, mit solchen Begrifflichkeiten letztlich allein gelassen werden. Dass mit dem Gefahrenbegriff „drohende Gefahr“ die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs reduziert werden, ist zwar per se zutreffend, sagt aber gerade nichts darüber aus, was dies für die konkrete Entscheidungssituation bedeutet. Auch der Hinweis, das Bundesverfassungsgericht sehe keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn ein zum Schaden führender Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist, aber bestimmte, auf Tatsachen beruhende Hinweise existieren, die eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut begründen, ist nicht viel mehr als eine Leerformel, die sich noch dazu so nicht im Gesetzeswortlaut niedergeschlagen hat.

Art. 11 Abs. 3 PAG enthält in ungewöhnlich hohem Maße unbestimmte und damit auslegungsbedürftige Begriffe. Neben den bereits im Zusammenhang mit der Legaldefinition der drohenden Gefahr genannten Merkmalen sind dies:

- „*bedeutendes Rechtsgut*“,
- „*das individuelle Verhalten einer Person*“,
- „*konkrete Wahrscheinlichkeit*“,
- „*Vorbereitungshandlungen*“,
- „*seiner Art nach konkretisiertes Geschehen*“,
- „*erhebliche Eigentumspositionen*“,
- „*Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt*“.

Allein durch diese Bündelung unbestimmter Rechtsbegriffe auf engstem Raum wird ein Normverständnis sowohl für den Rechtsanwender als auch für die von präventivpolizeilichen Maßnahmen potenziell Betroffenen außerordentlich erschwert.

Zweck der polizeilichen Befugniswahrnehmung muss die Sachverhaltsaufklärung oder Verhinderung der Entstehung von Gefahren sein. Im Rahmen von Art. 11 Abs. 3 PAG ist diese subjektive und prognosegestützte Zielsetzung auch auf die Verhinderung der Entstehung von Gefahren für bedeutende Rechtsgüter bezogen, die in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 PAG im Einzelnen aufgeführt sind. Durch diesen Katalog an Rechtsgütern wird aber keine Klarheit für die Handhabung der Norm geschaffen. Stattdessen wirft ihre konkrete Ausgestaltung Fragen auf. Dies liegt auch daran, dass die in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 PAG als bedeutend eingestuftes Rechtsgüter nicht mit der Aufzählung an Schutzgütern von hohem verfassungsrechtlichem Gewicht übereinstimmen, wie sie von Seiten des Bundesverfassungsgerichts auch im BKAG-Urteil aufgeführt worden sind. Die in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, 4 und 5 PAG genannten Rechtsgüter hat das Bundesverfassungsgericht nicht uneingeschränkt im Zusammenhang mit den staatlichen Schutzpflichten genannt. Gerade die in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 und 5 PAG genannten Rechtsgüter werfen Zweifel auf.

Die an die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr anknüpfenden Rechtsnormen werden dem verfassungsrechtlichen Gebot nach einem hinreichenden Maß an Normenbestimmtheit und Normenklarheit nicht gerecht. Die normunterworfenen Bürgerinnen und Bürger können mit Blick auf diese gesetzliche Gefahrbegriffskategorie nicht verlässlich erkennen, welches Verhalten von ihnen erwartet wird. Mit der Generalklausel des Art. 11 Abs. 3 PAG und den polizeilichen Befugnissen, die ein Eingreifen ebenfalls bei einer nur drohenden Gefahr ermöglichen, hat die für den Gesetzesvollzug zuständige Verwaltung, insbesondere die Beamtinnen und Beamten der Polizei in Einsatzsituationen vor Ort, keine rechtssichere Normgrundlage, die die Konkretisierung des Rechts im

Einzelfall zumindest in ihren wesentlichen Zügen vorgibt. Auch für die zur Kontrolle berufene (Verwaltungs-)Rechtsprechung fehlt es an einem hinreichend scharfen Prüfungsmaßstab. Eine gefestigte Rechtsprechung als zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung existiert bei der drohenden Gefahr als Eingriffsschwelle nicht. Die bloße Erwartung, dass die Rechtsprechung zukünftig Auslegungsgrundsätze für ein gesichertes Normverständnis entwickeln wird, ist weder durch die geltende Gesetzeslage begründet noch wird sie den bereits in Kraft befindlichen Befugnisnormen, die tief in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen, gerecht. Bei der drohenden Gefahr handelt sich um einen konkretisierungsbedürftigen Rechtsbegriff, bei dem eine hinreichend bestimmte Normaussage auch im Wege einer juristisch geschulten Auslegung nicht erzielt werden kann. Wenn aber die bestehenden Unklarheiten auch im Wege der normkonkretisierenden Auslegung nicht zu beseitigen sind, führt am Verdikt mangelnder Bestimmtheit kein Weg vorbei. Infolgedessen ist die mit dem Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 begonnene und mit dem PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 auf eine neue Quantitäts- und Qualitätsstufe gehobene Anknüpfung an lediglich drohende Gefahren bei den polizeilichen Befugnissen als rechtsstaatswidrig und damit als verfassungswidrig einzustufen.

Dabei ist nicht zu verkennen, dass der bislang als traditionelle Eingriffsschwelle verwendete Begriff der konkreten Gefahr in erheblichem Maße richterrechtlich geprägt ist, der Gesetzgeber grundsätzlich auch auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückgreifen kann und den handelnden Behörden vor Ort gewisse Handlungs- und Einschätzungsspielräume verbleiben müssen. Allerdings ist im Kontext der drohenden Gefahr zu berücksichtigen, dass es sich um Grundrechtseingriffe im Gefahrenvorfeld handelt, die teilweise eine erhebliche Intensität erreichen (z. B. beim Einsatz Verdeckter Ermittler und Vertrauenspersonen nach Art. 37, 38 PAG oder bei der Online-Durchsuchung nach Art. 45 PAG). Hier sind die gesetzgeberischen Freiräume von Verfassungen wegen deutlich enger zu ziehen.

Dabei ist abschließend darauf hinzuweisen, dass ein Verzicht auf den Begriff der drohenden Gefahr gerade nicht zwangsläufig zu den von seinen Befürwortern unterschwellig angedeuteten Situation führen muss, dass die Polizei in Bayern im Bereich der Gefahrenabwehr nicht mehr angemessen auf extreme Bedrohungslagen wie terroristische Anschläge oder Amokläufe reagieren kann. Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich in seinem BKAG-Urteil vom 20. April 2016 mit der „Je-desto-Formel“ selbst einen Ausweg auf dem Boden des tradierten Begriffs der konkreten Gefahr gewiesen: Je höher der zu erwartende Schaden ist, desto geringer sind seiner Ansicht nach die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Wo also beispielsweise die Tötung und Verletzung einer großen Zahl von Menschen in Rede steht, werden mit Blick auf das hohe Gewicht der in Rede stehenden Rechtsgüter die Anforderungen an die auch für die Feststellung einer konkreten Gefahr erforderlichen Prognose herabgesetzt. Das bayerische Polizeirecht ist daher auch auf der Grundlage der konkreten Gefahr als grundsätzliche Eingriffsschwelle nicht schutz- und wehrlos.

Die drohende Gefahr als Eingriffsschwelle ist auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten angreifbar. Der allgemeine Gedanke des Übermaßverbots verlangt, dass grundrechtsbeeinträchtigende gesetzliche Regelungen einem verfassungsrechtlich legitimen Zweck dienen und zur Erreichung dieses Zwecks geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sind. Die beeinträchtigenden Maßnahmen sind dabei als Zweckverwirklichungsmittel geeignet, wenn sie nicht – von vornherein und erkennbar – „schlechthin“ zweckuntauglich sind. Sie müssen zudem erforderlich sein, d. h. es darf keine Mittel geben, die im Hinblick auf die Zweckerreichung gleich wirksam und grundrechtsschonender sind. Schließlich fordert die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Wichtigkeit der staatlicherseits verfolgten Zwecke einerseits und der Intensität der Grundrechtseingriffe andererseits besteht: Je intensiver ein Eingriff ist, desto bedeutsamer müssen die verfolgten Zwecke sein.

Insbesondere durch das Inkrafttreten des PAG-Neuordnungsgesetzes zum 25. Mai 2018 ist das Aufgaben- und Befugnispektrum der mit operativen Befugnissen ausgestatteten Bayerischen Polizei strukturell in das Gefahrenvorfeld verschoben worden, für das traditionell die Nachrichtendienste ohne eigene operative Befugnisse zuständig sind. Dies führt dazu, dass sich im zeitlichen Vorfeld konkreter Gefahren nunmehr

Einsatzmöglichkeiten von Polizei und Verfassungsschutz in einem bislang nicht gekannten Maße überschneiden. In besonderem Maße gilt dies, wenn wie in Bayern, das verfassungsschutzrechtliche Aufgabenspektrum auch die Beobachtung der Organisierten Kriminalität umfasst (vgl. Art. 3 Satz 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz – BayVSG).

Die grundsätzliche Verschiedenheit der Aufgabenbereiche von Polizei und Nachrichtendiensten, die sich auf unterschiedlichen Ebenen in institutionell-organisatorischen, funktionellen, befugnisrechtlichen und informationellen Trennungsgebieten manifestiert, ist aber auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein entscheidender Gradmesser für die Frage der Verhältnismäßigkeit von Eingriffsbefugnissen. Deutlich kommt dies im Urteil zum Antiterrordateigesetz vom 24. April 2013 zum Ausdruck (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07).

Vor diesem Hintergrund gilt, dass mit der von hoher Prognoseunsicherheit geprägten Aufgabe des Aufklärens im Gefahrenvorfeld ein – für die Nachrichtendienste typischer – enger Zuschnitt des Befugnispektrums korrespondiert. Den viel umfangreicheren Befugnissen der Polizeibehörden entsprechen demgegenüber höhere Eingriffsschwellen, die regelmäßig das Bestehen einer konkreten Gefahr voraussetzen. Das PAG neu setzt dem Abweichen von der Eingriffsschwelle der konkreten Gefahr gerade keine eng begrenzte Ausnahme. Die drohende Gefahr tritt als fast gleichberechtigt neben die konkrete Gefahr. Eine Einfügung der neuen präventivpolizeilichen Eingriffsbefugnis in ein mit Blick auf die Eingriffsintensität und den jeweiligen Rechtsgüterschutz abgestimmtes Gesamtsystem erfolgte nicht. Ein derart umfassender und undifferenzierter Strukturwandel im Gefahrenvorfeld wird den verfassungsrechtlichen Vorgaben für verhältnismäßige Gesetzesbestimmungen nicht gerecht.

Aus den vorstehenden Ausführungen und den Ausführungen bereits im allgemeinen Teil der Begründung unter I. 1. und 2. ergibt sich für die Antragsteller folgender Schluss:

- Die Gefahrbegriffskategorie „drohende Gefahr“ wird aus den Befugnisnormen des PAG, die auf diese Begriffskategorie Bezug nehmen, gestrichen.
- Art. 11a PAG-E wird aufgehoben.
- Der Wortlaut des Art. 11 PAG wird – bis auf die redaktionelle Anpassung durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 in Abs. 1 hinsichtlich der in den Art. 12 bis 65 PAG besonders geregelten Befugnissen der Polizei und die aus Gründen der einheitlichen Diktion in Abs. 2 Satz 1 durch den gegenständlichen Gesetzentwurf der Staatsregierung veranlasste Ersetzung des Wortes „Absatz“ durch die Bezeichnung „Abs.“ – so wiederhergestellt, wie er vor dem Inkrafttreten des Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen am 1. August 2017 bestand.

Zu Art. 13

1. Vor dem Hintergrund der Ausführungen zur Gefahrbegriffskategorie der drohenden Gefahr wird beantragt, die Anknüpfung an die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr bei der präventivpolizeilichen Befugnis des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 PAG zu streichen. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b PAG, der es der Polizei ermöglicht, die Identität einer Person zur Abwehr einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut festzustellen, wird damit aufgehoben. Die Einschreitschwelle für die Polizeibefugnis nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 PAG ist – wie vor dem Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 – nunmehr einzig die konkrete Gefahr.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zur Begründung der Aufhebung der drohenden Gefahr als Gefahrbegriffskategorie in der Vorschrift auf den allgemeinen Teil der Begründung und auf die Ausführungen zu Art. 11 und Art 11a verwiesen.

2. Die Befugnis, die Identität einer Person feststellen zu können, wenn sie sich an einem Ort aufhält, der als Unterkunft oder dem sonstigen, auch vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen dient (Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c PAG), wird aufgehoben. Diese Befugnis wurde durch Art. 17a Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I) in das PAG eingefügt und steht im Zusammenhang mit der Befugnis

des Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG, der zur Abwehr einer dringenden Gefahr ein jederzeitiges Betretungsrecht von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen ermöglicht, und ebenfalls durch das Bayerische Integrationsgesetz vom 13. Dezember 2016 in das PAG eingefügt wurde und wegen seiner verfassungsrechtlich geringen Anforderungen problematisch ist (vgl. dazu ausführlich zu Art. 23 PAG).

Durch die Aufhebung der Befugnis nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c PAG entsteht allerdings keine Sicherheitslücke. Die Feststellung der Identität einer Person in einer Asylbewerberunterkunft o. ä. bleibt zu Gefahrenabwehrzwecken nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 PAG i. d. F. des Änderungsantrags weiterhin möglich.

3. Durch ihren Gesetzentwurf erweitert die Staatsregierung die Möglichkeiten zur Durchführung von Identitätsfeststellungen an polizeilichen Kontrollstellen. Durch Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b und c PAG-E sollen Identitätsfeststellungen auch an polizeilichen Kontrollstellen, die „zum Schutz von gefahrenträchtigen Großereignissen“ oder „eingebunden in spezifische polizeiliche Ermittlungsstrategien der Gefahrenabwehr“ eingerichtet worden sind, ermöglicht werden. Diese neuen Begrifflichkeiten sind weitgehend inhaltsleer und so weit gefasst, dass sie dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht gerecht werden. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in seiner schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für die Anhörung im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 19. Mai 2021 und mündlich in der Anhörung ausgeführt, dass intransparent sei, was man sich unter „spezifische polizeiliche Ermittlungsstrategien der Gefahrenabwehr“ vorzustellen habe. Nicht zuletzt deshalb, weil davon auszugehen sei, dass „spezifische polizeiliche Ermittlungsstrategien der Gefahrenabwehr“ als Verschlussachen eingestuft seien.

Die zusätzlichen Kontrollstellenidentitätsfeststellungsbefugnisse in der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Fassung entsprechen mangels ihrer Bestimmtheit und wegen ihrer Intransparenz nicht den rechtsstaatlichen, verfassungsmäßigen Grundsätzen. Die Befugnisse nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b und c PAG-E werden aufgehoben. Damit verbleibt es im Rahmen der Identitätsfeststellungsbefugnis nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG bei der Befugnis der Polizei, die Identität von Personen an einer Kontrollstelle feststellen zu können, die von ihr eingerichtet wurde, um Straftaten im Sinn von § 100a StPO oder Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 5 bis 7 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) zu verhindern, die aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten sind.

4. Die Ergänzung von Art. 13 Abs. 2 PAG im Sinn des Gesetzentwurfs der Staatsregierung mit einer Bestimmung, dass im Fall einer Freiheitsentziehung die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 PAG herbeizuführen hat (neuer Satz 4), dient der Rechtsklarheit und wird in den Änderungsantrag übernommen.

Zu Art. 14

1. Die durch Art. 17a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I) in das PAG eingefügte und im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellungsbefugnis des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c PAG und der Betretungsbefugnis von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen des Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG stehende Befugnis nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 PAG wird aufgehoben. Die Vorschrift ermöglicht es der Polizei erkennungsdienstliche Maßnahmen vorzunehmen, wenn trotz einer nach Art. 13 PAG getroffenen Maßnahme der Identitätsfeststellung Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit bestehen.

Die durch das Bayerische Integrationsgesetz vom 13. Dezember 2016 vorgenommenen Änderungen im PAG zielen auf Ausländer und Migranten und sind diskriminierend. Wegen dieses Gehalts sind sie aufzuheben.

2. Vor dem Hintergrund der Ausführungen zur Gefahrbegriffskategorie „drohende Gefahr“ und mit Blick auf ihre verfassungsrechtlichen Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsmängel wird beantragt, die erkennungsdienstliche Befugnis des Art. 14

Abs. 1 Nr. 4 PAG aufzuheben. Art. 14 Abs. 1 Nr. 4 PAG ermöglicht es der Polizei erkennungsdienstliche Maßnahmen vorzunehmen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. Anknüpfungspunkt ist auch hier die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr, obschon in der Vorschrift auch von „Gefahr“ die Rede ist.

Die Befugnisnorm wurde durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 14. Juli 2017 in das PAG aufgenommen. Vor diesem Hintergrund erklärt sich die Norm selbstredend. Es ging um die Einführung der drohenden Gefahr auch bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Kritik der Einführung der drohenden Gefahr als polizeirechtliche Gefahrbegriffskategorie auf den allgemeinen Teil der Begründung und auf die Ausführungen zu Art. 11 und 11a verwiesen.

Die Befugnis des Art. 14 Abs. 1 Nr. 4 PAG erlangt durch die Bezugnahme (auch) auf die Kategorie „Gefahr“, womit nur die konkrete Gefahr gemeint sein kann, keinen sonderlichen Mehrwert, da insbesondere Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 PAG der Polizei schon die Möglichkeit von gefahrenabwehrrechtlichen erkennungsdienstlichen Maßnahmen vermittelt. Nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 PAG kann die Polizei erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn eine nach Art. 13 PAG zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 PAG ist die (klassische) Befugnisnorm für die Polizei, die Identität einer Person aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen festzustellen.

3. Der Änderungsantrag fordert schließlich auch die Aufhebung der Nutzung der DNA-Analyse im bayerischen Polizeirecht (vgl. hierzu ausführlich zu Art. 32a PAG). Die Bemühungen der Staatsregierung zur rechtsstaatlichen Einhegung der Nutzung der DNA-Analyse zur Gefahrenabwehr gehen an den eigentlichen Problemen der fehlenden Eignung solcher Maßnahmen vorbei. In dem Änderungsantrag wird daher konsequenterweise auch die Aufhebung der Art. 14 Abs. 3 bis 6 PAG-E beantragt. Infolge ihrer Aufhebung ergibt sich in der Vorschrift redaktioneller Anpassungsbedarf.

Zu Art. 15

Bei der Vorladung (Art. 15 PAG) handelt es sich um eine polizeiliche Maßnahme, die nicht unmittelbar der Gefahrenabwehr dient. Es handelt sich vielmehr um einen Hilfsingriff für andere Maßnahmen (z. B. Auskunftsverlangen oder Maßnahmen des Erkennungsdienstes). Die Vorladung enthält das Gebot an eine Person, zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort (z. B. auf einer Polizeidienststelle) zu erscheinen und dort bis zur Erledigung der in der Vorladung bezeichneten Angelegenheit zu verweilen. Damit ist sie zwangsläufig mit Eingriffen in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit verbunden. Zudem liegt ein Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit vor, wenn die Vorladung zwangsweise im Wege der Vorführung durchgesetzt wird. Im letztgenannten Fall ist gleichzeitig von einer Freiheitsbeschränkung auszugehen, wobei die Regelungsinhalte identisch sind. Eine behördlich angeordnete und durchgeführte Vorführung stellt somit zumindest dann eine Freiheitsentziehung dar, wenn sie mittels unmittelbaren Zwangs durchgesetzt wird. In diesem Fall sind Eingriffe in das Freiheitsgrundrecht – zumal zu Zwecken, die nicht dem Schuldausgleich dienen – nur aus besonders gewichtigen Gründen unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig.

Seit dem Inkrafttreten des PAG-Neuordnungsgesetzes vom 18. Mai 2018 am 25. Mai 2018 kann die Vorladung gegenüber einem Betroffenen, der der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet, zwangsweise durchgesetzt werden, wenn die Angaben zur Abwehr einer (auch erst) drohenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind (Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 PAG) bzw. – wie es in der Vorschrift i. d. F. des Gesetzentwurfs der Staatsregierung lautet – wenn die Angaben zur Abwehr einer drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit erforderlich sind (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 PAG-E).

Mit dem Änderungsantrag wird beantragt, die Einschreitschwelle der drohenden Gefahr in der Norm zu streichen. Damit verbleibt es in Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PAG in der Fassung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung bei der zwangsweisen Durchsetzung der Vorladung, wenn die Angaben zur Abwehr einer (konkreten) Gefahr erforderlich sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zur Begründung der Aufhebung der drohenden Gefahr als Gefahrbegriffskategorie in der Vorschrift auf den allgemeinen Teil der Begründung und auf die Ausführungen zu Art. 11 und 11a verwiesen.

Die Ergänzung von Art. 15 Abs. 3 PAG im Sinn des Gesetzentwurfs der Staatsregierung mit einer Bestimmung, dass im Fall einer Freiheitsentziehung die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 PAG herbeizuführen hat (neuer Satz 2), dient der Rechtsklarheit und wird in den Änderungsantrag übernommen.

Zu Art. 16

Durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 wurde Art. 16 PAG grundlegend geändert. Zur bisherigen Platzverweisung kam das polizeiliche Kontaktverbot und die polizeiliche Aufenthaltsanordnung in Form von Aufenthaltsverboten und -geboten hinzu. Alle drei Maßnahmen knüpfen auch an die Abwehr einer drohenden Gefahr an.

Durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 wurde zudem die polizeiliche Meldeanordnung (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 PAG) geschaffen, die wegen ihrer Bezugnahme auf das Kontaktverbot nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PAG ebenfalls auf die drohende Gefahr abstellt.

Meldeanordnung (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 PAG) und Aufenthaltsanordnung (Art. 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b PAG) verletzen das Recht auf Freizügigkeit. Bei der Meldeanordnung (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 PAG) hat sich der Betroffene einmal oder mehrmals täglich zu einem vorgegebenen Zeitpunkt oder innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums auf der Polizeidienststelle, die für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort zuständig ist, unter Vorlage eines gültigen Personaldokuments zu melden. Damit kann die betroffene Person den Meldeort faktisch nicht verlassen, zumindest dann nicht, wenn die Meldeintervalle eng bemessen sind. Der hiervon Betroffene kann sich folglich nicht ungehindert im gesamten Bundesgebiet aufhalten, sodass ein Eingriff in sein Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) vorliegt.

Nach dem Kriminalvorbehalt des Art. 11 Abs. 2 Alt. 5 GG darf in das Freizügigkeitsrecht insbesondere eingegriffen werden, um strafbaren Handlungen vorzubeugen. Der Vorbehalt bezieht sich auf Situationen, in denen die hinreichende Gefahr einer Straftat droht oder eine Dauerstraftat bereits eingetreten und eine vorhandene Störung zu beheben ist. Überwiegend wird sogar eine große Wahrscheinlichkeit der Straftatenbegehung gefordert. Damit wird deutlich, dass häufig nicht einmal konkrete Gefahrenlagen in Gestalt bevorstehender Straftaten dem Kriminalvorbehalt des Art. 11 Abs. 2 Alt. 5 GG gerecht werden. Insofern geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass nicht die Gefahr einer jeden Straftat zur Beschränkung der Freizügigkeit führen darf, sondern dass auf das Recht der Gemeinschaft auf Schutz ihrer lebenswichtigen Belange abzustellen ist. Erst recht können nicht drohende Gefahren im Gefahrenvorfeld genügen, in denen typischerweise gerade (noch) nicht mit hinreichender Sicherheit die Begehung von Straftaten zu erwarten ist. Die gesetzliche Regelung in Art. 16 Abs. 2 PAG wird somit der ungeschriebenen Schrankensystematik des Rechts auf Freizügigkeit nicht gerecht.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und unter Zugrundelegung der Ausführungen zur Gefahrbegriffskategorie der drohenden Gefahr wird die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr sowohl in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 PAG (Platzverweis) als auch in Art. 16 Abs. 2 Satz 1 PAG (Kontaktverbot und Aufenthaltsanordnung) gestrichen. Damit ist auch die im Sinn der vorstehenden Ausführungen besonders problematische gefahrenabwehrrechtliche Meldeanordnung erst ab der Schwelle einer (konkreten) Gefahr verfügbar, da sie Bezug auf das Kontaktverbot nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PAG nimmt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zur Begründung der Aufhebung der drohenden Gefahr als Gefahrbegriffskategorie in der Vorschrift auf den allgemeinen Teil der Begründung und auf die Ausführungen zu Art. 11 und 11a verwiesen.

Zu Art. 17

Durch den Änderungsantrag werden folgende Änderungen in der Vorschrift des Art. 17 PAG über den Polizeigewahrsam vorgenommen:

1. In Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Das Wort „Leib“ wird durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt. Dies erfolgt aus Gründen der einheitlichen Diktion im PAG.
2. Der durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 in das PAG eingeführte Polizeigewahrsam nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 PAG wird aufgehoben.

Bei der Gewahrsamnahme nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 PAG zur Abwehr einer Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 PAG genanntes Rechtsgut oder – wie es in der Vorschrift in der Fassung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung nun heißt: „zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut“ – handelt es sich um eine Form des Unterbindungsgewahrsams. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) erlaubt Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Alt. 2 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) den Unterbindungsgewahrsam als „Mittel zur Verhütung einer insbesondere nach Ort und Zeit ihrer Begehung und ihres Opfers konkreten und bestimmten Straftat.“ Die Vorschrift gestattet hingegen „kein präventives Vorgehen gegen Einzelpersonen oder Personengruppen, die von den Behörden oder Gerichten zu Recht oder zu Unrecht als gefährlich oder als Personen mit Hang zu Straftaten angesehen werden.“ (EGMR, NVwZ 2014, 43, 44 m. w. N.). Die bloße Abwehr einer Gefahr für ein bestimmtes Rechtsgut ist danach nicht ausreichend, um den Unterbindungsgewahrsam zu legitimieren. Vielmehr muss es sich um eine qualifizierte Gefahr dergestalt handeln, dass eine konkrete Straftat oder jedenfalls – so die Auslegung deutscher Gerichte – eine konkrete Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung (BayVerfGH, BayVBl. 1990, 658 f.; SächsVerfGH, DVBl. 1996, 1424 f.; Rachor in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Teil E Rn. 510 m. w. N. zur fachgerichtlichen Rechtsprechung) akut droht (vgl. Rachor in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Teil E Rn. 511). Diese Voraussetzung erfüllt Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 PAG im Gegensatz zu Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG, der – wie die entsprechenden Vorschriften in anderen Bundesländern, das Bestehen einer gegenwärtigen Gefahr in Gestalt einer unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat voraussetzt – nicht.

Ferner ergeben sich verfassungsrechtliche Bedenken unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten: Daraus, dass die Gefahr – sowohl in der Altfassung als auch in der Neufassung des gegenständlichen Gesetzentwurfs der Staatsregierung – ein bedeutendes Rechtsgut betrifft, folgt nicht, dass es sich auch um eine erhebliche Beeinträchtigung für das Rechtsgut handeln muss. Die Vorschrift legitimiert daher auch die Freiheitsentziehungen bei lediglich geringfügigen Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut. Da die Vorschrift nicht an die qualifizierte Gefahr bevorstehender Straftaten anknüpft, muss die drohende Rechtsgutverletzung nicht einmal die Schwelle der Strafwürdigkeit oder der Qualifizierung als Ordnungswidrigkeit erreicht haben. Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung reicht aus. Da der Bestand an ungeschriebenen Normen der öffentlichen Ordnung äußerst unbestimmt ist, erscheint eine auf ihre Verletzung gestützte Freiheitsentziehung unverhältnismäßig. Die Einhegung durch die Formulierung „bedeutendes Rechtsgut“ mildert diesen Befund nur unzureichend ab.

Zu Art. 19

Infolge der Aufhebung der Absätze 3 bis 6 des Art. 14 PAG-E durch den Änderungsantrag würde in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 PAG-E die Verweisung auf Art. 14 Abs. 7 PAG-E ins Leere führen. Es muss nun lauten: „Art. 14 Abs. 4“. Art. 14 Abs. 4 PAG in der Fassung des Änderungsantrags entspricht Art. 14 Abs. 7 PAG-E.

Zu Art. 20

Zwischen dem 1. August 2017 und dem 15. Juni 2018 betrug bei elf Personen der angeordnete Präventivgewahrsam länger als 14 Tage. Vom 16. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 wurde in 34 Fällen ein Präventivgewahrsam unter richterlicher Befassung mit einer Vollzugsdauer von über 24 Stunden, davon zweimal wiederholt gegenüber derselben Person, angeordnet, der in acht Fällen länger als 14 Tage andauerte; die Höchstdauer belief sich auf 90 Tage (Quelle: PAG-Kommission, Abschlussbericht vom 30. August 2019, S. 51).

Zur Dauer des Polizeigewahrsams führte die PAG-Kommission in ihrem Abschlussbericht vom 30. August 2019 aus, dass die absolute gesetzliche Obergrenze von 14 Tagen für den Polizeigewahrsam, die bis zum 31. Juli 2017 bestand, die Gewährleistung geboten habe, dass der hiermit verbundene erhebliche Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person auch bei Unterbindung bloßer Ordnungswidrigkeiten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt hat. Im Hinblick darauf und auf die vor allem aufgrund der in der Anwendungspraxis beobachteten qualitativen Änderungen und überdies aus der Perspektive der StPO und des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) schlug die Kommission vor, die zulässige Höchstdauer des Präventivgewahrsams deutlich zu reduzieren.

Die nun in Art. 20 Abs. 2 PAG-E von der Staatsregierung reduzierte Gewahrsamsdauer von maximal zwei Monaten (ein Monat plus Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten) ist nach wie vor zu hoch gegriffen und damit unverhältnismäßig. Warum eine deutlich kürzere Gewahrsamsdauer wie in anderen Bundesländern in Bayern nicht ausreicht, erklärt die Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf nicht (s. Baden-Württemberg: § 33 Satz 5 Halbsatz 2 PolG (nicht mehr als zwei Wochen); Niedersachsen: § 21 Satz 2 und 3 NPOG (bei Verhinderung einer bevorstehenden terroristischen Straftat höchstens vierzehn Tagen mit Verlängerungsmöglichkeit von einmalig höchstens vierzehn Tagen und weiterer Verlängerungsmöglichkeit von einmalig höchstens sieben Tagen); vgl. auch Nordrhein-Westfalen: § 33 Abs. 2 PolG NRW; Hessen: § 35 Abs. 1 Satz 3 HSOG; Rheinland-Pfalz: § 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 POG (nicht mehr als sieben Tage)).

Der gegenständliche Änderungsantrag schlägt vor, die Dauer des Polizeigewahrsams auf zwei Wochen festzusetzen. Es wird beantragt, die Vorschrift des Art. 20 PAG in die Fassung zurückzusetzen, die sie vor Inkrafttreten des Gesetzes zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 am 1. August 2017 hatte.

Zu Art. 21

1. Die in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung im Kopfsatz des Art. 21 Abs. 1 PAG und in Art. 21 Abs. 1 Nr. 4 PAG vorgenommenen Änderungen sind rein redaktioneller Natur und werden in den Änderungsantrag übernommen.
2. Darüber hinaus schlägt der Änderungsantrag eine inhaltliche Änderung dergestalt vor, auch bei der Personendurchsuchungsbefugnis nach Art. 21 PAG die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu eliminieren. Damit wird die Personendurchsuchungsbefugnis nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 PAG, wonach die Polizei, außer in den Fällen des Art. 13 Abs. 2 Satz 4 PAG (nach Art. 21 PAG-E: nach Art. 13 Abs. 2 Satz 5) eine Person durchsuchen kann, wenn eine drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut vorliegt, aufgehoben.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zur Begründung der Aufhebung der drohenden Gefahr als Gefahrbegriffskategorie in der Vorschrift auf den allgemeinen Teil der Begründung und auf die Ausführungen zu Art. 11 und 11a verwiesen.

3. Außerdem wird in Art. 21 PAG Abs. 2 und 3 aus Gründen der einheitlichen Diktion jeweils das Wort „Leib“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.

Zu Art. 22

1. Die in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung im Kopfsatz des Art. 22 Abs. 1 und in Art. 22 Abs. 1 Nr. 4 PAG vorgenommenen Änderungen sind rein redaktioneller Natur und werden in den Änderungsantrag übernommen.
2. Darüber hinaus schlägt der Antrag eine inhaltliche Änderung des Art. 22 Abs. 2 PAG vor.

Art. 22 Abs. 2 PAG wurde im Zuge des PAG-Neuordnungsgesetzes geschaffen. Nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 PAG können, wenn eine Durchsuchung von Sachen ein elektronisches Speichermedium betrifft, auch vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennte Speichermedien durchsucht werden, soweit von diesem aus auf sie zugegriffen werden kann. Auf diese Weise wurde in Anlehnung an das Regelungsvorbild des § 110 Abs. 3 StPO im PAG eine ausdrückliche Regelung zur Durchsuchung von Datenbeständen geschaffen, die auf digitalen Speichermedien abgelegt sind. Mithilfe dieser Regelung soll zum einen klargestellt werden, dass sich eine vom Grundsatz offene Durchsuchungsmaßnahme nach Art. 22 Abs. 1 PAG auch auf Daten beziehen darf, zum anderen geht es um einen Zugriff auf auch vom primären Durchsuchungsobjekt aus verfügbare, aber dort selbst nicht unmittelbar gespeicherte Daten. Damit soll auch der Zugriff auf von dem benutzten Endgerät einer Person entfernte Speicherorte ermöglicht werden. Durch Art. 22 Abs. 2 Satz 2 PAG soll zudem zum Ausdruck gebracht werden, dass sich eine, über die im Rahmen der Durchsuchung erfolgte bloße Kenntnisnahme hinausgehende, weitere Verarbeitung personenbezogener Daten nach gesonderten Vorschriften richtet, wobei je nach Falllage etwa die ebenfalls nunmehr speziell geregelte Sicherstellung personenbezogener Daten nach Art. 25 Abs. 3 PAG oder eine Datenerhebung nach Art. 32 PAG in Betracht kommen können.

Die durch das PAG-Neuordnungsgesetz neu geschaffene Befugnisnorm zur Durchsuchung außerhalb des lokalen Rechners berührt den Schutzbereich des Rechts auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, das vom Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitet wird. Geschützt wird damit zunächst das Interesse des Nutzers, dass die von einem informationstechnischen System erzeugten, verarbeiteten und gespeicherten Daten vertraulich bleiben. Ein Eingriff in dieses Grundrecht ist aber auch dann anzunehmen, wenn die Integrität des geschützten informationstechnischen Systems angetastet wird, indem auf das System so zugegriffen wird, dass dessen Leistungen, Funktionen und Speicherinhalte durch Dritte genutzt werden können. Dann ist die entscheidende technische Hürde für eine Ausspähung, Überwachung oder Manipulation des Systems genommen. Dieses sog. „Computergrundrecht“ ist anzuwenden, wenn die Eingriffsermächtigung Systeme erfasst, die allein oder in ihren technischen Vernetzungen personenbezogene Daten des Betroffenen in einem Umfang und in einer Vielfalt enthalten kann, dass ein Zugriff auf das System es ermöglicht, einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person zu gewinnen oder gar ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit zu erhalten. Mit dieser Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird der heute weit in die Privatsphäre hineinreichenden Bedeutung der Nutzung informationstechnischer Systeme für die Persönlichkeitsentfaltung Rechnung getragen. Dabei finden sich die Daten, auf deren Vertraulichkeit die Betroffenen angewiesen sind und auch vertrauen, in weitem Umfang nicht mehr nur auf eigenen informationstechnischen Systemen, sondern auf denen Dritter. Wegen der oft höchstpersönlichen Natur dieser Daten, die sich insbesondere auch aus deren Verknüpfung ergibt, ist ein Eingriff insoweit von besonderer Intensität. Er ist seinem Gewicht nach mit dem Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung vergleichbar. Dies führt dazu, dass Eingriffe in das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme an besonders strenge Bedingungen geknüpft sind. Insbesondere müssen die Maßnahmen davon abhängig sein, dass tatsächli-

che Anhaltspunkte für eine im Einzelfall drohende konkrete Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut vorliegen. Außerdem ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch verfahrensrechtliche Sicherungen Rechnung zu tragen. Dazu zählen neben dem grundsätzlichen Vorrang offener Zugriffe auf die Datenbestände vor einer heimlichen Infiltration vor allem die Anordnung durch einen Richter sowie Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Schutzmaßnahmen vor Kernbereichsverletzungen zielen hier nicht primär auf die Verhinderung des Erfassens und Festhaltens eines nur flüchtigen, höchstvertraulichen Moments an einem Ort privater Zurückgezogenheit, sondern auf die Verhinderung des Auslesens höchstvertraulicher Informationen aus einem Gesamtdatenbestand von ohnehin digital vorliegenden Informationen, die in ihrer Gesamtheit typischerweise nicht schon als solche den Charakter der Privatheit wie das Verhalten oder die Kommunikation in einer Wohnung aufweisen. Können kernbereichsrelevante Daten vor oder bei der Datenerhebung nicht ausgesondert werden, ist ein Zugriff auf das informationstechnische System jedoch auch dann zulässig, wenn hierbei eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass am Rande auch höchstpersönliche Daten erfasst werden. Der Gesetzgeber hat dann aber dem Schutzbedarf des Betroffenen durch Sicherungen auf der Aus- und Verwertungsebene Rechnung zu tragen und die Auswirkungen eines solchen Zugriffs zu minimieren. Entscheidende Bedeutung hierfür kommt einer Sichtung durch eine unabhängige Stelle zu, die kernbereichsrelevante Informationen vor ihrer Kenntnisnahme und Nutzung durch die Sicherheitsbehörden herausfiltert.

Art. 22 Abs. 2 PAG ermächtigt die Polizei zu einem Zugriff auf informationstechnische Systeme. Die Vorschrift erlaubt die – regelmäßig offen durchzuführende, aber gleichwohl eingriffsintensive – Durchsicht von Dateien, die zwar nicht auf lokalen Rechnersystemen abgelegt oder hinterlassen sind, aber von dort aus vernetzt und damit zugänglich sind. Sie stellt damit einen Eingriff in das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme dar, welches wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 100 i. V. m. Art. 101 BV geschützt ist. Den aus der Menschenwürdegarantie und der allgemeinen Handlungsfreiheit abzuleitenden Anforderungen wird Art. 22 Abs. 2 PAG nicht gerecht. Dabei wird nicht verkannt, dass mit Blick auf die technische Realität, in der viele Nutzer ihre Daten nicht mehr nur auf dem heimischen Rechner oder daran unmittelbar angeschlossene Datenspeicher, sondern in zunehmendem Maße auch vermittelt über das Internet in hiervon räumlich getrennten Speichermedien ablegen, durchaus ein praktisches Bedürfnis für polizeiliche Befugnisnormen besteht, mit deren Hilfe etwa auch Dateien in der Cloud überprüft werden können. Allerdings muss eine solche gesetzliche Eingriffsermächtigung dann auch verfassungsgemäß ausgestaltet sein. Insofern erscheinen bereits die verwendeten Begrifflichkeiten verfehlt. Der Sache nach geht es im Rahmen von Art. 22 Abs. 2 PAG nicht um eine Durchsuchung. Die Durchsuchung ist ein Mittel zum Auffinden und Ergreifen einer Person, zum Auffinden, Sicherstellen oder zur Beschlagnahme einer Sache oder zur Verfolgung von Spuren. Im Kontext des Art. 22 PAG geht es speziell um die Suche in einer Sache oder an einer Sache nach Personen oder anderen Sachen. Wie auch der Vergleich mit den §§ 102, 103 StPO zeigt, geht es um offene Maßnahmen, die mit einem körperlichen Eindringen in geschützte Bereiche verbunden sind. Insbesondere mit Blick auf Art. 22 Abs. 2 Satz 2 PAG lässt sich der Regelungsgehalt von Art. 22 Abs. 2 Satz 1 PAG schließlich nur so deuten, dass damit eine Durchsicht und Auswertung von Speichermedien ermöglicht werden soll, um Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob dort vorhandene Informationen für weitere präventivpolizeiliche Zwecke benötigt werden. Unabhängig davon, ob solche Daten auf einem lokalen Rechner oder dezentral in der Cloud gesichtet werden, erhält die Polizei damit Zugriff auf vertrauliche Informationen des Benutzers. Werden zur Ermöglichung dieses Auslesens von Daten auch Zugriffsbeschränkungen überwunden (z. B. durch das „Hacken“ von Passwörtern), so ist dadurch auch die Integrität des Systems betroffen. Der Intensität der damit verbundenen Grundrechtseingriffe trägt der durch das PAG-Neuordnungsgesetz neu geschaffene Art. 22 Abs. 2 PAG nicht ansatzweise Rechnung. Die danach zugelassenen Maßnahmen werden nicht an die Bedingung geknüpft, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine im Einzelfall drohende konkrete Gefahr für ein überragend wichtiges

Rechtsgut vorliegen. Zudem fehlen sämtliche der von Seiten des Bundesverfassungsgerichts angemahnten verfahrenssichernden Maßnahmen. Art. 22 Abs. 2 PAG enthält keinerlei Vorkehrungen zum Schutz von Daten, über deren Inhalt nach §§ 53, 53a StPO das Zeugnis verweigert werden könnte oder die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterfallen. Damit ergibt sich auch ein Widerspruch zwischen der Sicherstellung von Daten, für die nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 PAG besondere Schutzvorkehrungen vorgesehen sind und – dem tiefergehenden Eingriff – der Durchsuchung solcher Daten, bei der keinerlei Schutzmaßnahmen greifen. Darüber hinaus fehlt auch eine Bestimmung, dass die Befugnis zur Durchsuchung elektronischer Speichermedien und Clouds unter einen Richtervorbehalt gestellt wird. Auch § 110 Abs. 3 StPO, dem Art. 22 Abs. 2 PAG nachgebildet ist, setzt grundsätzlich eine vom Ermittlungsrichter angeordnete Durchsuchung (§ 105 Abs. 1 StPO) voraus. Zwar handelt es sich bei der Durchsuchung um eine offene Maßnahme, aufgrund deren Eingriffsintensität hat jedoch grundsätzlich ein Richter, in Eilfällen die im Gesetz bestimmten anderen Personen, zu entscheiden. Weiter fehlen bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 2 PAG trotz ihrer Eingriffsintensität Protokollierungspflichten und die Pflicht, die betroffenen Inhaber im Falle ihrer Abwesenheit über die Maßnahme zu benachrichtigen. Auch die unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gebotene Einschränkung, wonach eine Durchsicht des Speichermediums nur zulässig ist, wenn andernfalls der Verlust der gesuchten Daten zu besorgen ist, wurde in Art. 22 Abs. 2 PAG nicht aufgenommen. Eine solche Einschränkung enthält § 110 Abs. 3 Satz 1 StPO. Nur wenn ein Daten- und Beweismittelverlust zu befürchten ist, also das externe Speichermedium (z. B. Daten in der Cloud) nicht rechtzeitig gesichert werden können, ist nach § 110 Abs. 3 Satz 1 StPO ein derart weitgehender Eingriff vertretbar. Der völlige Verzicht auf grundrechtssichernde Regelungen wird – ungeachtet der Frage, ob man die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme als besondere Ausprägung der Menschenwürde und der Handlungsfreiheit versteht – jedenfalls der Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht gerecht. Nach alledem ist Art. 22 Abs. 2 PAG in der Fassung des geltenden PAG verfassungswidrig.

Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz empfahl im Gesetzgebungsverfahren des PAG-Neuordnungsgesetzes die Durchsuchung von vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennten Speichermedien nur unter strengen Voraussetzungen, insbesondere nur zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zuzulassen, denn bei der Durchsuchung elektronischer Datenbestände seien in aller Regel auch personenbezogene Daten betroffen und insbesondere die systematische Durchsuchung und Auswertung von Festplatten und Clouds mit Analysetools stellen einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, der einem Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme nahekommt. Mit der Durchsuchung von Sachen könne eine derart eingriffsintensive Maßnahme nicht gleichgesetzt werden.

Zu Art. 23

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung betrifft in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PAG eine Änderung, mit der keine inhaltliche Änderung der Norm des Art. 23 PAG verbunden ist. Dagegen werden in dem Änderungsantrag materiell-rechtliche Änderungen in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 vorgeschlagen.

1. Durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 15. Mai 2018 wurde in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PAG der Begriff der gegenwärtigen Gefahr durch den der dringenden Gefahr ersetzt und damit die Eingriffsschwelle herabgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht definiert den Begriff „dringende Gefahr“ (i. S. d. Art. 13 Abs. 4 und 7 GG) dahingehend, dass eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein wichtiges Rechtsgut schädigen wird (BVerwGE 47, 31, 40). Demgegenüber handelt es sich bei der gegenwärtigen Gefahr um eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Um das Betretungs- und Durchsuchungsrecht nicht zu

stark auszudehnen, werden die Wörter „dringende Gefahr“ in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PAG wieder durch die Wörter „gegenwärtige Gefahr“ ersetzt.

2. Die diskriminierende und pauschalierende Regelung des Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG wird aufgehoben.

Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG, der zur Abwehr einer dringenden Gefahr ein jederzeitiges Betretungsrecht von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen vorsieht, wurde durch Art. 17a Abs. 1 Nr. 5 Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-A) in das PAG eingefügt. Die Vorschrift ist wegen ihrer verfassungsrechtlich geringen Anforderungen bedenklich (a. A. VerfGH vom 3. Dezember 2019, Vf. 6-VIII-17 und Vf. 7-VIII-17, Rn 243 ff.).

Die Asylbewerbern zum Aufenthalt zugewiesenen und für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räume sind Wohnungen im Sinn Art. 13 Abs. 1 GG. Als grundrechtsbeschränkendes Gesetz hat Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG die Anforderungen des Art. 13 Abs. 7 GG zu wahren, wobei hier nur dessen zweite Alternative in Betracht komme („Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“).

Problematisch ist bereits die Struktur des Art. 23 Abs. 3 PAG. Zwar deutet der Gesetzeswortlaut („Abwehr dringender Gefahren“) darauf hin, dass die Norm den mit Art. 13 Abs. 7 GG eröffneten Rahmen nicht ausschöpft. Da die Befugnis nach Art. 23 Abs. 3 PAG dann aber wegen der nach Art. 23 Abs. 1 und 2 PAG bestehenden Befugnisse überflüssig wäre, wird die Vorschrift im Sinn der Gefahrenverhütung interpretiert, sodass eine konkrete Gefahr nicht vorliegen muss. Ein pauschales Betretungsrecht für Wohnungen, die irgendwie gefährlich sind, gibt es nach Art. 13 Abs. 7 GG allerdings nicht. Es muss vielmehr ein Zusammenhang zwischen der dringenden Gefahr und den in Art. 23 Abs. 3 PAG im Einzelnen beschriebenen Handlungen bestehen. Im Rahmen des Art. 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 PAG kann dieses Erfordernis gewahrt werden, indem bei der Anwendung der Befugnisnorm nach dem Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten für die Begehung von Straftaten oder für Zwangsprostitution gefragt wird. Bei Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG wird dagegen darauf verzichtet, eine bestimmte Gefährlichkeit abstrakt zu beschreiben. Das Wohnen in einer Unterkunft ist weder als solches abstrakt gefährlich noch begründet es abstrakt eine solche Gefahr. Bei der Anwendung der Norm kommt es auf eine dringende Gefahr gar nicht mehr an. Damit verfehlt die Norm die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 7 GG, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung.

Nach der damaligen Gesetzesbegründung soll Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG eine effektive Durchsetzung der durch das Bayerische Integrationsgesetz ebenfalls im PAG geschaffenen Befugnis zur Identitätsfeststellung in Asylbewerberunterkünften ermöglichen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c PAG), sodass im Wege einer verfassungskonformen Auslegung ähnlich wie bei der bauordnungsrechtlichen Betretungsbefugnis (Art. 54 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)) das Vorliegen einer dringenden Gefahr gefordert werden kann. Im Unterschied zum Baurecht, bei dem Wohnräume naturgemäß baulichen Gefahren ausgesetzt sind und daher Gefahrforschungsmaßnahmen von den Bewohnern hinzunehmen sind, ist Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG aber nicht so auszulegen, dass damit in ähnlicher Weise wie in Art. 54 BayBO konkrete Gefahren in den Blick genommen werden. Die Vorschrift beschreibt nicht, was die Gefährlichkeit einer Asylbewerberunterkunft ausmachen soll. Die Vorschrift normiert den Wohnungstyp als solchen so, dass er gefährlich ist. Sie definiert damit praktisch Asylbewerberunterkünfte aus dem Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts heraus. Was den Raum zur Wohnung macht – der Aufenthalt von Asylbewerbern – ist zugleich der Anknüpfungspunkt für die Betretungsbefugnis. Während sich bei der Anwendung von Art. 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 PAG für die Polizei die Frage stellt, ob eine konkrete Wohnung dem Verabreden von Straftaten oder der Zwangsprostitution dient, wird bei Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG nicht die Frage gestellt, ob in der konkreten Asylbewerberunterkunft Anhaltspunkte für Identitätstäuschungen bestehen. Obwohl nach der damaligen Gesetzesbegründung die Vorschrift der Bekämpfung bestimmter Straftaten dient, hat die Identitätsfeststellung nach Art. 13 Abs. 1 PAG dabei keine eigenständige Funktion, sondern erleichtert

die präventive Tätigkeit der Polizei. Beim Bestehen tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, dass sich in einer bestimmten Unterkunft Personen aufhalten, die Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, kann die Polizei auf der Grundlage des Art. 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a PAG ohnehin einschreiten und im Fall illegal aufhältiger Personen greift ohnehin Art. 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b PAG. Beide Normen fordern als qualifizierte Voraussetzung jeweils das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG zielt demgegenüber darauf ab, losgelöst von solchen Anhaltspunkten Asylbewerberunterkünfte durchsuchen zu können. Dementsprechend wird die Vorschrift auch in der Praxis angewendet. Die Polizei führt in Asylbewerberunterkünften systematische Kontrollen durch, ohne zu prüfen, ob Anhaltspunkte für Gefahren bestehen. Vor diesem Hintergrund wird Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG aufgehoben.

3. Im Hinblick auf die Aufhebung des Art. 11a PAG-E durch den Änderungsantrag führt in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 PAG die jeweilige Bezugnahme auf „ein bedeutendes Rechtsgut“ ins Leere. Die Wörter „ein bedeutendes Rechtsgut“ werden durch die Wörter „Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert“ ersetzt. Damit wird – bis auf die Ersetzung des Wortes „Leib“ durch das Wort „Gesundheit“ – der gesamte Text des Art. 23 PAG materiell-rechtlich wieder so hergestellt, wie er vor dem Inkrafttreten des Bayerischen Integrationsgesetzes vom 13. Dezember 2016 am 1. Januar 2017 bestand.

Zu Art. 25

Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 PAG ermöglicht die Sicherstellung von Sachen auch bei einer nur drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut. Darüber hinaus enthält Art. 25 Abs. 2 PAG eine ausdrückliche Regelung zur Sicherstellung von unbaren Vermögensrechten wie Forderungen, elektronischem Geld und digitalen Zahlungsmitteln wie etwa Bitcoins. Damit reagierte der Gesetzgeber auf eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23. Februar 2016, der im Fall eines zunächst als Bargeld nach der StPO sichergestellten, dann in die Landesjustizkasse eingezahlten und damit seit diesem Zeitpunkt nur noch als Buchgeld in Form eines Auszahlungsanspruchs fortbestehenden Geldbetrags entschieden hatte, dass Art. 25 PAG a. F. nicht zur Sicherstellung einer schuldrechtlichen Forderung ermächtigt. Vor diesem Hintergrund regelt Art. 25 Abs. 2 Satz 1 PAG die Voraussetzungen der Sicherstellung von (unbaren) Vermögensrechten und stellt klar, dass diese praktisch durch Anordnung der Pfändung erfolgt. Art. 25 Abs. 2 Satz 2 PAG erklärt mit Blick auf die Art und Weise der Pfändung die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sinngemäß für anwendbar. Art. 25 Abs. 3 PAG schafft zudem eine explizite Befugnis zur Sicherstellung von Daten (und Datenbeständen) und – sollte dies erforderlich sein – zum Ausschluss des Zugriffs auf diese Daten, wenn andernfalls die Abwehr der Gefahr, der Schutz vor Verlust oder die Verhinderung der Verwendung aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Sicherstellungsmaßnahmen stellen typischerweise Eingriffe in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie dar. Bei der Eigentumsgarantie handelt es sich um ein elementares Grundrecht, das in engem inneren Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit steht. Ihm kommt im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. Zum Eigentum zählen alle vermögenswerten subjektiven Rechte des privaten Rechts, aber auch subjektive öffentlich-rechtliche Rechte, sofern sie ihrem Inhalt und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach privaten Rechten ähnlich sind und wie diese Rechtspositionen schaffen, die denjenigen des Eigentums so nahe kommen, dass ihnen der gleiche verfassungsrechtliche Eigentumsschutz zugebilligt werden muss. Von der Eigentumsgarantie erfasst sind nicht nur das Innehaben des jeweiligen Rechts, das Zuordnungsverhältnis zwischen Grundrechtsträger und Eigentumsgegenstand, sondern auch die damit verbundene spezifische Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeit sowie die Befugnis, Dritten und dem Staat den Zugriff auf den geschützten Gegenstand oder das geschützte Recht zu verweigern. Geschützt wird damit auch die Möglichkeit, über unbare Zahlungsmittel frei verfügen zu können.

Nach dem Wortlaut des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 PAG kann die Polizei eine Sache bereits zur Abwehr einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut sicherstellen. Es genügt also eine nicht einmal hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt, wobei die Gefahr nicht von der Sache selbst ausgehen muss, sondern beispielsweise auch aus dem Zustand des Besitzers oder der von ihm (vermeintlich) verfolgten Absichten hergeleitet werden kann. Schon auf der Grundlage von Art. 25 Abs. 1 PAG können damit bei einer Person, deren Verhalten die Erwartung einer drohenden Gefahr begründet, sämtliche Gegenstände sichergestellt werden, deren Verwendung zur Herbeiführung einer Gefahr geeignet scheint. Darunter fallen zahlreiche alltägliche Gebrauchsgegenstände wie z. B. Werkzeuge, Kraftfahrzeuge, Smartphones oder EDV-Systeme. Insofern zeigt sich, dass das PAG-Neuordnungsgesetz durch die Entkopplung der Sicherstellung von der Eingriffsschwelle einer konkreten Gefahr den Charakter und die Anwendungsbreite der Maßnahme grundlegend verändert hat, ohne die damit verbundene, neue Qualität an Eingriffen in die Eigentumsfreiheit durch einschränkende Tatbestandsmerkmale in verhältnismäßiger Art und Weise einzuschränken. Dies zeigt sich besonders deutlich im Rahmen von Art. 25 Abs. 2 PAG. Danach können ebenfalls schon bei lediglich drohenden Gefahren für bedeutende Rechtsgüter unbare Vermögenswerte durch Pfändung sichergestellt werden. Dies bedeutet nichts anderes, als dass im Gefahrenvorfeld und damit in Bezug auf Personen, die sich weder strafbar gemacht haben noch in dem Verdacht stehen, unmittelbar vor der Begehung einer Straftat zu stehen, sämtliche Konten gepfändet werden können. Das kann wiederum zu irreparablen Folgen bis hin zu einer Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Betroffenen führen. Der weitgehende Verzicht auf eingrenzende Voraussetzungen für diese weitreichenden präventivpolizeilichen Befugnisse ermöglicht damit faktisch einen verdachtslosen Ausschluss vom Wirtschaftsleben.

Der Änderungsantrag sieht für Art. 25 PAG (Sicherstellung) folgende Änderungen vor:

1. Die durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 veranlasste Anknüpfung an die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr wird korrigiert und damit der frühere Wortlaut des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 PAG im Einklang mit der Vereinbarkeit präventivpolizeilicher Ermächtigungsnormen mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsgebot wiederhergestellt.
Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zur Begründung der Aufhebung der drohenden Gefahr als Gefahrbegriffskategorie in der Vorschrift auf den allgemeinen Teil der Begründung und die Ausführungen zu Art. 11 und 11a verwiesen.
2. Wegen der Aufhebung des Art. 49 PAG durch den Änderungsantrag würde der Verweis auf Art. 49 Abs. 5 PAG ins Leere führen, weshalb sich ein redaktioneller Änderungsbedarf in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 PAG ergibt und nun auf die entsprechenden Regelungen des Art. 32a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Art. 32b Abs. 4 Satz 1 i. d. F. des Änderungsantrags zu verweisen ist. Rein redaktioneller Änderungsbedarf ergibt sich auch im Hinblick auf die Änderung des Art. 22 Abs. 2 PAG durch diesen Änderungsantrag; der Verweis in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 PAG auf Art. 22 Abs. 2 Satz 1 PAG ist entsprechend anzupassen.

Zu Art. 30

In Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PAG wird die Bezugnahme auf drohende Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut gestrichen und damit Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b PAG aufgehoben.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zur Begründung der Aufhebung der drohenden Gefahr als Gefahrbegriffskategorie in der Vorschrift auf den allgemeinen Teil der Begründung und die Ausführungen zu Art. 11 und 11a verwiesen.

Zu Art. 32a

Vorbemerkung

Art. 32a PAG, der nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nunmehr in einem eigenen Artikel die molekulargenetische Untersuchung Spurenmaterials unbekannter Herkunft regeln soll, wird aufgehoben (im Folgenden: ex-Art. 32a neu PAG). An seine

Stelle wird die Regelung über den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen im PAG postiert (im Folgenden: neu-Art. 32a PAG).

Zu ex-Art. 32a neu PAG

Im Zusammenhang mit dem PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 konnte sich der Gesetzgeber nicht dem Wunschdenken verschließen, dass man mittels molekular-genetischer Untersuchung von Spurenmaterial Gefahren abwehren könne. Mit Art. 32 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 PAG wurde eine Befugnisnorm geschaffen, nach welcher zu Gefahrenabwehrzwecken, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (Buchst. a) sowie zu Zwecken des Personenschutzes, soweit sich die diesbezügliche Gefahrenabwehr auf ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 PAG genanntes bedeutendes Rechtsgut bezieht (Buchst. b), eine Datenerhebung durch molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, des Geschlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe, des biologischen Alters und der biogeographischen Herkunft des Spurenverursachers erfolgen darf, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Die Staatsregierung überführt in ihrem gegenständlichen Gesetzentwurf nun die in Art. 32 Abs. 1 Satz 2 bis 4 PAG geschaffenen Regelungen über die molekulargenetische Untersuchung bei Spurenmaterial unbekannter Herkunft in einen neuen Artikel. Nach ex-Art. 32a neu PAG kann die Polizei auf Anordnung durch den Richter personenbezogene Daten durch molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft erheben, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die molekulargenetische Untersuchung darf nur zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, des Geschlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe und des biologischen Alters des Spurenverursachers durchgeführt werden. Der bisher auch in Art. 32 Abs. 1 Satz 2 PAG enthaltene Untersuchungszweck der biogeographischen Herkunft wird in die Neuregelung nicht übernommen (vgl. ex-Art. 32a Abs. 1 Satz 2 neu PAG). Die DNA-Identifizierungsmuster können nach ex-Art. Art. 32a Abs. 2 Satz 1 neu PAG in einer Datei gespeichert werden. Die DNA-Identifizierungsmuster sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme erreicht ist und soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden dürfen (ex-Art. 32a Abs. 2 Satz 2 neu PAG).

Anders als bei der Untersuchung zum Zwecke der erkennungsdienstlichen Behandlung (Art. 14 Abs. 3 PAG), bei der die Entnahme von Körperzellen erforderlich ist, greift die Polizei bei Art. 32 Abs. 1 Satz 2 PAG/ex-Art. 32a neu PAG auf bereits vorgefundenes Spurenmaterial zu. Auch wenn letztlich dahingestellt bleiben kann, ob dem überhaupt ein Rechtseingriffscharakter zukommt und ob es daher hierfür überhaupt einer Befugnisnorm bedarf, stellt jedenfalls die Auswertung von molekulargenetischem Untersuchungsmaterial neben der Gewinnung einen gesonderten Rechtseingriff dar (vgl. Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und Polizeiorganisationsgesetz, 5. Aufl. 2020, Art. 32 Rn. 35 m. w. N.). Auf Empfehlung der PAG-Kommission wird die Untersuchung des unbekanntes Spurenmaterials zum Zwecke der Feststellung äußerlicher Merkmale in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung verfahrensrechtlich nunmehr einem grundsätzlichen Richtervorbehalt unterworfen.

Die Vorstellung, dass man mit Hilfe einer Art genetischen Fingerabdruck das Aussehen, also ein Phantombild, eines möglichen Gefährders so detailliert bestimmbar ist, dass man auf diese Weise dessen Identifizierung und dann ggf. auch einen Zugriff bewerkstelligen kann, werden durch aus dem Zusammenhang gerissenes Zahlenmaterial genährt, das sich überraschenderweise auch in Gesetzgebungsdokumenten findet. So enthält etwa ein der Diskontinuität anheimgefallener Bundesrats-Gesetzesantrag aus Baden-Württemberg die Aussage, dass äußerlich sichtbare Körpermerkmale nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen durch Untersuchungen genetischer Informationen mit folgender Vorhersagegenauigkeit bestimmt werden könnten: Augenfarbe blau oder braun: 90 bis 95 Prozent, Haarfarben rot, blond, braun oder schwarz: 75 bis 90 Prozent, Hautfarbe: helle und dunkle Hauttypen: 98 Prozent. Die Vorhersagegenauigkeit in Bezug auf das biologische Alter einer Person liege bei plus/minus drei bis fünf Jahren. Im Einzelfall seien Abweichungen bis zu zehn Jahren möglich.

De facto weisen allerdings viele Menschen gerade keine rein blaue oder braune Augenfarbe auf. Bei Mischfarben (inklusive grau und grün) liegt die Wahrscheinlichkeit deutlich niedriger als bei 90 bis 95 Prozent. Die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Haarfarbe bezieht sich zudem nur auf die Farbe im Jugendalter, die sich nicht nur durch Haarfärbemittel, sondern auch durch Krankheiten und vor allem durch den natürlichen Alterungsprozess verändert. Die Hautfarbe ist bei den meisten Menschen gerade nicht ganz hell oder ganz dunkel, sondern liegt dazwischen. Bei der Bestimmung des Alters bietet die DNA-Analyse nach dem derzeitigen Stand der molekularbiologischen Forschung nur bei Personen zwischen 20 und 60 Jahren eine hinreichende Genauigkeit. Zudem sieht man nicht allen Menschen ihr Alter an. Entsprechendes gilt für die Analyse der biogeografischen Herkunft. Hiermit erhält man bei genauer Betrachtung nur eine statistische Aussage darüber, auf welchem Kontinent die genetischen Wurzeln eines Spurenverursachers liegen. Weder muss dies heute seine Heimat sein noch muss er wie ein „typischer“ Europäer, Afrikaner, Asiate etc. aussehen. Bestimmt werden kann somit nur die Zugehörigkeit zu einer genetischen Großgruppe, nicht aber der Herkunfts-, Wohn- oder Aufenthaltsort.

Hinzu kommen weitere praktische Probleme. Es wird vom Idealfall einer Einzelspur ausgegangen. Bei den in der Praxis aber typischerweise vorkommenden Mischspuren, bei denen sich in der zu untersuchenden Probe DNA-Profile von zwei oder mehr Personen überlagern, bleibt ein Phantombild per DNA-Analyse faktisch Wunschdenken. Nahezu kein Auffindeort von menschlichem Zellmaterial wird so steril sein, dass er nur Spuren von einer einzigen Person aufweist.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Bestimmung von äußerlich erkennbaren Merkmalen wie der Augen-, Haar- und Hautfarbe, biologischem Alter oder biogeographischer Herkunft des Spurenverursachers technisch immer nur möglich ist, wenn überhaupt in ausreichender Menge DNA sichergestellt werden kann. In der Praxis wird bislang zunächst das DNA-Identifizierungsmuster bestimmt. Selbst hierfür genügt die vorhandene Menge an Zellmaterial häufig nicht. Weitere Untersuchungen sind aber nur möglich, wenn hierfür nach der Bestimmung des sog. genetischen Fingerabdrucks überhaupt noch Probenmaterial in ausreichender Menge verfügbar ist. Vor allem aber muss man sich der Tatsache bewusst sein, dass Informationen, die durch eine molekulargenetische Untersuchung gewonnen werden, nicht auf Knopfdruck verfügbar sind. Sie müssen vielmehr erst in einem aufwändigen Verfahren unter standardisierten Bedingungen im Labor gewonnen werden, was selbst bei Einräumung absoluter Bearbeitungspriorität einen nicht unerheblichen Zeitaufwand voraussetzt.

So schildert eines der führenden rechtsmedizinischen Institute in Deutschland die praktischen Abläufe wie folgt: Sofern man davon ausgeht, dass im Rahmen der Tatortarbeit zunächst umfassend möglichst alle biologischen Spuren gesichert werden und keine offensichtlich geeignete Spur dabei ist (z. B. ein sichtbarer Blutfleck), müssen zunächst alle diese Spuren im Labor auf ihre Eignung zur DNA-Analyse getestet werden, d. h. es erfolgt eine Aufreinigung der DNA und DNA-Quantifizierung (Dauer ca. zwei bis drei Stunden, je nach Anzahl der Spuren). Als nächstes schließt sich eine „konventionelle“ DNA-Analyse an, da die Möglichkeit besteht, dass die unbekannte Person bereits in der beim BKA geführten DNA-Analysedatei (DAD) erfasst ist. Die STR-Analyse, eine Methode der DNA-Analyse zur Bestimmung von Short Tandem Repeats, und die DAD-Recherche benötigen ca. drei bis vier Stunden (auch hier in Abhängigkeit von der Probenzahl; bei vielen Proben auch deutlich länger). Eine einzelne Probe (z. B. die vorab genannte Blutspur) kann in ca. drei bis vier Stunden in Bezug auf die STR-Marker analysiert werden. Falls es keinen Datenbank-Treffer gibt, wird die STR-Analyse zumindest einen Aufschluss darüber geben, welche Spuren geeignet sind für eine erweiterte DNA-Analyse. Wenn es nun keine Mischspuren, sondern eine oder mehrere Ein-Personen-Spuren gibt und noch ausreichend DNA vorhanden ist, kann eine Single Nucleotide Polymorphism-Analyse (SNP) erfolgen. Sollen diese Proben mit dem modernen Next Generation Sequencing-Verfahren (NGS) typisiert werden, so dauert diese Analyse mit allen Vorarbeiten mindestens drei bis vier Tage, je nachdem, wie schnell das Labor arbeitet bzw. welches Gerät verwendet wird. Daran schließt sich die bioinformatische Auswertung an, die je nach Probenzahl, Analysegerät und Software auch noch einmal einen Tag dauern kann.

Zusammenfassend kann man aufgrund der Schilderung Folgendes festhalten: DNA-Extraktion und STR-Analyse benötigen ca. einen Tag, die NGS-Analyse für phänotypische SNPs ca. fünf Tage. Wird in besonders bedeutenden Eilfällen im Labor Tag und Nacht durchgearbeitet, kann die Analysezeit um maximal ca. einen Tag verkürzt werden. Dies alles führt dazu, dass DNA-Analysen mindestens fünf Tage Vorlaufzeit benötigen, bevor man beispielsweise Hinweise auf das äußere Erscheinungsbild des Spurenlegers erhält, der noch dazu nicht einmal der gesuchte Störer oder Gefährder sein muss. Gerade bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr handelt es sich aber typischerweise um Einsatzsituationen unter Zeitdruck. Bis die Laborergebnisse vorliegen, wird in vielen Fällen entweder der Schaden bereits eingetreten (z. B. der Sprengsatz des unbekanntes Bombenbastlers ist bereits detoniert) oder anderweitig verhindert worden sein.

Im Gefahrenabwehrrecht stellt sich damit die Frage nach dem Nutzen von Informationen aus DNA-Analysen ganz anders dar als im Strafverfahren, bei dem es um die Aufklärung bereits begangener Straftaten ohne extremen Zeitdruck geht. Dies alles zeigt, dass der praktische Nutzen und damit die Geeignetheit einer auf äußerlich erkennbare Merkmale erweiterten DNA-Analyse zu Zwecken der Gefahrenabwehr jedenfalls nach derzeitigem Stand der naturwissenschaftlichen Forschung in erheblichem Maße überschätzt wird.

Verfassungsrechtlich berührt der Einsatz der DNA-Analyse den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürdegarantie. Insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden und wie mit seinen personenbezogenen Daten verfahren wird. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht gewährt Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Weitergabe von auf den Einzelnen bezogenen Daten. Es schützt vor der Gefahr der totalen Registrierung und Katalogisierung und verhindert, dass ein umfassendes, möglicherweise auch fehlerhaftes Persönlichkeitsprofil geschaffen, gespeichert und weitergegeben wird. Dem Einzelnen soll eine freie, selbstbestimmte Entfaltung auch in der modernen Informationsgesellschaft möglich sein.

Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind danach nur im überwiegenden Allgemeininteresse und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes im Rahmen der darin festgelegten Zwecke zulässig. Die Ermächtigungsgrundlage muss Voraussetzungen und Umfang klar zu erkennen geben. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die angeordnete Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich ist und dass der mit ihr verbundene Eingriff nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck steht. Keinesfalls darf der durch die Menschenwürdegarantie staatlichem Zugriff entzogene und damit unantastbare Kernbereich der Persönlichkeit angefasst werden.

Es entspricht allgemeiner Auffassung, dass die Feststellung, Speicherung und Verwendung von DNA-Identifizierungsmustern als Ergebnis einer molekulargenetischen Untersuchung in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift, sofern keine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Gleiches gilt für die Feststellung des Geschlechts oder sonstiger äußerlich erkennbarer Merkmale oder gar erblich veranlagter Krankheiten. Der Betroffene wird hierdurch in seinen Möglichkeiten eingeschränkt, über ihn betreffende Informationen selbst zu bestimmen. Schließlich wohnt der DNA-Analyse die besondere Gefahr inne, dass sie auch zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen genutzt bzw. missbraucht werden kann.

Mit der Feststellung von Geschlecht, Augen-, Haar- und Hautfarbe, biologischem Alter und biogeographischer Herkunft wird zwar kein den inneren Kern des Menschen offenbarendes Persönlichkeitsprofil erstellt. Hierbei handelt es sich vielmehr um Merkmale, die ohnehin äußerlich für jedermann erkennbar sind. Die Menschenwürdegarantie steht somit einer Datenerhebung in Bezug auf molekularbiologisch bestimmte, äußerlich erkennbare Merkmale grundsätzlich nicht entgegen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat im Zusammenhang mit der strafprozessualen Nutzung der DNA-Analyse noch vor Einführung des § 81e StPO in einem Nichtannahmebeschluss im Jahr 1996 ausgeführt,

dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen bestehen, dass eine aufgrund einer Anordnung oder auf freiwilliger Basis erlangte Blutprobe eines Beschuldigten im nicht-codierenden Bereich der DNA einer Analyse unterzogen wird. Die Untersuchung des nicht-codierenden Bereichs der DNA-Moleküle in menschlichen Zellkernen habe lediglich die formale Struktur (das Muster) der Basensequenzen derjenigen Abschnitte des DNA-Moleküls zum Gegenstand, die nicht Träger der Informationen über die erblichen Eigenschaften des Menschen sind. Nach dem wissenschaftlichen Kenntnisstand Mitte der 1990er Jahre war allerdings nicht ersichtlich, dass durch eine solche Untersuchung Persönlichkeitsmerkmale offenbart werden können. Die auf diesen Stand der damaligen Wissenschaft bezogene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist daher so zu verstehen, dass die DNA-Analyse dann den Kernbereich der Persönlichkeit tangiert, wenn (zumindest auch) im codierenden Bereich der DNA geforscht wird und – kumulativ – hierdurch schutzbedürftige Persönlichkeitsmerkmale analysiert werden. Die Bestimmung von der Menschenwürdegarantie unterfallenden Merkmalen (z. B. Erbkrankheiten) wird in der PAG-Regelung zwar ausgeschlossen, nach dem aktuellen Stand der molekularbiologischen Forschung ist aber die klassische Unterscheidung zwischen Informationen aus dem codierenden und dem nicht-codierenden Bereich der menschlichen DNA als überholt anzusehen. Heute weiß man, dass sich sensible Informationen auch aus der Analyse des nicht-codierenden Teils der DNA gewinnen lassen. Dazu zählen etwa bestimmte Erbkrankheiten. Damit kann es verfassungsrechtlich nur darauf ankommen, ob der schon mit der Informationserhebung verbundene staatlich veranlasste Vorgang eine solche Intensität besitzt, dass er bereits als Eingriff in die Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG zu werten ist.

Die Regelung im PAG ist erkennbar von dem Bestreben beeinflusst, die auf Bundesebene für den Bereich des Strafverfahrens in der vergangenen Legislaturperiode nicht erfolgreiche Initiative Baden-Württembergs und Bayerns zur Ausweitung der DNA-Analyse auf (weitere) äußerlich erkennbare Merkmale wie Augen-, Haar- und Hautfarbe, biologisches Alter und biogeographische Herkunft im Gefahrenabwehr zu etablieren. Dabei werden jedoch die naturwissenschaftlichen Grundlagen solcher Maßnahmen außer Acht gelassen. Dies führt dazu, dass ausnahmsweise – und entgegen der insoweit dem Gesetzgeber hierbei typischerweise zukommenden Einschätzungsprärogative – bereits die Geeignetheit der Maßnahme zu verneinen ist.

Der Gesetzgeber muss sich die zum Gesetzgebungszeitpunkt vorhandenen Informationen und Erkenntnisse über die möglichen Auswirkungen einer Neuregelung beschafft und diese ausgewertet haben. Er hat bei Prognosen jedenfalls die ihm erreichbaren bzw. zugänglichen Erkenntnisquellen auszuschöpfen. Einen Beurteilungsspielraum hat der Gesetzgeber nur dann, wenn und soweit auch danach noch (empirische) Unsicherheiten über die konkreten Wirkzusammenhänge bestehen. Hier kann er sich innerhalb des sachlich vertretbaren Meinungsspektrums für eine Ansicht entscheiden. Seine Einschätzungsprärogative erlaubt ihm aber nicht, solche Wirkzusammenhänge erst zu behaupten oder gar zu erfinden. Eine Gesetzgebung „ins Blaue hinein“ auf der Grundlage lediglich theoretisch begründeter Prognosen ist unverhältnismäßig und verfassungswidrig. Für eine Erprobung neuer Konzepte – etwa dergestalt, dass die Molekularbiologie in den kommenden Jahren und Jahrzehnten schon noch die erhofften Forschungsschritte machen wird – ist angesichts der Schwere des in Rede stehenden Grundrechtseingriffs und der Bedeutung des zu schützenden Rechtsguts im Bereich des Gefahrenabwehrrechts kein Raum.

Die PAG-Regelung zur DNA-Analyse kann nicht deshalb insgesamt noch als verhältnismäßig angesehen werden, weil sie an eine Subsidiaritätsklausel gebunden ist und es sich lediglich um unbekanntes Spurenleger handelt. Der Grundsatz der Subsidiarität gilt mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip bereits unmittelbar von Verfassungs wegen. Allein die Tatsache, dass der Grundrechtsträger, dessen Körperzellen untersucht werden, noch nicht namentlich bekannt ist, macht ihn nicht weniger schutzbedürftig. Im Gegenteil: Wenn der Spurenleger identifiziert ist, erübrigt sich die Bestimmung phänotypischer Merkmale, da man Merkmale wie Geschlecht, Augen-, Haar- und Hautfarbe oder ungefähres Alter regelmäßig durch bloße Inaugenscheinnahme der Person erkennen kann. Insofern ist nicht an der Eingriffsqualität der DNA-Analyse von Material unbekannter Spurenleger zu zweifeln, selbst wenn man – entgegen den vorstehenden

Ausführungen – die Geeignetheit der DNA-Analyse als Mittel zur Gefahrenabwehr hypothetisch unterstellt.

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen wird die DNA-Analysemöglichkeit im PAG gestrichen und die Neuregelung aufgehoben.

Zu neu-Art. 32a PAG

Die Staatsregierung lässt die Regelungen über den Schutz von Berufsgeheimnisträgern in Art. 49 Abs. 1 und 2 PAG unverändert und passt die Vorschrift insgesamt lediglich redaktionell an die Änderungen durch ihren Gesetzentwurf an. Mit dem Änderungsantrag wird dagegen ein Konzept vorgeschlagen, das den Anforderungen an den Schutz von berufsbezogenen Vertrauensverhältnissen gerecht wird. Das Schutzkonzept wird auch „vor die Klammer“ gezogen und vor die besonderen Befugnisse und Maßnahmen der Datenerhebung des 2. Unterabschnitts des III. Abschnitts des PAG, also vor Art. 33 bis 52 PAG, postiert. Die Regelung zum Schutz von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen soll im PAG im III. Abschnitt (Datenverarbeitung) 1. Unterabschnitt (Datenerhebung) künftig ihren Platz finden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem BKAG-Urteil vom 20. April 2016 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich speziell für heimliche Überwachungsmaßnahmen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gegenüber bestimmten Berufs- und anderen Personengruppen, deren Tätigkeit von Verfassungs wegen eine besondere Vertraulichkeit voraussetzt, verfassungsrechtliche Grenzen ergeben können. Der Gesetzgeber müsse deshalb gewährleisten, dass die Behörden bei der Anordnung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen solche Grenzen beachten.

In Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG vom 20. April 2016 hat der Bundesgesetzgeber in § 62 BKAG einen umfassenden und absoluten Schutz von Berufsgeheimnisträgern für alle Maßnahmen nach dem BKAG normiert. Die Vorschrift orientiert sich an § 160a StPO.

Die Abs. 1 und 2 des Art. 49 PAG regeln den Berufsgeheimnisträgerschutz auf Erhebungsebene. Nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 PAG ist die Datenerhebung unzulässig, wenn durch sie in ein durch ein Berufsgeheimnis nach §§ 53, 53a StPO geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen wird. Der Schutz wird hierbei nur bei einzelnen Überwachungsmaßnahmen gewährt. Er gilt für offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Wohnungen (Nr. 1), die Postsicherstellung (Nr. 2), die längerfristige Observation, die Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder das Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes (Nr. 3), Eingriffe in den Telekommunikationsbereich (Nr. 4) sowie den verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme (Nr. 5). Nach Art. 49 Abs. 2 PAG dürfen Telekommunikationsverkehrsdaten nach Art. 43 Abs. 2 Satz 3 PAG, durch deren Verarbeitung in ein durch ein Berufsgeheimnis nach den §§ 53, 53a StPO geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen würde, nicht erhoben werden.

Art. 49 Abs. 5 PAG regelt den Berufsgeheimnisträgerschutz auf der Weiterverarbeitungsebene. Auch hier wird ein Verbot nur auf einzelne aufgeführte (verdeckte) Überwachungsmaßnahmen normiert.

Damit deckt Art. 49 Abs. 1, 2 PAG bei Weitem nicht alle relevanten polizeilichen Maßnahmen ab. Offene Maßnahmen, wie die Durchsuchung von Personen, Wohnungen, Geschäftsräumen und sogar Datenträgern nach Art. 21 ff. PAG, sind nicht von der Regelung zum Berufsgeheimnisschutz erfasst. Somit ist im Bereich der polizeilichen Standardbefugnisse kein Schutz gegeben. Nicht ausgeschlossen wäre es, nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 PAG bei einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu durchsuchen. Dabei könnten auch mitgeführte Unterlagen oder Akten mit Mandanteninformationen und aufgezeichneter Kommunikation durchsucht und sichergestellt werden, wenn sich aus den Unterlagen Informationen ergeben, die zur Abwehr der Gefahr dienlich sind. Nach Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 PAG könnte sogar die Kanzlei der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts durchsucht werden, bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Anordnung durch den Richter. Jedenfalls ist dies im PAG nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Es erscheint nicht überzeugend, den Schutz von Berufsgeheimnisträgern von der gewählten Maßnahme abhängig zu machen. Eines Schutzes bedarf es vielmehr auch bei den oben genannten Standardmaßnahmen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat eine Differenzierung beim Schutz von Berufsgeheimnisträgern im BKAG-Urteil vom 20. April 2016 nicht vorgenommen. Den Schutz bei bestimmten Überwachungsmaßnahmen zu gewähren, bei anderen aber nicht, konterkariert die Ratio solcher Schutzkonzepte. Die betroffene Person kann sich, wenn sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufsucht, nicht sicher sein, dass dieser vertrauliche Kontakt nicht doch Gegenstand präventivpolizeilicher Ermittlung ist.

Es ist kein Grund ersichtlich, weswegen der Berufsgeheimnisträgerschutz nur auf bestimmte – vornehmlich verdeckte – Polizeimaßnahmen beschränkt sein sollte. Auch bei offenen Maßnahmen, die ebenso eingriffsintensiv sind, muss er gelten. Der Schutz ist nicht teilbar. Es gibt keinen sachlichen Differenzierungsgrund. Der Eindruck drängt sich auf, dass der Schutz von Berufsgeheimnisträgern nur deswegen auf verdeckte Maßnahmen beschränkt sein soll, weil das Bundesverfassungsgericht in der Begründung des BKAG-Urteils vom 20. April 2016 ausgeführt hat, verfassungsrechtliche Grenzen heimlicher Maßnahmen könnten sich unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gegenüber bestimmten Berufs- und anderen Personengruppen ergeben, deren Tätigkeit von Verfassungen wegen eine besondere Vertraulichkeit voraussetzt. Dies bedeutet aber nicht, dass bei offenen Maßnahmen keine Grenzen einzuhalten sind. In beiden Fällen kommt es auf den Schutz des Berufsgeheimnisses an, nicht aber auf die Art und Weise des Eingriffs (offen oder heimlich), denn in beiden Fällen kann die Eingriffsintensität gleich schwer wiegen. Das Vertrauensverhältnis zu Anwälten, Strafverteidigern und Kammerrechtsbeiständen ist vor sämtlichen polizeilichen Maßnahmen absolut zu schützen und zwar bereits auf der Ebene der Erhebung personenbezogener Daten.

Durch die Unterscheidung zwischen Erhebungs- und Weiterverarbeitungsverböten wie das PAG dies macht (vgl. Art. 49 Abs. 5 PAG), wird der Schutz des Berufsgeheimnisses darüber hinaus ausgehöhlt.

Auch im PAG sollte der Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses durch eine Generalklausel entsprechend § 62 BKAG abgesichert werden, um Schutzlücken auszuschließen.

Nach alledem verstößt die in Art. 49 konkretisierte Konzeption des Schutzes berufsbezogener Vertrauensverhältnisse gegen den aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das neue mit dem Änderungsantrag vorgelegte verbesserte Schutzkonzept des neu-Art. 32a PAG lehnt sich an § 62 BKAG an.

Zu Art. 32b

Vergleichbares gilt auch für das Schutzkonzept in Bezug auf den Kernbereich privater Lebensgestaltung des Art. 49 Abs. 3 PAG. Es wird durch den Änderungsantrag ebenfalls „vor die Klammer“ gezogen und vor die besonderen Befugnisse und Maßnahmen der Datenerhebung des 2. Unterabschnitts des III. Abschnitts des PAG, also vor Art. 33 bis 52 PAG, postiert. Die Regelung zum Schutz privater Lebensgestaltung, die in dem Änderungsantrag in einem eigenen Art. 32b PAG normiert wird, soll im PAG im III. Abschnitt (Datenverarbeitung) 1. Unterabschnitt (Datenerhebung) künftig ihren Platz finden.

Die unantastbare und jeder Einwirkung staatlicher Gewalt entzogene Möglichkeit des Einzelnen, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art ohne die Angst zum Ausdruck zu bringen, dass staatliche Stellen diese überwachen, wird durch das Bundesverfassungsgericht aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet. Danach ist die Würde des Menschen unantastbar und kann von vornherein nicht relativiert werden. Infolge dieses absoluten Schutzes entzieht sich jede Antastung der Menschenwürde von vornherein einer Rechtfertigung und stellt damit zugleich eine Grundrechtsverletzung dar. Wenn man aber mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung akzeptiert, dass es beim Kernbereichsschutz stets um Menschenwürdeschutz geht, dann kann man diesen Schutz nicht lediglich auf einen Katalog einzelner Überwachungsmaßnahmen beschränken. Stattdessen bietet sich die Einfügung einer Generalklausel an. Die

Beschränkung der Reichweite des Kernbereichsschutzes auf einzelne Überwachungsmaßnahmen im PAG ist somit schon per se wegen Verstoßes gegen die Menschenwürdegarantie verfassungswidrig.

Insgesamt vermittelt Art. 49 Abs. 3 PAG keine ausreichenden Sicherungen, um die mit polizeilichen Maßnahmen verbundenen Eingriffe, insbesondere in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 GG und Art. 13 Abs. 1 GG, verfassungsrechtlich rechtfertigen zu können. Vor diesem Hintergrund wird mit Art. 32b PAG mit dem Änderungsantrag gleichzeitig ein verbessertes Konzept des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei polizeilichen Eingriffen vorgelegt.

Zu Art. 33

Der Einsatz von Videotechnik zu präventivpolizeilichen Zwecken besitzt typischerweise Grundrechtsrelevanz vor dem Hintergrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, da in unterschiedlichem Umfang durch Anfertigung von Bild- und/oder Tonaufzeichnungen personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet werden. Aus dem Katalog an Teilaspekten dieses entwicklungs-offenen Grundrechts sind im Rahmen polizeilicher Videoüberwachungsmaßnahmen vor allem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort einschlägig. Sofern – wie etwa im Rahmen des Einsatzes sog. Bodycams – auch eine Nutzung innerhalb von Wohnungen in Betracht kommt, ist zudem das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung tangiert.

- Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vermittelt dem Einzelnen das Recht, über die Preisgabe und die Verwendung persönlicher Daten selbst zu bestimmen. Ein Eingriff in dieses Recht kann durch jedes dem Staat zurechenbare Verhalten erfolgen, das zu einer Verkürzung der grundrechtlichen Gewährleistungen führt. Insofern sind Grundrechtseingriffe auch durch faktische Einwirkungen wie die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten möglich. Eine solche faktische Beeinträchtigung durch polizeiliche Videoüberwachungsmaßnahmen liegt schon dann vor, wenn eine Speicherung der Bild- und Toninformationen erfolgt. Ein Eingriff ist generell jedes staatliche Verhalten, das geeignet ist, den Betroffenen in seiner Freiheitsausübung wesentlich zu hemmen. Dies führt dazu, dass auch die offen erkennbare, bloße Beobachtung mittels Kamertechnik ohne Aufzeichnung eine abschreckende, entfaltungshemmende und damit verhaltenslenkende Wirkung bei den Bürgerinnen und Bürgern bewirken kann und damit nach der mittlerweile auch in der Rechtsprechung und im Schrifttum eindeutig vorherrschenden Meinung einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt. Auch Übersichtsaufnahmen und erst recht Übersichtsaufzeichnungen stellen Grundrechtseingriffe dar, da sie mit Blick auf die moderne Informationstechnologie jedenfalls durch weitere Auswertung und Aufbereitung regelmäßig die Herstellung eines Personenbezugs ermöglichen.
- Weitere Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die durch den Einsatz polizeilicher Videoüberwachungstechnik tangiert werden können, sind das Recht am eigenen Bild und das Recht am gesprochenen Wort. Das Recht am eigenen Bild gewährleistet dem Betroffenen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten, soweit es um die Anfertigung und Verwendung von Fotografien oder Aufzeichnungen seiner Person durch andere geht. Mit dem Recht am gesprochenen Wort soll der Betroffene davor geschützt werden, im sozialen Kontakt mit Dritten nicht mehr unbefangenen kommunizieren zu können, weil er befürchten muss, dass seine vertraulichen, unbedachten oder spontanen Äußerungen aufgenommen und später veröffentlicht oder in sonstiger Weise verwendet werden. Für Eingriffe in das Recht am eigenen Bild und das Recht am gesprochenen Wort und deren Rechtfertigung gelten die Grundsätze des informationellen Selbstbestimmungsrechts entsprechend, weil beide Rechte im Zeitalter digitaler Informationstechnologie letztlich auch als Konkretisierungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung angesehen werden können.
- Art. 13 GG garantiert die Unverletzlichkeit der Wohnung als Grundrecht auf eine „Freistätte“, d.h. auf Unbehelligtsein in den „eigenen vier Wänden“. Verbürgt wird

die räumliche Dimension des Grundrechts, vom Staat und von Dritten in Ruhe gelassen zu werden. Damit steht es in engem Zusammenhang mit der Freiheit des Einzelnen und soll die Privatheit der Wohnung als „elementaren Lebensraum“ schützen. Ein Eingriff in den Schutzbereich ist jedes Eindringen. Solches ist jedes Betreten oder jede optische und akustische Überwachung und jedes Verweilen durch staatliche Stellen in den geschützten Räumlichkeiten. Insofern stellt schon das Betreten einer Wohnung im Rahmen einer präventivpolizeilichen Maßnahme unter Mitführen von Videokameras einen Grundrechtseingriff dar. Wenn dabei, etwa im Wege von Bild- oder Tonaufzeichnungen, personenbezogene Daten gewonnen werden, setzt sich der Eingriff durch das Speichern, Verwenden und die Weitergabe derselben fort. Eingriffe stellen aber auch die Installation von Überwachungstechnik in einer Wohnung oder die Durchsuchung dar. Generell kommt es auf die Art und Weise des Eindringens in den „Integritätsraum Wohnung“ nicht an. Damit sind auch Beeinträchtigungen ohne körperliches Betreten der Wohnung in Gestalt der Überwachung von Vorgängen in der Wohnung von außen mithilfe von technischen Überwachungsgeräten (z. B. Richtmikrofonen, Schallmessgeräten, Infrarotgeräten, Kameras) oder von innen (Installation von Audio- oder Videotechnik zur heimlichen Überwachung und anschließendem Abhören) als Grundrechtseingriffe zu qualifizieren.

Zur Rechtfertigung von Eingriffen in die vorstehenden Grundrechte bedarf es einer verfassungsmäßigen Ermächtigungsgrundlage. Sie muss zuvorderst dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit genügen. D. h.: In der Ermächtigungsgrundlage müssen die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar sein. Insbesondere der Anlass, der Zweck sowie die Grenzen des Eingriffs müssen bereichsspezifisch und präzise bestimmt sein. Zudem ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Eine Datenerhebung auf Vorrat zu unbestimmten Zwecken ist unzulässig. Insgesamt richten sich die Anforderungen an die gesetzliche Schranke nach Art und Intensität des Eingriffs. Bei verdachtslosen Eingriffen mit großer Streubreite, bei welchen zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen werden, die den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben, ist grundsätzlich von einer hohen Eingriffsintensität auszugehen. Auch kann die Intensität einer Maßnahme dadurch erhöht sein, dass im Rahmen von Videoüberwachungsmaßnahmen gewonnenes Material in vielfältiger Art und Weise ausgewertet, bearbeitet und mit anderen Daten verknüpft werden kann.

Die Befugnis zu offenen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen erfuhr bereits durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 eine Änderung, indem in dem vormals Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b PAG normiert wurde, dass die Polizei zur Abwehr einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut offen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen anfertigen kann. Durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 wurde die Vorschrift dann vielfältig geändert: Mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b PAG wurden Regelungen bezüglich der Fertigung von Bildaufnahmen und Übersichtsaufnahmen und Übersichtsaufzeichnungen bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen getroffen. So kann nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a PAG die Polizei bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen personenbezogene Daten offen mittels Bildaufnahmen oder Übersichtsaufnahmen und nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b PAG mittels Übersichtsaufzeichnungen erheben, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Örtlichkeit erforderlich ist und in Art. 33 Abs. 4 PAG wurde erstmals eine Ermächtigungsgrundlage für den präventivpolizeilichen Einsatz sog. Bodycams geschaffen. Außerdem darf nach Art. 33 Abs. 5 PAG die Polizei automatische Erkennungs- und Auswertesysteme verwenden.

Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 PAG und Art. 33 Abs. 4 PAG genügen nicht den Anforderungen, die von Verfassungen wegen an Eingriffe in die oben genannten Grundrechte gestellt werden:

- Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 PAG: Die Vorschrift bietet keine Ermächtigungsgrundlage, die dem Gebot der Normenklarheit genügt. Auf ihrer Basis sind die Voraussetzungen und der Umfang der Grundrechtsbeschränkungen gerade nicht klar und für den Bür-

ger erkennbar. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen hat das Bundesverfassungsgericht bereits in einer Kammerentscheidung aus dem Jahr 2007 in Bezug auf die auf Art. 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 BayDSG a. F. gestützte Videoüberwachung öffentlicher Plätze klar formuliert. Danach ist die Videoüberwachung ein intensiver Eingriff und „beeinträchtigt alle, die den betroffenen Raum betreten. Sie dient dazu, belastende hoheitliche Maßnahmen vorzubereiten und das Verhalten der den Raum nutzenden Personen zu lenken. Das Gewicht dieser Maßnahme wird dadurch erhöht, dass infolge der Aufzeichnung das gewonnene Bildmaterial in vielfältiger Weise ausgewertet, bearbeitet und mit anderen Informationen verknüpft werden kann. Von den Personen, die die Begegnungsstätte betreten, dürfte nur eine Minderheit gegen die Benutzungssatzung oder andere rechtliche Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Rechtsordnung für die Benutzung der Begegnungsstätte ergeben, verstoßen. Die Videoüberwachung und die Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials erfassen daher – wie bei solchen Maßnahmen stets – überwiegend Personen, die selbst keinen Anlass schaffen, dessentwegen die Überwachung vorgenommen wird.“ (BVerfG NVwZ 2007, 688 (691)).

Eine allgemeine Regelung, die die Datenerhebung lediglich durch das Gebot der Erforderlichkeit begrenzt und bei der aufgaben- und bereichsspezifische Voraussetzungen der Datenerhebung fehlen, genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht dem Bestimmtheitsgebot, weil das Gebot der Erforderlichkeit die behördliche Praxis nicht hinreichend anleiten oder Kontrollmaßstäbe bereitstellen kann, wenn es nicht auf ein näher beschriebenes Normziel ausgerichtet wird.

Der gegenüber Art. 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 BayDSG a. F. gemachte Vorwurf mangelnder Normbestimmtheit ist auch gegenüber Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 PAG zu machen. Diese Vorschrift orientiert sich erkennbar am Regelungsvorbild des Art. 9 Abs. 2 BayVersG. Allerdings wird im Rahmen von Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 PAG gerade auf die in Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayVersG enthaltene Beschränkung verzichtet, dass die Maßnahme lediglich „zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes“ erfolgen darf. Anders als Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayVersG enthält Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 PAG bei der Aufzeichnung von Übersichtsaufnahmen auch nicht die Einschränkung, dass „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen, von Teilen hiervon oder ihrem Umfeld erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen“. Stattdessen beschränkt sich die bereichsspezifische und ermessensleitende Konkretisierung im Rahmen von Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 PAG alleine darauf, dass die Maßnahme „wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Örtlichkeit“ erforderlich sein muss. Allerdings fehlt im Gesetzestext jeglicher Bezugspunkt für die Frage nach der Erforderlichkeit. Somit bleibt völlig offen, zu welchen Zwecken Bildaufnahmen, Übersichtsaufnahmen oder Übersichtsaufzeichnungen angefertigt werden dürfen. Ausgangspunkt für die polizeiliche Videoüberwachung ist allein die Tatsache, dass Menschen bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen in einer nicht näher bestimmten Anzahl oder an einem nicht ohne Weiteres überschaubaren Ort zusammenkommen. Auf ein etwaiges Gefährdungspotenzial solcher Veranstaltungen und Ansammlungen wird im Gesetzeswortlaut nicht einmal ansatzweise Bezug genommen. Auch vollkommen friedliche Menschenansammlungen wie Sport- und Konzertveranstaltungen, Dorf- und Bürgerfeste sowie Örtlichkeiten ohne aktuelles Gefährdungspotenzial wie Einkaufszentren, Bahnhöfe, Schwimmbäder oder Waldgrundstücke fallen damit jedenfalls theoretisch in den Anwendungsbereich der Norm. Damit wird die Entscheidung über den Einsatz von Maßnahmen nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 PAG letztlich einseitig in das Ermessen der Polizei gestellt, ohne dass der Einzelne vorhersehen kann, bei welcher Gelegenheit, zu welchem Zweck und auf welche Weise Informationen über ihn mithilfe von Videotechnik erhoben werden können.

Darüber hinaus fehlt es auch an der Verhältnismäßigkeit des durch Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 PAG vermittelten Eingriffs in Grundrechte. Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 PAG ermöglicht nach Lage der Dinge eine weitgehend anlasslose Überwachung. Die damit verbundene Sammlung personenbezogener Daten zu unbestimmten oder noch nicht bestimmenden Zwecken ist unverhältnismäßig und damit verfassungsrechtlich nicht zu

rechtfertigen. Nach alledem wird Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 PAG insgesamt nicht den Anforderungen gerecht, die an die Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit von Befugnisnormen zu stellen sind, die Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht betroffener Personen durch polizeiliche Videoüberwachung vermitteln. Dabei ist zudem auch zu berücksichtigen, dass die Intensität des Eingriffs durch die Zulässigkeit des Einsatzes von unbemannten Luftfahrtsystemen (sog. Drohnen) gemäß Art. 47 Abs. 1 Nr. 1 PAG noch weiter erhöht wird.

– Art. 33 Abs. 4 PAG:

- Auf der Grundlage des Art. 33 Abs. 4 Satz 1 PAG darf die Polizei bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr an öffentlich zugänglichen Orten Personen offen mittels automatisierter Bild- und Tonaufzeichnung, insbesondere auch mit körpernah getragenen Aufnahmegaräten, kurzfristig technisch erfassen, wenn dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten oder Dritten erforderlich ist. Verarbeitungsfähige Aufzeichnungen mit Hilfe eines Bodycam-Einsatzes dürfen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 2 PAG gefertigt werden, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten oder eines Dritten vor Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist.

Sämtliche auf dem Markt befindlichen Körperkmerasysteme haben eine sog. Pre-Recording-Funktion. Bei Einschaltung dieser Funktion werden in einem erweiterten Standby-Betrieb Bild und Ton auch ohne individuelle Aktivierung der Aufnahme durch die kameraführende Beamtin bzw. den kameraführenden Beamten für einen kürzeren, individuell einstellbaren Zeitraum (z. B. 30, 60 oder 120 Sekunden) fortlaufend in einer Aufzeichnungsschleife aufgenommen. Erfolgt keine Aktivierung der eigentlichen Kameraaufzeichnung, so werden die Daten nach Ablauf der eingestellten Speicherdauer automatisch überschrieben. Wird demgegenüber der Aufnahmemodus gestartet, so werden die zu diesem Zeitpunkt noch im RAM-Speicher der Kamera vorhandenen Aufnahmen dauerhaft abgespeichert und der Gesamtaufnahme hinzugefügt bzw. vorangestellt. Auf diese Weise soll es der Polizei ermöglicht werden, auch solche Geschehnisse zu dokumentieren, die im Einzelfall erst zu der Situation geführt haben, in der die kameraführende Beamtin bzw. der kameraführende Beamte den Einsatz der Bodycam für angebracht gehalten hat. Die Entwicklung des Einsatzgeschehens und die dokumentierten Straftaten sollen damit besser nachvollzogen werden können. Zudem können damit Verzögerungen nach dem Auslösen der Aufzeichnung durch ein Hochfahren der Kameras vermieden werden.

Die Nutzung der Pre-Recording-Funktion ist bei genauer Betrachtung gerade nicht mit sog. Nichttreffern oder Treffern bei der automatischen Kennzeichenerfassung zu vergleichen. Bei der Bodycam werden zwar in einem bestimmten Rhythmus die nicht „verwendeten“ Aufnahmen überschrieben, aber zu jedem Zeitpunkt kann die Beamtin bzw. der Beamte die „Aktivierung“ und damit auch die Speicherung schon im System vorhandener Daten auslösen. Infolgedessen stellen auch Datenerhebungen unter Nutzung der Pre-Recording-Funktion einen Grundrechtseingriff dar. Im Übrigen muss der Meinungsstreit, ob Treffer oder Nichttreffer nicht mehr geklärt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss „Kfz-Kennzeichenkontrollen 2“ entschieden, dass auch „Nichttreffer“ im Rahmen automatischer Kennzeichenüberwachungsmaßnahmen Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht vermitteln (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Dezember 2018 - 1 BvR 142/15 - ; LS 1: „Eine automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle begründet Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aller Personen, deren Kennzeichen in die Kontrolle einbezogen werden, auch wenn das Ergebnis zu einem „Nichttreffer“ führt und die Daten sogleich gelöscht werden (Abweichung von BVerfGE 120, 378“).

Der Sache nach handelt es sich bei der Maßnahme um eine anlasslose Überwachung. Eine solche Sammlung personenbezogener Daten zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbareren Zwecken ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unverhältnismäßig und damit verfassungsrechtlich

nicht zu rechtfertigen. Insofern ist festzustellen, dass die Nutzung der Pre-Recording-Funktion zwangsläufig mit Eingriffen einhergeht, die sich verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen lassen.

- Nach Art. 33 Abs. 4 Satz 3 PAG darf der Einsatz von Bodycams grundsätzlich auch in Wohnungen erfolgen, allerdings nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist. Lediglich die Nutzung der Pre-Recording-Funktion ist gemäß Art. 33 Abs. 4 Satz 4 PAG innerhalb von Wohnungen ausgeschlossen. Nach Art. 33 Abs. 4 Satz 5 PAG ist sicherzustellen, dass im Falle der Nutzung der Pre-Recording-Funktion, an die sich keine unverzügliche Aufzeichnung mit Hilfe der Bodycam anschließt, die betroffenen personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden.

Die Vorschrift wird nicht den Anforderungen gerecht, die von Verfassungen wegen an die Rechtfertigung von Eingriffen in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung zu stellen sind. Im Rahmen der Prüfung sind die in Art. 13 Abs. 2 bis 7 GG formulierten Schrankenregelungen anzuwenden, welche die Verhältnismäßigkeitsanforderungen von Eingriffen in das Wohnungsunverletzlichkeitsgrundrecht konkretisieren. Einschlägig sind insoweit die Abs. 4, 5 und 7 des Art. 13 GG. Die Ausgestaltung des geltenden Art. 33 Abs. 4 Satz 3 PAG wird keiner der dort normierten Anforderungen an die Rechtfertigung des Eingriffs in das Wohnungsunverletzlichkeitsgrundrecht gerecht.

Eine Rechtfertigung des Einsatzes von Bodycams in Wohnungen kommt unter den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 4 GG schon deshalb nicht in Betracht, weil auf die Etablierung eines Richtervorbehalts verzichtet wurde. Nach Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG dürfen zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur aufgrund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme gemäß Art. 13 Abs. 4 Satz 2 GG auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

Auch mit Blick auf Art. 13 Abs. 5 GG scheidet eine Rechtfertigung im Ergebnis aus. Schon der Wortlaut des Art. 33 Abs. 4 Satz 3 PAG passt insoweit nicht, wonach Bodycam-Einsätze in Wohnungen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erfolgen dürfen, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist. Art. 13 Abs. 5 GG regelt, dass eine Wohnraumüberwachung, die ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen stattfindet, durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden kann und eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse nur zu Strafverfolgungs- oder Gefahrenabwehrzwecken und nur zulässig ist, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Selbst wenn man den Einsatz von Bodycams in Wohnungen auf die Eigensicherung bezieht, gilt, dass ein solcher Einsatz, sofern er daneben auch anderen Zwecken, insbesondere der Gewinnung von Informationen zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung dient, nicht über Art. 13 Abs. 5 GG gerechtfertigt werden kann. Dies aber betrifft die typische Situation des polizeilichen Bodycam-Einsatzes. Die Beamtinnen bzw. Beamten begeben sich zwangsläufig aus einem konkreten Anlass heraus, regelmäßig zur Verhütung oder Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, in die Wohnung.

Auch aus Art. 13 Abs. 7 GG lässt sich keine Rechtfertigung für den Bodycam-Einsatz innerhalb von Wohnungen ableiten. Schon nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 13 Abs. 7 GG („im Übrigen“) zeigt sich, dass diese Schranke nur subsidiär zur Anwendung kommen kann, wenn keiner der Eingriffsvorbehalte in Art. 13 Abs. 2 bis 5 GG thematisch einschlägig ist. Es darf also der Sache nach weder um Durchsuchungen (Art. 13 Abs. 2 GG) noch um technische Wohnraumüberwachung zur Strafverfolgung (Art. 13 Abs. 3 GG), präventive techni-

sche Wohnraumüberwachung (Art. 13 Abs. 4 GG) oder technische Wohnraumüberwachung zur Eigensicherung ermittelnder Amtsträger (Art. 13 Abs. 5 GG) gehen.

Mit Art. 33 Abs. 4 Satz 3 PAG wurde eine Regelung geschaffen, die im Schwerpunkt der polizeilichen Gefahrenabwehr mit Hilfe von technischen Mitteln in Wohnungen dient. Die Vorschrift stellt eine Gemengelage aus den thematischen Anwendungsbereichen des Art. 13 Abs. 4 und Abs. 5 GG dar, ohne deren jeweiligen Rechtfertigungsgrundlagen zu beachten. Ein Rückgriff auf Art. 13 Abs. 7 GG ist aber in solchen Fällen gesperrt, in denen für die einfachgesetzliche Ausgestaltung von Eingriffen in Art. 13 Abs. 1 GG die vorrangigen Art. 13 Abs. 2 bis 5 GG einschlägig sind. Insofern stellt sich die Regelung des Bodycam-Einsatzes (Art. 33 Abs. 4 Satz 3 PAG) als verfassungswidrig dar.

Art. 33 Abs. 5 PAG ist im Lichte der Judikatur und Literatur eine nicht minder problematische Vorschrift. Mit Art. 33 Abs. 5 PAG wurde durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 eine Ermächtigungsgrundlage für die Verwendung automatischer Erkennungs- und Auswertungssysteme geschaffen. Danach dürfen bei Videoüberwachungsmaßnahmen nach den Art. 33 Abs. 1 bis 3 PAG, also nicht beim Einsatz von Bodycams, Systeme zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern bezogen auf Gegenstände einschließlich der automatischen Systemsteuerung zu diesem Zweck verwendet werden, soweit dies die jeweilige Gefahrenlage aufgrund entsprechender Erkenntnisse erfordert. Im Vergleich zum ursprünglichen PAG-Neuordnungsgesetzesentwurf der Staatsregierung, der den Einsatz solcher intelligenten Videoüberwachungssysteme auch auf das Verhalten von Personen und deren gezielte Beobachtung durch den Einsatz von Gesichtserkennungssystemen beziehen wollte, wurde die Regelung, wie sie schließlich Eingang in das PAG fand, infolge eines Änderungsantrags letztlich auf die automatisierte Erkennung von Mustern bei Gegenständen beschränkt. Zur Begründung dieser Beschränkung wurde darauf verwiesen, dass mit Blick auf bisherige praktische Erfahrungen die Fehlerquote beim Erkennen bestimmter Verhaltensmuster von Personen sowie beim automatisierten Datenabgleich mit einer polizeilichen Fahndungsdatei noch gesenkt werden müsse.

Durch den Einsatz der intelligenten Videoüberwachung wird der Anwendungsbereich polizeilicher Videoüberwachungsmaßnahmen erheblich erweitert. Dies gilt auch dann, wenn man, wie in der Gesetz gewordenen Fassung des Art. 33 Abs. 5 PAG, auf die Erkennung von Gesichtern durch den Abgleich von biometrischen Daten verzichtet. Schließlich wird man auch bei der systemgesteuerten Erkennung und Auswertung von Mustern in Bezug auf Gegenstände den Personenbezug nicht vermeiden können. Wie das Beispiel von alleinstehenden Koffern zeigt, die mithilfe intelligenter Videoüberwachungssysteme erkannt werden können, geht es zwangsläufig auch um die Frage, welcher natürlichen Person das Abstellen eines solchen Gepäckstücks zuzuordnen ist. Die Mustererkennung in Bezug auf Gegenstände nimmt somit nur eine Sache zum Anlass, um die Gefährdung durch zugehörige Personen einzuschätzen. Die Technologie, auf die die Ratio der Vorschrift abzielt, basiert vor allem auf Mustererkennung, die durch speziell für den Sicherheitsbereich entwickelte Algorithmen sowie den Zugriff auf Datenbanken unterstützt wird. Im Vergleich zur „regulären“ Videoüberwachung öffentlicher Räume wird über Art. 33 Abs. 5 PAG die Intensität der Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffener Personen für Maßnahmen nach Art. 33 Abs. 1 bis 3 PAG in beträchtlichem Maße erhöht. Das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine Besonderheit des Eingriffspotenzials von Maßnahmen der elektronischen Datenverarbeitung in der Menge der verarbeitbaren Daten liegt, die auf konventionellem Wege gar nicht bewältigt werden kann. Insbesondere beim Abgleich mit Datenbanksystemen entstehen Schlagkraft und Eingriffsintensität sowohl aus der Vervielfachung der Zahl der möglichen Erfassungsvorgänge gegenüber den bisherigen technischen und personellen Möglichkeiten der Polizei als auch aus den durch die Automatisierung und Vernetzung ermöglichten verbesserten Bedingungen für eine effektive und zudem heimliche Datenerfassung und -verarbeitung. Da sich die konkreten Anforderungen an die Bestimmtheit und Klarheit der Ermächtigung nach der Art und Schwere des Eingriffs richten, bedarf es zur Rechtfertigung von Eingriffen in das informationelle Selbstbestimmungsrecht durch polizeiliche

Videoüberwachungsmaßnahmen, die an automatische Erkennungs- und Auswertungssysteme gekoppelt sind, einer präzisen, bereichsspezifischen Grundlage, die sicherstellt, dass sich Anlass und Umfang der Maßnahme sowie die Verwendung daraus gewonnener Daten in den vom Gesetzgeber festgelegten Grenzen der Verhältnismäßigkeit halten. Diesen Anforderungen wird Art. 33 Abs. 5 PAG nicht gerecht. Nach der Regelung soll der Einsatz solcher Systeme lediglich davon abhängen, dass „dies die jeweilige Gefahrenlage auf Grund entsprechender Erkenntnisse erfordert“. Ungenauer kann man Tatbestandvoraussetzungen kaum formulieren. Es wird auch nicht benannt, wessen Kriterien für das Vorliegen solcher Erkenntnisse maßgebend sein sollen. Auch Kriterien zur Erkenntnisdichte bzw. Qualität der Anhaltspunkte sucht man im Gesetzestext vergebens. Damit wird die Entscheidung über die relevanten Maßstäbe und damit den Einsatz der Systeme ganz in die Hand der Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamten gelegt. Die Anlässe für den Einsatz intelligenter Videoüberwachungssysteme sind damit weder für die hiermit betrauten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten noch für die von den Maßnahmen Betroffenen bestimmbar. Auf der Grundlage von Art. 33 Abs. 5 PAG lassen sich somit Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht verfassungskonform rechtfertigen. Obschon erhebliche Zweifel an der Verfassungskonformität der Regelung des Art. 33 Abs. 5 PAG besteht, soll die Maßnahme durch den gegenständlichen Änderungsantrag nicht aufgehoben werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergeben sich insgesamt folgende Änderungen für Art. 33 PAG:

- Die Vorschrift des Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 PAG, die de facto eine weitgehend anlasslose Überwachung und Sammlung personenbezogener Daten zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbar Zwecken ermöglicht, wird geändert und Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b PAG wird in Anlehnung an Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayVersG formuliert. Zudem wird in Anlehnung an Art. 9 Abs. 2 Satz 3 BayVersG klargestellt, dass auch die Identifizierung einer auf einer Übersichtsaufnahme abgebildeten Person nur zulässig ist, soweit die Voraussetzungen nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 PAG vorliegen.
- Bei den gefahrenabwehrrechtlichen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen wird die Bezugnahme auf eine (erst) drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut gestrichen. Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b PAG wird damit aufgehoben. Zur Begründung der Aufhebung der drohenden Gefahr als Gefahrbegriffskategorie in der Vorschrift wird auf den allgemeinen Teil der Begründung und auf die Ausführungen zu Art. 11 und 11a verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.
- Beim Bodycam-Einsatz wird die Pre-Recording-Funktion gestrichen.
- Der Einsatz von Bodycams in Wohnungen wird unter einen Richtervorbehalt gestellt. Dies bedeutet, dass (bereits) vor dem Einsatz von körperrnah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen eine richterliche Entscheidung herbeizuführen ist. Bei Gefahr in Verzug soll die Staatsanwaltschaft die Entscheidung treffen (zur Begründung der Eilfallkompetenz der Staatsanwaltschaft vgl. zu Nr. 41 ganz am Schluss). Demgegenüber genügt die Änderung im Sinne des Gesetzentwurfs der Staatsregierung, dass die gefahrenabwehrrechtliche Verwertung der erlangten Erkenntnisse aus einem Bodycam-Einsatz in einer Wohnung nur zulässig ist, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde, nicht dem Schrankenvorbehalt des Art. 13 Abs. 4 GG.

Zu Art. 34

In der Vorschrift über die elektronische Aufenthaltsüberwachung (Art. 34 PAG) wird durch den Änderungsantrag die Bezugnahme auf die drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut gestrichen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den allgemeinen Teil der Begründung und die Begründung zu Art. 11 und 11a verwiesen. Ergänzend wird noch ausgeführt:

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in dem am 4. Februar 2021 veröffentlichten Beschluss 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12 vom 1. Dezember 2020 entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen in § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB i. V. m. § 463a Abs. 4 StPO zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung („elektronische

Fußfessel“) mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Zwar liege hierin ein tiefgreifender Grundrechtseingriff insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Gleichwohl sei dieser Grundrechtseingriff aufgrund des Gewichts der geschützten Belange zumutbar und stehe nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der Rechtsgüter, deren Schutz die elektronische Aufenthaltsüberwachung bezwecke.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2020 erging zur EAÜ als Instrument der Führungsaufsicht in § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB und § 463a Abs. 4 StPO in Gestalt einer strafbewehrten Weisung (vgl. § 145a StGB). Dennoch hat er Bedeutung über das Strafrecht hinaus für das Polizeirecht. In dem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht erstmals grundlegende Fragen im Zusammenhang mit der EAÜ geklärt.

Die rechtspolitische und rechtswissenschaftliche Debatte um die Einführung der sog. elektronischen Fußfessel als unterstützendes Mittel im Rahmen der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs reicht zurück in die späten 1990er Jahre. Im Jahr 2000 starteten in Deutschland erste Modellversuche und mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) wurde die EAÜ in Reaktion auf die restriktive Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Sicherungsverwahrung (EGMR NJW 2010, 2495) in § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB i. V. m. § 463a Abs. 4 StPO normiert.

Die Gesetzgeber von Bund und mehreren Bundesländern implementierten im Zuge der Mitte der 2010er Jahre einsetzenden Polizeirechtsreformen in den jeweiligen Polizeigesetzen die EAÜ als Mittel zur Terror- und sonstigen Gefahrenabwehr. In Bayern wurde die EAÜ durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 zum 1. August 2017 in das PAG eingeführt (Art. 32a PAG a.F./jetzt: Art. 34 PAG). In ihrem dem Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 zugrundeliegenden Gesetzentwurf führte die Staatsregierung aus, „die aktuelle Terrorgefahr“ erfordere „gerade auch die Einführung einer – präventivpolizeilichen – (offenen) elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ bzw. „elektronische Fußfessel“) und bestimmter flankierender Bestimmungen. Durch eine präventivpolizeiliche elektronische Fußfessel wird ein Instrument geschaffen, das bei entsprechender Gefahrenlage im Einzelfall die umfassende Überwachung deutlich erleichtern kann, da sie im Einzelfall personalintensive Rund-um-die-Uhr-Überwachungen verringern helfen kann, zugleich aber auch eine Mindermaßnahme zu einem Präventivgewahrsam darstellt. (...) Da im polizeilichen Gefahrenabwehrrecht nur ein möglichst flächendeckendes und länderübergreifend abgestimmtes Vorgehen nachhaltige Wirkung verspricht, sind auch die Bundesländer gehalten, unverzüglich entsprechende Regelungen in ihren Polizeigesetzen zu verankern.“ (Drs. 17/16299 v. 4. April 2017, S. 1, 2). De lege lata finden sich Befugnisse zur EAÜ im Polizeirecht des Bundes und von Ländern in § 56 BKAG, § 27c PolG BW, § 30 PolIDVG HA, § 31a HSOG, § 67a SOG M-V, § 17c NPOG, § 34c PolG NRW, § 38 SPolIDVG und § 36c SOG LSA, § 61 SächsPVDG, ferner in § 56a AufenthG.

In Bayern wurden im Zeitraum 1. August 2017 bis 30. Juni 2019 in dreizehn Fällen Maßnahmen der präventivpolizeilichen EAÜ angeordnet, überwiegend allerdings nicht in Fällen mit Terrorismusbezug, sondern in solchen häuslicher Gewalt (Drs. 18/3466 (S. 5) und Drs. 18/2218). Aufsehen erregte die Ausreise eines islamistischen Gefährders trotz elektronischer Fußfessel (vgl. Drs. 17/19816). In den Bundesländern, in denen die Maßnahme nur zur Abwehr terroristischer Gefahren zulässig ist, beschränkt sich die Anwendungshäufigkeit auf wenige Einzelfälle (vgl. etwa Landtag von Baden-Württemberg Drs. 16/9264 S. 3: eine Anordnung seit 2015).

Zentraler Prüfungsmaßstab für eine EAÜ sind die allgemeine Handlungsfreiheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Bundesverfassungsgericht qualifizierte in seinem Beschluss vom 1. September 2020 die EAÜ in diesem Rahmen als einen Grundrechtseingriff „von hoher Intensität“ (Rn. 273, ähnlich Rn. 265: „besonders eingriffsintensiv“), der aber durch die Ausrichtung der Maßnahme auf den Schutz „höchstrangiger Verfassungsgüter“ (Rn. 277) – nämlich den Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der sexuellen Selbstbestimmung und der Freiheit des Einzelnen sowie der Sicherheit des Staates und seiner Einrichtungen – gerechtfertigt sei.

Der Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht die eingriffsintensive Maßnahme der EAÜ zum Schutz höchstrangiger Verfassungswerte als verhältnismäßig ansieht und dabei berücksichtigt, dass der Kreis der Adressaten der Maßnahme eng begrenzt ist (Rn. 279), weckt Bedenken an deren Ausgestaltung im PAG. Während etwa die Befugnis nach § 56 BKAG und nach den meisten Polizeigesetzen der Länder streng auf die Abwehr von Straftaten des internationalen Terrorismus bezogen ist und damit unzweifelhaft im Rahmen der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben liegt, trifft dieser Schluss auf Art. 34 PAG nicht zu. In dessen Anwendungsbereich fällt auch nach Art. 11a Abs. 2 i. d. F. des Gesetzentwurfs der Staatsregierung der Schutz der Gesundheit und von Kulturgütern. Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht der Sorgfalt, mit der die im Bereich der Führungsaufsicht notwendige Gefährlichkeitsprognose erstellt wird, eine besondere Bedeutung beimisst (Rn. 280 ff.). Zwar sei die Einholung eines forensischen Sachverständigengutachtens nicht in jedem Fall zwingend erforderlich, weil darauf vertraut werden könne, dass der anordnende Richter seine Pflicht zur bestmöglichen Sachaufklärung wahrnehmen werde (vgl. Rn. 285 f.). Allerdings ist nicht zu verkennen, dass die tatsächlichen Grundlagen einer solchen Prognose im Bereich der Maßregeln der Besserung und Sicherung ganz andere sind als im Polizeirecht. Während der Anordnung im Strafrecht mehrere tatgerichtliche Verurteilungen wegen schwerwiegender Straftaten vorausgehen und in den zur Verurteilung führenden Verfahren meist schon aufwändige forensische Gutachten eingeholt wurden, muss nach dem PAG lediglich die Gefahr oder auch nur die „drohende Gefahr“ einer Rechtsgutverletzung bestehen.

Auch im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2020 ist die Anordnungsvoraussetzung der drohenden Gefahr in Art. 34 PAG zu streichen. Alles andere würde die Gefahr eines Unterlaufens der hohen strafrechtlichen Anforderungen im Wege des Polizeirechts hervorrufen (vgl. bereits Löffelmann BayVBl. 2018, 148 (150 ff.)).

Nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 PAG-E ist – soweit dies technisch möglich ist – sicherzustellen, dass innerhalb von Wohnungen keine über den Umstand der Anwesenheit des Verantwortlichen hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Ergänzung mit einem Halbsatz 2, dass dennoch erhobene Daten nicht verarbeitet werden dürfen, fand sich bisher in Art. 49 Abs. 4 PAG und wird nunmehr direkt in der Norm geregelt. Außerdem wird durch einen weiteren Halbsatz klargestellt, dass solche dennoch erhobenen Daten unverzüglich zu löschen sind.

Zu Art. 35

Mit dem PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 wurde in Anlehnung an § 50 BKAG sowie §§ 99, 100 StPO eine Ermächtigungsgrundlage für die präventivpolizeiliche Postsicherstellung eingeführt.

Eine Postsicherstellung ist nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 PAG nicht nur zur Abwehr einer (konkreten) Gefahr, sondern auch einer drohenden Gefahr für bedeutende Rechtsgüter im Sinne des Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 PAG möglich. Sie ist sowohl in Bezug auf Gefahrenverantwortliche im Sinne von Nr. 1 als auch für Nachrichtenmittler nach Nr. 2 zulässig. Zudem muss die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 PAG etabliert eine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht der geschäftsmäßigen Post- oder Telekommunikationsdienstleister mittels einer an Art. 43 Abs. 1 PAG angelehnten Regelung. Art. 35 Abs. 2 PAG normiert einen grundsätzlichen Richtervorbehalt für die Anordnung einer Postsicherstellung, der jedoch durch eine Ausnahmeregelung bei Gefahr im Verzug faktisch erheblich relativiert wird. Solche Eilfallanordnungen bedürfen nach Art. 92 Abs. 3 PAG/Art. 95 Abs. 3 PAG-E allerdings der gerichtlichen Bestätigung und treten in deren Ermangelung kraft Gesetzes außer Kraft, soweit sie nicht bereits anderweitig erledigt sind. In Art. 35 Abs. 3 PAG werden Inhalt und Frist für die richterliche Anordnung (höchstens drei Monate, jeweils entsprechend verlängerbar) geregelt. In Art. 35 Abs. 4 Satz 1 PAG wird bestimmt, dass die Öffnung der Sendungen grundsätzlich nur dem Richter zusteht. Allerdings kann diese Kompetenz nach Art. 35 Abs. 4 Satz 2 PAG widerruflich der Polizei übertragen werden, soweit dies in zeitlicher Hinsicht erforderlich ist. Art. 35 Abs. 5 PAG regelt das

Verfahren hinsichtlich der Vorlage der Sendungen an das Gericht, soweit keine Übertragung an die Polizei erfolgt ist. Gemäß Art. 35 Abs. 5 Satz 1 PAG hat die Polizei die ihr ausgelieferten Postsendungen unverzüglich ohne vorherige inhaltliche Kenntnisnahme und ungeöffnet dem Gericht vorzulegen, das dann nach Art. 35 Abs. 5 Satz 2 PAG unverzüglich über die Öffnung entscheidet. Schließlich regelt Art. 35 Abs. 6 PAG die Weiterleitung von Sendungen an den Empfänger. Eine solche hat unverzüglich zu erfolgen, soweit die Öffnung nicht angeordnet wurde oder nach einer Öffnung der Sendungen die Zurückbehaltung der gesamten Sendung oder eines Teils der Postsendung zu Gefahrenabwehrzwecken nicht (mehr) erforderlich ist.

Das Postgeheimnis ist durch Art. 10 GG geschützt. Darunter fällt die Vertraulichkeit aller durch Postdienstleister jedweder Art erbrachten körperlichen Übermittlungsleistungen (Briefe, Pakete, sonstige offene und geschlossene Sendungen, Waren) von der Einlieferung der Sendung bis zur Ablieferung an den Empfänger.

Als Grundrechtseingriff zu qualifizieren ist jede Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung der geschützten kommunikativen Daten durch einen Grundrechtsverpflichteten. Darunter fällt ohne Weiteres auch die Ermittlung der postalischen Kommunikation, die Öffnung von Postsendungen sowie die Kenntnisnahme von ihrem Inhalt durch Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte nach Art. 35 PAG. Entscheidend für die Bejahung der Eingriffsqualität ist stets die Aufhebung der Vertraulichkeit von bewusst abgeschirmter Individualkommunikation. Von einem Grundrechtseingriff kann deshalb auch dann ausgegangen werden, wenn der Zugang zu einer schriftlich fixierten Mitteilung nicht durch das Öffnen eines Verschlusses oder einer Umschließung (z. B. eines Briefumschlags) erfolgt. Somit hat bereits das Durchleuchten eines Briefes typischerweise Eingriffscharakter.

Beschränkungen des Postgeheimnisses dürfen nach Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden. Aus diesem allgemeinen Gesetzesvorbehalt folgt, dass Eingriffe einer bereichsspezifischen und normenklaren Ermächtigungsgrundlage bedürfen und zudem am Verhältnismäßigkeitsprinzip zu messen sind. Sie müssen also im Hinblick auf den mit ihnen verfolgten Zweck geeignet, erforderlich und angemessen sein. Je schwerwiegender der Grundrechtseingriff ausfällt, desto höhere Anforderungen sind an den verfolgten Zweck zu stellen. Speziell bei der Postsicherstellung ist schon deshalb von einer erhöhten Intensität des Grundrechtseingriffs auszugehen, da diese regelmäßig verdeckt vorgenommen wird. Die staatliche Überwachung darf zudem keine Inhalte erfassen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Besonders einschneidende Ermittlungsmaßnahmen unterliegen zudem einem Richtervorbehalt.

Die Anknüpfung an die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG ist nicht mit den Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsanforderungen an präventivpolizeiliche Ermächtigungsnormen zu vereinbaren. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung und zu Art. 11, 11a hingewiesen.

Darüber hinaus stellt sich die Postsicherstellungsregelung, insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit, die Öffnung der ausgelieferten Postsendungen gemäß Art. 35 Abs. 4 Satz 2 PAG auf die Polizei zu übertragen, angesichts des beträchtlichen Gewichts solcher verdeckten Eingriffe in das Postgeheimnis weder als ausreichend bestimmt noch als verhältnismäßig dar. Nach dem Gesetzeswortlaut ist diese Übertragung lediglich an die formale Voraussetzung gebunden, dass dies „in zeitlicher Hinsicht erforderlich ist“. Diese Formulierung erweckt bei genauer Betrachtung nur den Anschein einer Eingrenzung, ohne diese tatsächlich vorzunehmen. Schließlich kann eine Erforderlichkeit in zeitlicher Hinsicht bei jeglicher Form der Zeitersparnis im Zusammenhang mit der Öffnung von Postsendungen gegeben sein. Erfasst ist damit auch die aus jeder zusätzlichen Belastung des Gerichts resultierende Verzögerung der Überprüfung. Eine solche allgemeine Dringlichkeit wird aber im Rahmen von Maßnahmen der Gefahrenabwehr ohnehin regelmäßig vorliegen, sodass durch die weite Formulierung des Art. 35 Abs. 4 Satz 2 PAG der Ausnahmefall der Öffnung durch die Polizei der praktische Regelfall werden dürfte. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass die Befugnis generell auf „die Polizei“ übertragen werden darf, worunter jede Polizeidienststelle fällt. Auch in dieser Hinsicht weicht Art. 35 Abs. 4 PAG vom Regelungsvorbild des § 50 Abs. 5 Satz 2 BKAG

ab, der nur die Übertragung der Befugnis zur Öffnung sowie die Entscheidung über die Verwertbarkeit vom Gericht auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder auf ihre oder seine Vertretung vorsieht, soweit dies erforderlich ist, um die Abwehr der Gefahr nicht durch Verzögerung zu gefährden. De facto wird damit der zwingend erforderliche Richtervorbehalt entwertet. Auf der Grundlage von Art. 35 Abs. 4 PAG lassen sich Eingriffe in das Postgeheimnis mithin verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen.

Die vorstehenden Ausführungen werden in dem Änderungsantrag dergestalt umgesetzt, dass die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr in der Vorschrift gestrichen wird, was bedeutet, dass die Befugnis der Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG, die eine Person betrifft, die für eine (erst) drohende Gefahr für ein in Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 PAG-E genanntes bedeutendes Rechtsgut verantwortlich ist, aufgehoben wird. Damit ist eine Postsicherstellung nur mehr zulässig, wenn sie eine Person betrifft, die für eine (konkrete) Gefahr verantwortlich ist.

In Art. 35 Abs. 3 Satz 3 PAG ist im Hinblick auf die Änderung des Art. 41 PAG durch den gegenständlichen Änderungsantrag eine redaktionelle Anpassung erforderlich: Der Verweis auf Art. 41 Abs. 5 Satz 1 führt ins Leere. Es ist nunmehr auf Art. 32b Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Änderungsantrags zu verweisen.

Zu Art. 36

Durch den Änderungsantrag wird in Art. 36 PAG (Besondere Mittel der Datenerhebung) die Einleitung in Abs. 2 Satz 1 geändert. In der Einleitung bzw. im Satzteil vor Nr. 1 des Art. 36 Abs. 2 Satz 1 PAG wird nicht mehr auf die Abwehr einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut abgestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung und zu Art. 11 und 11a verwiesen.

Die Änderungen in Art. 36 Abs. 6 PAG sind redaktioneller Art. Sie erklären sich aus Änderungen durch diesen Änderungsantrag.

Zu Art. 37 und 38

Als Mittel der Erhebung personenbezogener Daten sieht Art. 37 PAG den Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Art. 38 PAG den Einsatz von Vertrauenspersonen vor. Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Verhältnismäßigkeit dieser Regelungen.

Konkret ist bereits die generelle Geeignetheit des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen zum Zweck der Gefahrenabwehr zu bezweifeln. Bei der Gefahrenabwehr geht es typischerweise um die Reaktion auf zeitlich unmittelbar bevorstehende Schadensereignisse. Verdeckte Ermittler oder Vertrauenspersonen müssen aber immer erst langfristig aufgebaut und an eine Zielperson herangeführt werden, bevor man von ihnen Informationen „abschöpfen“ kann. Insofern ist von vorneherein von längeren Einsatzdauern auszugehen, die eine zeitnahe Reaktion ausschließen. Dies bedeutet, dass die Entscheidung über den Einsatz solcher Mittel regelmäßig zu einem so frühen Zeitpunkt getroffen werden muss, dass noch keine Gefahr gegeben ist. Faktisch geht es vielmehr primär darum, potenzielle Informationsquellen strategisch so in der kriminellen Szene zu platzieren, dass für den späteren Fall, dass sich eine Situation in Bezug auf einen Schadenseintritt verdichtet, unmittelbar von dort Informationen erlangt werden können, die sich dann wiederum zur Gefahrenabwehr nutzen lassen.

Der Einsatz von Verdeckten Ermittlern oder Vertrauenspersonen dient somit näher betrachtet nicht der Abwehr von im Einsatzzeitpunkt bestehenden, konkreten Gefahren, auf die der Änderungsantrag die Einschreitschwelle polizeilichen Tätigwerdens wieder zurückführt. Faktisch geht es vielmehr um Vorbereitungsmaßnahmen auf zukünftige Gefahrenabwehrsituationen, d. h. um eine Art Strukturaufklärung, die im deutschen Sicherheitsrecht bislang zu Recht den Nachrichtendiensten vorbehalten ist. Vorschriften wie Art. 37 und 38 PAG führen zwangsläufig zu verschwimmenden Grenzen zwischen polizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufklärung von kriminellen Strukturen. Stattdessen sollte der Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen auf den Einsatz zu Zwecken der nachrichtendienstlichen Aufklärung und der Verfolgung von Organisationsdelikten konzentriert werden, um Kompetenzüberschneidungen zwischen

der Polizei und dem Verfassungsschutz nach Möglichkeit zu vermeiden. Schließlich ist ihr Einsatz schon nach der Natur der Sache kein taugliches Mittel zur allgemeinen Gefahrenabwehr, weil er zeitlich regelmäßig viel zu spät einsetzen kann. Insofern wird im PAG auf den gefahrenabwehrrrechtlichen Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen verzichtet. Diese Einsatzmittel bleiben den Strafverfolgungsbehörden sowie den Nachrichtendiensten vorbehalten. Art. 37 und 38 PAG werden aufgehoben.

Zu Art. 39

Infolge der Änderung in Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 PAG (Aufhebung des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b PAG) durch den Änderungsantrag ist Art. 39 Abs. 1 Satz 1 PAG redaktionell anzupassen. Außerdem wird in Art. 39 Abs. 3 Satz 1 PAG noch eine Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Gesetzgebungsverfahren des PAG-Neuordnungsgesetzes vom 18. Mai 2018 aufgenommen.

Zu Art. 40

In Art. 40 PAG (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung), der durch den Gesetzentwurf der Staatsregierung lediglich redaktionell geändert wird, wird durch den Änderungsantrag die Bezugnahme auf die drohende Gefahr für bedeutende Rechtsgüter gestrichen und damit die Befugnis des Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 PAG aufgehoben. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung und zu Art. 11 und 11a zur drohenden Gefahr verwiesen. Durch die Aufhebung ergibt sich redaktioneller Anpassungsbedarf: Art. 40 Abs. 1 Nr. 3 PAG wird zu Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 PAG und eine redaktionelle Änderung ist in dieser Nr. 2 und auch bei der Verweisung in Abs. 2 Satz 1 erforderlich.

Über die Aufhebung der Befugnis des Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 PAG hinaus werden die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz im Gesetzgebungsverfahren des PAG-Neuordnungsgesetzes vom 18. Mai 2018 gemachten Anregungen in dem Änderungsantrag umgesetzt und in Art. 40 PAG wird

- in Abs. 1
 - in der Einleitung bzw. im Satzteil vor Nr. 1 durch die Einfügung des Wortes „vollständige“ vor dem Wort „Kennzeichen“ sichergestellt, dass eine Ausschreibung von bloßen Kennzeichen-Fragmenten unzulässig ist, damit verhindert wird, dass von der Maßnahme nicht möglicherweise in großer Zahl Personen erfasst werden, wenn nur ein Teil des Kennzeichens bekannt ist,
 - in Nr. 2 (vormals Nr. 3) das Wort „mutmaßlich“ gestrichen und
 - in Anlehnung an die Vorgängerregelung (Art. 36 Abs. 1 PAG alt) ein Erforderlichkeitskriterium nach Nr. 2 (vormals Nr. 3) am Schluss des Abs. 1 angefügt;
- Abs. 2 enger gefasst, um im Fall, dass eine Begleitperson in dem Fahrzeug angegriffen wird, das Erfordernis der Gefahrennähe besser zum Ausdruck zu bringen;
- in Abs. 3 Satz 3 die Bedeutung einer Einzelfallprüfung und die Möglichkeit flexibler Handhabung stärker verdeutlicht.

Zu Art. 41

Die Wohnraumüberwachungsbefugnis (Art. 41 PAG) wird eingeschränkt. Die Wohnraumüberwachung soll zukünftig nur zur Eigensicherung der bei einem Einsatz eingesetzten Polizistinnen und Polizisten zulässig sein.

Die ohnehin nur teilweise den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Normenklarheit und Bestimmtheit sowie Verhältnismäßigkeit entsprechende Vorschrift hat keine rechtstatsächliche Bedeutung. Von ihr wurde bislang wenig bis keinen Gebrauch gemacht. Nach den bisherigen Unterrichtungen der Staatsregierung an den Landtag und der nunmehrigen Berichterstattung des PKG an den Landtag nach der

durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 veranlassten Änderung des Berichtsadressaten – nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 PAG unterrichtet das StMI das PKG nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz über durchgeführte Maßnahmen und das PKG erstattet nach Art. 52 Abs. 1 Satz 3 PAG dem Landtag jährlich einen Bericht auf der Grundlage der Unterrichtung des StMI – wurden 2001 keine Maßnahme, 2002 drei Maßnahmen, 2003 und 2004 jeweils vier Maßnahmen, 2005 zwei Maßnahmen, 2006 eine Maßnahme, 2007 und 2008 jeweils keine Maßnahme, 2009 eine Maßnahme und 2010 bis 2019 jeweils keine Maßnahme der Wohnraumüberwachung nach Art. 41 Abs. 1 PAG bzw. Vorgängerregelung durchgeführt (Drs. 14/9754, 14/12498, 15/1443, 15/3945, 15/6226, 15/8793, 15/10675, 16/1388, 16/4833, 16/8368, 16/12870, 16/17319, 17/2180, 17/7152, 17/12096, 17/18179, 17/23215, 18/3395, 18/11091).

Wegen ihrer de facto Bedeutungslosigkeit wird die Wohnraumüberwachung daher in eine Maßnahme ausschließlich zur Eigensicherung transformiert. Damit wird auch unterstrichen, dass man gewillt ist, Überwachungsmaßnahmen aufzugeben, auch wenn diese nach Lage der Dinge nicht zur Anwendung kommen. Es geht letzten Endes um die Vergrößerung bzw. das Erwirken überwachungsfreier Räume. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung bei VI. zur Überwachungsgesamtrechnung verwiesen.

Der Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zur Eigensicherung steht nach dem Änderungsantrag unter Richtervorbehalt. Er sieht dann allerdings vor, dass bei Gefahr im Verzug nicht die Personen nach Art. 95 Abs. 1 Satz 1 PAG-E (Leiter des Landeskriminalamts oder eines Präsidiums der Landespolizei) die Befugnis zur Anordnung der Maßnahme haben. In einem solchen Fall könnte die Anordnungsbefugnis auf Personen im Sinn des Art. 95 Abs. 2 Satz 1 PAG-E (Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst, gewechselt sind) übertragen werden (vgl. auch Art. 36 Abs. 4 Satz 2 PAG). Art. 95 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 PAG-E in der Fassung des Änderungsantrags würde dies allerdings ausschließen. Der Änderungsantrag verfolgt ein anderes Modell. Nach seinem Konzept soll die Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug anstelle der ansonsten nach Art. 95 Abs. 1 Satz 1 PAG-E anordnungsbefugten Personen die Anordnung der Maßnahme treffen. Zwar ist eine Kompetenzregelung der Staatsanwaltschaft im Gefahrenabwehrrecht ungewöhnlich, allerdings ist mit Blick auf Art. 98 PAG-E, der dem geltenden Art. 92 Abs. 2 PAG entspricht, eine solche Regelung vertretbar. Art. 98 PAG-E normiert wie schon Art. 92 Abs. 2 PAG die Zuständigkeit des Amtsgerichts, das ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist. Die Staatsanwaltschaften bestehen bei den Landgerichten (Art. 13 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Sie nehmen auch die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten ihres Bezirks wahr (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz – AGGVG).

Im Übrigen unterliegt nach dem Änderungsantrag die Wohnraumüberwachung zur Eigensicherung jenen verfassungsrechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht für diese besonders tief in die Privatsphäre eindringende Maßnahme in seiner Rechtsprechung ausgeführt hat.

Zu Art. 42

Durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 wurde die drohende Gefahr als Eingriffsschwelle auch in Art. 42 PAG (Eingriffe in den Telekommunikationsbereich) eingeführt. Gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG sind Eingriffe nunmehr auch zur Abwehr einer lediglich drohenden Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 PAG genanntes bedeutendes Rechtsgut möglich. Unter den Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 5 Satz 1 PAG kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 PAG genanntes bedeutendes Rechtsgut Kommunikationsverbindungen durch den Einsatz technischer Mittel unterbrechen oder verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise entziehen. Nach Art. 42 Abs. 5 Satz 2 PAG können Kommunikationsverbindungen Dritter unterbrochen oder verhindert werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit

einer Person durch andere Mittel nicht abgewehrt werden kann. Schließlich kann gemäß Art. 42 Abs. 5 Satz 3 PAG sogar der Zugang zu Rundfunk und Fernsehen sowie zu vergleichbaren Medien vorübergehend unterbrochen werden, auch wenn Dritte hiervon unvermeidbar mitbetroffen werden. Sämtliche der in Art. 42 Abs. 1 bis 5 PAG genannten Maßnahmen stehen unter einem Richtervorbehalt (Art. 42 Abs. 6 Satz 1 PAG). An dessen Stelle tritt allerdings ausnahmsweise ein bloßer Präsidentenvorbehalt, wenn es bei Maßnahmen nach Art. 42 Abs. 4 PAG ausschließlich darum geht, den Aufenthaltsort einer dort genannten Person zu ermitteln. Schließlich ordnet Art. 42 Abs. 7 PAG für personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Art. 42 Abs. 1 PAG im Wege einer automatischen Aufzeichnung ohne zeitgleiche Prüfung, ob der Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist, erlangt wurden, die entsprechende Geltung von Art. 41 Abs. 5 PAG und damit die Prüfung durch die unabhängige Stelle an.

Art. 42 PAG ermächtigt zu schwerwiegenden Eingriffen in das durch Art. 10 Abs. 1 PAG geschützte Fernmeldegeheimnis. Dieses schützt jede fernmeldetechnisch übermittelte Übertragung von Informationen an individuelle Empfänger. Darunter fällt neben klassischen Telekommunikationsvorgängen wie Telefon, Telegramm oder Fernschreiben auch die Nutzung moderner Mittel wie Telefax, E-Mail, SMS oder sonstige vertrauliche Kommunikation unter Nutzung des Internets.

Im Vergleich zur Strafverfolgung, bei der die Ermächtigung an einen in der Vergangenheit liegenden, zumindest teilweise abgeschlossenen Sachverhalt anknüpfen kann, ist für das Abhören im Vorfeld einer strafbaren Handlung Anknüpfungskriterium ein zunächst meist nur durch relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Straftaten gekennzeichnetes, in der Bedeutung der beobachteten Einzelheiten noch schwer fassbares Geschehen. Dies führt zu dem erheblichen Risiko, dass die Überwachungsmaßnahme an ein Verhalten anknüpft, das sich im Nachhinein als strafrechtlich irrelevant erweist. Dem muss die Ermächtigungsnorm in geeigneter Weise entgegenwirken. Bei Anknüpfung an lediglich drohende Gefahren können die Bürgerinnen und Bürger aber gerade nicht mehr erkennen, bei welchen Anlässen und unter welchen Voraussetzungen ihr Telekommunikationsverhalten mit dem Risiko präventivpolizeilicher Überwachung verbunden ist. Auf eine durch Bezugnahme auf bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen vermittelte Konkretisierung des Überwachungsanlasses anhand von ausgewählten Straftatbeständen hat Art. 42 PAG zugunsten eines rechtsgüterorientierten Regelungsmodells verzichtet, ohne für einen vergleichbaren Konkretisierungsgrad zu sorgen. Damit obliegt die Bestimmung von Voraussetzungen und Grenzen von Eingriffen in die von der Verfassung geschützte Telekommunikation letztlich der Exekutive, die sich ihre diesbezüglichen Maßstäbe damit faktisch weitgehend selbst geben muss. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nicht alle der in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 PAG benannten Rechtsgüter des Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 und Nr. 5 PAG von so hohem Gewicht sind, dass sie eine derartige Absenkung der Anforderungen an die Bestimmtheit polizeigesetzlicher Eingriffsermächtigungen rechtfertigen.

An der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Telekommunikationsüberwachung ist zudem mit Blick auf die Regelung des Art. 42 Abs. 1 Satz 2 PAG zu zweifeln, mit deren Hilfe die Überwachung auf räumlich getrennte Kommunikationssysteme erstreckt wird. Bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Vorschrift angesichts der Tatsache gestellt, dass etwa die Überwachung von Servern bei IP-basierter Telekommunikation in der Praxis durch Ausleitung der Kommunikation bei den Telekommunikationsdiensteanbietern und ihre Zurverfügungstellung an die Polizei durch eine entsprechende Schnittstelle erfolgt.

Schließlich ist sowohl unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit als auch mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beanstanden, dass sich sowohl der – bereits per se problematische – Schutz von berufsbezogenen Vertrauensverhältnissen nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PAG als auch der Kernbereichsschutz nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 PAG ihrem Wortlaut nach nur auf Überwachungsmaßnahmen nach Art. 42 Abs. 1 PAG und damit nicht auf die in Art. 42 Abs. 2 PAG normierte Quellen-TKÜ beziehen. Nach der Gesetzesbegründung wird dies damit begründet, dass eine Maßnahme nach Art. 41 Abs. 2 PAG einen speziell geregelten, besonderen Unterfall einer Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darstellt, sodass eine ausdrückliche Regelung für die Quellen-TKÜ entbehrlich sei. Die Quellen-TKÜ unterscheidet sich allerdings schon aus technischer Sicht in erheblichem Maße von der „normalen“

Telekommunikationsüberwachung. Die Quellen-TKÜ soll den Zugriff auf durch sog. „Ende-zu-Ende“-codierte Telekommunikationssignale ermöglichen. Bei dieser Verschlüsselungsmethode werden die zu übertragenden Daten bereits vor dem eigentlichen Übertragungsvorgang auf dem Ausgangssystem mittels eines geheimen Schlüssels, der in der Regel lediglich dem Absender- und Empfängersystem bekannt ist und nur für die Dauer der Datenübertragung existiert, verschlüsselt. Die empfangenen Daten können dann erst auf dem Zielsystem mit dem gemeinsamen Schlüssel wieder entschlüsselt werden. Ist den Ermittlungsbehörden der dabei verwendete Schlüssel unbekannt, ist eine zeitnahe Entschlüsselung der einmal auf diese Weise verschlüsselten Daten technisch praktisch unmöglich. Dieses Problem kann nur dadurch umgangen werden, dass die entsprechenden Daten bereits vor der Verschlüsselung „an der Quelle“ auf dem Ausgangssystem oder nach ihrer erneuten Entschlüsselung auf dem Empfängersystem ausgelesen werden. Dazu wird das betreffende System durch eine staatliche Spähsoftware („Staatstrojaner“) infiltriert, die etwa Tastatureingaben aufzeichnet („Keylogger“) oder bei Internettelefonie die vom Endgerät aufgezeichneten Bild- und Audiodateien kopiert und diese an die Ermittlungsbehörden überträgt. Damit wird deutlich, dass die Quellen-TKÜ aus technischer Sicht deutlich mehr Gemeinsamkeiten mit der Online-Durchsuchung als mit der Telekommunikationsüberwachung aufweist.

Art. 42 PAG wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die erforderliche Normenklarheit und Verhältnismäßigkeit nicht gerecht. Insbesondere die Anknüpfung an den unbestimmten Begriff der „drohenden Gefahr“ in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 PAG verhindert die verfassungsrechtliche Rechtfertigung derart tiefgreifender Grundrechtseingriffe wie die heimliche Überwachung der Telekommunikation. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr im allgemeinen Teil der Begründung und zu Art. 11 und 11a verwiesen.

Die Änderungen des Art. 42 PAG durch den Gesetzentwurf der Staatsregierung sind nicht inhaltlicher, sondern redaktioneller Natur. Darüber geht der Änderungsantrag hinaus. Es wird beantragt:

- Die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr wird in der Befugnis nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG gestrichen. Die Rechtsgüter, auf die Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG i. d. F. des Änderungsantrags zur Abwehr einer (konkreten) Gefahr Bezug nimmt, lehnen sich an die Rechtsgüter des Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG alt an, wobei aus Gründen der einheitlichen Diktion das Wort „Leib“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt wird. Außerdem wird wieder das Adjektiv „dringenden“ vor dem Wort „Gefahr“ in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG eingefügt. Mit diesen Änderungen erhält die Telekommunikationsüberwachungsbefugnis nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG faktisch den Wortlaut des Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG alt zurück.
- In der Einleitung bzw. dem Satzteil vor Buchst a in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PAG wird das Wort „begründete“ vor dem Wort „Aufnahme“ eingefügt. Die Einleitung bzw. der Satzteil vor Buchst. a „über Personen, soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass“ fand sich so in Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PAG alt. Außerdem werden in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a PAG die Wörter „, ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben,“ gestrichen. Dies erfolgt deshalb, weil der Schutz von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen mit Art. 32a und 32b PAG in der Fassung des Änderungsantrags „vor die Klammer“ gezogen wurde, eine bereichsspezifische Normierung daher eine Doppelung darstellen würde.
- Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b PAG, der die Telekommunikationsüberwachung gegen eine Kontaktperson, deren Kommunikationssysteme der polizeiliche Hauptverantwortliche benutzt und die „daher mutmaßlich“ in Zusammenhang mit der Gefahrenlage steht, wird enger gefasst. Die Gesetzesformulierung schließt von der Nutzung der Kommunikationssysteme der Kontaktperson durch den polizeilichen Hauptverantwortlichen automatisch auf dessen Gefahrennähe. Es sind aber Anhaltspunkte für eine spezifische individuelle Nähe der Kontaktperson zu der aufzuklärenden Gefahr erforderlich (vgl. hierzu auch zu Art. 45 vorletzter Absatz). Die in dem Änderungsantrag vorgeschlagenen Änderungen des Art. 42 Abs. 1 Satz 1

- Nr. 2 Buchst. b PAG sollen diese spezifische individuelle Nähe der Kontaktperson zu der aufzuklärenden Gefahr sicherstellen.
- In der Einleitung des Art. 42 Abs. 4 Satz 1 PAG wird der Gefahrbegriff „drohende Gefahr“ ebenfalls gestrichen. Die Einleitung lehnt sich an die Einleitung des Art. 34a Abs. 3 Satz 1 PAG alt wie die Regelung insgesamt an Art. 34a Abs. 3 Satz 1 PAG alt an.
 - Wegen der Aufhebung des Art. 11a PAG-E der Staatsregierung durch den Änderungsantrag ergibt sich Änderungsbedarf in Art. 42 Abs. 5 PAG. Außerdem wird aus Gründen der einheitlichen Diktion im PAG auch in Art. 42 Abs. 5 Satz 2 PAG das Wort „Leib“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.
 - Art. 42 Abs. 6 PAG wird durch den Änderungsantrag aufgehoben. Die Verweisung auf Art. 41 Abs. 5 würde ins Leere führen. Die Art. 42 Abs. 6, Art. 41 Abs. 5 PAG entsprechenden Regelungen wurden „vor die Klammer“ gezogen und finden sich in Art. 32a und 32b PAG in der Fassung des Änderungsantrags. Eine bereichsspezifische Regelung kann daher entfallen.

Zu Art. 43

Es handelt sich in dem Antrag um eine Änderung aus Gründen der einheitlichen Diktion: In Art. 43 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Leib“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt. Ansonsten bleibt Art. 43 PAG (Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter) in der Fassung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung durch den Änderungsantrag unverändert.

Zu Art. 44

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung nimmt in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 PAG lediglich eine redaktionelle Änderung vor. Ansonsten bleibt die Vorschrift des Art. 44 PAG (Besondere Verfahrensregelungen für Maßnahmen nach den Art. 42 und 43) durch den Gesetzentwurf der Staatsregierung unverändert.

Durch den Änderungsantrag wird in Art. 44 Abs. 1 PAG nunmehr Satz 5 gestrichen. Nach Art. 44 Abs. 1 Satz 5 PAG darf die Anordnung von Maßnahmen nach Art. 42 PAG auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist. Das Betretungs- und Durchsuchungsrecht wurde durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 wieder in das PAG eingefügt, nachdem Art. 34e PAG alt durch einen Gesetzentwurf der ehemaligen Koalitionspartner CSU-Fraktion und FDP-Fraktion in der 16. Legislaturperiode aufgehoben worden war. Die Änderung durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 wird nunmehr wieder aufgehoben.

Zu Art. 45

Der gegenständliche Gesetzentwurf der Staatsregierung beschränkt sich bei Art. 45 PAG (Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme) auf die ausdrückliche Normierung des Richtervorbehalts an prominenter Stelle in der Vorschrift, die redaktionelle Anpassung in Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG wegen der Ausgliederung der Gefahrbegriffskategorie der drohenden Gefahr in den neuen Art. 11a PAG-E und die ebenfalls redaktionelle Änderung im Hinblick darauf, dass die Regelung zur Anordnung der Maßnahme bei Gefahr im Verzug sich aus einer neuen zentralen Vorschrift (Art. 95 PAG-E) ergibt und demzufolge Anpassungsbedarf in Abs. 3 besteht. Ansonsten bleibt die Vorschrift des Art. 45 PAG über die gefahrenabwehrrechtliche Online-Durchsuchung durch den Gesetzentwurf der Staatsregierung unverändert.

Bei Art. 45 PAG handelt es sich um eine insgesamt problematische Befugnisvorschrift. Die Online-Durchsuchung berührt den Schutzbereich des Rechts auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, das vom Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) ab-

geleitet wird. Geschützt wird das Interesse des Nutzers, dass die von einem informationstechnischen System erzeugten, verarbeiteten und gespeicherten Daten vertraulich bleiben, aber auch die Unantastbarkeit des informationstechnischen Systems, dass auf das System so zugegriffen wird, dass dessen Leistungen, Funktionen und Speicherinhalte durch Dritte genutzt werden können. Das sog. Computergrundrecht ist anzuwenden, wenn die Eingriffsermächtigung Systeme erfasst, die allein oder in ihren technischen Vernetzungen personenbezogene Daten des Betroffenen in einem Umfang und in einer Vielfalt enthalten können, dass ein Zugriff auf das System es ermöglicht, einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person zu gewinnen oder gar ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit zu erhalten. Mit dieser Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird der weit in die Privatsphäre hineinreichenden Bedeutung der Nutzung informationstechnischer Systeme für die Persönlichkeitsentfaltung Rechnung getragen. Wegen der oft höchstpersönlichen Natur der Daten, die sich insbesondere auch aus deren Verknüpfung ergibt, ist ein Eingriff insoweit von besonderer Intensität. Er ist seinem Gewicht nach mit dem Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung vergleichbar. Dies führt dazu, dass Eingriffe in das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme an besonders strenge Bedingungen geknüpft sind. Insbesondere müssen die Maßnahmen davon abhängig sein, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine im Einzelfall drohende konkrete Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut vorliegen. Außerdem ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch verfahrensrechtliche Sicherungen Rechnung zu tragen. Dazu zählen neben dem grundsätzlichen Vorrang offener Zugriffe auf die Datenbestände vor einer heimlichen Infiltration vor allem die Anordnung durch einen Richter sowie Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Schutzmaßnahmen vor Kernbereichsverletzungen zielen hier nicht primär auf die Verhinderung des Erfassens und Festhaltens eines nur flüchtigen, höchstvertraulichen Moments an einem Ort privater Zurückgezogenheit, sondern auf die Verhinderung des Auslesens höchstvertraulicher Informationen aus einem Gesamtdatenbestand von digital vorliegenden Informationen. Können kernbereichsrelevante Daten vor oder bei der Datenerhebung nicht ausgesondert werden, ist ein Zugriff auf das informationstechnische System zulässig, auch wenn hierbei eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass am Rande auch höchstpersönliche Daten erfasst werden. Der Gesetzgeber hat dann aber dem Schutzbedarf des Betroffenen durch Sicherungen auf der Auswertungs- und Verwertungsebene Rechnung zu tragen und die Auswirkungen eines solchen Zugriffs zu minimieren. Entscheidende Bedeutung hierfür kommt einer Sichtung durch eine unabhängige Stelle zu, die kernbereichsrelevante Informationen vor ihrer Kenntnisnahme und Nutzung durch die Sicherheitsbehörden herausfiltert. Die Befugnis darf sich auch gegen Dritte richten, nämlich gegen andere Personen, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für eine Gefahr oder eine drohende Gefahr für bestimmte bedeutende Rechtsgüter Verantwortlichen deren informationstechnischen Systeme benutzen oder benutzt haben und die Dritten daher mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PAG).

Durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 wurde die Befugnisnorm des Art. 45 PAG durch die Einführung der Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr erheblich ausgeweitet. Die Befugnis steht nunmehr auch für die Abwehr einer (erst) drohenden Gefahr für bestimmte ausgewählte bedeutende Rechtsgüter zur Verfügung. Zudem wurde bei der Eingriffsschwelle der Abwehr einer konkreten Gefahr auf das Adjektiv „dringende“ verzichtet.

Die Befugnis des verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 PAG muss den Anforderungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gerecht werden (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen und auch die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung unter V.). Dazu ist zuvorderst erforderlich, dass die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr in der Vorschrift gestrichen wird.

Durch den Änderungsantrag wird die Norm auf ihren Stand vor dem Inkrafttreten des PAG-Neuordnungsgesetzes am 25. Mai 2018 zurückgeführt und die drohende Gefahr als Eingriffsschwelle aus der Befugnisnorm gestrichen. In Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG wird faktisch der Text der Vorschrift des Art. 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG alt wiederhergestellt, wobei das Wort „Leib“ aus Gründen der einheitlichen Diktion durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt wird.

Zusätzlich wird in dem Änderungsantrag der Hinweis des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Gesetzgebungsverfahren zum PAG-Neuordnungsgesetz, dass Anhaltspunkte für eine spezifische individuelle Nähe der Betroffenen zu der aufzuklärenden Gefahr erforderlich seien, aufgegriffen und Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PAG, nach dem sich der verdeckte Zugriff auch gegen Kontaktpersonen des polizeilich Hauptverantwortlichen richten darf, enger gefasst.

Zudem wird das Betretungs- und Durchsuchungsrecht im Zusammenhang mit der Online-Durchsuchungsbefugnis gestrichen. Nach Art. 45 Abs. 3 Satz 5 PAG (Art. 45 Abs. 3 Satz 4 PAG-E) darf die Anordnung der Online-Durchsuchung auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen. Bis zum 31. Juli 2009 vermittelte Art. 34e PAG alt ein solches Betretungs- und Durchsuchungsrecht. Es wurde durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 wiedereingeführt. Durch den Änderungsantrag soll es nunmehr wieder aufgehoben werden.

Hinsichtlich der Aufhebung des Art. 45 Abs. 4 PAG durch den Änderungsantrag gilt das bei Art. 42 Abs. 6 PAG Gesagte entsprechend. Die Verweisung auf Art. 41 Abs. 5 würde ins Leere führen. Die Art. 45 Abs. 4, Art. 41 Abs. 5 PAG entsprechenden Regelungen wurden „vor die Klammer“ gezogen und finden sich in Art. 32a und 32b PAG in der Fassung des Änderungsantrags. Eine bereichsspezifische Regelung kann daher entfallen.

Zu Art. 46

Die Rasterfahndung (Art. 46 PAG) ist nach der Wohnraumüberwachung (Art. 41 Abs. 1 PAG) die zweite eingriffsintensive Befugnis im PAG, die nicht auf die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr abstellt.

Der gegenständliche Gesetzentwurf der Staatsregierung beschränkt sich bei Art. 46 PAG auf die ausdrückliche Normierung des Richtervorbehalts an prominenter Stelle in der Vorschrift, die redaktionelle Anpassung wegen der Ausgliederung der in Bezug genommenen Rechtsgüter nach dem Katalog des Art. 11 Abs. 3 Satz 2 PAG in den neuen Art. 11a Abs. 2 PAG-E und die ebenfalls redaktionelle Änderung im Hinblick darauf, dass die Regelung zur Anordnung der Maßnahme bei Gefahr im Verzug sich aus einer neuen zentralen Vorschrift (Art. 95 PAG-E) ergibt und demzufolge Anpassungsbedarf in Abs. 3 besteht.

Für den Änderungsantrag ergibt sich folgender Änderungsbedarf:

- Im Hinblick auf die Aufhebung des Art. 11a PAG-E durch den Änderungsantrag sind die in Art. 46 Abs. 1 Satz 1 PAG-E in Bezug genommenen Rechtsgüter in der Vorschrift auszuformulieren, da eine Verweisung auf die Rechtsgüter nach Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 PAG-E nicht mehr möglich ist. Der Änderungsantrag lehnt sich bei den in Bezug genommenen Rechtsgütern an den Text des Art. 44 Abs. 1 Nr. 1 PAG alt an, wobei das Wort „Leib“ aus Gründen einer einheitlichen Diktion durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt wird.
- Um noch normenklarer zum Ausdruck zu bringen, dass eine Verpflichtung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des BND sowie des MAD zur Übermittlung von Daten an die Polizei zum Zwecke der Rasterfahndung mit Art. 46 PAG nicht normiert ist, werden in Art. 46 Abs. 1 Satz 2 PAG die Wörter „erfolgt nicht“ durch die Wörter „ist nicht zulässig“ ersetzt. Damit wird eine Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Gesetzgebungsverfahren des PAG-Neuordnungsgesetzes vom 18. Mai 2018 aufgegriffen.
- In Art. 46 Abs. 4 Satz 2 wird ein offensichtlicher redaktioneller Fehler korrigiert, dessen Korrektur bereits der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Gesetzgebungsverfahren zum PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 vorgeschlagen hatte.

Zu Art. 47

Der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen (Art. 47 Abs. 1 PAG) wird auf die offenen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen nach Art. 33 Abs. 1 bis 3 PAG, die besonderen Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 1 PAG und auf Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 PAG beschränkt. Die Einsatzmöglichkeiten von Drohnen nach Art. 47 Abs. 1 Nr. 3 (Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 PAG (auch i. d. F. des Änderungsantrags ausschließlich zu Eigensicherungszwecken von bei einem Polizeieinsatz tätigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (vgl. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 PAG i. d. F. des Änderungsantrags)), Art. 47 Abs. 1 Nr. 4 (Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 41 Abs. 1, 2, 3 und 5 PAG) und Art. 47 Abs. 1 Nr. 5 PAG (verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2 PAG) werden aufgehoben. Was Eingriffe in den Telekommunikationsbereich angeht, verbleibt es nur mehr bei der Zulässigkeit eines Einsatzes von Drohnen bei einem Eingriff nach Art. 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2. Zu denken ist hier an die Ortung des Standorts eines Handys von verunglückten und vermissten Personen in schwierigem Gelände, welches eine Handystandort-Ortung mittels Hubschraubereinsatzes nicht möglich macht.

Da der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) den Grundrechtseingriff intensiviert, wird in Art. 47 Abs. 1 PAG eine Subsidiaritätsklausel aufgenommen. Der Einsatz der Drohnen soll nur zugelassen werden dürfen, wenn die Abwehr der Gefahr ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert würde.

Der Hinweis des Art. 47 Abs. 2 Satz 2 PAG, dass in den Fällen des Einsatzes von Drohnen nach Art. 47 Abs. 1 Nr. 1 PAG bei offenen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen nach Art. 33 Abs. 1 bis 3 PAG auf die Verwendung unbemannter Luftfahrtsysteme durch die Polizei gesondert hinzuweisen ist, wird präzisiert. Der Landesbeauftragten für den Datenschutz wies im Gesetzgebungsverfahren des PAG-Neuordnungsgesetzes vom 18. Mai 2018 auf, dass insbesondere bei der Datenerhebung nach Art. 47 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 bis 3 PAG sicherzustellen sei, dass neben dem Einsatz der Flugsysteme auch die verantwortliche Stelle erkennbar sein müsse. Der Drohneneinsatz müsse als polizeiliche Maßnahme wahrnehmbar sein. Da sich der steuernde Polizeibeamte aber nicht unbedingt in Sichtweite der Drohne befände, könnte mit gekennzeichneteter Einsatzkleidung allein (z. B. Weste mit entsprechender Aufschrift) der Hinweispflicht in aller Regel nicht genügt werden.

Der Änderungsantrag nimmt die damalige Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz auf und Art. 47 Abs. 2 Satz 2 PAG wird entsprechend der Anregung gefasst.

Zu Art. 48

Die Vorschrift über die Weiterverarbeitung von Daten, Datenübermittlung, Kennzeichnung und Sicherung (Art. 48 PAG) ist wegen der Streichung bzw. Änderung von Befugnisnormen durch den gegenständlichen Änderungsantrag redaktionell anzupassen.

Zu Art. 49

Art. 49 PAG, der den Schutz von Berufsgeheimnisträgern und den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung regelt, wird mit den Regelungen des neu-Art. 32a PAG und Art. 32b PAG „vor die Klammer“ gezogen und im PAG im III. Abschnitt (Datenverarbeitung) 1. Unterabschnitt (Datenerhebung) postiert. Art. 49 PAG geht in den neuen verbesserten Regelungen der Konzepte des Schutzes von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen und der privaten Lebensgestaltung der Art. 32a und 32b PAG in der Fassung des Änderungsantrags auf.

Zu Art. 50

Die Vorschrift über die Benachrichtigungspflichten (Art. 50 PAG), die durch den gegenständlichen Gesetzentwurf der Staatsregierung redaktionell bereinigt bzw. angepasst wird, ist wegen der Streichung bzw. Änderung von Befugnisnormen durch den gegenständlichen Änderungsantrag redaktionell (weiter) anzupassen.

In Art. 50 Abs. 3 PAG wird außerdem aus Gründen der einheitlichen Diktion das Wort „Unterrichtung“ durch das Wort „Benachrichtigung“ ersetzt.

Zu Art. 51

Die Änderung betrifft Art. 51 PAG (Protokollierung, Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz) und hier Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und ist eine Folgeänderung der Streichung des Satzes 2 in Art. 50 Abs. 1 PAG und der dadurch bedingten aufrückenden Satznummerierung des Satzes 6 in Art. 50 Abs. 1 PAG (Art. 50 Abs. 1 Satz 6 PAG wird zu Art. 50 Abs. 1 Satz 5 PAG).

Zu Art. 52

Die Änderungen betreffen Art. 52 Abs. 1 Satz 1 PAG. Wegen der Aufhebung der polizeilichen Einsatzmittel der Art. 37 PAG (Einsatz Verdeckter Ermittler) und Art. 38 PAG (Einsatz von Vertrauenspersonen), der Änderung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen nunmehr ausschließlich zur Eigensicherung (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 PAG i. d. F. des Änderungsantrags) und der Aufhebung der Betretungs- und Durchsuchungsbefugnisse bei Maßnahmen nach Art. 42 PAG (vgl. Art. 44 Abs. 1 Satz 5 PAG) sowie bei der Online-Durchsuchung nach Art. 45 PAG ist als Folge die Vorschrift über die Parlamentarische Kontrolle und Unterrichtung der Öffentlichkeit (Art. 52 PAG) und hier Art. 52 Abs. 1 Satz 1 PAG anzupassen.

Außerdem soll sich die Berichtspflicht des StMI an das PKG auch auf den Einsatz von Bodycams in Wohnungen erstrecken, sodass in Folge dessen der Landtag durch die jährlichen Berichte des PKG (Art. 52 Abs. 1 Satz 3 PAG) und auch die Öffentlichkeit durch die jährlichen Unterrichtungen des StMI (Art. 52 Abs. 2 PAG) von Bodycam-Einsätzen in Wohnungen erfährt. Dies entspricht bereits einer Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Gesetzgebungsverfahren zum PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018.

Zu Art. 53

Die Änderungen betreffen Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 PAG-E. Art. 53 PAG enthält die allgemeinen Regeln der Datenspeicherung und sonstigen Datenverarbeitung. Wegen der Aufhebung des Art. 11a PAG-E der Staatsregierung ist ein Verweis auf die Rechtsgüter des Art. 11a Abs. 2 Nr. 1 und 2 PAG-E nicht möglich. Diese Rechtsgüter müssen daher in Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PAG volltextlich bezeichnet werden. Ebenfalls ist in Art. 53 Abs. 3 Satz 2 PAG wegen der grundlegenden Änderung des Art. 41 PAG (Wohnraumüberwachung nur mehr zur Eigensicherung der eingesetzten Polizistinnen und Polizisten) ein Verweis auf Art. 41 Abs. 5 Satz 4 bis 7 PAG nicht möglich. Es ist auf Art. 32b Abs. 3 Satz 4 bis 7 PAG-ÄÄ zu verweisen, die den bisherigen Art. 41 Abs. 5 Satz 4 bis 7 PAG entsprechen.

Zu Art. 54

Die Änderung betrifft Art. 54 Abs. 4 Satz 4 PAG und ist ebenfalls redaktioneller Natur. Art. 54 PAG regelt die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten. Im Hinblick auf die grundlegende Neuregelung des Art. 41 PAG als Einsatz technischer Mittel in Wohnungen ausschließlich zur Eigensicherung der bei einem Polizeieinsatz eingesetzten Polizistinnen und Polizisten ist die Verweisung auf Art. 41 PAG in Art. 54 Abs. 4 Satz 4 PAG anzupassen. Die Verweisung auf Art 41 Abs. 6 Satz 1 PAG ist zu streichen.

Zu Art. 55

Art. 55 PAG ist die Vorschrift über allgemeine Regelungen der Datenübermittlung. Es wird beantragt, Art. 55 Abs. 3 Satz 5 PAG zu streichen. Die Vorschrift ist kompetenzordnungswidrig.

Art. 55 Abs. 3 Satz 4 PAG betrifft im Rahmen der allgemeinen Regelungen zur Übermittlung von Daten die Konstellation, dass sich die Übermittlung an Empfänger außerhalb der Bayerischen Polizei im Nachhinein als unrechtmäßig erweist. Danach ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Nach Art. 55 Abs. 3 Satz 5 PAG dürfen die Daten dann von der empfangenden Stelle nicht mehr verarbeitet werden und sind unverzüglich in der Verarbeitung einzuschränken, wenn sie zu Zwecken der Dokumentation noch benötigt werden, andernfalls sind sie von dieser Stelle unverzüglich zu löschen.

Die Neuregelung zur Etablierung einer Verarbeitungsbeschränkung bzw. Löschungspflicht für die datenempfangende Stelle will erkennbar Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 16 Abs. 6 der EU-Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates vom 27. April 2016 (RiLi) umsetzen.

Art. 7 Abs. 3 RiLi lautet wie folgt:

„Wird festgestellt, dass unrichtige personenbezogene Daten übermittelt worden sind oder die personenbezogenen Daten unrechtmäßig übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist gemäß Artikel 16 eine Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorzunehmen.“

Nach Art. 16 Abs. 6 RiLi müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass in Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach den Abs. 1, 2 und 3 der Verantwortliche die Empfänger in Kenntnis setzt und dass die Empfänger die ihrer Verantwortung unterliegenden personenbezogenen Daten berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

Die RiLi verpflichtet die Mitgliedstaaten im Fall einer unzulässigen Datenübermittlung somit nur zur Regelung einer Information des Datenempfängers durch den Datenübermittler sowie zur Etablierung eines Weiterverarbeitungsverbots bzw. einer Löschungspflicht auf Seiten des Empfängers. Es wird aber gerade nicht vorgeschrieben, dass die beiden letztgenannten Maßnahmen auch in einem föderalen Staat durch denjenigen Gesetzgeber zu treffen sind, der für den gesetzlichen Rahmen der übermittelnden Stelle zuständig ist. Dies bleibt vielmehr der nationalen, grundgesetzlichen Kompetenzverteilung überlassen. Dafür spricht auch der Wortlaut von Art. 16 Abs. 6 RiLi, wonach die bereits übermittelten Daten in der Verantwortung der Empfänger liegen. Die Beantwortung der Frage, für welche Materien der bayerische Gesetzgeber das Recht zur Gesetzgebung in Anspruch nehmen kann, richtet sich somit nach den Kompetenznormen des Grundgesetzes, also nach den Art. 70 ff. GG.

Nach Art. 70 Abs. 1 GG steht die Gesetzgebungskompetenz den Ländern zu, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund explizit Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Speziell das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht zählt dabei zu den ureigenen Materien, bei denen den Ländern die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Art. 55 Abs. 3 Satz 5 PAG regelt allerdings Verarbeitungsbeschränkungen und Löschungspflichten in einem Landesgesetz für alle datenempfangenden Stellen, unabhängig davon, ob die Festlegung ihrer Aufgaben und Befugnisse in die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern fällt oder nicht. Insofern trifft die Vorschrift auch Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten für Empfänger, die der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegen, etwa Strafverfolgungsbehörden (Art. 74 Nr. 1 GG), die Bundespolizei (Art. 73 Nr. 5 GG), das Bundeskriminalamt (Art. 73 Nr. 9a GG) oder das Bundesamt für Verfassungsschutz (Art. 73 Nr. 10 GG). In Bezug auf die der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegenden Empfänger werden auf diese Weise eindeutig landesgesetzliche Regelungen ohne Rechtssetzungsbefugnis geschaffen. Art. 55 Abs. 3 Satz 5 PAG stellt einen Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung dar und ist daher zu streichen.

Zu Art. 60

Die Änderung betrifft Art. 60 Abs. 3 PAG, der die Voraussetzungen für Ersuchen der Polizei an die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder zur Datenübermittlung regelt. Art. 60 Abs. 3 PAG wurde durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 in das PAG eingefügt.

Nach der Abrufbefugnis des Art. 60 Abs. 3 PAG kann die Polizei die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst um Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten ersuchen zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut (Nr. 1) oder wenn die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätten erhoben werden können (Nr. 2).

Bereits die Anknüpfung des Art. 60 Abs. 3 Nr. 1 PAG an die Aufgabe der Abwehr einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut (Alt. 2) ist mit den verfassungsrechtlichen Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsanforderungen an präventivpolizeiliche Ermächtigungsnormen unvereinbar. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Kritik an der Gefahrbegriffskategorie der drohenden Gefahr in der Begründung zu Art. 11 und 11a und im allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Antiterrordateigesetz vom 24. April 2013 (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07) eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, dass Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendienste ermöglichen, hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen unterliegen. Diesen Anforderungen wird Art. 60 Abs. 3 Nr. 1 PAG auch insoweit nicht gerecht, als Alt. 1 polizeiliche Auskunftsersuchen an die Nachrichtendienste zur Abwehr einer (auch) im Einzelfall bestehenden Gefahr vermittelt.

Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz kritisierte im Gesetzgebungsverfahren zum PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 die beabsichtigte Norm. Damit sei das Datenübermittlungsersuchen der Polizei auch aus Gründen des Rechtsgüterschutzes i. S. d. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 PAG (Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und Schutz erheblicher Eigentumspositionen) zulässig. Damit verstoße die Abrufbefugnis gegen das sog. Doppeltür-Modell, welches der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 24. Januar 2012 (BVerfGE 130, 151) aufgestellt habe. Im Beschluss vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05 „Bestandsdatenauskunft I“ - hatte das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass zwischen der Datenübermittlung seitens der auskunftsberechtigten Stelle und dem Datenaabruf seitens der auskunftsuchenden Stelle zu unterscheiden ist. Ein Datenaustausch vollziehe sich durch die miteinander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürften. Bei der hier in Rede stehenden Abrufbefugnis liegen jedoch keine einander korrespondierenden Eingriffsermächtigungen, sondern divergierende Rechtsgrundlagen vor.

Die Abrufbefugnis verstößt darüber hinaus gegen die strengen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil zum Antiterrordateigesetz vom 24. April 2013 zum Datenaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei gemacht hat. Soweit der Datenaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendienst für ein mögliches operatives Tätigwerden der Polizei erfolgt, gelten laut Bundesverfassungsgericht folgende gesteigerte verfassungsrechtliche Anforderungen: Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt ein informationelles Trennungsprinzip. Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden. Einschränkungen der Datentrennung seien nur ausnahmsweise zulässig. Soweit sie zur operativen Aufgabenwahrnehmung erfolgen, begründen sie einen besonders schweren Eingriff. Der Austausch von Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden für ein mögliches operatives Tätigwerden muss deshalb grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen, das den Zugriff auf Informationen unter den erleichterten Bedingungen, wie sie den Nachrichtendiensten zu Gebot stehen, rechtfertigt. Dies muss durch hinreichend konkrete und qualifizierte Eingriffsschwellen auf der Grundlage normenklarer gesetzlicher Regelungen gesichert sein. Diese Anforderungen haben auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz vom 20. April 2016 Bestand, denn das Bundesverfassungsgericht weist hinsichtlich der Datenübermittlung von Nachrichtendiensten

an das Bundeskriminalamt in dem Urteil ausdrücklich auf die Ausführungen im Urteil zum Antiterrordateigesetz vom 24. April 2013 hin.

Angesichts dieser strengen Vorgaben hielt der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Regelung des Art. 60 Abs. 3 Nr. 1 PAG in der Fassung des PAG-Neuordnungsgesetzentwurfs der Staatsregierung für nicht vertretbar. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) erlaubt eine Datenübermittlung zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist. In der Begründung des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes (BT-Drs. 18/4654 S. 33) wurde hierzu ausgeführt: „Am Schutz dieser besonders gewichtigen Rechtsgüter vor konkreten Gefahren besteht ein herausragendes öffentliches Interesse.“ Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVSG ist zwar weiter gefasst als § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BVerfSchG, in dem er die Übermittlung von Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an die Polizeien erlaubt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Empfänger die Informationen zum Schutz des Bestands oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, benötigt. Allerdings wurde diese weiter als § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BVerfSchG gehende Fassung vom Landesbeauftragten für den Datenschutz im Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des BayVSG 2016 kritisch gesehen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz schlug im Gesetzgebungsverfahren des PAG-Neuordnungsgesetzes vor, die Abrufbefugnis des Art. 60 Abs. 3 PAG in der Entwurfsfassung der Staatsregierung wie folgt zu formulieren:

- „(3) Die Polizei kann die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst um Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten nur ersuchen,*
- 1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut oder*
 - 2. wenn die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätten erhoben werden können.“*

Der vorliegende Änderungsantrag nimmt diesen damaligen Vorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz auf. Art. 60 Abs. 3 Nr. 1 PAG wird in Anlehnung an § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BVerfSchG geändert.

Zu Art. 61

Art. 61 PAG regelt den Datenabgleich innerhalb der Polizei. Die Vorschrift bleibt durch den gegenständlichen Gesetzentwurf der Staatsregierung unverändert.

Art. 61 Abs. 2 PAG lässt einen Datenabgleich auch unter Verwendung bildverarbeitender Systeme und durch Auswertung biometrischer Daten zu, wenn andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Allerdings ist auch der polizeiinterne Datenabgleich mit Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden. Dessen Eingriffsintensität wird durch den Einsatz bildverarbeitender Systeme sowie biometrischer Daten, zu denen etwa auch Gesichtserkennungssysteme zählen, erhöht, die den Personenbezug der abzugleichenden Daten optisch dadurch erleichtern, dass sie den entsprechenden Personen „ein Gesicht geben“. Dieser Intensität der Grundrechtseingriffe trägt Art. 61 Abs. 2 PAG nicht in dem unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung erforderlichen Ausmaß Rechnung. Art. 61 Abs. 2 PAG enthält – abgesehen von einer Subsidiaritätsklausel („wenn andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde“) – keinerlei tatbestandliche Einschränkungen für Eingriffe in sensible Daten. Ein derart weitreichender Verzicht auf eingriffsbegrenzende Merkmale lässt sich nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbaren. Art. 61 Abs. 2 PAG in der geltenden Fassung greift verfassungswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein.

Im Gesetzgebungsverfahren des PAG-Neuordnungsgesetzes vom 18. Mai 2018 hatte der Landesbeauftragte für den Datenschutz darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage von Art. 61 Abs. 2 PAG beispielsweise auch Gesichtserkennungsmaßnahmen im Zusammenhang mit „Bagatellsachverhalten“ zulässig seien. Der von ihm unterbreitete Vorschlag, Art. 61 Abs. 2 PAG um einen Satz 2 zu ergänzen, wonach die Maßnahmen nur zur Aufklärung schwerer Straftaten und zur Abwehr von Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut zulässig seien, wurde vom Gesetzgeber allerdings nicht aufgegriffen. Nunmehr wird durch den gegenständlichen Änderungsantrag Art. 61 Abs. 2 PAG entsprechend des damaligen Vorschlags des Landesbeauftragten für den Datenschutz mit diesem Satz 2 ergänzt.

Zu Art. 91

Die Änderung betrifft Art. 91 PAG-E (Opferschutzmaßnahmen) und hier Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und ist eine Folge der Aufhebung des Art. 11a PAG-E durch den Änderungsantrag. Die Rechtsgüter des Art. 11a Abs. 2 Nr. 2 und 3 PAG-E, auf die Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG-E Bezug nimmt, sind volltextlich im zukünftigen Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG zu bezeichnen. Bisher sind die Opferschutzmaßnahmen in Art. 94 PAG geregelt.

Wegen der Aufhebung der präventiv-polizeilichen Befugnis, verdeckte Ermittler einsetzen zu dürfen (vgl. Aufhebung des Art. 37 PAG), ist folgerichtig Art. 91 Abs. 3 aufzuheben.

Zu Art. 94

Art. 94 PAG-E stellt eine neue zentrale Vorschrift im PAG dar. In der neuen Vorschrift sind die Richtervorbehalte bei den einzelnen Befugnisnormen übersichtlich gelistet. Es handelt sich um 25 Befugnisnormen. Wegen der Normierung des Richtervorhalts in der Vorschrift über die Durchsuchung von vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennten Speichermedien (Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 PAG i. d. F. des Änderungsantrags) und der Aufhebung von Polizeibefugnisnormen (auch unter Richtervorbehalt) durch den gegenständlichen Änderungsantrag ist die Liste redaktionell anzupassen.

Zu Art. 95

Art. 95 PAG-E regelt die Anordnungsbefugnis bei Gefahr im Verzug bei Maßnahmen, welche die Anordnung eines Richters voraussetzen.

Bei der Vorschrift ergibt sich Änderungsbedarf im Hinblick auf folgende Polizeibefugnisse:

- Wegen der Aufhebung der Befugnis der molekulargenetischen Untersuchung durch diesen Änderungsantrag ist die Bezugnahme auf „Maßnahmen der molekulargenetischen Untersuchung nach Art. 14 Abs. 3“ in Art. 95 Abs. 1 Satz 2 PAG-E zu streichen.
- Die Anordnung der nach dem Änderungsantrag unter Richtervorbehalt stehenden Durchsuchung von einem vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennten Speichermedium (vgl. Art. 22 Abs. 2 Satz 1 PAG i. d. F. des Änderungsantrags) soll nicht auf Personen nach Art. 95 Abs. 2 Satz 1 PAG-E übertragen werden können. Damit verbleibt es bei Gefahr im Verzug bei der Anordnungsbefugnis der Personen nach Art. 95 Abs. 1 Satz 1 PAG-E (Leiter des Landeskriminalamts oder eines Präsidiums der Landespolizei).
- Es besteht redaktioneller Anpassungsbedarf bei Art. 95 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 PAG-E in Folge der Änderung der Befugnis des Art. 41 PAG durch den Änderungsantrag.

Darüber hinaus wird in Art. 95 Abs. 5 PAG-E der Satz 2 gestrichen und in Satz 3 wird eine inhaltliche Änderung vorgenommen. Diese materiell-rechtlichen Änderungen werden wie folgt begründet:

- Art. 95 Abs. 5 Satz 1 PAG-E sieht wie der bisherige Art. 92 Abs. 3 Satz 1 PAG vor, dass Maßnahmen, die einem Richtervorbehalt unterliegen und bei denen von der Eilfallkompetenz Gebrauch gemacht wurde, richterlich zu bestätigen sind. Nach Art. 95 Abs. 5 Satz 2 PAG-E/Art. 92 Abs. 3 Satz 2 PAG gilt dies „außer in Fällen des Art. 41 Abs. 1 nicht, wenn die Maßnahme bereits vorher erledigt“ ist.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hatte im Gesetzgebungsverfahren zum PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 die Streichung des Art. 92 Abs. 3 Satz 2 PAG in der Fassung des damaligen Gesetzentwurfs der Staatsregierung gefordert. Andernfalls würde der Richtervorbehalt bei zahlreichen Maßnahmen leerlaufen. So könnte etwa bei Gefahr im Verzug z. B. kurzzeitig eine Quellen-TKÜ oder eine Online-Durchsuchung durchgeführt werden, die Einholung der richterlichen Bestätigung jedoch dann hinfällig werden, wenn die Maßnahme – jedenfalls vor Ablauf der in Art. 92 Abs. 3 Satz 3 PAG geregelten Drei-Tages-Frist – abgebrochen wird. Auch in Fällen, in denen für die Sichtung kernbereichsrelevanter Daten von der Eilfallkompetenz Gebrauch gemacht wird, würde Art. 92 Abs. 3 Satz 2 PAG den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im BKAG-Urteil vom 20. April 2016 nicht Rechnung tragen. Beim Bodycam-Einsatz in Wohnungen verstieße so der Erledigungssatz gegen Art. 13 Abs. 4 GG, insbesondere dann, wenn etwaige Bildaufnahmen bereits gelöscht worden seien und die Maßnahme daher nicht mehr fortwirke, denn Art. 13 Abs. 4 GG sehe zwingend eine richterliche Anordnung und bei Eilfällen eine richterliche Bestätigung vor. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben könnten durch einfachgesetzliche Regelungen nicht umgangen werden. Zudem begegne die Regelung des Art. 92 Abs. 3 Satz 2 PAG unter dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG erheblichen Bedenken. So prüfe kein Richter in Fällen, in denen etwa die Polizei eine Postsendung bei Gefahr im Verzug von einem namentlich nicht näher bekannten Absender sicherstellt und nach Öffnung unverzüglich weiterleitet, die Zulässigkeit der Postsicherstellung. Aufgrund der Eilfallanordnung entfalle die vorherige richterliche Prüfung. Ebenso entfalle wegen der unverzüglichen Postweiterleitung die nachträgliche Bestätigung durch den Richter, da die Maßnahme dann nicht mehr fortwirke. Darüber hinaus sei es dem Absender nicht möglich, beim zuständigen Verwaltungsgericht eine Fortsetzungsfeststellungsklage zu erheben, da er von der Postsicherstellung wegen unverhältnismäßigen Identifizierungsaufwands regelmäßig nicht benachrichtigt werde und daher keine Kenntnis von der Maßnahme erlangen würde. Damit werde ein rechtsfreier Raum geschaffen, der sich mit der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbaren lasse. Das rechtsstaatliche Gebot wirkungsvollen Rechtsschutzes verlange aufgrund seiner Vorbehaltlosigkeit, dass ausnahmslos jede Maßnahme öffentlicher Gewalt einer – zumindest einmaligen – gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein müsse. Gerade dieser Zugang zur gerichtlichen Überprüfung werde durch Art. 92 Abs. 3 Satz 2 PAG unmöglich gemacht.

- Des Weiteren hatte der Landesbeauftragte für den Datenschutz im PAG-Neuordnungsgesetzgebungsverfahren gefordert, die in Art. 92 Abs. 3 Satz 3 PAG vorgesehene Frist von drei Werktagen in eine solche von drei Tagen abzuändern. Andernfalls führe die Regelung unter Umständen zu Fristen von bis zu fünf Tagen, wenn eine Maßnahme beispielsweise freitags angeordnet werde. Dies überdehne den Ausnahmecharakter der Eilfallregelungen. Auch die StPO gehe z. B. bei der Beschlagnahme von nur einer Drei-Tage-Frist aus (vgl. § 98 Abs. 2, § 111q Abs. 4 StPO).

Die Forderungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Gesetzgebungsverfahren zum PAG-Neuordnungsgesetz zu Art. 92 Abs. 3 PAG nehmen die Antragsteller in ihren vorliegenden Änderungsantrag auf, sodass in Art. 95 Abs. 5 PAG-E, der Art. 92 Abs. 3 PAG entspricht, die Erledigungsregelung, also Satz 2, gestrichen und in Satz 3, der zu Satz 2 wird, die Frist von drei Werktagen in eine Frist von drei Tagen umgeändert wird.

Zu Art. 97

Durch den Änderungsantrag werden folgende Änderungen in Art. 97 PAG-E vorgenommen:

- Die Verweisung in Art. 97 Abs. 1 PAG-E auf Art. 14 Abs. 7 Satz 1 PAG-E ist wegen der Änderung des Art. 14 PAG-E durch den Änderungsantrag (Aufhebung der Absätze 3 bis 6) redaktionell anzupassen. Richtigerweise ist jetzt auf Art. 17 Abs. 4 Satz 1 zu verweisen.
- Eine weitere Änderung betrifft Art. 97 Abs. 4 PAG-E, der vorsieht, dass einer Person, bei der durch richterliche Entscheidung die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus angeordnet wurde, von Amts wegen vom Gericht ein anwaltlicher Vertreter bestellt wird, wenn diese noch keinen anwaltlichen Vertreter hat. Allerdings wird nach Art. 97 Abs. 4 PAG-E der anwaltliche Vertreter für die Dauer des Gewahrsams bestellt und nicht schon für den Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung. Dieser Zeitpunkt ist aber gerade der neuralgische Zeitpunkt für den von der Gewahrsamsanordnung Betroffenen. Da sich hier sein Schicksal (Freilassung oder Ingewahrsamnahme für bis zu vier Wochen plus Verlängerungsmöglichkeit) entscheidet, ist anwaltlicher Beistand gerade in dieser Phase von besonderer Bedeutung. Art. 97 Abs. 4 PAG-E ist daher nachzubessern. Die anwaltliche Beistandspflicht muss zeitlich so vorverlagert werden, dass der Betroffene schon unmittelbar nach seiner Ergreifung auf anwaltliche Beratung und Begleitung zurückgreifen kann. Dies wird im Text durch die Formulierung „vor der richterlichen Entscheidung“ sichergestellt. Ggf. will der Betroffene sich auch mit seinem Anwalt vor der Anhörung beim Richter beraten. Eine bloße „Vollzugsbegleitung“ durch einen Anwalt, wenn der Gewahrsam schon angeordnet ist, ist unzureichend. Art. 97 Abs. 4 PAG-E wird entsprechend geändert.